

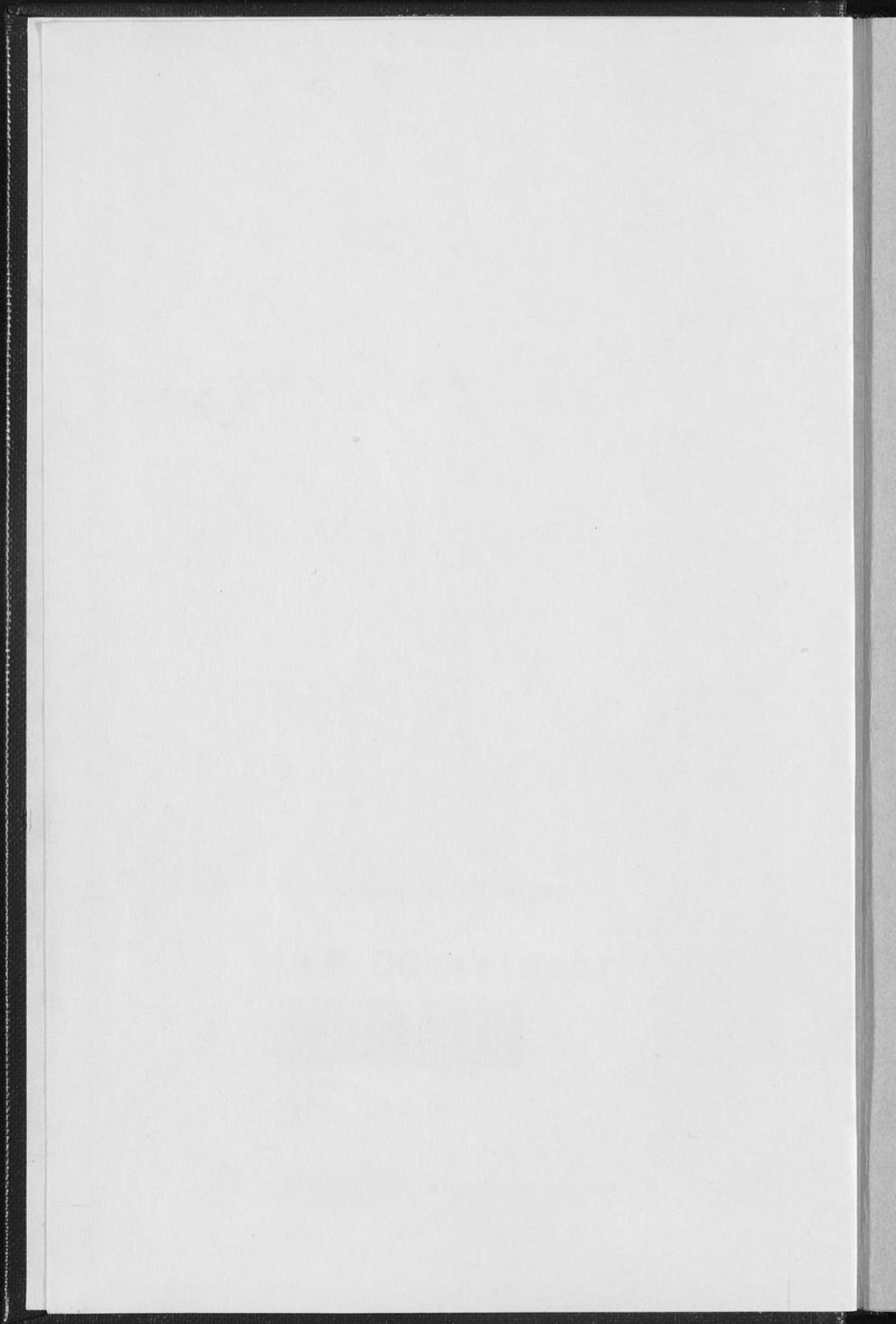
Pr.

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf



+4045 663 01



Geschichte
der
kirchlichen Einrichtungen

in der
Stadt Neuss

von
Dr. Karl Tücking,
Gymnasial-Direktor.

I. Quirinusstift und Stadtpfarre bis 1802.

*(Bibl. z. Professor des kgl. Gymnasiums z. Neuss
verf. v. Prof. Tücking 1885-86)*

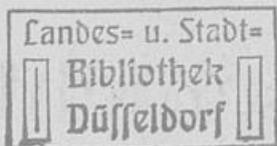
Neuss.

Buchdruckerei von L. Schwann.

1886.

89/02940

HT 010336748



que
16

J. Pr. 31
m

4045 663 01

Einleitung.

Die Römer haben bekanntlich durch ihr Standlager Noväsium den ersten Grund zu einer festen Ansiedelung am Rhein unterhalb der Erftmündung gelegt. Der befestigte Ort an dem Schneidepunkt zweier Heerstrassen, deren eine von Köln nach Xanten, die andere aus dem westlichen Binnenlande über den Rhein führte, erlangte in den Kämpfen mit den Germanen und namentlich im Bataverkriege eine nicht geringe Bedeutung, wurde aber, als die unter dem Namen Franken zu einem grossen Bunde vereinigten Völkerschaften über den Rhein siegreich vordrangen, gänzlich zerstört. Viele unterirdische Funde dienen noch jetzt als Zeugnis der alten Römerstätte; unter den ausgehobenen Gegenständen sind einige Götterbilder und andere Denkmäler des heidnischen Kultus, aber auch Votivsteine, welche erkennen lassen, dass sich unter der Besatzung des Kastells auch Christen befanden. Mit der Verdrängung der Römer verloren sich zugleich die Anfänge einer christlichen Gemeinde, und wie auf dem Boden des Römerkastells eine ganz neue Heimstätte der Germanen entstand, so musste hier auch für christliche Einrichtungen eine ganz neue Grundlage gewonnen werden.

Die günstige Lage des römischen Noväsium veranlasste die Franken zwar zu einer Ansiedelung in derselben Gegend, aber nicht durch Herstellung des Römerkastells, da die Germanen überhaupt das Zusammenwohnen in fest geschlossenen Orten nicht liebten, sondern durch Gründung einzelner Höfe. Die alten Römerorte selbst wurden in fränkischer Zeit zu Königshöfen, „da sie bei Errichtung des Frankenreiches den Königen als vorbehaltenes Erb- und Krongut anheimfielen“;¹⁾ so Andernach, Zinzig, Bonn, Köln, Zons, Neuss.²⁾ Erst seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts finden sich Nachrichten von

¹⁾ Lacomblet, Archiv I 37.

²⁾ Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins III 13.

der Wiederherstellung fester Plätze, welche besonders durch den fränkischen Hausmeier (maior domus) Pipin von Landen begünstigt wurde.³⁾ Die älteste Spur einer Hofanlage und zugleich einer christlichen Einrichtung zu Neuss findet sich unter dem h. Kunibert, welcher von 623 bis 663 der kölnischen Kirche vorstand. Von ihm wird berichtet, dass er nicht nur bei der Kapelle des h. Lupus an der Nordseite des alten Köln zwölf Almosenbrüder zu einer geregelten Armenspende einsetzte,⁴⁾ sondern einzelne auch bei Kapellen auf dem Lande, wo er Tafelgüter besass, anstellte. Und so sandte er auch nach Neuss einen sogenannten Lupusbruder, welchem er von einem Haupthofe daselbst Getreide, Hülsenfrüchte, ein Schwein, Salz, Kleidergeld und Brennholz anwies.⁵⁾ Dieser Hof war ohne Zweifel eine Schenkung des Frankenkönigs Dagobert, welcher eben jenem Bischofe in dankbarer Anerkennung seiner hohen Verdienste um Austrasien oder Ostfranken manche Besitzung übertrug. Da die bezeichneten Einkünfte des Hofes später zur Dotation der Regulierherren gehörten, so liegt die Vermutung nahe, dass die Sendung des Lupusbruders zur Gründung jener Magdalenen-Kapelle geführt habe, an deren Stelle gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die Kirche und das Kloster der genannten Genossenschaft erstand. Nach einer Tradition des Klosters soll erst unter Pipin von Heristal durch den Bischof Altwin um 690 ein alter Bacchustempel in jene Kapelle umgewandelt sein.⁶⁾ Sie wurde bei einem Einfalle der Normannen 881 zerstört.

Um diese Zeit hatte sich Neuss schon wieder als geschlossene Ansiedelung um den fränkischen Königs- oder Salhof entwickelt, und während die Magdalenen-Kapelle zu einem bischöflichen Tafelgute gehörte, soll auf dem Boden des Haupthofes, welcher von dem alten Römerorte den Namen Neuss aufnahm⁷⁾ und den Mittelpunkt des

³⁾ Pertz, monum. Germ. II 7.

⁴⁾ Mering, Bischöfe und Erzbischöfe von Köln II 55.

⁵⁾ Lacomblet, Archiv II 63: De curti quæ est Niuse ubi unus frater debet esse XII modios siliginis et tantundem avenæ, II modios pisæ et porcum bonum. I modium salis et V solidos ad vestes et XII carradas lignorum.

⁶⁾ So berichten die von dem Prior Werner Breuer aus Titz (Wernerus Titianus) verfassten annales Novesienses. Vergl. Chorographia Noves. 21 und Forts. I S. 34; Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 95; Löhner, Geschichte der Stadt Neuss S. 32; Prissack, der Neusser Leben S. 39.

⁷⁾ Schon 863 erwähnen die Annal. Bertin. ein castellum Nuisium = Novæsium. Statt der alten Form kam später Nussia, einzeln auch Nuxia oder Nuisa in Gebrauch; die letzte Form entspricht der niederdeutschen „Nuys“ (so in der Reimchronik von Wierstraat 1497), und diese ward hochdeutsch „Neuss“.

neuen Gemeinwesens bildete, eine Marien-Kapelle entstanden sein. Die Zeit der Gründung ist nicht bekannt, doch galt sie als die älteste christliche Kultusstätte der um jenen Hof sich ansetzenden Gemeinde und als die erste Pfarrkirche des Ortes. In dieser Würde behauptete sie sich auch noch längere Zeit neben der Quirinuskirche eines um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandenen Benediktinerinnen-Konvents, obwohl der Pfarrgottesdienst, zumal da er später in der Regel von einem Stiftsgeistlichen besorgt wurde, schon seit dem 13. Jahrhundert wenn nicht ganz, so doch hauptsächlich in die neue und grössere Stiftskirche verlegt wurde; aber erst 1579 wurde die Stadtpfarre mit einem Stiftskanonikat förmlich verbunden und seit der Zerstörung der Marien-Kapelle 1586 war die Stiftskirche zugleich die alleinige Pfarrkirche.

Der Erzbischof Anno bewirkte eine folgenreiche Umgestaltung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zu Neuss, indem er 1074 die Kirchengüter daselbst zwischen dem Quirinusstift und dem Kölner Dom teilte und gleichzeitig durch Aufhebung der Ministerialität und Hörigkeit die bis dahin fortbestandene Hofesverfassung in ein städtisches Gemeinwesen überleitete. Auf dem in seinen Besitz übergegangenen Salhof errichtete er eine Hofkapelle, welche den Namen Nikolai-Kapelle erhielt. Auf dem Gute des Domkapitels vor dem Oberthor wurde gegen das Ende des 12. Jahrhunderts eine Niederlassung von Regulierherren gegründet, innerhalb der rasch aufblühenden Stadt aber entstanden im 13. Jahrhundert die Klöster der Minoriten und der Klarissen, im 14. Jahrhundert der Hunen-Konvent oder Michaelisberg und der neue oder Udemanns-Konvent, im 15. Jahrhundert das Sebastianus-Kloster, der Nonnen-Konvent Marienberg und eine Niederlassung der Alexianerbrüder oder Celliten, im 16. Jahrhundert der sogenannte „Kylertz-Konvent“ (conventus Kiliani); zu Anfang des 17. Jahrhunderts kam das Minoriten-Kloster in den Besitz der Jesuiten, während des dreissigjährigen Krieges entstand das Franziskaner-Kloster und gleich nach demselben wurde auf einem von der Abtei Kamp erworbenen Platze ein Sepulkrinessen-Kloster gegründet endlich sind noch drei alte Kapellen zu erwähnen, eine bei dem zum Quirinusstift gehörigen Hospital oder Gasthaus, die Marien-Kapelle am Oberthor und die Barbara-Kapelle bei dem Leprosenhaus vor dem Rheinthore.

Was über diese kirchlichen Stiftungen und andere damit zusammenhängende Einrichtungen in den bisher erschienenen Werken von Lokalhistorikern mitgeteilt worden, ist sehr lückenhaft und grossenteils.

ungenau. Die Archive des Stifts und der übrigen Klöster haben ebenso wie das der Stadt Neuss durch Plünderung und Brand viel gelitten und was von kirchlichen Urkunden noch erhalten war, ist bei der Auflösung der geistlichen Korporationen zu Anfang unseres Jahrhunderts grösstenteils verschleppt und, wenn nicht verloren oder vernichtet, in anderen Archiven oder im Privatbesitz zersplittert. Immerhin aber liefern die Archive der Pfarrkirche und der Stadt Neuss noch eine lohnende Ausbeute; dazu kommen wertvolle Aktenstücke im königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf und in Kölner Archiven wie in denen mancher dem Quirinusstift oder einem anderen Kloster inkorporierter Kirchen; endlich wurden auch aus Privatsammlungen viele Urkunden wieder ans Licht gezogen.⁸⁾ Das Ergebnis der Forschungen wird hier vorgelegt mit der von Horaz entlehnten Bitte:

Wenn du richtiger etwas erkannt hast,
Teile es gütigst mit; wenn nicht, lass dir meines genügen.

⁸⁾ Zu ganz besonderem Dank fühlt der Verfasser sich der Familie Schram zu Neuss verpflichtet, welche ihm die zahlreichen, von J. H. Küpper, zuerst Rektor der Lateinschule zu Neuss, dann Pfarrer zu Hoisten und endlich zu Grimlinghausen, am Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts, also teils vor, teils unmittelbar nach der Aufhebung des Stifts und der Klöster mit unermüdlichem Fleisse gesammelten Dokumente zur Verfügung stellte.

Erster Teil.

Quirinusstift und Stadtpfarre bis 1802.

I. Alteste Einrichtungen bis zum Bau des Münsters 1209.

1. Gründung des Benediktinerinnen-Klosters.

Um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstand zu Neus eine Niederlassung von Benediktinerinnen, aus welcher sich später das Stift zum h. Quirinus entwickelte. Die Gründung soll nach einer Gedenktafel auf dem Chor des freilich viel später errichteten Münsters durch einen Grafen Everhard, seine Gemahlin Bertha aus dem Stamme Karls des Grossen und seine Söhne, den Grafen Luthard und den zum Bischof von Toul beförderten Berengar, unter dem kölnischen Erzbischofe Gunthar schon im Jahre 825 bewirkt sein. Die Inschrift wird von verschiedenen Schriftstellern in abweichender Lesart angegeben⁹⁾ und lässt sich, da die Gedenktafel selbst längst verschwunden ist, nicht mehr genau feststellen. Die angeführte Jahreszahl ist jedenfalls unrichtig, da Gunthar erst 850 den kölnischen Erzstuhl bestieg. Zu der Regierungszeit dieses Bischofs würde nur die im Memorialbuche des Quirinusstiftes als Gründungsjahr verzeichnete Zahl 855 stimmen; ¹⁰⁾ doch auch nach der Berichtigung jenes Schreibfehlers

⁹⁾ Mit der am 28. Oktober 1449 notariell aufgenommenen, von Lacomblet im Archiv II 331 mitgetheilten Inschrift stimmt überein die in Brandts Chronik der Stadt Neuss S. 23; eine andere findet sich bei Teschenmacher, annal. Cliv. herausgeg. von Dithmar, Frankfurt 1721 S. 205 und nach einem Ms. des Joh. Wilms bei Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 96 (vergl. Löhner, G. d. St. Neuss S. 39 Anm. d).

¹⁰⁾ Vergl. Löhner a. a. O. S. 39 Anm. e. Das von ihm oft citierte Memorialbuch, welches auf dem Neusser Stadtarchiv aufbewahrt wurde, ist seitdem verschwunden. Vielleicht ist es identisch mit dem 1845 von dem Berliner Antiquar A. Asher nach London verkauften und dort im British Museum Mscr. 15456 aufbewahrten „Liber animarum capituli monialium s.

erweisen sich die Angaben der Gedenktafel in wesentlichen Punkten als eine willkürliche Erdichtung späterer Zeit. Zunächst gab es im 9. Jahrhundert überhaupt keinen Bischof Berengar von Toul; ferner durften Everhard und Luthard nicht als Grafen von Kleve bezeichnet werden. Freilich finden sich Namen und Stand der Stifter unseres Frauenklosters auch in einer Urkunde des Erzbischofs Anno II. über die Teilung der Dotationsgüter,¹¹⁾ aber auch dieses Schriftstück kann nicht als unverfälschtes Dokument gelten.¹²⁾ Genealogische Forschungen haben das Stammregister der ältesten Grafen von Kleve als völlig unhaltbar erwiesen; ¹³⁾ zudem hat Neuss niemals unter der Botmässigkeit von Kleve gestanden. Lacomblets Vermutung,¹⁴⁾ statt „Kleve“ sei die ursprüngliche Lesart „Kesle“, gewinnt gar sehr an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass die Grafen von Kessel bei Neuss ansehnliche Besitzungen und Rechte hatten und deren Vorfahren somit in der Lage waren, die Stiftsgüter anzuweisen. Für ihre einflussreiche Stellung in der hiesigen Gegend spricht insbesondere der Besitz der Vogtei, von welcher sie erst 1271 einen Teil an den Erzbischof Engelbert II. verkauften,¹⁵⁾ den anderen zwischen Neuss und der Niers später dem Grafen Sifried von Wedegenstein (Wittgenstein) als Lehen auftrugen.¹⁶⁾ Eben dieselben Grafen von Kessel waren auch Vögte der Abtei Gladbach; die nahen Beziehungen aber, in welchen diese Abtei längere Zeit zu dem Neusser Nonnenkloster stand, dürften sich am einfachsten daraus erklären lassen, dass bei der Dotation beider dasselbe Grafenhaus beteiligt war.

Über das alte Verhältnis der beiden Klöster ist zu bemerken,

Quirini Nussiensis Colon. dioec. renovatus sub anno nativ Domini 1421. Zwei andere Memorienbücher im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Stiftsakten 6 a (aus dem 16. Jahrhundert) und 6 b (aus dem 17. Jahrhundert). Das letztere vermerkt unter dem 26. Januar: Everhardus comes Clivensis et Bertha uxor collegii huius fundatores a. 855.“ Das erstere verlegt den Todestag des Grafen Everhard gleichfalls auf den 26. Januar, den der Gräfin Bertha dagegen auf den 13. Juni; diese wird als die eigentliche „Giffersche“ des Stifts bezeichnet. Ferner wird bemerkt, dass Everhard hinter dem Kreuzaltar, Bertha in der Kluft (Krypta) begraben sei. — Statt 855 bezeichnen die annal. Nov. 864 als das Stiftungsjahr; Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I 97 vermuten 865.

11) Kremer, akad. Beitr. II 203. Lacomblet, Archiv II 326 ff.

12) Lacomblet, Urk.-B. I Vorrede S. 5.

13) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein I 244, 248, 263.

14) Archiv II 321.

15) Lacomblet, Urk. II 616.

16) Zeitschrift für Gesch. und Altert. Westfalens XVII 80.

dass der Gladbacher Abt den Nonnen-Konvent zu Neuss zu visitieren, die Profession der Schwestern entgegenzunehmen, ihnen die Beichte zu hören, sie zu beerdigen und überhaupt alle geistlichen Rechte bei ihnen wahrzunehmen hatte.¹⁷⁾ Das Dokument, welches diese Befugnisse aufzählt, ist 1220 ausgestellt und hat eine bereits eingetretene Umgestaltung jenes Verhältnisses zur Voraussetzung, da es die Rechte als ehemals übliche bezeichnet. Dass die nahen Beziehungen vielleicht schon mit dem 12. Jahrhundert aufhörten, lässt sich aus dem „Verbrüderungs- und Totenbuche der Abtei Gladbach“¹⁸⁾ mit grosser Wahrscheinlichkeit entnehmen; denn die 1209 gestorbene Abtissin Sophia ist die letzte Vorsteherin des Klosters zu Neuss, welche sich in jenem Buche (unter dem 14. November) eingetragen findet.

Das angeführte Dokument vom Jahre 1220 wie auch das Gladbacher Verbrüderungsbuch sind ferner noch insofern von Wichtigkeit, als sie ein unzweifelhaftes Zeugnis dafür ablegen, dass der Konvent zum h. Quirinus in Neuss wenigstens bis dahin aus eigentlichen Nonnen bestand; denn jenes spricht geradezu von moniales (Nonnen) dieses in gleichem Sinne von sorores (Schwestern). Von den Abtissinnen, welche dem Kloster zu Neuss vorstanden, sind die Namen erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in fast ununterbrochener Reihenfolge bekannt und zwar aus einem in dem Konvente selbst angelegten Verzeichnisse;¹⁹⁾ ausser den dort aufgeführten nennt aber das Gladbacher Verbrüderungsbuch unter dem 4. Juni noch Oda abbat. s. quirini, welche, da sie in jener Reihe keinen Platz gefunden hat, einer früheren Zeit angehören muss.

2. Übertragung der Reliquien des h. Quirinus unter der Abtissin G e p a.

Als erste in der Reihe der bekannten Abtissinnen erscheint G e p a, eine Gräfin von Dagsburg und Egisheim (im Elsass) und eine Schwester des zu Köln am Gereonstift erzogenen Grafen Brun, welcher zuerst Bischof von Toul wurde und 1049 unter dem Namen Leo IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Nachdem dieser noch im Sommer desselben Jahres auf einer Reise durch Deutschland zu Köln mit dem Kaiser

¹⁷⁾ Lacomblet, Urk. II 89.

¹⁸⁾ Mitgeteilt in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins II 191—266.

¹⁹⁾ Series abbatissarum in H. v. Striversdorff Gesch. des Stifts (Kölner Stadtarchiv C 6) abgedruckt in der Chronik von Brandt 1670 und in der Chorogr. Nov. II 20 ff.

Heinrich III. das Fest der Apostelfürsten gefeiert hatte, kam er auch nach Neuss und lud seine Schwester zu einem Gegenbesuch in Rom ein. Gepa folgte alsbald der Einladung und empfing für ihr Kloster Reliquien des heiligen Quirinus.²⁰⁾ Der 30. April 1050 wird als der Tag bezeichnet, an welchem sie ihren feierlichen Einzug in Neuss hielt, und fortan war an jenem Tage alljährlich das Hauptfest des Patrons der Klosterkirche. Dass übrigens Quirinus schon vor der Übertragung der Reliquien Patron der Kirche war, ergibt sich aus einer Urkunde des Kaisers Heinrich III. vom 21. April 1044, durch welche der in Neuss zu Ehren des h. Quirinus errichteten Kirche ein Hof zu Boppard übertragen wurde.²¹⁾ An demselben Orte soll das Kloster schon früher ein Besitztum gewonnen haben, da nach dem Memorienbuche Kaiser Heinrich II. den Nonnen, welche ihm bei einem Besuche zu Neuss nur Bier vorsetzen konnten, einen Weingarten zu Boppard überwies; infolge dessen wurde nach seinem am Margareten-tage, 13. Juli 1024 eingetretenen Tode alljährlich am folgenden Tage seine Memorie gefeiert.²²⁾ Die Bopparder Schenkung führte auch zur Errichtung des sogenannten „Bobbarts - Altars“, welcher Name sich wenigstens bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erhalten hat.²³⁾

Ob neben dem Kloster gleich bei seiner Gründung ein eigenes Kirchlein erbaut worden, oder ob die Nonnen anfangs nur ein Oratorium hatten und nach der schon erwähnten Marien-Kapelle eingepfarrt waren, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Wenn die Angabe richtig ist, dass das Kloster ursprünglich die h. Maria als Patronin verehrte,²⁴⁾ so scheinen die Nonnen allerdings in der ersten Zeit mit den umwohnenden Hofhörigen dieselbe Kirche benutzt zu haben. Jedenfalls bestand aber schon vor Gepa eine besondere Klosterkirche zum h. Quirinus, da die ohne Zweifel ältere Oda in dem Gladbacher Verbrüderungsbuche als abbatissa s. Quirini bezeichnet wird. Die Wahl des h. Quirinus zum Patron erklärt sich leicht daraus, dass dieser Heilige schon früh als einer der vier Marschälle der kölnischen Kirchenprovinz verehrt wurde.²⁵⁾ Ihm war der Hauptaltar der Klosterkirche

²⁰⁾ Annales Noves. in Martene et Durand, Collect. ampliss. IV 538. Vergl. Hagiograph. Antverp. III 815.

²¹⁾ Günther, codex diplom. Rheno-Mosell. I 47.

²²⁾ Löhner S. 45 Anm. q. Die Angabe erregt Bedenken, da in den Bestätigungen des Bopparder Besitzes durch spätere Kaiser (Anm. 77) nirgendwo eine Schenkung Heinrichs II erwähnt wird.

²³⁾ Neusser Kirchen-Archiv V 469.

²⁴⁾ Mersaens, catal. episc. Colon. 40.

²⁵⁾ Annalen für den Niederrhein XXXIX 168.

geweiht. Zur Aufbewahrung der von Gepa heimgebrachten Reliquien diente ein eigener Schrein, welcher jedoch später bei einem Brande arg beschädigt wurde, so dass die Abtissin Elisabeth Dobbe, wie wir unten hören werden, 1597 sich veranlasst sah, einen neuen zu beschaffen. Indem wir noch des Quirinusbrunnens an der Westseite der alten Abtei auf der jetzt zum Glockhammer führenden Strasse gedenken, fügen wir nur die Bemerkung hinzu, dass ähnliche Brunnen sich bei gar manchen Kirchen und Klöstern fanden.²⁶⁾ Mit Wasser aus diesem Brunnen wurde besonders am Patronatsfeste ein Becken auf dem Chor der Kirche gefüllt, damit die Gläubigen, welche oft in grosser Zahl selbst aus entfernteren Gegenden hierher wallfahrteten, entweder sich selbst damit besprengten oder für presshafte Angehörige etwas heimtrügen.²⁷⁾

3. Teilung der Stiftsgüter 1074. Erzbischöflicher Hof. Nikolai-Kapelle. Kanoniker.

Auf Gepa, über deren Todesjahr die Angaben zwischen 1054 und 1058 schwanken, folgte Heylewig, eine Tochter des bekannten Pfalzgrafen Ezzo, als Abtissin.²⁸⁾ Erst unter ihr wurden die äusseren Verhältnisse des Klosters geordnet, da der Erzbischof Anno II. am 27. September 1074 eine Teilung der dem Neusser Konvent und der Kölner Domkirche zu gemeinsamem Besitz überwiesenen Güter vornahm. Die darüber vorliegende Urkunde²⁹⁾ ist freilich, wie schon oben bemerkt wurde, nicht das ursprüngliche, echte Dokument, sondern ein Machwerk späterer Zeit; aber die wesentlichen Angaben erweisen sich aus allem, was wir in der Folge über die berührten Verhältnisse erfahren, als durchaus richtig. Die Urkunde nennt, abgesehen von Ministerialen und Hörigen in Neuss selbst, zwei Höfe, „Ukelichem“ und „Herd“, deren Allodialbesitz der Quirinuskirche und dem Dom übertragen worden. Da die gemeinsame Benutzung dieser Güter zu manchfachen Streitigkeiten Anlass geboten hatte, teilte Anno den Besitz in der Weise, dass er der Quirinuskirche den Hof Heerdt, dem Dom

²⁶⁾ Mering, die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln II 194.

²⁷⁾ Brandt, Chronik S. 26. Von demselben wird S. 29 noch ein anderer Heilbrunnen bei einem Kreuze vor dem Oberthor erwähnt.

²⁸⁾ Lacomblet, Archiv IV 186. Das Gedächtnis der Abtissin Gepa wurde nach dem Memorienbuch im St.-Archive zu Düsseldorf 6a am 11. Februar gefeiert; das Buch 6b enthält keinen Vermerk über eine Memorie.

²⁹⁾ Kremer, akademische Beiträge II 203 und Lacomblet, Archiv II 326; vgl. über die nicht haltbaren Stellen S. 320 ff.

aber Ukelichem zuwies. Mit dem nördlich von Neuss gelegenen Hofe Heerdt, auf dessen Boden am Rhein das jetzige Dorf entstand, war der umfangreiche Heerdtter Busch verbunden, über welchen die Abtissin das Recht einer Waldgräfin übte;³⁰⁾ ferner hing es mit dem ausschliesslichen Besitz jenes Haupthofes zusammen, dass die zunächst für die Hofesleute gegründete Kirche unter dem Patronat der Abtissin stand. Über den Hof Ukelichem sind die Ansichten der Forscher weit auseinander gegangen. Brandt in seiner Chronik und nach ihm der Verfasser der Chorographie von Neuss verlegen ihn in das Jülicher Land;³¹⁾ Löhner begnügt sich mit einem Hinweis auf diese Angabe, ohne sie näher zu prüfen;³²⁾ Lacomblet dagegen versetzt ihn mit voller Bestimmtheit nach Grimlinghausen bei Neuss.³³⁾ Keine von diesen Ansichten ist durch den Nachweis irgend einer Quelle gestützt, und so haben wir selbst eine feste Grundlage zur Entscheidung der Frage aufzusuchen. Es mag zunächst darauf hingewiesen werden, dass schon die Urkunde Annos Bestimmungen enthält, welche nur zutreffen, wenn der Hof Ukelichem ebenso wie Heerdt in der Nähe von Neuss lag. Werden doch beide Höfe als ein mit dem Gebiete von Neuss zusammenhängendes Besitztum bezeichnet, dessen Nutzniessung vom Grafen Eberhard seinem Sohne Berengar übertragen worden. In der fernerer Angabe, dass Erzbischof Anno die Hörigen der beiden Höfe zu Wachszinsigen der Neusser Kirche machte, bietet sich ein noch bestimmterer Anhalt zur Auffindung der Örtlichkeit. Die Abtissin des Quirinusstifts bezog nämlich wie aus dem nördlichen Heerdt so auch aus dem südlichen Grimlinghausen einen Wachszins und hatte hier wie dort die Pfarre zu besetzen. Da sich nun kein anderes Grundeigentum in Grimlinghausen nachweisen lässt, an welchem die Zinsgerechtigkeit der Quirinuskirche haftete, so liegt es nahe, jene Wachszinsigen als die früheren Hörigen des Hofes Ukelichem aufzufassen und diesen also als einen Teil des aus der Villa Grimbrechtinchusen entwickelten Kirchdorfes Grimlinghausen anzusehen. Diese Vermutung wird aber zur Gewissheit, da wir zu Anfang des 14. Jahrhunderts in dortiger Gegend am Rhein wirklich einen Hof

³⁰⁾ Stiftsakten 16 d im Staatsarchive zu Düsseldorf. Lacomblet, Archiv III 248 ff. Weitere Nachrichten über „Waldrechte der Abtissin von Neuss“ in Hs. 244 der Kgl. Bibliothek zu Berlin.

³¹⁾ Brandt S. 24 nennt „Ucklingen im Lande von Gülich“; Chorogr. Noves II 16 „Hucklingen“.

³²⁾ Löhner, Gesch. d. St. Neuss, S. 38 Anm. z.

³³⁾ Lacomblet, Archiv II 322.

Hüchelheim (Huckelichem) finden. Im Jahre 1315 nämlich war ein gewisser Reinhard (Reinardus de fovea), Kanonikus der Kirche Mariengraden zu Köln, Zöllner zu Neuss und Schultheiss des Hofes Hüchelheim und bekundete als solcher, dass das Fährrecht auf dem Rhein bei Neuss zu diesem Hofe gehörte; als Zeugen werden die Hofesleute (hyemanni curtis praedictae) Gerhard Schobbe, Johann Vleminch und Friedrich Schmitt aus Neuss aufgeführt.³⁴⁾ Das Fährrecht wurde dem kurz vorher in unserer Stadt gegründeten Klarissen-Kloster übertragen, bei dessen Geschichte wir auf den Gegenstand zurückkommen werden. Eine andere, für den Hunen-Konvent zu Neuss 1394 ausgestellte Urkunde spricht für die enge Verbindung von Grimlinghausen und „Hoklichem“, da sie von ihren nebeneinander liegenden Ländereien am Galgenberg (prope montem patibuli) handelt.³⁵⁾ Endlich erfahren wir, dass Erzbischof Dietrich am 16. Juni 1445 alles „Artland als syne Gnade ind dat Gesticht van Colne liegen hant by Nuisse ind Grymlichusen in den Hoff Uckelichem“ an Johann Köninck für 800 oberländische rheinische Gulden verkaufte.³⁶⁾

Seit dem 15. Jahrhundert verliert sich der Name Hüchelheim, wahrscheinlich weil der Hof in der burgundischen Fehde verwüstet wurde und die Stätte in dem sich bald darauf erweiternden Dorfe Grimlinghausen die alte Bezeichnung einbüßte. Mit der Erweiterung des Ortes hing die Einrichtung einer Pfarre zusammen. Früher war Grimlinghausen selbst nach Quinheim eingepfarrt;³⁷⁾ wahrscheinlich ist auch dieser Hof in dem burgundischen Kriege eingegangen und wurde die Pfarre dann nach dem bedeutenderen Grimlinghausen verlegt,³⁸⁾ das Kollationsrecht aber ging über auf die Abtissin der Quirinuskirche zu Neuss, deren Wachsinsige, die früheren Hörigen von Ukelichem, eben einen Hauptteil der neuen Pfarre bildeten. Erweist sich somit die Angabe Lacomblets von der Lage Hüchelheims im

³⁴⁾ Urk. aus dem Archiv des Klarissen-Klosters zu Neuss. Dokumente über die Rheinfähre im Stadtarchiv F 21.

³⁵⁾ Lagerbuch des Klosters Michaelisberg fol. 327.

³⁶⁾ „Domstift Köln“ Urk. 852 im Staatsarchive zu Düsseldorf.

³⁷⁾ So lesen wir in einer Urkunde aus dem Jahre 1250 bei Lacomblet II 358 curtem in Grimbregtinchusen sitam in parochia Quinheim.

³⁸⁾ Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 224. Der Name Quinheim oder Quinem (Lacomblet I 357), auch Quinom (Wierstraat, Reimchronik 439, 2594, 2692) hat sich noch an einigen Grundstücken im Süden von Grimlinghausen erhalten. Für die Einrichtung der Pfarre nach dem burgundischen Kriege spricht der erste daselbst 1479 auftretende Pfarrer Johann Suoye de nova ecclesia.

Dorfe Grimlinghausen als die richtige, so bleibt es doch befremdlich, dass Brandt, ein Kanoniker des Neusser Stifts, mit jenen Verhältnissen nicht bekannt gewesen sei. Seine Chronik ist freilich auch von anderen Irrtümern nicht frei, in dem vorliegenden Falle aber irrt er höchstens in dem Ortsnamen „Ucklingen“, während der Zusatz „im Lande von Jülich“ insofern richtig ist, als auch Grimlinghausen ehemals Jülicher Besitztum war.³⁹⁾

Ausser Heerdt und Hüchelheim nennt die Urkunde Annos noch oppidum Nuxiense. Offenbar muss die Bezeichnung oppidum (Stadt) hier Bedenken erregen, da ja Neuss erst durch Anno die Grundlage einer städtischen Entwicklung erhielt, und Lacomblet ist geneigt, curtis (Haupt Hof) statt oppidum zu lesen.⁴⁰⁾ Jedenfalls hat man, da von Hörigen (servi) gesprochen wird und also noch eine Hofesverfassung bestand, an den alten Stiftshof in Neuss zu denken, auf welchem der Benediktinerinnen-Konvent begründet wurde. Neben ihm gab es den schon oben erwähnten Sal- oder Königshof, dessen Fortbestehen sich über die Zeit der Merovinger und Karolinger hinaus unter den sächsischen und fränkischen Königen nachweisen lässt.⁴¹⁾ Er wurde wahrscheinlich von Heinrich IV. an Anno übertragen, diente fortan den Erzbischöfen wiederholt als Wohnsitz und hiess entweder bischöfliche Kurie, Saal oder Palast, genauer palatium super trappam,⁴²⁾ wahrscheinlich so genannt nach der „Trappe“ oder einem „Gesteiger“, auf welchem, wie die Neusser Ratsprotokolle berichten, ein neuer Erzbischof und Landesherr die Huldigung entgegennahm; daher auch der später übliche Name „Trappengut“. Die Kurie oder der Palast stand an der Nordseite des westlich von der Stiftskirche gelegenen Münsterplatzes und hatte einen grossen Garten, welcher im Westen von dem Büchel (Bühl, auch „Hogestraiss“ oder hohe Strasse genannt), im Norden vom Glockhammer, im Osten von der „Bongartsmauer“ an der jetzigen Glockhammerstrasse begrenzt wurde.

³⁹⁾ In der von Dumont herausgegebenen *descriptio omnium archidioecesis coloniensis ecclesiarum* S. 11 heisst es: Grimmelinghausen decanatus Novesiensis territorii Juliaccensis. Der Ort gehörte nämlich zu dem Amte Grevenbroich im Herzogtum Jülich; vgl. Binterim und Mooren, *Erzd. Köln* II 75.

⁴⁰⁾ Archiv II 322.

⁴¹⁾ Lacomblet, die letzten Spuren des fränkischen Salhofes zu Neuss, im Archiv II 319 ff.

⁴²⁾ Lacomblet, *Urk.* I 483, 525. *Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein* XXXVIII 30. „Trappa episcopalis domus“ findet sich auch in *miracula s. Ludgeri* n. 49. Vgl. Du Cange, *glossarium* s. v. trappa.

Mit der Kurie verband sich ein Dinghaus zur Abhaltung der Hofesgerichte, für welche es noch im 15. Jahrhundert einen Schultheiss, einen Schreiber und einen Boten gab.⁴³⁾ Erst mit dem Salhof gewann der Erzbischof von Köln die weltliche Oberhoheit über Neuss, und indem Anno 1074 bei der Teilung der Güter und Gerechtsame auch die Hörigen des alten Stiftshofes zu Neuss frei erklärte und sie nur zur Entrichtung eines Wachszinses an die Quirinuskirche verpflichtete, legte er den Grund zu einem von dem Stift unabhängigen Gemeinwesen, welches sich unter seiner und seiner Nachfolger Obhut bald zu einer ansehnlichen Stadt entwickelte. Die Abtissin behielt nur das Kammer- oder Hausgericht über ihre Hufener, durfte jährlich 50 Fuder Holz aus dem Walde bei Neuss holen lassen und empfing den dritten Teil des „Hanet-“ oder „Havetzins“⁴⁴⁾ und von den übrigen zwei Dritteln noch 10 Solidi als Ersatz für das, was die nunmehr dem Erzbischof unterstellten Ministerialen bisher an Erbschaftsgefällen und Grundzins entrichtet hatten, ferner ein Drittel des Art- oder Ackerlandes in der Neusser Feldmark (Burgbann, später Burbann und neuerdings ganz missverständlich Bauerbahn genannt), das ausschliessliche Recht der „Gruyt“ oder des Bierbrauens und die Aufsicht über das Hospital wie über die von dem Marktverkehr ihm zufließenden Almosen. Somit verlor die Abtissin das ihr früher zustehende Hoheitsrecht zu Neuss, wurde aber dafür durch andere Güter entschädigt,⁴⁵⁾ da Anno ihr die von der Abtei Werden erworbenen Höfe zu Wisheim und Langenseiss übertrug.⁴⁶⁾ Langenseiss ist das jetzt im Kreise Krefeld am Rhein gelegene Langst, Wisheim aber kann

⁴³⁾ Lacomblet, Archiv II 323 und 332f. An die Stelle des Schultheiss trat später ein Vogt, welchem auf dem Salhofe eine Wohnung angewiesen wurde.

⁴⁴⁾ Die Lesart steht nicht fest, und so lässt sich nicht entscheiden, ob man mit Lacomblet (Archiv II 323) an Hafengefälle zu denken habe oder ob es etwa ein alter Hofeszins gewesen sei. Wahrscheinlich ist darunter ein Grundzins zu verstehen und zwar der vom Stift bis zu seiner Auflösung forterhobene Zehnte im Hamfelde. Hanet wäre dann anzusehen als korrumpierte Form für Ham (Wiese), wie auch das Hamthor zu Neuss öfter Hantpforte genannt wird.

⁴⁵⁾ Über die mit der Teilung der Stiftsgüter verbundene Umgestaltung der Rechtsverhältnisse in Neuss enthält das Stiftskopiar I 15 einen sehr bezeichnenden Vermerk: „Anno II episc. colon. Novesium sibi appropriat assignatis capitulo aliis bonis 1074.“

⁴⁶⁾ Stiftskopiar I fol. 25—31 specificatio bonorum feudaliū ad villam Langenses spectantium.

nur das südlich von Neuss liegende Üdesheim sein, da die Abtissin wirklich den dortigen Haupthof (Quiriuushof) zugleich mit dem Patronat über die Kirche besass.⁴⁷⁾

Hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Neuss bietet die Urkunde Annos noch zu zwei Bemerkungen Anlass. An der Ostseite seiner Kurie liess der Erzbischof eine eigene Hofkapelle errichten, welche er, wie jenes Dokument angiebt, den Märtyrern Johannes und Paulus weihte, welche aber später gewöhnlich Nikolai-Kapelle genannt wurde.⁴⁸⁾ Während Anno und seine Nachfolger in Neuss residierten, hatte der Gladbacher Abt, wahrscheinlich in Berücksichtigung seines nahen Verhältnisses zum Quirinuskloster, an jener Kapelle als Hofkaplan zu fungieren.⁴⁹⁾ Ferner nahm jedesmal ein neuer Erzbischof wenigstens in den nächsten Jahrhunderten in jener Kapelle vor dem Johannes-Altar den von den Vorstehern der Stadt Neuss ihm zu leistenden Eid der Treue entgegen. Seitdem aber Kurfürst Johann Gebhard 1560 Hof und Dinghaus seinem Geheimschreiber Johann Goldschmidt verpfändet und dieser 1579 als Befehlshaber von Erprath und Zoppenbroich sogar die Erlaubnis erwirkt hatte, statt der verfallenen Kurie für sich ein neues Haus zu bauen, welches ein Lehen- und Offenhaus des Erzstifts sein sollte, und fortan zur Wohnung des Vogts diene,⁵⁰⁾ ging der alte Charakter der Hofkapelle verloren. Um so leichter erklärt sich, dass, als sie bei dem grossen Brande 1586 arg beschädigt worden, der Kurfürst sich nicht bewogen fand, für ihre Wiederherstellung grosse Kosten aufzuwenden. Kurfürst Ferdinand übertrug alle ihre Einkünfte (reditus omnes et obventiones) am 27. Oktober 1616 den in Neuss angesiedelten Jesuiten, deren Rektor Ludwig Kasimir Höflich das verfallene Gebäude an Wilhelm Huch, genannt Neninghoven, und dessen Frau Judith Kellers am 16. Juni 1617 für 95 Th. verkaufte.⁵¹⁾

47) „Wysseheim“ statt Üdesheim noch in einem liber collatorum aus dem 15. Jahrh. bei Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 347.

48) Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 207 N. 58 und Anm. S. 225 f.

49) Lacomblet, Urk. II 89.

50) Lacomblet, Archiv II 324. Walter, das Erzstift Köln S. 278 N. 44. Die Stadt gab am 31. Dezember 1588 ihre Zustimmung zur Errichtung des Hauses. Neusser Ratsprotokolle II 11. Das Haus ist nach einem eingemauerten Denkstein 1592 errichtet. Der letzte Vogt, Joseph Sibenius, hat 1810 Haus und Hof verkauft.

51) Urk. des Jesuiten-Kollegs N. 55 und Kopie des Verkaufsmandates von 1617 im Staatsarchive zu Düsseldorf.

Für das Kirchenwesen zu Neuss im allgemeinen war die Nikolai-Kapelle wegen ihres Privatcharakters ohne Bedeutung; um so wichtiger wurde die Quirinuskirche durch das von Anno geordnete Verhältnis zu den Ortsbewohnern. Die früheren Stiftshörigen wurden bürgerlich frei, hatten aber an die Kirche einen Wachszins zu entrichten, und zwar musste jeder jährlich 2 Denare zahlen; ferner fiel jedesmal bei dem Tode eines Mannes oder einer Frau das beste Kleidungsstück an den Custos der Kirche. Ohne Zweifel ist unter dem *custos ecclesiae* hier der die Kirche bedienende Küster zu verstehen, obwohl es unter den Stiftsjungfern auch eine für die Kirchenbedürfnisse sorgende „Küstersche“ gab und, wie gewöhnlich an Stiftskirchen, auch der den Chordienst leitende Geistliche mit jenem Namen bezeichnet wird.⁵²⁾ An der Quirinuskirche muss schon damals neben dem ursprünglichen Jungfernkloster, welcher bisher der ausschliesslichen Leitung des Gladbacher Abtes unterstellt war, ein Kollegium von eigenen Geistlichen bestanden haben, was eine Durchbrechung der alten Verfassung voraussetzt: aus den früheren Nonnen wurden Kanonissen, und ihnen zur Seite traten Kanoniker. Die weitere Umgestaltung des Nonnenklosters in ein freiweltliches Damenstift hat sich, wie wir weiter unten sehen werden, nur allmählich vollzogen. Was aber die Kanoniker betrifft, so sind diese nach der Urkunde Annos nicht bloss als Stifts-, sondern auch als Pfarrgeistliche anzusehen. Das Verhältnis wird sich zu Neuss in gleicher Weise wie bei dem benachbarten Stift zu Gerresheim gebildet haben. Die Stiftsjungfern daselbst hatten anfangs nur einen Geistlichen, welcher die Konventmesse las und ihnen die Sakramente spendete; als aber später reichliche Stiftungen Anlass und Mittel boten zu einem ausgedehnteren und feierlicheren Gottesdienste, wurden dazu die Geistlichen der neben dem Stift bestehenden Pfarrkirche herangezogen und aus diesen entwickelten sich Stiftskanoniker.⁵³⁾ Ebenso hatte der alte Nonnenkonvent zu Neuss anfangs wohl nur einen vom Gladbacher Abt bestellten Geistlichen zur Besorgung des Gottesdienstes in der Quirinuskirche, während andere Geistliche in der Marienkapelle einen besonderen Pfarrgottesdienst hielten; erst als der Konvent diese Pfarrgeistlichen durch neu errichtete Pfründen mit sich verband, bildete sich ein Kollegium von Kanonikern, welche seitdem den Stifts- und den Pfarr-

⁵²⁾ Wetzler und Welte, Kirchenlexikon, 2. A. von Hergenröther und Kaulen III 1262.

⁵³⁾ Pick, Monatsschrift III 260.

gottesdienst zu besorgen hatten. Dass an der Quirinuskirche nicht gleich anfangs Kanoniker waren, sondern erst später hinzukamen, dafür lassen sich aus den Stiftsakten bestimmte Beweise beibringen. Als nämlich nach der völligen Umgestaltung des Konvents in ein freiweltliches Damenstift allerlei Streitigkeiten über Kapitelsgüter zwischen den Kanonissen und den Kanonikern entstanden, wurde diesen von jenen eine gleiche Berechtigung hauptsächlich aus dem Grunde abgesprochen, weil sie nicht gleich anfangs mitberufen, sondern erst später aufgenommen (assumpti) seien.⁵⁴⁾ Dass es aber neben den Kanonikern nicht noch einen Ortspfarrer gab, geht hervor aus den Anordnungen, welche Anno zur bleibenden Erinnerung an seine kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen getroffen: Klerus und Laien sollten in Neuss seiner gedenken, und zu dem Zwecke sollte alljährlich den Schöffen als den Vorstehern der Bürgerschaft an den drei Hauptgerichtstagen (placitis generalibus) und ebenso den Kanonikern als den Vertretern des Klerus zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein Festmahl bereitet werden; hätte es einen besonderen Ortspfarrer gegeben, so würde auch dieser erwähnt worden sein.

4. Abtissinnen von 1076 bis zum Münsterbau 1209.

Auf Heylewig, welche 1076 gestorben sein soll, folgten noch vier Abtissinnen aus dem pfalzgräflichen Hause: (3) Gisila, (4) Fritzwindis, (5) Gertrudis und (6) Luthardis.⁵⁵⁾ Sichere Nachrichten über die Dauer ihrer Amtsverwaltung und über ihre besondere Wirksamkeit haben sich nicht erhalten. Fritzwindis ist wohl die im Gladbacher Verbrüderungsbuche unter dem 14. Januar aufgeführte [Frideswind,⁵⁶⁾ ihre Nachfolgerin Gertrudis findet sich ebendasselbst unter dem 22. Januar mit der bestimmten Bezeichnung abbattissa nussiensis.

Auch bei den nächstfolgenden Abtissinnen lässt sich nach den erhaltenen Aufzeichnungen weiter nichts als das Todesjahr angeben: (7) Hildegardis,⁵⁷⁾ Gräfin von Reifferscheid, starb 1166, (8) Kune-

⁵⁴⁾ Kirchen-Archiv V 459 und 469.

⁵⁵⁾ Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Reihenfolge seit Gepa.

⁵⁶⁾ Das Memorienbuch des Quirinusstifts verzeichnet für Fritzwindis am 13. Mai eine Memoria, bei welcher 2 Malter Korn aus der Heerdter Pacht den anwesenden Kapitelsgliedern verteilt wurden. Vergl. Präsenzgefälle. Kirchen-Archiv V 468.

⁵⁷⁾ Chorogr. Nov. II 21 irrig Hildewigis.

gundis, Gräfin von Koverna oder Wevelinghoven, 1172 und zwar nach dem Totenbuch des Klosters Meer⁵⁸⁾ bei Neuss am 30. April, (9) Sophia, Gräfin von Altena, 1188.⁵⁹⁾ Unmittelbar nach dieser lassen die Stiftsakten als 10. Abtissin abermals eine Sophia folgen, welche dem gräflichen Hause von Wevelinghoven angehört haben soll. Sie führte die Verwaltung bis 1209, im welchem Jahre sie, wenn die Angabe des Gladbacher Totenbuches auf sie zu beziehen ist,⁶⁰⁾ am 14. November starb. Halten wir dieses Datum fest, so würde mit dem Bau des neuen Münsters erst fünf Wochen vor ihrem Tode, am 9. Oktober, der Anfang gemacht worden sein. Ein im südlichen Seitenschiff der Kirche eingemauerter Denkstein trägt folgende Inschrift:

ANNO. ĪCARNA.
 D̄NI. M.C.C.V.I.I.I.I.
 PMO. ĪPERII. AN-
 NO. OTTONIS. A-
 DOLFO. COLOÑ.
 EPO. SOPHIA.A
 BBA. MAGISTER
 WOLBERO. PO
 SVIT. PMV̄. LAP
 IDĒ. FVNDAME
 NTL. HVI 9 TEM
 PLI. Ī. DIE. SĀI. DI
 ONISII. MAR.

Anno incarnationis
 Domini MCCVIII
 primo imperii an-
 no Ottonis, A-
 dolfo coloniensi
 episcopo, Sophia ab-
 batissa magister
 Wolbero po-
 suit primum la-
 pidem fundamen-
 ti huius tem-
 pli in die sancti Di-
 onysii martyris.

Die Inschrift könnte insofern Bedenken erregen, als Adolf I., welcher als Anhänger des Hohenstaufen Philipp, von Jnnocenz III.

⁵⁸⁾ Obituarium ecclesiae s. Laurentii Marensis ordinis praemonstratensis conscriptum a. 1675. Pergamentband in 4to aus dem Nachlass der ehemaligen Klosterjungfer Fräulein von Bullingen zu Köln.

⁵⁹⁾ Unter ihr wurde dem Konvent 1183 vom Erzbischof Philipp I. der Zehnte zu Owe bei Benrath übertragen. Kirchen-Archiv V 468. Nach dem Stiftskopiar II 2 besass das Quirinusstift daselbst 149 Morgen Ackerlandes, 12 Holzgewalt und 12 Rheingewalt. — Im Jahre 1188 erhob Erzbischof Philipp auf Bitten der Abtissin Sophie Hörige des Quirinushofes zu Sest (Langst) aus dem Stande der strengen Hörigkeit in den der Wachszinsigen. Urk. 1 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf. (Abschrift auf Pergament aus dem 14. Jahrh.).

⁶⁰⁾ Dr. G. Eckertz, welcher das Buch in der Aachener Zeitschrift II 191 ff. mitgeteilt hat, entscheidet sich S. 259 Anm. 4 für diese Ansicht.

am 13. März 1205 exkommuniziert und am 19. Juni aller geistlichen Würden und Ämter entsetzt war, noch als Bischof von Köln aufgeführt wird; jedoch wurde er am 29. November 1207 vom Banne gelöst, behauptete nicht bloß die Regalien, sondern nahm später auch vom erzbischöflichen Stuhle wieder Besitz und fand namentlich zu Neuss, wo er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte und am 15. April 1220 starb, Anerkennung.⁶¹⁾

Die alte Quirinuskirche mag bei der Einnahme von Neuss durch Philipp von Schwaben 1205 so arg beschädigt worden sein, dass man bald, nachdem der Friede durch den Tod Philipps gesichert schien, im ersten Jahre der Alleinherrschaft Ottos IV. 1209 einen Neubau zu errichten für nötig hielt. Wenige Baureste, welche ohne Zweifel der älteren Kirche angehörten, bieten keinen sicheren Anhalt, Umfang und Beschaffenheit des Gebäudes zu bestimmen. Nur das bei Restaurationsarbeiten im Mittelschiff rechts neben dem Eingang in die Krypta aufgefundene Bruchstück eines Belags aus Mosaikplatten, welches 49 cm unter dem Fussboden der 1209 errichteten Kirche lag, lässt erkennen, dass der Neubau um so viel höher angelegt worden. Ferner gehören in der Krypta zwei Säulen mit Würfelkapitälern offenbar einer früheren Zeit an, welcher Umstand es höchst wahrscheinlich macht, dass sich in dem mittleren Teile der Krypta ein Rest des alten Gebäudes erhalten hat.⁶²⁾ Im übrigen ist das Münster 1209 nicht bloss in seinem Aufbau, sondern auch in seinen Fundamenten ganz neu angelegt worden, nach einer Tradition soll die Fundamentierung oder der Bau unter der Erde ebenso wie der über der Erde je 7 Jahre gedauert haben. Was

⁶¹⁾ J. Wilms aus Kempen, Kanoniker zu Neuss, schreibt in seiner *hist. Col. 1. V*: „Sane hoc anno Adolphus depositus archiepiscopus non fuit; quia tamen Novesium expugnatum a Philippo rege Adolpho pro solatio assignatum fuit, non mirum, transito vero archiepiscopo Brunone Adolphum in lapide exhiberi, quem Novesienses tum solum debebant agnoscere.“ Wenn der schon am 2. Nov. 1208 gestorbene Bruno und nicht dessen Nachfolger Dietrich genannt wird, so erklärt sich dieses aus einem Irrtum des Wilms, welcher auf dem Denkstein MCCVIII statt MCCVIII las.

⁶²⁾ Vgl. Aldenkirchen, die ältere Quirinuskirche, in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden in Rheinlande LXXIV 81 ff. Die Vermutung, dass ein auf der südlichen Empore erhaltener Memorienstein mit der Inschrift II. IDS. APR. OB. ALPEDA. aus der älteren Kirche herstamme, ist nicht ohne Grund; dagegen dürfte die Annahme, Alpeda sei eine Abtissin gewesen, nicht haltbar sein, da es sich nicht erklären lässt, wie sie in den Memorienbüchern und sonstigen Verzeichnissen so ganz mit Stillschweigen übergangen werden konnte.

den Baumeister Wolbero betrifft, so hat man ihn mit dem 1219 an der Apostelnkirche zu Köln beschäftigten Albero identifizieren zu dürfen geglaubt, zumal da sich in dem Stil beider Kirchen eine gewisse Ähnlichkeit zeigt;⁶³⁾ jedoch liegt in diesem Umstande kein hinreichender Grund, den durch den Denkstein ausdrücklich beglaubigten Namen Wolbero zu beanstanden.⁶⁴⁾ Die Ähnlichkeit der beiden Kirchen ist durchaus nicht so scharf und eigenartig ausgeprägt, dass man auf einen und denselben Meister zurückgehen muss; vielmehr haben auch andere Kirchen in Köln, so die zum h. Martin, und weiterhin die Kirchen zu Sinzig, Laach, Andernach, Koblenz und Limburg an der Lahn so manches, welches mit dem Grundcharakter des Neusser Münsters in einer Weise übereinstimmt, dass sie eine besondere Architekturzone bilden. Sie alle sind Denkmale des sogenannten spätromanischen Stiles aus der Schluss- und Übergangszeit in die Frühgotik und zwar alle von einer solchen Eigenart, dass sie aus dem Kreise des deutschen Romanismus ganz selbständig hervortreten. Köln ist der Mittelpunkt jener Zone, Neuss aber bietet in seinem Münster ihren schönsten Markstein gen Norden. Bei aller Übereinstimmung in dem Grundcharakter, durch welche eben die Zusammengehörigkeit der Kirchen in dem bezeichneten Gebiete bedingt wird, zeigt sich doch im einzelnen ein nicht geringer Unterschied, und unser Münster bildet in jener Kette von Musterbildern gewiss eines der am selbständigsten und zierlichsten ausgeprägten Glieder. Mit Recht sagt der Kulturhistoriker W. H. Riehl:⁶⁵⁾ „Der kühne Bau aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, also spätromanisch, überrascht durch seine fast übermütige Originalität, die sich uns namentlich im Aufbau und Schmuck der Westfaçade blendend entgegendrängt. Aus der mannigfachsten Verbindung von Friesen und Bogenstellungen gestaltet sich hier ein ganz phantastisches Gesamtbild, wobei alles selbständige Skulpturwerk und plastisch durchgeführte Ornament wie mit Absicht vermieden ist, gleich als habe der Architekt uns zeigen wollen, wie bunt und reich er mit den einfachsten konstruktiven Elementen zu schmücken vermöge. An den Schiffen und der Kuppel über der Kreuzung spielt er geradezu mit den abenteuerlichsten Fensterformen in Gestalt eines Fächers, ja eines Kleeblatts, und setzt im

⁶³⁾ Otte, Geschichte der roman. Baukunst S. 375.

⁶⁴⁾ Ein Meister Wolbero soll zu Anfang des 13. Jahrhunderts auch die Abteikirche zu Heisterbach gebaut haben.

⁶⁵⁾ Wanderbuch S. 92.

Innern aus freier Laune Tragsteine an, welche sicherlich niemals etwas zu tragen hatten. Der Meister war ein gefährlicher Mann, ein Originalitätsgenie, das Grosses vollbrachte, wunderliche Wege und Abwege gehend, auf welchen geistlosere Nachtreter völlig hätten verderben müssen.“ Bei der eingehenden Würdigung, welche das Bauwerk in kunsthistorischer Beziehung bereits gefunden hat,⁶⁶⁾ dürfen wir uns hier auf die Angabe der hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der ursprünglichen und der jetzigen Gestalt der Kirche beschränken. Der Grundriss hat die Gestalt eines lateinischen Doppelkreuzes, welches auch jetzt noch zu erkennen ist, obwohl das Ostende des Langhauses und die beiden dort sich anschliessenden Kreuzarme nicht mehr in besondere Giebel auslaufen, sondern in einen abgerundeten Unterbau der über dem Kreuzungspunkt sich erhebenden Kuppel zusammengezogen sind. Aus der westlichen Kreuzung steigt ein massiver Turm empor, der jedoch nur in seinem unteren viereckigen Teile erhalten ist, während die schlanke Spitze einem niedrigen Dache Platz gemacht hat. Auch die östliche Kreuzung trug ehemals statt der Kuppel eine achteckige Turmspitze, welche aber dem westlichen Hauptturm an Höhe nachstand und eben deshalb der „Stubbenturm“ genannt wurde. Neben ihm erhoben sich aus den vier Winkeln, welche das Langhaus mit den Kreuzarmen bildet, vier zierliche Flankier-Türmchen. Nicht nur das Ostende des Langhauses, sondern auch die beiden anliegenden Kreuzarme sind nach Norden und Süden apsidenartig geschlossen, so dass dieser über der Krypta sich erhebende Teil der Kirche drei Chornischen bildet. Wie Langhaus und Kreuzarme ehemals in reich geschmückte Giebel ausliefen, so stiegen auch die Nischen höher empor und waren mit Gallerien gekrönt. Auch die Innenseiten nicht nur der Chornischen, sondern auch der Kuppel, waren reich ausgestattet mit architektonischen Verzierungen, von welchen manche im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse und durch Brandunfälle arg beschädigt und besonders die der Kuppel in der Neuzeit bei Herstellung von Wandgemälden entfernt wurden. Der ganze erhöhte Chorbau diente zum ausschliesslichen Gebrauch beim Stiftungsgottesdienst und war gegen die untere Kirche durch ein Eisengitter abgesperrt. Vor der Nische des Langhauses stand der Haupt- oder Hochaltar (*summum altare*), hinter demselben in der Nische der Quirinusaltar, in welchen der Reliquien-schrein (*capsa*) des Heiligen reponiert wurde; von den Seitenchören

⁶⁶⁾ S. Boisseree, Denkmale der Baukunst am Niederrhein, und Prissack a. a. O. S. 80 ff.

war das nördliche, an welches sich das Stiftsgebäude anlehnte, für die Nonnen oder Stiftsdamen bestimmt und hiess Jungferchor, während das südliche, nach einem darin errichteten Altar Johannischer genannt, die Sitze (stalla) der Kanoniker enthielt. Über die sonstigen Einrichtungen und allmählichen Umgestaltungen werden gehörigen Orts nähere Angaben folgen.

II. Der Quirinuskonvent von 1209 bis 1540.

1. Abtissinnen von 1209 bis 1397.

Auf die Abtissin Sophia von Wevelinghoven folgte bald nach dem Beginn des Münsterbaues (11.) Sidonia von Falkenstein (an der Westgrenze des Kreises Bitburg), welche dem Konvent bis 1236 vorstand. Als ihre unmittelbare Nachfolgerin erscheint in den bisher bekannten Verzeichnissen Christina von Wevelinghoven; vor dieser aber muss Hildegundis eingefügt werden, welche wenigstens 1240 als (12.) Abtissin auftritt. In dem genannten Jahre verzichtete nämlich der Edelherr Arnold von Elsla (Elsen?) mit Zustimmung seiner Mutter Megtilde und seiner Gattin Ida auf sein Erbrecht an Renten zu Slike (Schlich), Stetchene (Stessen) und von den Erbgütern des Sigewidis von Aldenhoven zu gunsten seiner Tante (matertera), der Abtissin Hildegundis, indem er ihr zugleich gestattete, jene Renten auf ihren Konvent zum h. Quirinus in Neuss zu übertragen.⁶⁷⁾ Weitere Nachrichten haben sich über sie nicht erhalten; selbst ihr Familienname lässt sich nicht ermitteln, da es unbekannt ist, aus welchem Hause die Mutter des Edelherrn von Elsla stammte.

Noch mehr zu bedauern bleibt, dass über die Ordnung der Stiftsverhältnisse unter dem Erzbischof Konrad von Hostaden nur sehr dürftige und zusammenhangslose Aufzeichnungen vorliegen. In dem Quirinuskonvent muss um jene Zeit eine Lockerung der Disciplin eingetreten sein, welche mit der, wie schon oben bemerkt, um den Anfang des 13. Jahrhunderts durchgeführten Lossagung von der Oberaufsicht des Gladbacher Abts zusammenzuhängen scheint. Die Zustände wurden so bedenklich, dass der Erzbischof Konrad und demnächst auch der päpstliche Legat, Kardinal Hugo von Sabina mit den strengsten Kirchenstrafen einschritten, infolge deren das Kloster nicht nur die

⁶⁷⁾ Urk. 2 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

gewöhnlichen Einkünfte und manche Güter verlor, sondern auch von vielen Nonnen (moniales) verlassen wurde; erst am 31. März 1252 erteilte der Kardinal-Legat auf Bitten der Abtissin und der Nonnen dem Domdechanten den Auftrag, die Suspension und die Exkommunikation aufzuheben.⁶⁸⁾ Bei der Herstellung der Stiftsordnung nahm der Erzbischof auch darauf bedacht, in Neuss ebenso wie an manchen anderen Orten⁶⁹⁾ eine bessere Pfarrverwaltung einzurichten, auf welchen Punkt wir in einem besonderen Abschnitt zurückkommen werden.

Als (13.) Abtissin tritt zu jener Zeit Christine von Wevelinghoven auf, welche bis zu ihrem Tode 1275 das Amt fortführte. Eine im Jahre 1255 ausgestellte Urkunde zeigt, dass die Abtissin das Patronatsrecht über die Kirche zu Walbeck bei Stralen im Kreise Geldern besass und infolge dessen auch den Noval- oder Neubruch-Zehnten zu erheben hatte;⁷⁰⁾ jenes Recht hing zusammen mit dem Besitze des dortigen Haupthofes, welcher auch der Häsiker Hof genannt wurde. Von anderen Besitzungen am Niederrhein wird zu jener Zeit erwähnt der Tint- oder Zehnthof zu Spellen bei Rheinberg, da Christina von Wevelinghoven aus seinen Einkünften 12 Malter Roggen und 2 Mark zu einer Memorie bestimmte, welche am 14. August gefeiert wurde.⁷¹⁾ Auch von der (14.) Abtissin Anna Gräfin von Leiningen, welche bis 1293 fungierte,⁷²⁾ haben sich nur dürftige Nachrichten erhalten. Am 9. April 1274 hatten der Ritter Albert von Are und seine Gemahlin, Adelheid von Rode, ihr bei Bockum im Kreise Krefeld gelegenes Wohnhaus Are, für welches sich aus der landläufigen Bezeichnung „ter Are“ später der Name Traer oder Traar bildete, mit seinen Ländereien dem deutschen Orden übertragen; da ein Teil der Länder von dem zum Quirinusstift gehörigen Hofe zu Langst lehnrübrig war, so hatte die Abtissin zu Neuss jene Übertragung zu bestätigen, was durch eine Urkunde vom Juni 1276 geschah.⁷³⁾ Ein anderes Dokument der Abtissin Anna vom Oktober

⁶⁸⁾ Urk. 3 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁶⁹⁾ Cardauns, Konrad von Hostaden S. 126.

⁷⁰⁾ Binterim und Moorers, Erzd. Köln I 232; diplom. codex I 128.

⁷¹⁾ Kirchen-Archiv V 468. Memorienbuch 6 b und Register 6 c.

⁷²⁾ Das Verzeichnis in der chorogr. Noves. II 23 hat als Sterbejahr der Abtissin Anna 1293, Löhner S. 45 Anm. r dagegen 1310. Dass die erstere Angabe richtig ist, ergibt sich aus der unten zu erwähnenden Urkunde über Üdesheim wie auch aus Lacomblet, U. II 941.

⁷³⁾ Hennes, cod. dipl. ord. s. Mariae Teutonicorum II 489. Vgl. Lacomblet, Urk. II 941. Pick, Monatsschrift I 174 f. Annalen des hist. Ver. für d. Niederrhein 39 S. 52 und 56.

1280 betrifft Hof und Güter zu Kirsme c, d. h. Korschenbroich.⁷⁴⁾ Wichtiger sind die Nachrichten über die (15.) Abtissin Sophia, Gräfin von Arberg, 1293—1313. Nach einem Dokument aus dem Jahre 1293 verkaufte Jakob Hon mit Zustimmung seines Lehns herrn, des Grafen Walram von Jülich, die Oberhoheit in Üdesheim der Neusser Abtissin Sophia;⁷⁵⁾ diese führte fortan den Titel einer Herrin von Üdesheim und bezog ausser den Abgaben, welche der Halfe vom Quirinushof zu entrichten hatte, einen nicht un beträchtlichen Grundzins von Hausstätten im Dorfe. Aus demselben Jahre 1293 hat sich die älteste Nachricht über den im Sonderbesitz der Abtissin befindlichen Hof zu Kelse, d. i. Kelz im Kreise Düren, erhalten.⁷⁶⁾ Noch verdient hier eine vom Könige Adolf bei seiner Anwesenheit zu Neuss am 5 Mai 1297 ausgestellte Urkunde, welche der Abtissin und dem Konvent zum h. Quirinus das alte Recht, Pfähle für ihre Weingärten bei Boppard aus dem Reichswalde daselbst zu nehmen, bestätigte,⁷⁷⁾ besonders aus dem Grunde erwähnt zu werden, weil sie den Konvent ausdrücklich als Kloster vom Orden des h. Benediktus (*conventus monasterii beati Quirini Nussiensis ordinis sancti Benedicti*) bezeichnet. Dass übrigens zu jener Zeit nicht mehr ausschliesslich ein Nonnenkonvent bestand, ergibt sich aus einer Urkunde des Erzbischofs Wikbold vom 6. Februar 1302, durch welche die Kirche zu Spellen im Archidiakonat Xanten, deren Patronat der Abtissin zu Neuss schon von altersher zustand, der Kollegiat- und Konventualkirche zum h. Quirinus völlig inkorporiert wurde.⁷⁸⁾ Schon die Bezeichnung Kollegiat- und Konventualkirche (*ecclesia collegiata et conventualis*) deutet darauf hin, dass mit dem Nonnenkonvent damals ein Kollegium von Kanonikern förmlich verbunden war. Übrigens war dieses zur Zeit nur klein, da eben die Inkorporation der Kirche zu Spellen dem Mangel an Geistlichen im Quirinuskloster abhelfen sollte, in welchem bis dahin täglich nur zwei Messen, die eine vom

⁷⁴⁾ Urk. 6 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁷⁵⁾ Stiftskopiar II 7: „a. 1293 Jacobus Hon cum consensu Walrami comitis Juliacensis uti domini infeudantis superioritatem in Udesheim vendidit Sophiae abbatissae novesiensi.“

⁷⁶⁾ Urk. 7 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁷⁷⁾ Günther, *cod. dipl. Rheno-Mosell.* II 370. Urk. 8 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf. Dasselbe Recht wurde weiterhin bestätigt vom Könige Albert am 15. Juli 1300 und vom Könige Heinrich VII am 18. Januar 1309. Urk. 9 und 12 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁷⁸⁾ Urk. 10 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

einfallenden Feste (de festo occurrente), die andere für Verstorbene, gehalten wurden. Der Kirchenzehnte zu Spellen, welcher 10 Malter Weizen, 40 Malter Roggen und je 15 Malter Gerste, Buchweizen und Hafer betrug, war nach Abzug eines für den dortigen Pfarrverwalter ausreichenden Teiles (reservata vicario perpetuo Spellensi congrua portione) für die Stiftskirche in Neuss zu verwenden, und zwar bestimmte der Erzbischof, dass der Rektor der Kirche zu Spellen der Abtissin eine Jahresrente von 6 Mark brab. zum Unterhalt des die Konventsmesse besorgenden Priesters entrichten solle. Ein höchst wahrscheinlich gerade um jene Zeit zusammengestelltes Verzeichnis der Einkünfte (liber valoris) von allen zehntpflichtigen Klöstern, Kirchen und Kapellen der kölnischen Erzdiözese, welches regelmässig auch die Zahl der Geistlichen angiebt, führt zu Neuss sieben Kanoniker auf.⁷⁹⁾ Wann diese Zahl, welche fortan die normale blieb, zuerst aufgenommen worden, lässt sich nicht mehr ermitteln. Bestand sie schon in früherer Zeit, so dürfte die Klage über Mangel an Geistlichen sich nur daraus erklären, dass manche Kanoniker, welche von ihrem Dienst in der Quirinuskirche kein genügendes Einkommen hatten, zugleich andere Pfründen übernahmen. Am 28. August 1307 verwandelte Graf Gerhard von Jülich und seine Gemahlin Elisabeth zu ihrem und ihrer verstorbenen Eltern Seelenheil den Quirinushof zu Rosellen, dessen vom Schlosse Bruyke (Grevenbroich) lehnrübrige Vogtei das Stift zu Neuss angekauft hatte, auf Bitten der Abtissin Sophia von Arberg und des Konvents in ein Allodium des Stifts.⁸⁰⁾

Auf die Abtissin Sophia, Gräfin von Arberg, folgte (16.) Lisa von Virneburg (im Kreise Adenau), eine Schwester des Erzbischofs Heinrich II., 1313—1331. Der Vorname Lisa, welcher auf Elisabeth hindeutet, von späteren Schriftstellern aber als Luise aufgefasst wird,⁸¹⁾ hat sich erhalten in einer Urkunde vom 12. Juni 1314, durch welche die Abtissin dem ihrer Obsorge anvertrauten Hospital mit Zustimmung der Ratsherren und Schöffen von Neuss das von Heinrich Hune bewohnte Haus neben dem Klarissenkloster mit der Bestimmung übertrug, dass ihm der Erbpächter Peter Hege eine jährliche Abgabe von 7 Mark 6 Schillingen entrichten solle,⁸²⁾

⁷⁹⁾ Binterim und Mooren, Erzd. Köln I 76.

⁸⁰⁾ Urk. 11 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf. Aus den Höfen zu Rosellen und zu Kassel stiftete die Abtissin ihr Jahrgedächtnis. Memorienbuch 6 a unter dem 4. Juli.

⁸¹⁾ Chorogr. Noves. II 23.

⁸²⁾ Urk. 14 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

sowie in einer Urkunde vom 13. Januar 1320 über die Verlegung des Hospitals,⁸³⁾ auf welche wir bei dessen Geschichte zurückkommen werden. Im Jahre 1316 sehen wir den Quirinuskonvent im Besitze von Gütern zu Pont im Kreise Geldern.⁸⁴⁾ Ferner erhielt das Kapitel zum h. Quirinus 15 Malter Roggen aus der Pacht eines der Abtissin gehörigen Hofes zu Kelz im Kreise Düren angewiesen für ein Jahrgedächtnis, welches am 13. November gehalten wurde.⁸⁵⁾

Unter der (17.) Abtissin Katharina von Gennep, einer Schwester des Erzbischofs Wilhelm, 1331—1367, wurde zunächst der Besitz in Spellen erweitert, da am 16. April 1336 von einem gewissen Philipp von Berg (de Monte) und dessen Sohne Heinrich der Viehhof (vehoff) angekauft wurde.⁸⁶⁾ Die Renten und Zehnten der Länder zu Spellen bildeten fortan einen ansehnlichen Teil der dem Stiftskapitel überwiesenen Einkünfte.⁸⁷⁾ Ferner traten in den Besitzungen zu Kelz einige Änderungen ein: durch Vergleich vom 6. Dezember 1337 erliess die Abtissin Katharina für die Zeit ihres Lebens den Lehnbauern des dortigen Abteihofes die herkömmlichen Frondienste gegen eine Geldabgabe;⁸⁸⁾ wichtiger war die am 10. Juni 1360 vollzogene Erwerbung des bisher dem Knappen Enekin von Münster gehörigen Hofes, welcher ein gemeinsames Besitztum der Abtissin und des Konvents bildete.⁸⁹⁾ Ausserdem kaufte das Stift am 4. April 1349 von den Brüdern Johann und Wilhelm Bake einen Hof zu Bliersheim mit 152 Morgen Ackerland⁹⁰⁾ und am 10. Dezember 1365 von Hermann Schryhellingh und dessen Frau Nesa 33½ Morgen Acker in der Pfarre Holzheim.⁹¹⁾

⁸³⁾ Urk. 17 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf. Die von Hüffer in den Annalen für die Gesch. des Niederrheins XXIV 223 ff. mitgeteilte Kopie ist ungenau.

⁸⁴⁾ Urk. 15 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁸⁵⁾ Memorienbuch 6 a unter dem 13. November. Kirchen-Archiv V 468. Über einen zwischen der Abtissin Lysa und den Stiftskanonikern am 31. Oktober 1317 geschlossenen Vergleich über Opfergelder werden bei der Darlegung der Kirchen- und Pfarrverhältnisse nähere Angaben folgen.

⁸⁶⁾ Stiftskopiar I 36. Eine Kopie aus dem 18. Jahrh. unter Nr. 18 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf.

⁸⁷⁾ Specificatio agrorum in villa Spellen, qui sunt fundati capitulo, et quid quotannis ex eisdem solvendum (vom Jahre 1376) im Stiftskopiar I 69.

⁸⁸⁾ Urk. 19 des Q.-Stifts im St.-A. zu Düsseldorf.

⁸⁹⁾ Urk. 27 des Q.-Stifts im St.-A. zu Düsseldorf.

⁹⁰⁾ Urk. 23 des Q.-Stifts im St.-A. zu Düsseldorf.

⁹¹⁾ Urk. 29 des Q.-Stifts im St.-A. zu Düsseldorf.

Ferner sind von der Abtissin Katharina zwei Foundationen im Quirinusmünster zu erwähnen, ein 1345 gestiftetes Officium in commemorationem dolorum b. Mariae virginis oder eine Messtiftung zur Ehre der schmerzhaften Mutter an einem neu errichteten Passionsaltar, dessen Kollation der zeitigen Abtissin vorbehalten wurde, und ein an ihrem Sterbetage (30. Juli) zu feierndes Jahrgedächtnis, für welches 6 Malter Roggen aus der Pacht zu Kelz und 4 Malter aus dem Hofe zu Heerdt angewiesen wurden.⁹²⁾ Für die äusseren Verhältnisse des Stifts waren drei Privilegien von Bedeutung: Erzbischof Walram bestätigte am 9. März 1340 der Abtissin und dem Konvent das von der Stadt Neuss bestrittene Recht, die Weine des Stifts in Neuss zu verkaufen;⁹³⁾ Kaiser Karl IV. verlieh am 10. August 1349 der Abtissin und dem Kapitel zu Neuss Freiheit von allen Zöllen zwischen Neuss und Boppard⁹⁴⁾ und Papst Urban V. erliess gegen den kölnischen Erzbischof Engelbert III., Grafen von der Mark, 1365 die Erklärung, als Kanonissen seien nur aufzunehmen, welche von Vater- und Mutterseite aus ritterbürtigem Geschlechte abstammten.⁹⁵⁾ Die Bezeichnung der Stiftsjungfern als Kanonissen findet sich auch schon in früherer Zeit, aber nicht in unzweifelhaft echten Dokumenten, und auch jetzt war dieser Name noch so wenig zu einem stehenden geworden, dass noch über ein Jahrhundert neben ihm die ältere Benennung Nonnen (moniales) oder Schwestern (sorores) üblich blieb. Aus einer Vergleichung der noch vorhandenen Schriftstücke lässt sich mit der grössten Wahrscheinlichkeit der Schluss ziehen, dass die Stiftsjungfern in ihren besonderen Verhältnissen bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein gewöhnlich die alte Bezeichnung Nonnenkonvent festhielten, dass sie sich aber im Gegensatze zu dem mehr und mehr fest

⁹²⁾ Memorienbuch unter dem 30. Juli. Kirchen-Archiv V 468. Über den neuen Altar vgl. Urk. 22 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf, nach welcher der Kanonikus Johann Ruter am 14. November 1345 gegen die Errichtung neben dem Pfeiler am Laurentius-Altar protestierte.

⁹³⁾ Urk. 20 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

⁹⁴⁾ Stiftskopiar II 7: „Carolus Romanorum imperator abbatissam et capitulum novesiense liberavit et exemt a vectigali in omnibus teloniis 1349.“ Urk. 25 des Quirinusstifts im Staatsarchive zu Düsseldorf. In einer anderen Urkunde (24 des genannten Archivs) von demselben Tage bestätigte Karl IV. dem Quirinusstift alle von Königen und Kaisern erteilten Privilegien, namentlich von 1044, 1297, 1300 und 1309.

⁹⁵⁾ Stiftskopiar I 97: „Pontifex declaravit contra Engelbertum comitem de Marca et archiepiscopum coloniensem, nullas canonissas assumendas esse nisi de equestri ordine ab utroque parente 1365.“

organisierten Kollegium der Kanoniker wenigstens schon seit der Herstellung des neuen Münsters als Kanonissen zu bezeichnen anfangen. Kanonissen und Kanoniker zusammen bildeten das Kapitel, über dessen Organisation erst aus späterer Zeit bestimmte Nachrichten beigebracht werden können. Die angezogene Erklärung des Papstes hing mit dem Umstande zusammen, dass Engelbert III. nach seiner Erhebung auf den kölnischen Erzstuhl 1364 von dem ihm zustehenden Präsentationsrecht für eine Stiftspründe (*preces primariae*) einen der normalen Zusammensetzung des Konvents nicht entsprechenden Gebrauch machen wollte. Für das Stift zu Neuss wurde es nunmehr zu einem unverbrüchlichen Gesetz erhoben, bei der Aufnahme von Jungfern wenigstens den Nachweis der Ritterbürtigkeit zu fordern, während z. B. Gerresheim sich auf Damen aus gräflichem Stande beschränkte. Ausser dem Erzbischofe hatte auch der Kaiser ein Präsentationsrecht, von welchem sich 1322 die erste Spur findet, indem Ludwig der Bayer sein Fürwort einlegte für Jutta, eine Tochter des Heinrich Krowel.⁹⁶⁾

Die 1367 zur (18.) Abtissin erhobene Adelheid von Broich oder Bruchhausen geriet mit dem Konvent wegen der Hinterlassenschaft ihrer Vorgängerin wie auch wegen der beiderseitigen Rechte an dem neuen Hofe zu Kelz und an dem früher Flecko von Nyel zugehörigen Zehnten zu Nyel (Niehl im Ldkr. Köln) in einen Streit, welcher am 15. März 1372 dahin beigelegt wurde, dass die Abtissin aus dem Hofe jährlich 8 Malter Roggen und 2 Malter Weizen und aus dem Zehnten 4 Malter Roggen zu den Präsenzgefällen für die Memorie der Abtissin Katharina von Gennep zu entrichten habe.⁹⁷⁾ Durch Urkunde vom 17. April 1379 wurde dem Pfarrer Heinrich Kressing zu Heerdt, dessen Einkünfte hauptsächlich infolge einer Fehde zwischen dem Herzog von Jülich und Heinrich von Strunke geschmälert waren, von dem Konvent mit Zustimmung der Abtissin Adelheid eine jährliche Rente von 14 paar (28 Malter) Getreide (halb Roggen, halb Hafer) ausgeworfen.⁹⁸⁾ Endlich wurde am 15. Januar 1382 der Abtissin Adelheid durch Johann van Lylaken und seine Frau Greta in Gemeinschaft mit ihrem Oheim Wilhelm, Zöllner zu Vrydstroim (Zons) und Pfarrer zu Rynstorp (Rheindorf) eine jährliche Erbrente von 18 Mark zu einer monatlichen Sakramentsmesse und zu einer monatlichen Memorie für den genannten Wilhelm übertragen.⁹⁹⁾

⁹⁶⁾ Würdtwein, subs. dipl. II 9.

⁹⁷⁾ Urk. 30 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

⁹⁸⁾ Urk. 32 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

⁹⁹⁾ Urk. 33 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

Auf Adelheid folgte 1382 als (19.) Abtissin Margareta von Sarwerden, eine Schwester des Erzbischofs Friedrich III. Unter ihr wurden die Besitzungen zu Kelz erweitert, da Johann Boemeister und seine Frau Walburg am 20. September 1390 ihr Gut Broich daselbst dem Quirinuskonvent übertrugen.¹⁰⁰⁾ Am 15. September 1395 verpachteten Abtissin und Konvent dem Peter Tant, Bürger zu Neuss, und seinem Sohn Philipp die am Erftarm zwischen Neuss und Grimlinghausen gelegene Mühle auf 16 Jahre gegen eine jede Woche mit Ausnahme der vier hohen Festzeiten zu entrichtende Abgabe von 1 Malter und gegen einen Jahreszins von 10 Maltern Roggen.¹⁰¹⁾ Bei ihrem Tode 1397 hat die Abtissin Margareta für ein Jahrgedächtnis je 2 Malter Roggen und Hafer aus dem Hofe zu Ober-Kassel angewiesen.¹⁰²⁾

2. Stiftungen der Abtissin Klara von Mörs. Streit über den Münsterbau. Erwerbung von Holzbüttgen.

Klara, Gräfin von Mörs, eine Schwester des Erzbischofs Dietrich II., seit Gepa die 20. Abtissin, hat von 1397 bis 1459, also 62 Jahre, dem Quirinuskonvent vorgestanden. Gleich nach dem Antritt ihrer Verwaltung am 7. April 1397 verpachtete sie ihren „kleinen“ Hof zu Kelz an Johann von Geym gegen eine Jahresabgabe von je 30 Maltern Roggen und Hafer.¹⁰³⁾

Am 12. Oktober 1414 übertrug die Abtissin das durch den Tod Heinrichs van der Trappen erledigte Kanonikat und Pfarramt dem Christian Haigdorn (Hagedorn); wir werden unten bei Darlegung der Pfarrverhältnisse auf die Urkunde zurückkommen und begnügen uns hier mit der Bemerkung, dass Klara von Mörs sich in althergebrachter Weise *dei gratia abbatissa monasterii s. Quirini ordinis s. Benedicti* nennt. Das schon darin hinlänglich klar ausgesprochene Fortbestehen der klösterlichen Einrichtung wird weiterhin noch dadurch bestätigt, dass Johann von Sonborn unter den Zeugen im Testament Theoderichs van der Heghe am 5. März 1442 als *rector in clauistro*

¹⁰⁰⁾ Urk. 34 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁰¹⁾ Urk. 35 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Die Mühle hiess Ebdisse molen (Abtissin-Mühle) und später in korrumpierter Form Epges-Mühle.

¹⁰²⁾ Kirchen-Archiv zu Neuss V 468. Das Jahrgedächtnis wurde nach dem Memorienbuche 6 b am 17. Januar gefeiert.

¹⁰³⁾ Urk. 36 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

sanctimonialium ecclesiae s. Quirini aufgeführt wird.¹⁰⁴⁾ Statt rector sanctimonialium findet sich auch rector puellarum, und zwar erscheint unter dieser Benennung Johann von Varisbeck als Zeuge in einer Urkunde der Abtissin Klara vom 10. November 1448. Das Dokument¹⁰⁵⁾ enthält folgende in Gegenwart der Kanoniker Theodor Vlaiss, Theodor Medem, Hermann Schnephorn, Johann Kotte und Gerhard von Vossheim errichtete Stiftungen: eine tägliche Seelenmesse für die Abtissin, ihre Eltern und Verwandten an dem neuen Altar zu den 10,000 Märtyrern, welche Messe von einem Kanoniker und zwar von dem ältesten bis zum jüngsten je eine Woche hindurch gelesen werden soll, ferner eine Memorie jedesmal am Mittwoch der Quatemper; endlich soll an den Festen der Apostel Philippus und Jakobus, Johannes des Täufers, des Apostels Bartholomäus und des Bekenner Remigius unter dem Hochamt nach dem Evangelium ein Vater unser und ein englischer Gruss gebetet werden. Die Abtissin schenkte dazu jährlich 29 Malter Korn aus der ihr gehörigen „Eggesmühle“,¹⁰⁶⁾ einen von Heinrich von der Nersen gekauften Zehnten und eine Erbrente von 10 Maltern Korn aus dem Neuenhof bei Büderich, wie auch eine andere von 6 Maltern aus dem Wilerhof (bei Büttgen). Dazu kamen die während der Messe auf dem Altar geopfert Gaben.

In der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1414 über die Besetzung des Pfarramts wird die Quirinuskirche nachweisbar zum erstenmale Kollegiat- und Pfarrkirche (*ecclesia collegiata et parochialis*) genannt. Ohne Zweifel war ihre Mitbenutzung in den Stunden, wo der Nonnenkonvent keine besonderen Messen und Tagzeiten feierte, den Pfarrgenossen schon früher zugestanden; die nunmehr aber aufgenommene förmliche Bezeichnung als Pfarrkirche lässt schliessen, dass damals bereits ein Rechtsanspruch der Gemeinde anerkannt wurde. Aus dem Recht der Mitbenutzung folgte die Pflicht, zur Erhaltung beizutragen. Daher stellte die Abtissin Klara, da zu jener Zeit das Dach der Kirche so schadhaft geworden war, dass eine gründliche Ausbesserung vorgenommen werden musste, an die Pfarrgemeinde die Forderung, einen Teil der Kosten aufzubringen. Die Ablehnung dieser Forderung führte 1420 zu einem Prozess, welcher nach manchen ver-

¹⁰⁴⁾ Stiftskopiar I 9.

¹⁰⁵⁾ Urk. 67 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Kirchen-Archiv zu Neuss V 468.

¹⁰⁶⁾ Die jährliche Abgabe von 29 Maltern Roggen wurde von der Abtissin dem Müller Johann Kloyek durch Vertrag vom 31. August 1448 aufgelegt. Urk. 66 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

geblichen Versuchen, über die beiderseitigen Ansprüche und Obliegenheiten eine Verständigung herbeizuführen, zunächst an den Offizial zu Köln und weiterhin an das zu Basel versammelte Konzil gebracht wurde. Ein Kommissar des kölnischen Offizials urteilte, dass die Abtissin allein zum Bau verpflichtet sei, der Offizial selbst aber änderte infolge einer Appellation den Spruch dahin ab, dass er Abtissin, Kapitel und Stadt zum Bau heranzuziehen für Recht erklärte. Jetzt wandten sich Kapitel und Stadt an das Baseler Konzil, welches das erste Urteil bestätigte, auf eine Appellation der Abtissin aber am 23. Oktober 1434 und am 14. Oktober 1435 entschied, dass die Abtissin, die Dechantin und alle, welche eine Pfründe hätten, je nach ihren Einkünften, andererseits aber auch die Pfarrgemeinde nach ihrem Vermögen zu der aussergewöhnlichen Reparatur beisteuern müsse; nach Herstellung des Baues habe die Abtissin allein für die fernere Erhaltung Sorge zu tragen.¹⁰⁷⁾ Die Teilung der zur Zeit erforderlichen Baukosten wurde damit begründet, dass von den vielen und grossen Wallfahrten zu den Reliquien des h. Quirinus die Stadt ebensowohl ihren Nutzen zöge, als die Abtissin, der die Opfer an Geld, Getreide, Vieh, Leinwand u. a. zufielen. Die Opfer wurden auf einen jährlichen Durchschnittsertrag von 2000 rheinischen Gulden berechnet. Da sie der Kirche dargebracht wurden, so sollte die Abtissin sie eben auch für diese verwenden und somit fortan allein für ihre Erhaltung sorgen; die Verpflichtung der Pfarrgemeinde wurde auf die Beschaffung der Glocken und des Holzwerks im Hauptturm beschränkt.¹⁰⁸⁾

Gegen das Ende ihrer Verwaltung im Jahre 1458 erwarb die Abtissin Klara ansehnliche Güter für die Abtei, indem Heinrich von der Nersen und seine Frau Johanna von Hosteden ihr das Haus zu Holzbüttgen mit 300 Morgen Artland, 10 Morgen Benden (Wiesen) und 10 Holzgewalten, ferner Timmermannshof mit 3 Hufen Landes, den Hof to Hoesteden mit 110 Morgen Landes, den Hof thom busche (Buschhof) oder Belerts Gut mit 1 Hufe Landes und den Hof op der hoe (auf der Höhe) mit 1½ Hufe Landes für geliehene 2500 rheinische Gulden (zu 21 Weisspfennigen) zunächst auf 6 Jahre übertrugen.¹⁰⁹⁾ Da eine Einlösung nicht erfolgte, gingen die Güter in den bleibenden Besitz der Abtissin über. Der Haupthof oder das Haus Holzbüttgen war ein Lehen und Offenhaus des Erzstifts Köln,

¹⁰⁷⁾ Die Entscheidung der Synode vom 14. Oktober 1435, Urk. 61 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁰⁸⁾ Stadtarchiv K 13.

¹⁰⁹⁾ Urk. 46 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

dessen Lehnsverhältnis sich aber später verdunkelte.¹¹⁰⁾ Die Abtissin fügte fortan ihrem Titel einer Herrin von Üdesheim den von Holzbüttgen hinzu. — Ein kleineres Besitztum wurde von der Abtissin und dem Konvent in einem Hofe zu Greverode (Greffrath im Kreis Kempen) von Johann von der Donk am 26. Januar 1448 erworben.¹¹¹⁾ Klara von Mörs starb 1459; ihr Jahrgedächtnis, für welches sie aus den Renten zu Walbeck 14 Malter Roggen auswarf, wurde am 6. November gefeiert.¹¹²⁾

3. Stiftsverhältnisse unter der Abtissin Jutta von Reifferscheid 1459—1485. Der burgundische Krieg. Pest.

Auf Klara von Mörs folgte 1459 als (21.) Abtissin Jutta aus dem Hause der Grafen von Reifferscheid.¹¹³⁾ Sie führte die Verwaltung fast 26 Jahre, in welcher Zeit die Stadt Neuss sowohl durch innere Parteiungen als besonders durch Krieg und Pest schwer heimgesucht wurde und auch das Stift gar manche Drangsale zu erdulden hatte, zugleich aber bürgerliches und kirchliches Leben unter den heldenmütig bestandenen Kämpfen und Gefahren einen kräftigen Aufschwung nahmen.

Unter den kirchlichen Einrichtungen ist zunächst die Gründung einer Familien-Vikarie zu erwähnen. Am 2. Dezember 1461 wurden nämlich auf dem Altar der 10 000 Martyrer oder des h. Achatius und seiner Genossen, den die vorige Abtissin hatte errichten lassen,

¹¹⁰⁾ Lacomblet, Urk. IV 10 Anm.

¹¹¹⁾ Urk. 65 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Der Verkäufer wollte nach empfangenem Gelde den Hof nicht abtreten und wurde, da er Freischöffe der westfälischen Vehme war, auf Antrag der Abtissin und des Konvents durch den Freischöffen Wessel von Langendreer vor den Freigrafen Ludwig von der Reck geladen. Dieser sprach am Freistuhl unter dem Birnbaum zu Bodelschwing bei Mengede in Gegenwart der Stuhlherren von Bodelschwing, anderer Freigrafen und vieler Schöffen, am 26. Januar 1458 die Acht über ihn aus. Urk. 71 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹¹²⁾ Kirchen-Archiv V 468. Nach den Memorienbüchern 6 b und c starb sie am 26. Oktober.

¹¹³⁾ Sie war eine Schwester des Johann von Reifferscheid zur Dyk, welcher am 6. Februar 1460 für sich und seine Gattin Irmgard von Wevelkoven (Wevelinghoven) und deren ältesten Sohn Johann der Abtissin Jutta und dem Kapitel zum h. Quirin eine Erbrente von 50 Gulden aus 112 Morgen Landes (83 bei Kapellen und 29 bei Dyk) verkaufte und zugleich auf eine Erbrente von 12 Malter Roggen verzichtete. Urk. 72 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

— daher auch zum ehrenden Andenken an diese sowie an die Priorin zu Rellinghausen, Margareta von Limburg,¹¹⁴⁾ — durch das ehrwürdige Fräulein (*venerabilis domicella*) Johanna Amelunx in Verbindung mit Mathias Borgards und dessen Sohn Gerhard für ihr und der Ihrigen Seelenheil drei, am Sonntag, Mittwoch und Freitag zu lesende Messen gestiftet; es war dafür eine aus Blomers Hof in der Pfarre Büderich jährlich am Remigiusfeste zu erhebende Kornrente von 18 Maltern angewiesen. Als erster Inhaber des Benefiziums wurde der gleichnamige Sohn des Mathias Borgards ernannt; nach dessen Tode sollten Bürgermeister, Scheffen und Rat von Neuss die Stelle einem Kleriker aus der Familie Borgards und für den Fall, dass ein solcher sich nicht finde, einem anderen aus der Stadt mit der Verpflichtung persönlicher Residenz übertragen.¹¹⁵⁾

Mit der im Jahre 1463 erfolgten Erhebung Ruprechts aus dem Hause der Pfalzgrafen bei Rhein auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln begann eine Zeit arger Verwickelungen und heftiger Kämpfe für das ganze Kurfürstentum und namentlich für die Stadt Neuss. Aus diesen Streitigkeiten sind hier nur einzelne Momente hervorzuheben, welche nicht ausschliesslich für die politische Stellung der Neusser von Bedeutung sind, sondern zu der Stiftsgeschichte in Beziehung stehen.

Als 1469 Ruprecht mit dem Plane hervortrat, in Erneuerung der Soester Fehde gegen den Herzog Johann von Kleve die unter seinem Vorgänger Dietrich II. von Mörs verlorenen Plätze in Westfalen und am Niederrhein wiederzuerobern, finden wir Neuss im Bunde mit jenem Herzoge.¹¹⁶⁾ Diese Verbindung erinnert an alte Beziehungen der Stadt und des Stifts zu klevischen Regenten, und es liegt die Vermutung nahe, dass gerade Herzog Johann geneigt war, durch Ansprüche, welche er aus jenen alten Verhältnissen herleitete, dem Kurfürsten von Köln Verlegenheiten zu bereiten. Liess er doch schon bald nach seinem Regierungsantritt 1449 durch einen Notar Abschrift nehmen von einer auf dem Chor der Quirinuskirche befindlichen Gedenktafel,

¹¹⁴⁾ Nebenbei sei bemerkt, dass zu einer Memorie der Margareta von Limburg von der Abtissin Klara von Mörs eine Erbrrente von 5 Gulden aus Häusern zu Neuss den Kanonikern geschenkt war. Urk. 74 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹¹⁵⁾ Fundationsbuch S. 11 im Stadtarchiv F 22; vgl. Fascikel O 15. Die Kornrente wurde 1679 mit 1400 Thalern abgelöset und das Kapital auf die städtischen Mühlen übertragen.

¹¹⁶⁾ Löhner, Geschichte der Stadt Neuss S. 133.

welche die Gründung des Stifts auf Mitglieder des klevischen Grafenhauses zurückführte.¹¹⁷⁾ Übrigens findet sich keine Nachricht, dass er damals auf Grund jener Beziehungen seiner Vorfahren zu dem Neusser Stift irgend welche Ansprüche erhoben habe. Wahrscheinlich hat der Umstand, dass bald nachher die Soester Fehde durch einen Vergleich einstweilen beigelegt wurde,¹¹⁸⁾ ihn veranlasst, das einmal Gewonnene nicht durch neue Verwickelungen wieder in Frage zu stellen. Doch liess er die zu Neuss angeknüpften Beziehungen nicht ruhen und wusste sogar einige Ratsmitglieder so zu gewinnen, dass diese zur Zeit, wo Kurfürst Ruprecht sich durch sein gewalthätiges Auftreten im eigenen Lande mehr und mehr Gegner erweckte, die Stadt zum Abschluss eines geheimen Bündnisses mit Kleve bewogen. Leider sind die Verhandlungen des Herzogs mit der Stadt nicht erhalten, und so lässt sich die Tragweite jenes Bündnisses nicht ermitteln. Aus dem ganzen Verlauf der Dinge aber ergibt sich, dass die Neusser durchaus nicht daran dachten, wie die Soester sich vom Erzstift überhaupt loszusagen. Denn selbst als Kurfürst Ruprecht 1472 die Stadt durch den von einem gewissen Wessel von Düngelen angezettelten Verrat und Überfall im höchsten Grade erbitterte,¹¹⁹⁾ beharrten die Bürger nur in ihrer Feindschaft gegen seine Person, ohne an eine Trennung vom Erzstift zu denken. Dieses ergibt sich ganz unzweifelhaft aus den Begünstigungen und Vorrechten, welche das Domkapitel ihnen als „getreuen Peterlingen und Stiftsleuten“ 1473 erteilte.¹²⁰⁾

Aus der Stiftsgeschichte ist hier noch zu erwähnen, dass die Abtissin am 15. November 1472 auf das vom Erzbischof Anno ihr ausschliesslich zuerkannte Recht der Grut zugunsten des Brauamts in Neuss gegen eine jährliche Abgabe von 12 Thalern verzichtete.¹²¹⁾

Die Belagerung der Stadt Neuss durch den Herzog Karl den Kühnen von Burgund führte zu argen Verwüstungen der Feldmark und zur Beschädigung vieler Gebäude. Doch fand man schon bald

¹¹⁷⁾ Lacomblet, Archiv II 331.

¹¹⁸⁾ Barthold, Soest S. 228.

¹¹⁹⁾ Vgl. Löhrer S. 135, wo jedoch nach Lacomblet U. IV 359 der Name Düren in Düngelen zu berichtigen und das Ereignis auf 1472 zu fixieren ist.

¹²⁰⁾ Löhrer S. 138.

¹²¹⁾ Akten des Brauamts im Stadtarchiv. Liber copiarum locul. XXII fol. 114, 143.

Ersatz in reichlichen Spenden auf dem Altar des h. Quirinus, welchem als dem Marschall der Stadt nach dem Zeugnisse des Stadtschreibers Christian Wierstraat aus Düsseldorf, jenes bekannten Sängers der heldenmütigen Verteidigung, die Bürgerschaft ihre Errettung aus schweren Gefahren und die Erringung manches ruhmwürdigen Sieges zuschrieb.¹²²⁾ Zu seiner Ehre wurde fortan lange Zeit alljährlich am Freitag vor Pfingsten eine Prozession gehalten;¹²³⁾ ferner gelobte der Stadtrat, alltäglich unter der Kirchspielsmesse und unter dem Hochamt oder der Konventsmesse zwei Wachskerzen vor seinem Reliquien-schrein brennen zu lassen.

Der zur Zeit des burgundischen Krieges als Pfarrer der Quirinus-kirche und zugleich als Dekan der Neusser Christianität fungierende Johannes Kotte aus Dortmund stiftete durch Testament vom 28. November 1478 einen Altar zum h. Jakobus.¹²⁴⁾ Dieser wurde errichtet neben dem im Hauptschiff stehenden Kreuzaltar am dritten Pfeiler des rechten Seitenschiffes, welcher noch jetzt die Grabschrift trägt;¹²⁵⁾ Kotte wurde nämlich gemäss seinem letzten Willen vor jenem Altar bestattet. Er vermachte für Gedächtnismessen jährlich 15 rheinische Gulden, 40 Malter Korn und 10 Talente Öl. Die so dotierte Jakobus-Vikarie sollte zunächst ein Neffe des Erblassers, Johann von Erwitte genannt Hansen, erhalten; nach dessen Tode hatte die Abtissin das Kollationsrecht.

Die Abtissin Jutta liess an der Nordseite des Hauptturms nach der Abtei hin eine Anna-Kapelle errichten, in welcher sie auch ihre Grabstätte wählte, und schenkte für darin zu lesende Messen jährlich 54 Malter Roggen von 110 Morgen Ackerlandes bei Kapellen und Hemmerden, welche ihr von ihrem Bruder Johann Grafen zu Salm, Herren zu Reifferscheid, zur Dyck und zu Alfter, am 5. Juli 1474 waren übertragen worden und zu deren Besitznahme dessen Söhne Johann, Wilhelm und Peter am 27. August 1479 sowie Reinhard, Deutschordensbruder, am 13. Mai 1480 ihre Zustimmung gegeben hatten. Nachdem die Übertragung der Güter an den Magister oder

¹²²⁾ Wierstraat, Reimchronik, Vers 5, 201, 610, 688, 758, 908, 930 992, 1488, 1727, 2093, 2223, 2631, 2770, 2824 ff. 2986.

¹²³⁾ Brandt, Chronik S. 7.

¹²⁴⁾ Urk. 80 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹²⁵⁾ Die Inschrift lautet: Anno domini MCCCCLXXIX die Veneris penultima Julii obiit ven. dominus Johannes Kott de Tremonia huius ecclesiae pastor et decanus christianitatis Nussiensis istius scilicet altaris s. Jacobi fundator, cuius anima per misericordiam dei requiescat in pace.

Rentmeister der Abtissin Lambert Vogt und an die kommittierten Kanoniker Anton von Roermond und Hermann Strassfeld bewirkt worden, genehmigte der kölnische Generalvikar Konrad, Graf von Rietberg, am 23. November 1481 die Stiftung mit der Bestimmung, dass 4 Messen wöchentlich und zwar am Sonntag, Montag, Freitag und Samstag auf dem Annen-Altar jedesmal von demjenigen Kanoniker, welcher in der vorhergehenden Woche das Hochamt gehalten hätte, gelesen werden sollten. Die Messe war zu beginnen gleich nach dem Offertorium der Kreuzmesse, d. h. der Kirchspielsmesse auf dem Kreuzaltar, und vor dem Hochamt oder der Stiftsmesse zu beenden; den Kanonikern wurden dafür 32 Malter Roggen am Remigiusfeste überwiesen. Ferner wurden 4 Malter bestimmt für Memorien, eine am Todestage Juttas (27. Oktober), drei an anderen passenden Tagen (Quatemper); Abends vorher waren jedesmal grosse Vigilien pro defunctis zu halten. Diejenigen Kanoniker, welche während der Memorie eine Messe lasen, und die Kanonissen, welche der Memoire beiwohnten, hatten sich die übrigen 18 Malter zu teilen.¹²⁶⁾ Die Stiftung der Abtissin Jutta wurde bald nach ihrem Tode von ihrem Bruder Wilhelm, Grafen zur Dyck, erweitert, da dieser am 10. Mai 1486 für noch 2 auf dem Altar der Annen-Kapelle wöchentlich zu lesende Messen den Kanonikern den im Neusser „Burgbann“ (burgibanno) an der Buchholzhecke gelegenen, von dem Stadtscheffen Heinrich Kyver gekauften Hof schenkte, welcher seitdem der Kanonichen-Hof genannt wurde.¹²⁷⁾

Im Jahre 1483 begann zu Neuss eine furchtbare Pest zu wüten.¹²⁸⁾ Fast alle Stiftsdamen flohen auf die Landgüter ihrer Angehörigen;¹²⁹⁾ ob auch die Abtissin die Stadt verlassen habe, steht nicht fest. Sie starb bald nacher im Jahre 1485, nicht wie gewöhnlich angegeben

¹²⁶⁾ Urk. 82 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Vgl. Fundations-Buch im Stadtarchiv fol. 74 ff. Memorienbuch 6 a unter dem 27. Oktober.

¹²⁷⁾ Urk. 86 und 87 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Nach der Aufhebung des Stifts durch die Franzosen ist der Hof 1806 von der Halbwinnlerin Witwe Kallen angekauft.

¹²⁸⁾ Eckertz, fontes rer. Rhen. II 408.

¹²⁹⁾ Die Dechantin Elisabeth von Raesfeld scheint der Krankheit erlegen zu sein. Sie vermachte am 21. Juli 1483 eine Erbrente von 5 Gulden aus ihrem Hof zu Luyk im Lande Jülich zu einer Memorie. Urk. 85 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

von
Johann Erich Kall
Kallen kam:
Kallen kam:
Kallen kam:
Kallen kam:
Kallen kam:

wird,¹³⁰⁾ erst 1488; denn schon in jenem Jahre wurde ihr eine Nachfolgerin bestellt.¹³¹⁾

4. Übergangszeit von 1485 bis 1540.

Die Stadt Neuss hatte nach der ruhmwürdigen Beendigung des burgundischen Krieges vom Kaiser Friedrich III. wichtige Rechte und Freiheiten erlangt und damit den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht; dass sie sich auf jener Höhe nicht behauptete, lag teils in der Umgestaltung der äusseren Verhältnisse, teils in inneren Streitigkeiten zwischen den Ratsgeschlechtern und der Gemeinde begründet.¹³²⁾ Auch in dem Quirinusstift, welches unter den Abtissinnen Klara von Mörs und Jutta von Reifferscheid die höchste Stufe äusseren Glanzes erstieg, vollzog sich eben damals eine wichtige Umbildung. Mit dem materiellen Aufschwung verband sich ein mehr und mehr wachsendes Streben nach freierer Bewegung und einem genussreicheren Dasein. Aus dem alten Nonnenkonvent wurde ein freiweltliches Damenstift, dessen feste Organisation aber erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ihren Abschluss fand. Die Umwandlung des Stifts hatte auch eine Änderung seines Verhältnisses zur Stadtpfarre im Gefolge; die damit verbundenen Streitigkeiten zunächst der Kanoniker mit dem die Pfarre verwaltenden Mitgliede ihres Kollegiums über die beiderseitigen Kompetenzen, weiterhin der Abtissin mit dem Stadtrat über den Unterhalt des Pfarrers wurden erst 1579 durch einen Vertrag beendet. Indem wir uns vorbehalten, bei der Darstellung der endgültigen Regelung jener Verhältnisse die vorausgehende Entwicklung im Zusammenhange klarzulegen, haben wir hier nur einige äussere Ereignisse und kirchliche Stiftungen zu erwähnen.

a. Die (22.) Abtissin Irmgard von Wischel hat, obwohl sie bei ihrer Erhebung 1485 kaum 20 Jahre alt war, dem Stift nur kurze Zeit vorgestanden, da sie schon 1489 starb. Ihre Memorie, für

¹³⁰⁾ Dieser Irrtum in der Chorogr. Noves. II 23 auch bei Löhner S. 45. In den Memorienbüchern 6 b und c wird unter dem 27. Oktober für Jutta von Reifferscheid und unter dem 5. Dezember für Irmgard von Wisch sogar dasselbe Todesjahr 1489 angegeben, an erster Stelle offenbar ein Schreibfehler.

¹³¹⁾ Postulatio, iuramentum et confirmatio Irmgardis de Wisch 1485 im Stiftskopiar I 12. Der Eid der Irmgard von Wisch 1485 of Gudestag nae s. Huperts daige des hilgen Busschoffs im Staatsarchive zu Düsseldorf, Stifts-akten 3. Der Mittwoch nach Hubertustag fiel im Jahre 1485 auf den 9. November.

¹³²⁾ Löhner S. 191 ff.

welche sie aus den Renten zu Spellen 2 $\frac{1}{2}$ und aus denen zu Norf 3 Goldgulden anwies, wurde am 5. Dezember gefeiert.¹³³⁾ Ihr folgte

b. (23.) Lifhardis von Brempf zu Flasrath bis 1510.¹³⁴⁾ In der Nacht vor dem Feste des Apostels Jakobus (24./25. Juli) 1496 wurde der Hauptturm der Stiftskirche von einem Blitz entzündet; bei dem Niederbrennen der Spitze schmolzen 6 Glocken und wurde auch das Kirchendach grossenteils zerstört.¹³⁵⁾ Die Abtissin sah sich veranlasst, da Stift und Stadt, welche noch unter den Nachwehen des burgundischen Krieges litten, ohne fremde Beihülfe die Baukosten zu bestreiten nicht imstande wären, den Priester Wilhelm Boltz und den Bürger Rembold Budde 1497 mit einem Almosenbrief auf ein Jahr auszusenden, um milde Gaben zu sammeln.¹³⁶⁾ Ferner genehmigte Papst Alexander am 13. März 1497, dass 500 Gulden aus einem Vermächtnisse der Pätze (Beatrix) von Nechtersheim zu Neuss, welches zu frommen Zwecken bestimmt war, zur Herstellung der Quirinuskirche und der 6 Glocken verwendet würden.¹³⁷⁾ Kirchliche Stiftungen sind unter Lifhardis zwei zu erwähnen. Am 18. April 1507 schenkte Arnold von Hombroich, Bürger zu Neuss, mit Zustimmung seiner Frau Pätze zu 3 Wochenmessen am Mittwoch, Freitag und Samstag eine Erbrente von 8 Malter Roggen aus „Haichdorns“ (Hagedorns) Gut auf dem Driesch im Kirchspiel Büttgen und 11 $\frac{1}{2}$ Morgen Artland im Niederfeld.¹³⁸⁾ Ferner bestimmte die Abtissin für ein Jahrgedächtnis an ihrem Sterbetage (8. Dezember) eine Rente von 4 Maltern Roggen und 44 Maltern Hafer aus dem Heckhauser Hofe bei Glehn.¹³⁹⁾

c. Unter der (24.) Abtissin Petrißa, Gräfin von Daun-Oberstein, einer Schwester des Erzbischofs Philipp II., 1510—32, wurde

¹³³⁾ Kirchen-Archiv V 468. Memorienbuch 6 a.

¹³⁴⁾ Verhandlungen über die Wahl der Lifhardis und der 3 folgenden Abtissinen im St.-Archive zu Düsseldorf, Stiftsakten 2.

¹³⁵⁾ Eckertz, fontes r. Rh. II 288.

¹³⁶⁾ Stadtarchiv F 28 Fundationsbuch S. 93.

¹³⁷⁾ Stadtarchiv G 22. Die 1498 hergestellte grosse Glocke erhielt als Inschrift das Chronogramm:

ConCrepat Vrbs eXVsta IaCet ferVore LIqVante
aes fIt Massa rVens Anna refVsa VoCor.

¹³⁸⁾ Stadtarchiv, Fundationsbuch S. 28; Privilegienbuch S. 152.

¹³⁹⁾ Memorienbuch 6 a unter dem 8. Dezember. Aus dem Zusatz „vicarii gaudebunt“ scheint hervorzugehen, dass die Rente später zum Nachteil der Kanoniker geschmälert war; diese erhielten dann nur noch 25 Malter Gerste. Kirchen-Archiv zu Neuss V 468.

die Stiftskirche abermals beschädigt, da ein Orkan am 16. Oktober 1513 das Dach des kleineren Turmes fortriss und die Trümmer auf das Dormitorium der Kanonissen und auf die Wohnungen der Kanoniker schleuderte, wo 6 Menschen erschlagen wurden.¹⁴⁰⁾ Das Dach des Turmes wurde auf Stiftskosten hergestellt, das Dormitorium von dem Ertrage eines durch Katharina von Strunke vermachten Gutes 1526 ganz neu aufgebaut,¹⁴¹⁾ während die Kanoniker für die Reparatur ihrer Wohnungen selbst zu sorgen hatten. Unter diesen Gebäuden befand sich auch das von J. Kotte 1479 überwiesene Wohnhaus. Als Gemeingut der Kanoniker wurde es auf gemeinsame Kosten hergestellt; um so natürlicher war es, dass alle Kanoniker sich auch ein gleiches Recht an den von Kotte gestifteten Renten zu sichern suchten. Fünf, welche eben damals an der Stiftskirche residierten, Heinrich Wetzels, Thomas Holzenhewer, Johann Impel, Johann Thessenmacher, alle aus Neuss, und Heinrich Winter aus Geldern, erwirkten daher, als Johann von Erwitte am 28. Juni 1522 auf die Jakobus-Vikarie verzichtet hatte und schon am 3. Juli gestorben war, am 7. Juli von der Abtissin ein Dokument, dass der von Kotte gestiftete Jakobus-Altar mit allem Recht und Zubehör den Kanonikern zur Benutzung auf ewige Zeiten übertragen sei.¹⁴²⁾

Von neuen Stiftungen in der Quirinuskirche haben wir hier zunächst anzuführen, dass am 23. Juni 1514 Stinchen Schnorberg im Namen ihres verstorbenen Bruders, des Ratsherrn Gobel Schnorberg, für 2 Messen eine Erbrente zu 2 Gulden vom Kloster Meer und eine andere zu 15 $\frac{1}{2}$ Gulden von der Stadt Neuss, ausserdem 2 $\frac{1}{2}$ Morgen Artland im „Burbann“ anwies. Die Witwe des Gobel Schnorberg, Gretchen Witten, fügte ein Kapital von 100 Gulden für eine dritte Messe hinzu.¹⁴³⁾

Ungleich wichtiger ist die Stiftung einer jeden Morgen um 6 Uhr an dem Nikolai-Altar in der Stiftskirche zu lesenden Messe, zu welcher die genannte Witwe Gretchen Witten am Dinstage nach Peter und Paul (30. Juni) 1517 folgende Jahrrenten schenkte: 44 $\frac{1}{2}$ Gulden von der Stadt Neuss, 1 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Hause zum „Aren“ am Markt neben dem Lohaus, 6 Gulden aus einem Hause an der

¹⁴⁰⁾ Eckertz, fontes r. Rh. II 313. Zu den Erschlagenen gehörte die Kanonisse Jutta von Aswin, welche nach dem Memorienbuch 6 b unter dem 16. Oktober obiit per ruinam turris.

¹⁴¹⁾ Memorienbuch 6 a unter dem 13. August.

¹⁴²⁾ Urk. 99, 100 und 101 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁴³⁾ Fundationsbuch S. 85.

Oberstrasse, 2 Gulden aus einem Hause auf dem „Freithofe“, 2 Gulden aus Borcharts Hause auf der Niederstrasse und 4 Gulden aus Goldschmidts Hause am „Freithofe“. ¹⁴⁴⁾ Der Stadtrat sollte die Ausführung der Stiftung überwachen und dafür jährlich am Donnerstag nach Martini 2 Gulden Präsentien von 18 Morgen Landes im „Burbann“ erhalten. ¹⁴⁵⁾ Stephan Vehl von Wevelinghoven, Pfarrer und Kanonikus zu Neuss, bekundete am 20. August 1517 für sich und seine Nachfolger, dass die Messe jeden Morgen pünktlich 6 Uhr gehalten werden solle. ¹⁴⁶⁾ Die Stiftungsurkunde hat noch insofern eine besondere Bedeutung, als sie das älteste unter den noch vorhandenen Dokumenten ist, in welchen der Quirinuskonvent als „weltliches und Kollegiatstift“ bezeichnet wird.

Noch eine Wochenmesse auf dem Nikolai-Altar wurde von dem Ratsherrn Johann Apteker gestiftet, dessen Erben gemäss einer testamentarischen Bestimmung am 26. Februar 1526 eine dafür ausgeworfene Erbrente von 5 rheinischen Goldgulden der Nikolai-Bruderschaft übertrugen; der erste Inhaber des Officiums war der gleichnamige Sohn des Stifters. ¹⁴⁷⁾

Endlich vermachte Vieken (Josephine) Egbartz 1531 eine Erbrente von 6 Gulden aus einem Häuschen auf der Oberstrasse für eine Freitags-Messe auf dem „Jungferchor“ in der Stiftskirche. ¹⁴⁸⁾

Die Abtissin Petrissa von Daun-Oberstein starb 1532 am 30. August; für ein an diesem Tage zu feierndes Jahrgedächtnis hatte sie 11¹/₂ Thaler und 5 Gulden aus den Benden oder Wiesen an der Krur bei Neuss angewiesen. ¹⁴⁹⁾ Ihr folgte

d. Kaspara von Stael-Holstein, bis dahin Stiftskellnerin, welche als (25.) Abtissin bis 1540 fungierte. Aus ihrer Verwaltungszeit haben sich nur 2 Urkunden erhalten. Am 8. Juli 1533 gaben die Dechantin Elisabeth von Gent, die Kanonissen und die Kanoniker

¹⁴⁴⁾ Fundationsbuch S. 36 ff.

¹⁴⁵⁾ Da der Inhaber des Landes, Bürgermeister Rembold Kreitfisch, eine von der Stadt Neuss jährlich „up unser leven frawen krutweyung“ an das Kloster s. Nicolai bei Dyck zu zahlende Rente von 2 Gulden mit 50 Gulden ablösete, wurde sein Land von der Entrichtung der Präsenzgelder befreit 1529 auf Valentins Tag (Fundationsbuch S. 46); die 2 Gulden waren fortan von der Stadtkasse zu zahlen.

¹⁴⁶⁾ Fundationsbuch S. 48. Durch eine Verfügung des General-Vikariats vom 15. August 1842 sind die zu lesenden Messen jährlich auf 63 reduziert.

¹⁴⁷⁾ Fundationsbuch S. 32.

¹⁴⁸⁾ Kirchen-Archiv V 468.

¹⁴⁹⁾ Memorienbuch 6b.

auf Anstehen der neuen Abtissin und mit bezug auf eine von den Treuhändern der verstorbenen Petrisa von Daun angeregte Frage die Erklärung ab, dass jede Abtissin sofort nach dem Antritt ihres Amtes in den Genuss aller ihrer Einkünfte eintrete.¹⁵⁰⁾ Ferner schenkte die Witwe des Junkers Ailf von Hetzonger, geborene Fülgen von Neukirchen, am 2. Mai 1540 eine Erbrente von 4 $\frac{1}{2}$ Gulden zu einer Messe und zur Erhöhung der kirchlichen Feier überhaupt am Dionysiusstage besonders durch Läuten und Orgelspiel.¹⁵¹⁾

Unter der Abtissin Kaspara stieg die Verweltlichung des Stifts in einer Weise, dass eine völlige Auflösung drohte, wenn das Leben der „Jungfern“ sich nicht nach festen Bestimmungen regelte. Die Aufgabe, eine solche Norm zu geben, lösete die nächste Abtissin.

III. Reorganisation des Quirinusstifts 1540—90.

1. Ordnung des Stiftskapitels unter der Abtissin Christina von Vellbrüggen.

Das ursprünglich nach der Regel des h. Benediktus eingerichtete Quirinskloster, welches noch unter der Abtissin Klara von Mörs in einer Urkunde vom Jahre 1414 wenigstens den alten Namen (monasterium s. Quirini ordinis s. Benedicti) festhielt, hatte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts so umgestaltet, dass es unter der Abtissin Petrisa von Daun-Oberstein 1517 geradezu als weltliches Kollegiatstift bezeichnet wurde. Das Aufgeben der Ordensregel führte zu einer Lockerung der Disciplin, und der Konvent geriet zu einer Zeit, wo Bewegungen und Neuerungen auf kirchlichem Gebiete mehr und mehr um sich griffen und besonders das klösterliche Leben heftigen Anfeindungen ausgesetzt war, in einen Zustand arger Unordnung und Zerrahrenheit.

Die (26.) Abtissin Christina von Vellbrüggen begann daher schon bald nach ihrem Amtsantritt, 22. September 1540, den neuen Verhältnissen angepasste Statuten zu entwerfen. Die endgültige Feststellung und Annahme erfolgte aber erst in einer am 30. November 1548 gehaltenen Versammlung, an welcher ausser der Abtissin die Dechantin Margarete von Elberfeld, die Küsterin Margarete von

¹⁵⁰⁾ Urk. 106 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁵¹⁾ Urk. 107 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Memorienbuch 6a Anhang fol. 88.

Loe, die Kanonissen Anna Stael, Margarete Bolsswin, Anna Steck, Margarete Fleck, Maria Anstelradt, Irmgard von Bemmelsberg, Margarete Gräff, Margarete von der Reck und Anna von Meschede, sowie die Kanoniker Johann Tessenmacher, Konrad Kneupken, Georg Kirchof und Wilhelm Hesselmann teilnahmen. Die von dem Notar Heinrich Breuer in Gegenwart zweier Zeugen aufgezeichneten Beschlüsse führen den Titel: *Statuta ecclesiae utriusque sexus collegiatae Novesiensis* oder Satzungen der Kollegiatkirche beiderlei Geschlechts zu Neuss.¹⁵²⁾ In der Einleitung wird bemerkt, die Aufstellung einer neuen Ordnung sei erforderlich, weil „die Statuten und Gewohnheiten, so bisher geübt, gebraucht und gehalten, wiewohl dieselben ohne Zweifel hiebevorn in Schriften verfasst gewesen, durch Brand und andere unversehentliche Fälle verluisslich geworden.“ Wahrscheinlicher ist, dass bei der allmählichen Umgestaltung des Nonnenkonvents in ein freiweltliches Damenstift nach und nach einzelne neue Satzungen angenommen, nicht aber umfassende, die Rechte und Pflichten der Stiftsglieder scharf abgrenzende Statuten zusammengestellt wurden. Nirgendwo in den Stiftsakten findet sich ein Hinweis oder eine Berufung auf eine ältere Gesamtordnung, sondern immer galten die vorliegenden Statuten als das einzige Hauptdokument und die erste, feste Grundlage für die Einrichtung des weltlichen Stifts. Wird doch ihre Aufstellung geradezu damit motiviert, dass von den alten Gebräuchen und überlieferten Satzungen manche „in Missverständnis gezogen“ oder gar „zu Zeiten verneint werden“; daher sei „allerlei Unfug und Unschicklichkeit“ entstanden, und das Stift werde „in Zerrüttung, Zertrennung und endliches Verderben gewisslich fallen“, wenn es nicht eine feste Regel erhalte.

Die umfangreichen Statuten zerfallen in 80 Paragraphen. Die ersten 20 handeln von dem Amt der Abtissin. Zu der Wahl (einer dem Stift angehörenden Dame) oder der Postulation (einer Fremden), sollen alle Kapitulare (die das Stiftskapitel bildenden Kanonissen und Kanoniker) berufen werden; wer aber „nicht einheimisch“ ist oder sonst aus „kundlichen“ Ursachen nicht erscheinen kann, soll einem anderen Mitglied seine Stimme übertragen. Bei der Wahl ist alle Simonie und Konspiration zu vermeiden und nur auf die Wohlfahrt des Stifts zu sehen. Die einzelnen Stimmen werden im Beisein der Dechantin und des ältesten Kanonikers abgegeben und von einem

¹⁵²⁾ Eine für Margarete von Loe (1568) besorgte und von dem Notar Johann Richmann beglaubigte Abschrift im Kirchen-Archiv zu Neuss V 453; eine andere unter den Stiftsakten Nr. 1 im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Notar protokolliert; Stimmenmehrheit entscheidet.¹⁵³⁾ Die Gewählte muss sogleich schwören, dass sie „des Stifts Güter und Gerechtigkeiten verteidigen“ und jeder Kapitelsperson „alles, was ihre Verfahren gelobt haben, geben und handreichen wolle“. Sollte eine „Ausländische“ postuliert sein, so ist ihr vor dem Eide eine „Jungfer-Präbende“ zu verleihen. Nach geleistetem Eide wird die gewählte oder postulierte Abtissin zunächst zum Hochaltar auf dem Chor der Kirche, wo sie von dem Küster und der Küsterin den Diensteid entgegennimmt und die Schlüssel empfängt, und dann in die Abtei geführt. Aber erst nachdem sie von dem Erzbischof die persönlich zu erbittende Konfirmation ihrer Wahl erwirkt hat, folgt eine feierliche Einführung und Huldigung. Pflicht der Abtissin ist, darüber zu wachen, „dass der Gottesdienst in der Kirche mit Messen und Verkündigung des Wortes Gottes, Administration und Handreichung der Sakramente, frommen Gesängen von Jungfrauen, Kanonikern, Pastor und Vikaren in aller Einigkeit und nach Gebühr gehalten werde; „zu dem Zweck muss sie während der Terz und Sext am Hochaltar stehen, ferner das Hochamt singen helfen und auch beim sonstigen Gottesdienst ihr „Chörchen verwahren“ (das „Abtissinchörchen“ war neben dem Hochaltar). Als Gehülffinnen hat sie eine Dechantin, eine Kellnerin, eine Kämmerin und eine Küsterin anzunehmen¹⁵⁴⁾ und für die jungen Stiftsdamen eine Meisterin zu bestellen. Sie selbst darf keine „Jungfer“ in Kost nehmen; doch soll es ihr gestattet sein, eine „Kapellantin“ zu halten, die aber weder im Chor noch im Kapitel erscheinen darf und nur einen Anteil der Präsenzgebühren für die aus Einkünften der Abtei gestiftete Memorie der Lisa von Virneburg bezieht. An den vier „Hochzeiten“ und am ersten Montag in der Fasten ist ein sogenanntes capitulum disciplinae zu halten, d. h. eine Stiftsversammlung, in welcher Versäumnisse des Gottesdienstes und Vergehen gegen Gehorsam und Zucht von der Abtissin untersucht und gestraft werden. Zur Erledigung besonderer Disciplinarfälle kann auch ausser der angegebenen Zeit eine Versammlung anberaumt werden, zu welcher die Dechantin am vorhergehenden Abend einzuladen hat. Alle Kapitelstage werden im Kapitelshause gehalten, nur bei Beratungen über Abteigüter kann die Abtissin die Versammlung auf

¹⁵³⁾ Ritual der Abtissinwahl im Anhang zum Memorienbuch 6 a fol. 65—70.

¹⁵⁴⁾ Dieselbe Kanonissin konnte auch mehrere Ämter verwalten, wie die Küsterin Margarete von Loe durch die Abtissin Christina von Vellbrüggen 1559 auch zur Kämmerin bestellt wurde (Memorienbuch 6 a Anhang).

ihren „Turm“ berufen.¹⁵⁵⁾ Wie die Abtissin nicht ohne das Kapitel ihre Abteigüter, so darf auch das Kapitel nicht ohne die Abtissin seine Kapitelsgüter mit Schulden belasten, in Erbpacht geben oder gar verbringen. Ausser den Einkünften ihrer besonderen Güter bezieht die Abtissin jährlich so viel, als einer Kanonisse zukommt, doch erhält sie zwei Ferkel, eine Karre Holz, doppelt Brotgeld, 4 Goldgulden für Bier und 5 brabantische Mark für Fische. Auch von den Präsenzgeldern empfängt sie, falls die Stiftungen nicht anders verordnen, nur einen gleichen Teil mit den Kanonissen. Ihre Anwesenheit ist erforderlich am Christabend, wo sie die Antiphon und das Magnifikat anstimmen muss, am Christtag im Hochamt, bei den grossen Prozessionen und am „Mendeltage“ (grünen Donnerstag) bei der Feier im Kapitelshause; dagegen braucht sie nicht in den Fasten durch den Umgang noch zwischen Ostern und Pfingsten um den Kirchhof mitzugehen. Stirbt eine Abtissin, so fallen die besonderen Einkünfte von den Abteigütern der Nachfolgerin gleich nach ihrer Wahl zu, wogegen die der Verstorbenen zuständige Portion einer Kanonissenpräbende den „Treuändern“ oder Testamentsvollziehern bis zum nächsten Remigiustage, mit welchem jedesmal ein neues Rechnungsjahr für die Stiftsrenten beginnt, ausgezahlt werden soll.

Die Paragraphen 21—68 enthalten Vorschriften für die anderen weiblichen Mitglieder des Stifts, wobei Kinder und Jungfrauen unterschieden werden. Kinder sind Mädchen unter 14 Jahren; solche können, wenn sie „von kundlicher und beweislicher ritterlicher Art und Herkunft“ und auch im übrigen tauglich sind, aufgenommen werden. Bei der Aufnahme erhält die Abtissin je 16 Ellen Tafellaken (Tischtuch) und Zwehlen (Handtuch), das Kapitel 4 brabantische Gulden als Liebesgabe. Ein Kind wird einer „Möhne“ oder älteren Jungfer auf drei Jahre in Kost gegeben und hat sich während der Zeit mit dem Stiftsgottesdienst bekannt zu machen. Bis zu seinem 14. Jahre geniesst es nur eine Kinderpräbende, nämlich Brotgeld von Kelz, eine Portion Korn von Buchholz (bei Benrath), Korschemich (Korschenbroich), Kassel (bei Neuss) und Kempen und eine Karre Holz. Ist das 14. Lebensjahr erreicht und die notdürftige Ausbildung vollendet, so bekleidet die Möhne ihr Kind mit dem „Sardoich“ (Seidentuch) im Beisein der übrigen Stiftsjungfern, denen sie eine Flasche Wein und einen „grünen Pfannkuchen“ (mit Schnittlauch) vorsetzt. Nach der Einkleidung hat die „Jungfer“, wie sie nun genannt wird, ein halbes

¹⁵⁵⁾ Auf dem Turm war auch das Archiv der Abtissin.

Jahr am Chor teilzunehmen und an Sonn- und Feiertagen in der Metten (Matutin) das erste Kapitel nach der Prim zu lesen; in dieser Zeit genießt sie die Hälfte der Präsenzgelder. Hat sie sich in der halbjährigen Probe pünktlich im Chordienst, züchtig und gehorsam erwiesen, so empfängt sie auf Ersuchen ihrer Mönche, welche sich für ihr ferneres gutes Verhalten verbürgen muss, von der Abtissin den Mantel. Dann wird sie von der Dechantin in ihren Chorsitz (stallum) eingewiesen und dazu verpflichtet, fortan täglich die sieben „Gezeiten“ gleich einem Priester zu lesen; nunmehr ist sie aber auch zum Genuss einer vollen Prébende vom nächsten Remigiustage an berechtigt. Ist sie im Mantel ein ganzes Jahr regelmässig zu Chore gegangen, so soll ihr der „Ranzen“ erteilt werden. Dieses ist ohne Zweifel so zu deuten, dass sie nach Ablauf der Lehr- und Probezeit die Befugnis erhält, zu einer Erholungsreise Urlaub zu nehmen; und zwar darf sie jetzt mit Erlaubnis der Abtissin oder der Dechantin 6 Wochen und 3 Tage zu ihren Verwandten und Freunden verreisen. Nach ihrer Rückkehr mag sie zum Kapitel zugelassen werden, d. h. Sitz und Stimme bei den Beratungen über Stiftsangelegenheiten erhalten. Bei ihrem Eintritt werden ihr die Statuten vorgelesen und hat sie zu geloben, alle Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche des Stifts zu halten, der Abtissin und den anderen Oberen gehorsam zu sein und die im Kapitel verhängten Strafen weder der betreffenden Person vorzuwerfen noch anderen, selbst nicht den nächsten Verwandten mitzuteilen. Über die pünktliche Erfüllung der Pflichten seitens der Stiftsjungfern und besonders über die Teilnahme am Gottesdienst hat die Dechantin zu wachen; diese muss daher stets entweder persönlich in der Kirche und im Kapitel erscheinen oder, wenn sie den ihr für jedes Jahr zustehenden sechswöchentlichen Urlaub nimmt, durch eine der ältesten Jungfern sich vertreten lassen. Wenn jemand den Gottesdienst versäumt oder ungehorsam ist, hat die Dechantin eine Strafe zu verhängen; fügt sich eine Jungfer nicht, so wird ihr für einige Zeit der Genuss ihrer Prébende entzogen, und ist dieses zweimal geschehen, ohne dass sich eine Besserung zeigt, so ist bei der Abtissin der Antrag auf Suspension zu stellen, über welchen dann in einer Disciplinarsitzung verhandelt wird. Zur Durchführung einer guten Ordnung und Zucht dienen specielle Vorschriften über Kleidung und häusliches Verhalten. Die Jungfern müssen regelmässig das „Stiftshabit“ tragen und dürfen nicht goldenen oder silbernen Schmuck, rote, grüne oder gestreifte Kleider mit bunten Mäuen (Ärmeln), noch auch ein „Wams“ (Jacke) über das Sartuch anlegen; beim Chorgang sollen sie stets den

Mantel umhängen und darüber ein „Röchlin“ anziehen. Jungfern unter 25 Jahren dürfen keinen eigenen Haushalt führen, sondern müssen bei einer älteren in Kost gehen. In den Stiftshäusern sind weder bei Tage unmässige Gastereien noch abends nach 9 Uhr Gesellschaften zu dulden und auf keinen Fall männliche Personen über Nacht zu beherbergen. Alle Jungfern müssen in dem dazu bestimmten Stiftsgebäude (Dormitorium) schlafen und können von dieser Pflicht nur in Krankheitsfällen durch die Dechantin dispensiert werden. Die Kellnerin hat dafür zu sorgen, dass der „Klostergang“ abends bei eintretender Dunkelheit durch zwei Kerzen, die eine an der Thüre, die andere an der Kirchentreppe, erleuchtet werde. Keine Jungfer darf den Gang im Unterrock ohne Sartuch betreten, noch am „Klosterisen“ (Hofgitter) oder am Thor stehen, wodurch ein schimpflicher Verdacht erregt werden könnte. Ferner soll keine ohne Erlaubnis in der Stadt einen Besuch machen oder gar die Stadt verlassen; für eine längere Entfernung gilt die Vorschrift, dass jede Jungfer immer das dritte Jahr bei ihren Eltern oder Verwandten zubringen darf. Welche über die verstattete Zeit ausbleibt oder auf eine wegen wichtiger Sachen an sie ergangene Ladung nicht zurückkehrt, wird mit Suspension bestraft.

Montag, Mittwoch und Freitag sind die von alters her für Kapitelsitzungen bestimmten Tage; ist irgend etwas zu verhandeln, so hat die Dechantin abends vorher einzuladen, alle Kapitelspersonen müssen, es sei denn dass sie eine „redliche“ Ursache der Entschuldigung haben, morgens 7 Uhr erscheinen, und jede mag in der Reihe von der ältesten bis zur jüngsten ihre Meinung in „friedsamen und demütigen Worten“ vorbringen, und was der grössere und verständigere Teil beschliesst, das soll ohne Widerrede des anderen vollzogen werden. Liegt ein Disciplinarfall vor, so soll die Abtissin sich über die Sache zunächst mit den vier ältesten Jungfern beraten, dann sie in einer allgemeinen Sitzung vorlegen, wo ohne Neid und Hass zu verhandeln, in Sanftmut und Milde zu urteilen ist. Die gewöhnliche Strafe einer Stiftsjungfer war, dass man sie je nach der Grösse des Vergehens auf kürzere oder längere Zeit „zur Stoven verwies“ (Stuben-Arrest).

Eine Jungfer, welche sich ungehorsam erweist, indem sie entweder ohne triftigen Grund eine Sitzung versäumt oder ihre Stimme nicht abgeben will oder eine Strafe anzunehmen sich weigert, wird von dem Genuss ihrer Präbende suspendiert, bis sie sich fügt und ihr Vergehen büsst. Sollte aber eine Jungfer, welche die Zucht schwer verletzt hat, sich gar aus dem Stift entfernen, so ist sie ohne weiteres ihrer Prä-

bende ganz verlustig. Endlich wird bestimmt, dass eine Jungfer, die sich einem Manne verlobt, dadurch sich selbst ihrer Präbende entsetzt und schuldig ist, alsbald zu ihren Eltern oder zu dem Manne heimzuziehen. In solchen Fällen tritt also gleich eine Erledigung der Stelle ein; nur wenn eine Jungfer als Angehörige des Stifts stirbt, haben die Treuhänder die ihr zustehenden Einkünfte des Sterbejahres und eines Nachjahres zu beziehen.

Vom § 69 an folgen noch einige Satzungen für die Kanoniker. Ein Kanonikat kann entweder durch den Tod oder durch Resignation des Inhabers zur Erledigung kommen. Bei einem Todesfalle wird die Stelle, jenachdem sie in einem dem Erzbischof oder der Abtissin zuständigen Monat erledigt worden, durch Präsentation oder Kollation besetzt. Der Betreffende hat eine Abschrift der Verleihungs- oder Übertragungs-Urkunde den zeitigen Kanonikern einzureichen und, wenn er von diesen zur Possession oder Besitzergreifung zugelassen wird, zehn Goldgulden zu zahlen, welche die Kanoniker nach Abzug einer den Jungfern und dem Chor zustehenden „Gerechtigkeit“ unter sich teilen. Der älteste Kanoniker lässt ihn auf dem Kirchenchor den vorgeschriebenen Eid leisten, weiset ihm seinen Sitz im Kanonikerchor an und überträgt ihm eine Stimme im Kapitel. Der Einführung folgt nach alter Gewohnheit eine dreijährige Karenzzeit, und erst wenn der neue Kanoniker nach deren Ablauf die persönliche Residenz angetreten und die Erfüllung seiner Obliegenheiten mit einem Hochamt begonnen hat, werden ihm die Einkünfte seiner Präbende und die Präsenzgelder gezahlt. Wer aber durch Resignation eine Stelle erhält, tritt gleich in alle Rechte seines Vorgängers ein. Die Kanoniker sind verpflichtet, jeder in seiner Woche den vorgeschriebenen Gottesdienst und namentlich das Hochamt persönlich zu halten, und dürfen in Verhinderungsfällen bei diesem nur einen anderen Kanoniker für sich eintreten lassen. Ferner müssen sie bei der Terz und der Sext, unter dem Hochamt und der Vesper im Sommer mit Röchel und „Beffen“, im Winter mit ihren Kappen im Chor vor dem Hochaltar, bei den Vigilien aber und bei den Messen für Verstorbene mit den Kappen auf Johannis-Chor erscheinen. Hinsichtlich ihres Verhaltens sind sie der Aufsicht und Strafgewalt der Abtissin unterworfen. Wer mit seiner Magd „berüchtigt“ wird, hat diese auf Befehl der Abtissin bei Strafe der Suspension zu entlassen; wer sonst der gebührenden Zucht vergisst oder ungehorsam erfunden wird, soll auf die „Liberei“ oder das Bücherzimmer geschickt und bis nach Ablauf der Strafzeit von Erhebung der Präsentien suspendiert werden.

Diese Statuten wurden vom Erzbischof Adolf III. bestätigt und galten fortan als das Grundgesetz des Stifts. Doch wurden in einzelnen Punkten je nach Bedürfnis Änderungen und Zusätze gemacht, und schon aus der Zeit der Abtissin Christine von Vellbrüggen finden sich zwei Nachträge. Zunächst wurde am 22. April 1556 die Bestimmung hinzugefügt, dass jede Jungfer mit Erlaubnis der Abtissin alljährlich 10 Wochen zu ihrer Erholung bei Verwandten oder Freunden verweilen möge, ohne von ihrer Präsenz etwas einzubüssen, dass sie aber, wenn sie nach altem Brauch in bestimmten Zwischenräumen auf ein Jahr ausgezogen war, im nächsten Jahr nur 6 Wochen verreisen dürfe, ferner, dass die Dechantin, die Küsterin und die anderen Amtsjungfern ebenfalls auf 10 Wochen ausziehen mögen, aber nur in der von der Abtissin zu bestimmenden Reihenfolge, endlich, dass auch jeder Kanoniker mit Erlaubnis der Dechantin 10 Wochen sich entfernen dürfe, jedoch in einer solchen Ordnung, dass der Gottesdienst nicht darunter leide.¹⁵⁶⁾

Zu § 24 wurde bestimmt, dass eine Angabe über das Alter der aufzunehmenden Kinder von den Eltern oder von dem Taufpaten und der „Godden“ (Patin) vor einem Notar zu Protokoll gegeben werden müsse,¹⁵⁷⁾ dass eine Aufnahme nur stattfinden dürfe, wenn die Zahl der Stiftsjungfern durch Tod oder Verheiratung unter 20 hinabgesunken sei, und dass auch die einem neu erwählten und mit dem Pallium bekleideten Erzbischof zustehenden preces primariae oder Anträge um Aufnahme nur in dem Maasse zu erfüllen seien, dass über die Zahl 20 nicht hinausgegangen werde. Endlich wurde am 13. März 1565 die Succession in eine Präbende der 4 ältesten Konventualinnen (Seniorissen) zu Gunsten der nächstältesten festgesetzt.¹⁵⁸⁾

Wie die Abtissin Christine für einen ordnungsmässigen Gottesdienst überhaupt eifrig besorgt war, so suchte sie insbesondere auch die in jüngster Zeit etwas erkaltete Verehrung des h. Quirinus von neuem zu beleben. Im Jahre 1549 liess sie hinter dem Hochaltar an der Evangelienseite einen neuen „Steinsarg“ errichten, welcher an den Quirinusfesten und an den Markttagen mit Wasser aus dem vor der

¹⁵⁶⁾ Anhang zu den Statuten, wie auch zum Memorienbuch 6a fol. 80.

¹⁵⁷⁾ Diese Bestimmung hängt zusammen mit einem Streit der Küsterin Margarete von Loe, 6 Kanonissen und 5 Kanoniker gegen die Abtissin Christine und 13 Kanonissinnen über zu frühe Bekleidung der Anna von Vellbrüggen, Elisabeth Stael und Maria Gräff mit dem Sartuch. Stiftsakten 4 im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁵⁸⁾ Anhang zum Memorienbuch 6a fol. 84.

Abtei gelegenen Quirinusbrunnen zur Benutzung der Gläubigen gefüllt wurde.¹⁵⁹⁾ Auch nahm sie 1560 die altübliche Prozession des Kapitels mit Umtragung der Reliquien des h. Quirinus am 1. Mai wieder auf, liess sich aber schon im folgenden Jahre durch den Stadtrat bewegen, wegen des auf jenen Tag fallenden Jahrmarktes den Umgang auf die Kirche zu beschränken.¹⁶⁰⁾

Von neu errichteten Stipendien findet sich aus jener Zeit kein weiterer Nachweis, als dass der Kanonikus und Dekan der Neusser Christianität, Johann Breuer, am 28. November 1547 ausser 4 Quatempersmessen 2 Jahrgedächtnisse an dem neu errichteten Altar zur h. Dreieinigkeit in der Marienkapelle stiftete und eine Erbrente von 6 Thalern und 4 Gulden zur Verteilung an 20 Arme im Spendhäuschen (zwischen dem Friedhof und Markt) vermachte.¹⁶¹⁾

In den Besitzverhältnissen des Stifts trat insofern eine Änderung ein, als die Herrlichkeit Lotthumb (Lottum an der Maas) an Christoph von Wilich, Herrn zu Grönstein und Kribbeforst, Drost in der Hetter, für eine Erbrente von 250 Goldgulden verkauft wurde. Da aber der König von Spanien als Herzog von Geldern und Zütphen Lottum für ein von ihm abhängiges Lehen erklärte und verlangte, dass bei jedem eintretenden Erbfolge ihm als Lehnherrn gehuldigt werde, verglichen sich Abtissin Christine von Vellbrüggen, Dechantin Margarete von Elverfeld und Kapitel mit dem Herrn von Wilich am 23. November 1563 über die Herabsetzung der Jahrrente auf 220 Thaler.¹⁶²⁾

2. Beilegung innerer Unruhen und Ordnung der äusseren Stiftsverhältnisse unter der Abtissin von Loe, 1568—90.

a. Streit um die Abtei.

Dass mit den 1548 angenommenen Statuten nicht jeder Unordnung und Streitigkeit im Kapitelskapitel vorgebeugt worden, zeigte sich schon gleich nach dem Tode der Christine von Vellbrüggen, 1568, als Margarete von Loe durch Stimmenmehrheit zur (27.)

¹⁵⁹⁾ Das Becken ist nach einer Aufzeichnung des Augenzeugen J. H. Küpper am 6. Juni 1806 entfernt.

¹⁶⁰⁾ Neusser Ratsprotokolle I 195.

¹⁶¹⁾ Urk. 111 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf. Kirchen-Archiv V 468. Die Stiftung wurde 1842 auf 4 Quatemper-Messen reduziert. Nach dem liber vigiliarum der fraternitas b. M. v. wurde in der Marien-Kapelle memoria Johannis Braxatoris (Breuer) am 24. Juli gefeiert.

¹⁶²⁾ Urk. 117 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

Abtissin gewählt wurde. Eine besonders aus jüngeren Kanonissen bestehende Minderheit trat für die Gegenkandidatin Elisabeth von Westrum mit solcher Entschiedenheit ein, dass eine schroffe Spaltung im Kapitel entstand und selbst in der Kirche skandalöse Scenen herbeigeführt wurden. Margarete von Loe war von ihrer Partei gleich nach der Wahl in die Abtei eingeführt und hatte den Besitz angetreten, konnte aber nicht die Bestätigung des Erzbischofs Salentin, Grafen von Isenburg, erwirken, da dieser auf einen Protest der Gegenpartei vorher die Rechtmässigkeit der Wahl zu untersuchen beschloss. Nach einem vergeblichen Versuche, auf einem Verhörtage zu Neuss eine Einigung der Parteien herzustellen, verfügte der Erzbischof eine zeitweilige Sequestration und beauftragte die Seniorissa oder älteste Jungfer Margarete von der Reck mit der Verwaltung des Stifts. Am 28. Juni 1568 erschienen drei kurfürstliche Kommissare, Johann Ghyr, Obersiegeler, Degenhart Haes Amtmann zu Linn, und Johann Goldschmidt, Befehlshaber zu Zoppenbroich, in der Abtei, um mit den ältesten Kanonissen und Kanonikern über die Durchführung der Sequestration zu verhandeln. Die beiden ältesten Stiftsjungfern, Margarete von der Reck und Margarete Gräff, erklärten, dass sie sich mit Vorbehalt der Rechte, welche Margarete von Loe durch die Wahl zur Abtissin erlangt habe, der kurfürstlichen Verordnung fügen wollten; auch war die Seniorissa Reck bereit, die Stiftsverwaltung zu übernehmen und über alle Einnahmen Rechnung zu führen unter der Bedingung, dass dadurch weder ihre für die ehrwürdige Margarete von Loe abgegebene Stimme in Frage gestellt, noch irgend ein aus der Wahl hervorgegangenes Recht gekränkt würde. Dagegen verweigerten beide die Öffnung des Archivs und die Ablieferung eines Schlüssels an den Kommissar Goldschmidt und wollten nur den Kanonissen auch der Gegenpartei sowie den Kanonikern den Zutritt gestatten, damit keiner, der nicht zum Kapitel gehöre, in dessen geheime Schriften Einsicht nehme. Erst auf die Drohung der Kommissare, das Archiv aufbrechen zu lassen, wurde der Schlüssel hergegeben. Sowohl in dem Archive der Abtei wie in dem des Kapitels fanden sich alle Briefe und Siegel in Ordnung. Die Kommissare liessen die Archive durch eiserne Balken und neue Schlösser sperren, zu welchen Goldschmidt einen Schlüssel erhielt. Da Margarete v. Loe den Kurfürsten durch wiederholte Bitten nicht bewegen konnte, ihre Wahl anzuerkennen, eröffnete sie ihm in einem Schreiben vom 27. November 1568, dass sie zur Wahrung ihrer Rechte an den päpstlichen Stuhl appellieren werde; und wirklich erlangte sie von dort den Be-

fehl, sie im Besitze zu schützen (*mandatum manutentiae*). Der Kurfürst sandte Kornel Geilenkirchen, den Siegler des Domdechanten, mit Briefen aus Brühl vom 22. Dezember, welche zur Kenntnis des ganzen Kapitels gebracht werden sollten. Am Tage vor Weihnachten, morgens 11 Uhr, wurde eine Sitzung gehalten und der Befehl des Kurfürsten verlesen, dass ungeachtet aller von Rom etwa erlassener Mandate die Seniorissa Reck die Stiftsverwaltung in geistlichen, Goldschmidt in weltlichen Dingen einstweilen fortführen solle. Als aber die Seniorissa abends im Chor erschien, um statt der Abtissin Vesper zu halten, wurde ihr von den Kanonissen Walckradt, Dobbe, Holtusen und Ossenbroich in Verbindung mit den Kanonikern Johann Teschenmacher, Johann Orth und Dietrich Stümer das Recht dazu bestritten. Es gelang ihr nicht, durch die Erklärung, im Kapitel Rede stehen zu wollen, die Ruhe herzustellen, und als sie die nach altem Brauch von der Abtissin allein zu singende Antiphon vor dem Magnifikat anstimmte, fiel die Walkradt plötzlich in den Gesang ein und bewirkte eine arge Störung. Die Seniorissa gab dem Kurfürsten in einem Schreiben vom 3. Januar 1569 nicht allein von jenem Vorfall Kenntnis, sondern fügte auch hinzu, dass die Walckradt mit ihrem Anhang von jüngeren Kanonissen überhaupt jeden ordnungsmässigen Gottesdienst störe und jeden Versuch, gute Zucht und ehrbare Sitten im Stift zu erhalten, verhindere, und bat, diejenigen, welche es mit der Ehre Gottes und dem Wohl des Stifts getreu meinten, gegen solchen Mutwillen zu schützen. Aber wenngleich der Kurfürst offenbare Gewaltthätigkeiten zu vermeiden befahl, so war doch die Ordnung im Kapitel und selbst die Ruhe in der Kirche nicht gesichert, so lange die Gegenpartei die Hoffnung hegen konnte, die Oberhand zu gewinnen. Elisabeth von Westrum bewog ihren Bruder Dietrich, sich nach Rom zu begeben und ihre Sache persönlich zu betreiben. Es gelang ihm nur, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, nicht aber ein günstiges Urteil zu erwirken. Denn es ergingen nach und nach von Pomponius Cotta, Scipio Lanciloti und Hippolit Aldobrandini, Auditoren der römischen Kurie (*sacri palatii apostolici causarum auditores*) drei Sentenzen für Margarete von Loe gegen Elisabeth von Westrum. Das Endurteil in dem ganzen Streit (*in utroque puncto tam petitorio quam possessorio*) lautete, dass Westrum niemals irgend einen Rechtsanspruch an die Abtei gehabt habe, und wurde ihr ewiges Stillschweigen und die Tragung der Kosten auferlegt. Da sie sich nicht fügte, folgten scharfe Ausführungsbefehle (*executoriale, declaratoria*) und sogar ein Appell an die weltliche Gewalt (*brachium*).

Nichtsdestoweniger beharrte jene in ihrem Widerstande, und auch nachdem sie wegen offenkundiger Halsstarrigkeit (ob notoriam contumaciam) exkommuniziert worden, unterliess sie nicht, im Chor zu erscheinen und den Gottesdienst zu stören. Der kölnische Offizial sah sich daher veranlasst, am 21. Dezember 1574 nicht allein der Westrum den Besuch der Kirche aufs strengste zu untersagen, sondern auch allen Kanonissen und Kanonikern jeden Verkehr mit ihr bei einer Strafe von 10 000 rheinischen Gulden zu verbieten. Dieses scharfe Einschreiten hatte jedoch nur eine vorübergehende Wirkung, da Westrum den Lütticher Offizial durch allerlei Vorspiegelungen zu bewegen wusste, sie von den kirchlichen Censuren in der Weise und zu dem Zwecke, dass sie gegen eine aus dem Beharren bei ihren Rechtsansprüchen hervorgehende Strafe gesichert sei, loszusprechen (alsolutio ad cautelam), worauf sie am 11. Juli 1575 wieder im Chor erschien. Die Abtissin liess sie durch einen Notar warnen, bis zu einer vollgültigen Lossprechung (plenaria absolutio) sich des Chorbesuchs zu enthalten, fand aber nicht nur kein Gehör, sondern erhielt sogar ein Schreiben mit schimpflichen Vorschlägen zu einem Vergleich. Sie wandte sich nun am 18. Juli an den Kurfürsten mit der dringenden Bitte, gegen eine so arge Widersetzlichkeit entschieden einschreiten zu wollen. Dass übrigens damals auch noch andere Kanonissen sich den Anordnungen der Abtissin nicht fügen wollten, zeigte sich am 19. Juli, als ein Kapitel berufen wurde, um Katharina von Viermundt, welche nach einem jährlichen Urlaub zurückgekehrt war, nach alter Gewohnheit in den Genuss ihrer Präbende wieder einzusetzen. Maria Münster, Agnes Brockhausen, Kaspere von Schall, Sophie Blanckhardt und Anna Vellbrüggen erschienen nicht, weil die Thüre zwischen dem Schlafhause und dem Kapitelshause geschlossen sei. Diese Thür war keine gemeine Kapitelsthür, sondern bloss gemacht, damit die Jungfern früh morgens zur Metten von dem Schlafhaus in das Chor gehen konnten. Die gemeinsame Thür führte aus dem Umgange vor dem Kapitelshause in die Kirche; durch diese gingen die Prozessionen, wurden die Sakramente den kranken Schwestern gebracht und die Leichen getragen (daher hiess sie auch vorzugsweise „Leichenthür“). Die Abtissin hatte jene Thür schliessen lassen, damit die Westrum, welche eine Kammer im Schlafhaus eingenommen hatte, nicht von dort ins Chor eindringen konnte. So lange die Thür geschlossen blieb, weigerten sich nun auch die genannten Kanonissen, ins Chor zu kommen; erst nach einer zwölftägigen Abwesenheit folgten sie am 23. Juli einer neuen strengen Aufforderung. Mittlerweile hatte die Westrum

den päpstlichen Delegaten Kaspar Gropper um seine Vermittlung gebeten, war aber mit dem Bemerkten abgewiesen, dass sie sich den von Rom ergangenen Mandaten fügen solle. Sie erklärte sich nun am 21. Juli bereit, die von der römischen Kurie ihr auferlegten Prozesskosten zu zahlen, wollte aber weder die Abtissin von Loe anerkennen, noch die gegen sie und ihren Anhang ausgestossenen Schmähworte zurücknehmen. Ihre fernere Widersetzlichkeit verlor jedoch vollends jeden Stützpunkt, als am 27. Juli der Lütticher Offizial anzeigte, dass er die von ihm erschlichene Absolution widerrufe. Die Abtissin liess durch den Notar Daniel Sylvius am 29. Juli den im Kapitelshaus versammelten Kanonissen und Kanonikern davon Kenntnis geben und demnächst der im Schlafhaus verweilenden Westrum selbst das Schreiben überreichen. Diese aber erwiderte nach einem von dem Notar aufgenommenen Protokoll „mit zornigem Gemüt überlaut kreischend: Das sind eitle Lügen, was da angegeben; ich will auch von hier mit nichten weichen, es gehe wie es wolle.“ Und wirklich blieb sie im Schlafhaus und hielt dort sogar mit Männern nächtliche Zusammenkünfte, wodurch sie nicht allein die Ruhe der Kanonissen störte, sondern auch grosses Ärgernis gab. Übrigens schmolz ihr Anhang mehr und mehr zusammen, und als sie am 4. August im Chor erschien, wurde sie nur noch von Agnes Brockhausen und Sophie Blanckhardt begleitet. Die Abtissin liess ihr neuerdings durch den Notar Chor und Kapitelshaus verbieten. Endlich schien die Sache zum Austrag kommen zu sollen, als am 26. September Edmund Blomendael, Organist zu Klein St. Martin in Köln, die Nachricht brachte, dass Westrum bei ihm die Prozesskosten hinterlegt habe, und dass es sich nur noch darum handele, ob und unter welchen Bedingungen die Abtissin jene als Kanonissin wieder anerkennen wolle. Nach einer Beratung mit ihrem Syndikus Magister Johann Pütz antwortete die Abtissin, sie sei bereit, die Westrum wieder aufzunehmen, sobald diese von der Exkommunikation absolviert sei, sich ihr unterworfen und fortan zum gebührenden Gehorsam verpflichtet habe. Von einer solchen Fügsamkeit war aber bei Westrum zur Zeit noch keine Spur zu entdecken, da sie gerade am folgenden Tage den Gottesdienst mehr als jemals störte. Schon früh morgens bewirkte sie durch ihr Erscheinen im Chor, dass die Stiftsjungfern das Absingen der Metten unterbrechen und sich nach einer Weisung der Abtissin auf das „kleine Chor“ zum stillen Beten zurückziehen mussten: auch während der Konventsmesse von 9 bis 10 Uhr nahm sie ihren alten Chorsitz ein und kümmerte sich um eine von dem

Notar der Abtissin an sie gestellte Aufforderung, sich zu entfernen, nicht weiter, als dass sie unwillig den Kopf schüttelte; endlich kam sie nachmittags 3 Uhr auch zur Vesper, was zur Folge hatte, dass diese gar nicht gehalten werden konnte. Die Abtissin ersuchte Bürgermeister und Rat von Neuss, zur Aufrechthaltung der Kirchenordnung durch Entfernung der Westrum behülflich zu sein, berief sich also auf die von Rom gegen jene bei fortgesetzter Widerspenstigkeit in Aussicht genommene Anwendung weltlicher Gewalt (*brachium saeculare*), fand aber nicht die gewünschte Unterstützung, da die Stadtvorsteher erklärten, Westrum habe ihr Recht zum Chorbesuch durch Vorlegung der Absolution des Lütticher Offizials erwiesen, von einem Widerruf oder einer Ungültigkeit jener Absolution sei aber durch die zuständige Behörde bisher keine Weisung ergangen. Für Elisabeth von Westrum hatte der Umstand, dass die Stadtbehörden gegen sie nicht einschreiten wollten, nur eine vorübergehende Bedeutung; die verschärften Forderungen des päpstlichen Legaten und des kölnischen Offizials, das Urteil der römischen Kurie auszuführen, liessen sich nicht ohne die Gefahr, vom Stift ganz und für immer ausgeschlossen zu werden, länger umgehen. Wann und wie ein Vergleich zustande gekommen, darüber geben die nur unvollständig vorliegenden Stiftsakt¹⁶³) keine Auskunft; doch ergibt sich die Wiederaufnahme der Westrum in die frühere Stellung aus Kapitelsprotokollen seit 1580, welche sie unter den ersten Kanonissen aufführen.

b. Zerstörung des Stifts in den Truchsessischen Unruhen und Übersiedelung der Jungfern nach Gerresheim.

Die Vermählung des Kurfürsten Gebhard II. mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, Stiftsdame zu Gerresheim, führte bekanntlich zu seiner Entsetzung am 1. April 1583 und, da er dem am 23. Mai gewählten und vom Papste Gregor XIII. am 7. Oktober bestätigten Nachfolger Ernst von Baiern nicht weichen wollte, zu einem Kriege, welcher auch nach seiner Vertreibung aus dem rheinischen Erzstift und dem Herzogtum Westfalen namentlich durch den Grafen Adolf von Neuenahr noch einige Zeit fortgesetzt wurde. Dieser brachte durch einen unerwarteten Überfall in der Nacht vor dem Feste des h. Quirinus, an welches sich auch ein Jahrmarkt anschloss, am 30. April alten, 10. Mai neuen Stiles 1585 die Stadt Neuss in seine Gewalt und begnügte sich nicht mit einer Plünderung und Brandschatzung, sondern drückte die Einwohner auch mit schweren Abgaben, was gar manchen bewog,

¹⁶³) Kirchen-Archiv V 454 ff.

sich mit dem Rest seiner Habe heimlich zu entfernen. Auch die Jungfern des Quirinusstifts waren ausgewichen, da sie ausser der Beraubung ihrer Güter sogar persönlichen Unbilden durch die rohen Soldaten ausgesetzt waren. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg bot ihnen eine Zufluchtsstätte in dem eben damals von seinen Kanonissen fast ganz verlassenem und einer Reformation dringend bedürftigen Stift zu Gerresheim. Margarete von Loe übernahm am 1. August 1585 die Administration, geriet aber schon bald in Konflikt mit der bisherigen Abtissin Felicitas von Eberstein, welche in Begleitung ihres Verwandten des Grafen Wyrich von Daun-Falkenstein herbeieilte, die Abtei in Besitz nahm und den Neusser Jungfern am 10. August auch die Kirche sperrte. Es gelang zwar, sie mit einer Pension abzufinden; der Streit um das Stift war damit aber nicht beendet, da der Grafenstand ein ausschliessliches Recht auf dasselbe in Anspruch nahm, die von Neuss herübergekommenen Damen aber nur dem niederen Adel angehörten. Als Felicitas 1586 starb, wählte deren gleichnamige Nichte, die einzige Gerresheimer Stiftsdame aus früherer Zeit, die Gräfin Margarete von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, damals Kellnerin des Stifts Essen, zur Abtissin, und diese fand auch die Bestätigung des Erzbischofs Ernst, welcher die Ansprüche des Grafenstandes als gerechte anerkannte, während der Herzog von Berg für die aus Neuss berufenen Damen eintrat.¹⁶⁴⁾ Die Behauptung im Besitz von Gerresheim gewann für diese eine besondere Bedeutung durch den Umstand, dass bei der Erstürmung der Stadt Neuss durch den vom kölnischen Kurfürsten herbeigerufenen Herzog Alexander Farnese von Parma am 26. Juli 1586 ein furchtbarer Brand die Quirinuskirche und die anliegenden Stiftsgebäude grösstenteils zerstörte.¹⁶⁵⁾ Da auch die ohnehin schon baufällige Marienkapelle oder Frauenkirche durch den Brand in einen völlig unbrauchbaren Zustand versetzt worden war, so sahen sich Stift und Pfarre gleichzeitig der Möglichkeit beraubt, irgendwelchen kirchlichen Gottesdienst zu halten. Die Stiftsdamen hatten nun zwar in Gerresheim eine neue Heimstätte gefunden, durften aber nicht daran denken, von einer Wiederherstellung der Kirche und der Stiftsgebäude in Neuss abzusehen, wenn sie nicht bei der entschiedenen Opposition des Erzbischofs Ernst gegen die Übersiedelung Gefahr laufen wollten, ihre Güter in dem Kurfürstentum Köln einzubüssen. Es musste nur die alte Frage, inwiefern die Stadt zu den

¹⁶⁴⁾ Gerresheimer Akten im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

¹⁶⁵⁾ Löhner S. 268 f.

Kosten des Kirchenbaus beizutragen habe, jetzt, wo auch der Pfarrgottesdienst ausschliesslich auf die Stiftskirche angewiesen war, zu einer möglichst klaren Entscheidung gebracht werden. Man stiess dabei gleich anfangs auf die grössten Schwierigkeiten, da beide Parteien so schwere Verluste erlitten hatten, dass sie sich jeder nicht durchaus nötigen Ausgabe zu entziehen suchten. Die Stadt war durch zwei kurz aufeinander folgende Plünderungen und durch den schrecklichen Brand, bei welchem von 1100 Häusern nur 200 verschont sein sollen, ihres früheren Wohlstandes beraubt und geradezu an den Rand des Verderbens gebracht;¹⁶⁶⁾ andererseits hatte das Stift nicht nur seine Gebäude verloren, sondern musste auch auf eine jährliche Rente von etwa 200 Thalern aus verwüsteten Hausstätten und Gärten zu Neuss, sowie von 450 Maltern Roggen aus Gütern bei Korschenbroich und im Gelderland verzichten. Da ihm aber immerhin noch viele und bedeutende Besitzungen verblieben, so schien die Stadt nicht ohne Grund erwarten zu dürfen, dass die Kirche auf Stifts Kosten und etwa nur der Glockenturm aus Mitteln der Gemeinde hergestellt würde.¹⁶⁷⁾ Weil das arg beschädigte Gebäude ohne die Gefahr einer schnell zunehmenden Zerstörung bis zur Beendigung jenes Streites nicht liegen bleiben konnte, liess die Abtissin zunächst das hohe Chor mit dem „Stubbenturm“ und die beiden Nebenchöre, das Jungfern- und das Johannischer, instand setzen, dann auch das Langhaus oder Mittelschiff und seine Anhänge wenigstens mit einem schützenden Dach versehen. Schon am Fronleichnamsfeste 1587 konnte der notwendigste Gottesdienst durch den Pfarrer Gerhard Straaten wieder aufgenommen werden, aber nur für die Gemeinde, nicht für das Stift. Selbst in einer am 4. Oktober 1589 von der Abtissin berufenen Kapitelsversammlung, an welcher die Dechantin Margarete von Gräf, die Kanonissen Elisabeth von Dobbe, Elisabeth von Westrum, Anna von Kuchen, Anna von Loe, Anna von Vellbrüggen, Kaspara Schall, Maria von Gräf, Katharina von Heiden, Elisabeth von Loe, Margarete und Katharina von Westerholt, El. Kloster und Mechtilde von Loe (Reck und Brabeck waren entschuldigt), von seiten der Kanoniker aber nur der Pfarrer G. Straaten teilnahm, wurde der Antrag, den Stiftsgottesdienst wieder einzurichten, von den Kanonissen mit dem Bemerken, dass sie zur Zeit bei der Kirche keine Wohnung hätten und nach den schweren Verlusten wie bei den aufzuwendenden Baukosten keinen

¹⁶⁶⁾ Die Stadt berechnete den Brandschaden zu 1800 000 Thalern; dazu kam die Verwüstung von 5710 Morgen im „Burbann“. Stadtarchiv t 10

¹⁶⁷⁾ Neusser Ratsprotokolle II 4 und 47.

ausreichenden Unterhalt fänden, abgelehnt. Erst mit dem Sonntag Lätare des Jahres 1590 werde ein regelmässiger Gottesdienst wieder beginnen können; bis dahin möge die Abtissin, welche einstweilen selbst die Güter und Einkünfte verwaltete, ein Register der Besitzungen aufstellen, alles wieder in gute Ordnung bringen und demnächst eine geeignete Person aus der Mitte der Kanonissen mit der Kämmerei beauftragen. Die Herstellung der Stiftsgebäude und die Regelung der Einkünfte wurde also von den adeligen Jungfern, denen das Stift eben nur eine Versorgungsanstalt war, als die unerlässliche Bedingung für die Erfüllung der Residenzpflicht und ihrer kirchlichen Obliegenheiten bezeichnet. Und wohl mag die Sorge für einen anständigen Unterhalt nicht ganz ungegründet erscheinen, wenn man bedenkt, dass zu dem erwähnten Verlust an Geld- und Kornrenten die für den Bau der Kirche und der Stiftshäuser aufzuwendenden Kosten hinzukamen. Es wurden aber bei Neuss selbst für 6000 Thaler Ländereien verkauft, ferner die Weinberge bei Boppard, sowie die Güter und Zehnten zu Puffendorf, Holtum, Steinum veräussert und obendrein noch 1500 Goldgulden von den Jesuiten und 1300 Thaler von den Karthäusern in Köln aufgenommen. Der Bestand des Stifts im allgemeinen schien so gefährdet, dass die Abtissin sogar eine Union mit den Regulierherren, deren Vorfahren in der ersten Zeit auch mit dem Quirinusstift gemeinsame Güter gehabt hatten, in Vorschlag brachte; doch wollte diese Verbindung den Stiftsjungfern weniger gefallen, als etwa eine Inkorporation des Klosters Meer.¹⁶⁸⁾ Es könnte auffallen, dass die Neusser Stiftsjungfern einen derartigen neuen Anschluss suchten, da ihnen ja in Gerresheim der gewünschte Stützpunkt geboten war; aber der dortige Besitz war bei dem fortdauernden Widerspruch des Grafenstandes und des Erzbischofs kein gesicherter. Die Sache kam unter Margarete von Loe nicht zur Erledigung. Als diese aber 1590 starb, hörte die Verbindung der beiden Stifter auf, da als Abtissin zu Neuss Elisabeth von Dobbe, zu Gerresheim die vom Herzoge Wilhelm begünstigte Guda von Winkelhausen folgte; diese gewann am 6. April 1594 auch die Anerkennung des Papstes Klemens VIII.¹⁶⁹⁾

Bevor wir die Geschichte des unter der Abtissin Elisabeth von Dobbe neu hergestellten Quirinusstifts verfolgen, werfen wir einen Rückblick auf die 1586 untergegangene Marien-Kapelle oder Frauen-

¹⁶⁸⁾ Kirchen-Archiv V 469. Vgl. Chorographia Noves. VI 5 f. und Werner Titiani ann. Nov. apud Martene IV 703 ff.

¹⁶⁹⁾ Pick, Monatsschrift III 263. Vgl. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein XXXIII 195.

kirche und auf die mit derselben in Verbindung stehende Entwicklung der Pfarre, für welche ein 1579 zwischen der Abtissin Margarete von Loe und der Stadt geschlossener Vertrag einen wichtigen Merkstein bildet.

IV. Rektorat der Marien-Kapelle und Stiftspfarrre bis 1579.

1) Pfarrverhältnisse im allgemeinen.

Die Marien-Kapelle lag an der Südwestecke der Stiftsimmunität oder des Freithofes und zwar mit der südlichen Langseite am Markt, mit der Westfront an der Krämerstrasse. Es war ein einschiffiges Gebäude von geringer Breite, aber ziemlicher Höhe mit einem Dachreiter, hatte 2 Fenster im Chor und 5 an jeder Seite, den Haupteingang an der Krämerstrasse und je eine Nebenthüre am Markt und am Freithof. In einem Heberegister aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts heisst sie *capella beatae Mariae intra Nussiam*,¹⁷⁰⁾ indem sie durch den Zusatz „binnen Neuss“ von der Marienkirche der Regulierherren vor dem Oberthor (*extra muros*) unterschieden wurde. Das Verzeichnis erhält keine Angabe über Einkünfte der Kapelle und bemerkt demgemäss auch nicht einen von ihr zu erhebenden Zehnten, ein sicherer Beweis, dass sie damals nicht mehr von sonderlicher Bedeutung war. Wenn nichts desto weniger die Marien-Kapelle nach einer ganz allgemeinen, auch von dem Stift niemals angefochtenen Tradition als die eigentliche Pfarrkirche der Stadt Neuss angesehen wurde,¹⁷¹⁾ so lässt sich das nur aus den Verhältnissen der früheren Zeit erklären. Sie war eben der älteste kirchliche Mittelpunkt einer um den fränkischen Haupthof zu Neuss sich bildenden christlichen Gemeinde und, was man aus ihrer Lage an der Grenze der späteren Stiftsimmunität schliessen darf, auf dem Boden desselben alten Haupthofes errichtet, auf welchem auch das Quirinusstift entstand.

Wahrscheinlich lag denn auch das Patronat der Marien-Kapelle in der Hand des alten Grafenhauses, welches den Quirinus-Konvent gründete, und wurde von ihm der Abtissin übertragen. Diese übte nämlich nach allen Nachrichten, welche sich aus der ältesten Zeit erhalten haben, immer das Recht, die Pfarre zu besetzen oder den Geistlichen zu berufen, welcher in der Marien-Kapelle den für die Hofesleute zu Neuss bestimmten Gottesdienst halten musste, während

¹⁷⁰⁾ Binterim und Mooren, die Erzdiocese Köln I 207 irrig *infra Nussiam*.

¹⁷¹⁾ Neusser Ratsprotokolle XIII 36.

die Seelsorge im Quirinus-Konvent selbst wenigstens in den ersten Jahrhunderten, so lange dieser die Benediktiner-Regel festhielt und aus eigentlichen Nonnen bestand, dem Gladbacher Abt anvertraut war. Bei der Zunahme der Bevölkerung musste die Zahl der Ortsgeistlichen sich mehren, und da das Stift ihre Dienste auch für den Konvent in Anspruch nahm, bildete sich ein Kollegium von Stiftsgeistlichen oder Kanonikern. Diese fanden wir bereits in der Urkunde des Erzbischofs Anno 1074. Über das Verhältniss der Kanoniker unter einander und besonders zu dem Pfarrverwalter liegt noch ein Dokument vor, welches die Kanoniker Anton Aurifaber (Goldschmid) aus Roermond, Johann Brilon, Johann Witten, Theodor Xanten, Hermann Straessfeld, Waltram von Anraide (Anrath) in einem Streit mit dem die Pfarrgeschäfte damals besorgenden Gottfried Walbrecht der Abtissin Irmgard von Wischel 1487 einreichten.¹⁷²⁾ Zunächst wird über das Verhältniss der Kanoniker mit Einschluss des Pfarrers ausdrücklich bemerkt, dass zwischen ihnen kein anderer Unterschied bestände, als „nae der Altheit in der provene“, d. h. nach dem Alter im Besitz der Pfründe. Die Erfüllung aller kirchlichen Obliegenheiten geschah in der durch das Amtsalter bestimmten Reihenfolge. Bei der Wahl einer Abtissin wie überhaupt bei Abstimmungen in Kapitels-Angelegenheiten hatte der älteste Kanoniker zuerst seine Stimme abzugeben; derselbe geleitete die neue Abtissin zum Quirinus-Altar, wo sie ihren Eid leistete, und dann zur Abtei und zwar ging er an ihrer linken Seite, während die Dechantin zur rechten einherschritt; ferner hatte er am Ostern-, Pfingst- und Christ-Abende die Vesper anzustimmen, am Festtage selbst das Hochamt zu singen und in der folgenden Woche überhaupt den ganzen Konvents-Gottesdienst zu besorgen, die übrigen Kanoniker aber folgten nach dem Amtsalter jedesmal auf eine Woche in diesen Verrichtungen; bei dem Begräbnis einer Abtissin, einer Dekanin, einer Stiftsjungfer, eines Kanonikers oder einer Person, welche in der „Freiheit des Kapitels“ oder innerhalb der Stiftsimmunität wohnte, las der älteste Kanoniker eine Messe auf dem Johanneschor, der nächstälteste auf dem Kreuzaltar.

Wie der Konvents-Gottesdienst so wurden auch die Pfarrgeschäfte in der ältesten Zeit von allen Kanonikern der Reihe nach jedesmal auf eine Woche besorgt: „des dye weche was, der verwarde dat kirspel“; das Kirchspiel aber bestand bis dahin nur aus Stiftshörigen. Nach Auflösung der Hofesverfassung hatten die früheren

¹⁷²⁾ Kirchen-Archiv V 469.

Hörigen nur noch einen Wachszins an die Kirche zu entrichten, und wie sich nun in bürgerlicher Beziehung eine selbständige Gemeinde bildete, so hatte auch die Pfarrverwaltung einen mehr selbständigen Charakter anzunehmen. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse kam aber erst nach Vollendung der neuen Quirinskirche zur Durchführung und zwar unter dem Erzbischof Konrad von Hostaden (1238—1261), welcher auch die städtische Entwicklung auf eine breitere und festere Grundlage stellte.¹⁷³⁾ Dieser erkannte die Notwendigkeit, die Besorgung der Pfarrgeschäfte in einer schon zahlreichen Gemeinde zu einem ständigen Amte zu erheben, und erwirkte nach längeren Verhandlungen mit dem Stiftskapitel, dass fortan immer einer von den Kanonikern „verwaren solde dat Kirspel mit den Sacramenten“. Dieser führte den Titel Pleban und sollte sich weder Pastor nennen noch als solcher besondere Rechte vor den übrigen Kanonikern haben („der en sall den namen des pastois nyet underwinden sich noch gebruchen nyet des gemeinen rechts wairhafftichs pastois“). Er war eben nur ein Kanoniker wie die anderen und hatte nicht als Pfarrer noch eine Sonderstellung ausser dem Stiftskapitel, da nicht eine „vergaderinge (Verbindung) zweyer beneficien als der provene (Stiftspründe) und der kirchen“ (Pfarre) stattfand. Er wurde von der Abtissin wie zum Kanonikat so auch zur Pfarrverwaltung berufen, nicht aber von dem Archidiakon als Pfarrer besonders investiert und hatte auch nicht von der Pfarre, sondern nur von seiner Stiftspründe ein Nachjahr. Als bei der mehr und mehr wachsenden Zahl der Pfarrkinder die kleine Marien-Kapelle für den gemeinsamen Gottesdienst nicht mehr ausreichte, wurde die grosse Quirinus-Kirche zwar zur Mitbenutzung eingeräumt; aber der Pfarrverwalter sollte nur am Kreuzaltare und an dem sogenannten „Bobbarts-Altare“ fungieren¹⁷⁴⁾ und ausserdem den dritten Teil der Opfer auf dem Passionsaltar beziehen. Auch waren dem die Pfarre verwaltenden Kanoniker nicht alle einem wirklichen Pfarrer vorbehaltenen Funktionen in der Stiftskirche zugestanden. So hatten die Kanoniker insgemein die Toten zu bestatten und das Opfergeld bei den Begängnissen zu erheben; ferner sollte jedesmal der Kanonikus, welcher gerade die Woche hatte, auf Lichtmess die Kerzen segnen, mit den Jungfern und Kanonikern

¹⁷³⁾ Lacomblet, Urk. II 408 und 470.

¹⁷⁴⁾ An dem Bobbarts-Altar wurde für die Pfarrgemeinde die Frühmesse, am Kreuzaltar die Hauptmesse gelesen; jene musste vor 7 Uhr, wo die Jungfern die Prim sangen, diese vor der um 9 Uhr beginnenden Konventsmesse beendet sein.

nach der Marien-Kapelle ziehen und dort den vorgeschriebenen Versikel, die Kollekte und Te deum singen, am Palmsonntag die Palmen segnen, die Prozession auf den Freithof führen und daselbst das Evangelium und Ave rex noster singen, am „guden Mengeldach“ (grünen Donnerstag) die Hostien konsekrieren und abends im Kapitelhause Brod und Wein segnen, am Charfreitag das Amt halten, das Kreuz durch den Klosterungang ins Grab tragen und nachmittags in der Quirinus-Kirche, in der Marien-Kapelle und in der Gasthaus-Kapelle die Altäre waschen, am Charsamstag das Feuer, die Opferkerze und das Taufwasser — dieses auch am Samstag vor Pfingsten — segnen, in der Osternacht das Kreuz aus dem Grabe nehmen und durch den Umgang zurücktragen; dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass der Pleban an den drei letzten Tagen der Charwoche in der Kirche nichts zu schaffen habe, als etwa den Pfarrkindern die Beichte zu hören. Endlich wurden die Prozessionen an den beiden Freitagen nach Christi Himmelfahrt und vor Pfingsten, am Fronleichnahmefeste und am Markustage, wo eine Gottestracht nach dem Oberkloster stattfand, nicht von dem Pleban, sondern von den Kanonikern überhaupt der Reihe nach geführt; gemäss einer besondern Verordnung vom Jahre 1335 hatten sich auch alle gleichmässig am Tragen der Monstranz zu beteiligen.

Ausser jener umfassenden Denkschrift vom Jahre 1487 hat sich nur noch ein unter der Abtissin Lisa am 31. Oktober 1317 geschlossener Vergleich über die Teilung der Opfergelder mit den Kanonikern und dem Pfarrverwalter erhalten,¹⁷⁵⁾ welcher über deren Verhältnis einige Aufklärung giebt. Es werden die Opfer unter der Konventsmesse am Hochaltar und unter der Parochial- oder Pfarrmesse unterschieden. Was von der Zeit an, wo die Stiftsjungfern im Chor die Terz sangen, bis zum Schlusse der Konventsmesse am Hochaltar geopfert worden, fiel nach altem Herkommen den Kanonikern zu, während die Abtissin die vor und nach jener Zeit eingehenden Gaben erhielt. Da nun die Kanoniker, um einen grösseren Anteil zu gewinnen, die Messe ungebührlich ausdehnten, suchte die Abtissin diesem Unwesen durch einen Vergleich zu steuern, nach welchem die Opfer unter der Konventsmesse wie bei Totenmessen und am Walburgistage zur Zeit, wann der Schrein mit den Reliquien des h. Quirinus umhergetragen würde, zwischen der Abtissin und dem dienstthuenden Kanonikus gleichmässig geteilt werden sollten. Auch die Opfer während der Parochialmesse

¹⁷⁵⁾ Urk. 16 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

am Tage der Passion des h. Quirinus und seiner Translation oder der Übertragung seiner Reliquien (30. April) und am Tage der Dedikation der Kirche (1. Mai) sollten zwischen der Abtissin und dem Rektor oder Pfarrverwalter gleichmässig geteilt werden; doch hatte dieser aus seinem Anteil den Kanonikern und anderen Klerikern eine Vergünstigung (*petitionem et gratiam*) zuzuwenden. Bei Heiraten und Einsegnungen hatte der Pfarrverwalter alle Gaben der Kirchspielsgenossen und derjenigen, welche der Heirat wegen gekommen waren, zu empfangen, wogegen der Abtissin die Opfer der Fremden und aller, welche nicht zum Hochzeitsgefolge gehörten, verblieben. Der Vergleich mit den Kanonikern wurde 1492 dahin erweitert, dass auch die während der Chorstunden dargebrachten Opfer geteilt werden sollten; nur die während der Prim eingehenden Wachsgaben behielt die Abtissin.¹⁷⁶⁾

Aus diesen Dokumenten ergibt sich, dass der Pfarrer auch seit der Zeit, wosein Amt durch den Erzbischof Konrad von Hostaden zu einem ständigen war erhoben worden, keine hervorragende Stellung unter den Stiftskanonikern einnahm und dass auch seine Funktionen in der Stiftskirche noch am Ende des 15. Jahrhunderts manchen Beschränkungen unterworfen waren, obwohl diese doch wenigstens schon 1414 als Pfarrkirche urkundlich auftritt; in dem genannten Jahre wurde nämlich Christian Hagedorn durch die Abtissin Klara von Mörs zum Pfarrer der „Kollegiat- und Pfarrkirche“ des h. Quirinus bestellt (II 2). Aber der ursprüngliche Charakter der Konventual- oder Kollegiatkirche war überwiegend, und so blieben den Kanonikern überhaupt manche Rechte vorbehalten, welche sonst dem Pfarrer zustanden. Es lässt sich die Frage nicht umgehen, ob die Marienkapelle die alte Würde einer Pfarrkirche völlig eingebüsst habe, seitdem nicht bloss der Hauptgottesdienst in die grössere Stiftskirche verlegt war, sondern auch das Taufen, Kopulieren und Begraben von dieser aus besorgt wurde. Zunächst behauptete jene Kapelle ihre Stellung in dem alten Verbande von Pfarrkirchen, welcher unter dem Namen Christianität oder Dekanat Neuss bekannt ist. Eben derselbe Hagedorn, von welchem wir oben hörten, dass er Pfarrer der Quirinuskirche war, hat dennoch als Vorsteher der Neusser Christianität das Sendgericht nach althergebrachter Weise in der Marien-Kapelle gehalten,¹⁷⁷⁾ und diese Rechtsgewohnheit erhielt sich bis zum Unter-

¹⁷⁶⁾ Urk. 89 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

¹⁷⁷⁾ Er sagt in einer Urkunde vom 22. Dezember 1419: „nobis in capella b. M. v. oppidi nussiensis, in qua iura reddi solent, mane hora causarum in loco nostro solito pro tribunali sedentibus.“

gange des Kirchleins, wie sich aus einer Urkunde des Dekans Konrad Schnappert ergibt.¹⁷⁸⁾

Ferner musste in der Marien-Kapelle natürlich derjenige Teil des Gottesdienstes verbleiben, welcher an ihren Altären stiftungsmässig haftete. Ein Altar zu den hh. 3 Königen wird 1457 schon als vor langer Zeit errichtet und geweiht bezeichnet, ist aber erst damals durch ein Vermächtniss Heinrichs zum Hasen aus Neuss dotiert und zu einem kirchlichen Beneficium erhoben. Die Dotation bestand aus einem Hause am Oberthor und einem „under der loven“ (Laube) am Friedhof, aus 2 Stücken (petiae) oder 9 Morgen Ackerland beim Neuhof, aus 25½ Morgen auf der „Buttelerey“ bei Neuss, aus 1½ Malter Roggen aus dem Hofe Wilhelms von Dülken hinter dem Hospital, aus 2½ Malter von 8 Morgen Land vor dem Oberthor, ferner aus folgenden Renten: 5 Mark 9 Schillinge brabant. aus einem Garten vor dem Oberthor, 3 Mark aus einem Hause „under der loven“, 1 Mark 2 Rader-Albus (albos rotarios) und 4 Hühner aus einem anderen Hause ebendasselbst, 5 Mark und zwei Hühner aus einem Hause am Fischmarkt (forum piscium), endlich 2 Mark aus einem Hause auf der Brückstrasse. Der Rektor des Altars hat am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag eine Messe zu lesen und am Montag für den Testator die Kollekte Fidelium deus omnium conditor zu beten. Die Verleihung des Altars geschieht zunächst durch die Testamentsvollstrecker Pfarrer Johann Kotte und Peter von Euskirchen, späterhin durch die Abtissin zum h. Quirinus.¹⁷⁹⁾

Ein zweiter Altar war zur Ehre der h. Dreieinigkeit von Johann Alberts gegründet. Dieser bezog aus Linn eine jährliche Rente von 200 Goldgulden, welche aber in dem burgundischen Kriege und in den truchsessischen Unruhen grösstenteils verloren ging;¹⁸⁰⁾ ferner hatte er 80 Gulden von der städtischen Rentkammer, erhielt 1490 und 1515 aus zwei Verschreibungen eine Rente von je 29 rhein. Gulden zu 24 Albus und 1514 zwei Hausrenten im Gesamtbetrage von 4½ Goldgulden zu 26 Albus und 1515 eine dritte zu 2 rhein.

¹⁷⁸⁾ Urk. vom 14. Dezember 1575, aufgenommen „in capella b. M. v. oppidi nussiensis, in qua iura reddere et causas audire solemus.“

¹⁷⁹⁾ Urk. im Aktenfascikel Nr. 1 des Jesuiten-Kollegs in Neuss im St.-A. zu Düsseldorf. Als Rektoren des Altars werden genannt Hermann Graf zu Neuenahr, Dompropst zu Köln, Wilhelm Schomann aus Neuss und Eberhard Hutting, Kellner des Domstifts. Am 5. Oktober 1616 wurde das Beneficium vom Kurfürsten Ferdinand den Jesuiten zu Neuss übertragen. Akten 10 und 11.

¹⁸⁰⁾ Stadtarchiv L 25.

Gulden.¹⁸¹⁾ Die Verleihung des mit dem Altar verbundenen Beneficium oder der Vikarie stand dem Stadtrat zu. Eben derselbe erhielt auch das Patronat über den gegen Ende des 15. Jahrhunderts errichteten Georgs-Altar. Der Priester Konrad Greve hatte seine Erbgüter zu Nieder-Kassel unterhalb Neuss, $37\frac{1}{4}$ Malter Fruchtrente von 180 Morgen Landes, eine Solstätte mit 2 Morgen Acker, $3\frac{1}{4}$ Holzgewalt im Heerdter Busch, 28 Weisspfennige Erbzins und 1 Malter Roggen von 3 Morgen Artland zur Stiftung eines Altars oder einer Vikarie zur Ehre des h. Georg mit der Verpflichtung vermacht, dass am Sonntag, Montag, Mittwoch und Samstag eine Messe gelesen und nach derselben das in der Kapelle befindliche Grab der Eltern des Stifters mit Weihwasser besprengt, die Psalmen De profundis und Miserere, sowie die Kollekten Deus cuius misericordiae und Fidelium deus omnium conditor gebetet und zweimal in der Woche Vigilien gehalten würden. Die Stiftung wurde am 17. Oktober 1492 von dem Generalvikar Heinrich Steinweg bestätigt.¹⁸²⁾ Der erste Inhaber der Vikarie (officium quattuor missarum) war Konrad Greve selbst. Als dessen Nachfolger war von dem Stadtrat eine geeignete Person aus der Familie Greve oder, wenn eine solche sich nicht fand, ein Neusser dem Pfarrer zu präsentieren: es folgten 1518 Peter Pylgerim „van der Laewick“ und 1542 Ewald „zom Schop“, beide aus Neuss; nach der Zerstörung der Marien-Kapelle wurde das Officium mit dem Jodokus-Altar in der Krypta der Stiftskirche verbunden. Über die Stiftung eines Magdalenen-Altars in der Gerkammer oder Sakristei der Kapelle werden nähere Angaben folgen.

2. Verzeichnis der Pfarrer seit dem 13. Jahrhundert bis 1579.

Von der Verwaltung der Pfarre durch einen Rektor der Marien-Kapelle vor der Zeit, wo sich ein Kollegium von Stiftsgeistlichen bildete und dieses auch die Pfarrgeschäfte besorgte, hat sich bisher keine Nachricht gefunden. So lange aber, als die Kanoniker ab-

¹⁸¹⁾ Stadtarchiv F 24. Am 28. November 1547 hat Johann Breuer, Pfarrer und Kanonikus zum h. Quirinus, mehrere Memorien an dem neu errichteten Dreifaltigkeitsaltare gestiftet. Urk. 111 des Q.-St. im St.-A. zu Düsseldorf. Auch dieser Altar wurde 1616 den Jesuiten übertragen.

¹⁸²⁾ Fundationsbuch im Stadtarchiv S. 52 ff. Die Urkunde bezeichnet den zu Präsentierenden als „clericum simplicem non sacerdotem, sed illius aetatis et qualitatis, quod poterit, prout debet, infra annum post praesentationem et admissionem se facere in sacerdotem promoveri.“

wechselnd „das Kirchspiel verwahrten“, kann von einem Pfarrer im strengen Sinne nicht die Rede sein. Es lassen sich daher auch erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo der Erzbischof Konrad von Hostaden eine beständige Verwaltung der Pfarre durch einen einzelnen Geistlichen anordnete, wirklich Pfarrer nachweisen. Als der erste findet sich 1254 in einer Urkunde, durch welche der genannte Erzbischof die Stiftung des Klosters Gnadenthal bei Neuss bestätigte, Hermann.¹⁸³⁾ Ihm folgte Reinold, welcher 1259 bei der Verzichtleistung Dietrichs von Mörs auf das Patronat über die Pfarre in Krefeld zu Gunsten des Klosters Meer als Zeuge fungierte.¹⁸⁴⁾ Von 1290 bis 1320 tritt der Pleban Lambert in mehreren Urkunden auf, von welchen zwei sich auf das Klarissenkloster zu Neuss und auf Gnadenthal beziehen und bei deren Geschichte näher zu besprechen sind. Das wichtigste Dokument betrifft die Brüderschaft armer Kleriker, welche von Lambert als Dekan der Neusser Christianität in Verbindung mit den übrigen Stiftsgeistlichen, dem Rektor der Nikolai-Kapelle Hartlevin, dem Schulrektor Johannes und anderen Klerikern 1302 gestiftet und durch den Erzbischof Heinrich 1311 bestätigt wurde.¹⁸⁵⁾ Zweck der Verbindung war, den beteiligten Geistlichen (*sacerdotes et clerici*) wie auch Laien ein feierliches Begräbnis mit Vigilien und Messen zu erwirken. Aber nicht allein bei dem Tode eines Bruders war eine solche Feier zu veranstalten, sondern die Mitglieder sollten jedes Jahr viermal sich versammeln und zwar am ersten Mittwoch nach dem weissen Sonntag, nach Peter und Paul, nach Remigius und nach Christi Erscheinung, um aller verstorbenen und lebenden Brüder zu gedenken. Es wurden zunächst für die Verstorbenen Vigilien und ein Hochamt gehalten, dann folgte für die Lebenden eine Messe entweder vom h. Geist oder von der allerseligsten Jungfrau in regelmässiger Abwechslung. Ferner hatten die geistlichen Brüder täglich für die Lebenden den Psalm *Deus misereatur nostri*, das Gebet des Herrn, den englischen Gruss und die Kollekte *Deus qui caritatis dona*, für die Verstorbenen den Psalm *De profundis* und die Kollekte *Deus veniae largitor* zu beten. Die Laienbrüder mussten dem Gottesdienst an den genannten vier Mittwochen beiwohnen und für die Lebenden

¹⁸³⁾ Kartular des Klosters Gnadenthal im St.-A. zu Düsseldorf B 96 a.

¹⁸⁴⁾ Obituarium Mareense unter dem 30. November, an welchem Tage commemoratio Reinoldi plebani nussiensis gefeiert wurde.

¹⁸⁵⁾ Beide Urkunden finden sich in einem für die Bruderschaft angelegten *liber vigiliarum et commendationum* (Sammlung von J. H. Kupper im Besitz der Familie Schram).

wie für die Verstorbenen je 50, sonst aber täglich je 10 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria, beten. Jeder Bruder hat bei seiner Aufnahme 3 Schillinge zu entrichten. Zur Leitung der Genossenschaft und zur Verwaltung des Vermögens wurden alljährlich am Tage nach Mariä Geburt zwei Provisoren gewählt; wenn einer von ihnen im Laufe des Jahres starb oder den Versammlungen nicht beiwohnen konnte, so hatte der andere sich einen Kollegen aus den Brüdern zu wählen; nach Ablauf des Amtsjahres mussten die Provisoren Rechnung legen. Endlich wurde bestimmt, dass, wenn die Einkünfte der Bruderschaft dazu ausreichten, den Teilnehmern am Gottesdienste Präsenz-gelder gezahlt werden dürften. Das Vermögen wurde nach und nach so bedeutend, dass man auch Unterstützungen besonders armen Klerikern oder Priesteramts-Kandidaten verleihen konnte. Die Genossenschaft hat fast 300 Jahre bestanden; 1595 oder zehn Jahre nach der Zerstörung der Marien-Kapelle wurden die Einkünfte von dem Kurfürsten Ernst den Jesuiten übertragen.¹⁸⁶⁾ Zum letztenmale wird der Dekan und Pfarrer Lambert 1320 in einer Urkunde über das Hospital zu Neuss erwähnt.¹⁸⁷⁾ Als Nachfolger im Dekanat wie im Pfarramt tritt auf 1345 Hermann,¹⁸⁸⁾ 1351 Jakob; der letztere scheint kein Kanonikus der Stiftskirche gewesen zu sein, da er einfach als Rektor der Marien-Kapelle aufgeführt wird.¹⁸⁹⁾ Nach ihm findet sich zeitweilig als Verwalter der Pfarre (*vices gerens pro tempore pastoris* nuss.) Heinrich von Ürdingen, dem ein gewisser Roeland als Vertreter (*viceplebanus*) zur Seite stand; beide waren am 1. April 1351 Zeugen bei Aufnahme des Testaments von dem Neusser Schöffen Hermann von Coithusen, welcher mit Zustimmung seiner Kinder Johann, Hermann und Lise den Konventen zum h. Quirin, zur h. Klara, zu Gnadenthal und Meer, den Regulirherren, den Rektoren der Marien- und der Nikolai-Kapelle, sowie dem Hospital je $\frac{1}{2}$ Mark jährlicher Rente von 14 Morgen Neubruchland in Kradenpoil (Krähenpfuhl) zu einer Memorie für sich und seine Frau Lise vermachte.¹⁹⁰⁾

Im Jahre 1385 war Rektor der Marien-Kapelle Wilhelm von Rees, genannt von Thoven (*W. de Reys alias de Thoven*). Dieser

¹⁸⁶⁾ Akten des Jesuiten-Kollegs Nr. 9 im St.-A. zu Düsseldorf. Vgl. Tücking, Geschichte des Gymnasiums zu Neuss S. 20.

¹⁸⁷⁾ Urk. 17 des Q.-St. im St.-A. zu Düsseldorf.

¹⁸⁸⁾ Urk. 22 des Q.-St. im St.-A. zu Düsseldorf.

¹⁸⁹⁾ Im Memorienbuch der *Fraternitas paup. cler.* unter dem 14. Februar: *obiit dom. Jacobus decanus Nussiensis et rector ecclesiae b. Mariae v.*

¹⁹⁰⁾ Beglaubigte Abschrift im Nachlass von J. H. Küpper.

kaufte am 5. Mai jenes Jahres von den Brüdern Mathias und Johannes von Lylacken das sogenannte Bilker Gut in der Pfarre Holzheim und schenkte es, nachdem der Lehnherr Arnold zu Randerath und Erprath mit Zustimmung seiner Gemahlin, Maria von Seyne, es von der Mannschaft (Verhältnis eines Mannlehns) befreit hatte, zur Errichtung eines Magdalenen-Altars in der Gerkammer der Marien-Kapelle und zu einer Memorie für sich und seine Angehörigen.¹⁹¹⁾ Ferner kaufte er am 5. Februar 1387 von denselben Brüdern ein am Freithof gelegenes Haus, welches dem Rektor des Magdalenen-Altars zur Wohnung dienen sollte, und vermehrte das Stiftungskapital dieses Altars am 14. November 1388 durch das von Huntgyn zu „Vrytstrom“ (Zons) erworbene „Schyyen-Gut“ im Kirchspiel Holzheim, welches $36\frac{1}{4}$ Morgen Artland und $\frac{5}{4}$ Busch und Bend umfasste und jährlich $3\frac{1}{2}$ Malter Roggen, 11 Schillinge und 12 Hühner aufbrachte. Papst Urban VI. und Erzbischof Friedrich III. bestätigten die Errichtung der Magdalenen-Vikarie.¹⁹²⁾

Im Jahre 1390 findet sich Heinrich van der Trappen (de gradu) als Pfarrer von Neuss in der Matrikel der neugestifteten Universität zu Köln, welche er zu seiner weiteren Ausbildung besuchte.¹⁹³⁾ Er war Kanoniker der Stiftskirche und sorgte für Wiederherstellung des verfallenen „Wedemhofs“ oder Pfarrhauses, welches in ältester Zeit als gemeinsame Wohnung der Kanoniker diente und in welchem diese sich auch später noch zu gemeinsamen Beratungen versammelten.¹⁹⁴⁾ Nach einer Vereinbarung mit den übrigen Kanonikern wurde ihm gegen Aufbringung der Baukosten der Wedemhof zur ausschliesslichen Benutzung auf Lebenszeit überlassen.¹⁹⁵⁾ Heinrich van der Trappen starb 1414 am 5. oder nach anderer Angabe am 12. Oktober.¹⁹⁶⁾

¹⁹¹⁾ Wilhelm von Rees starb als Pfarrer zu Rheindorf nach dem Memorienregister 6c am 4. Oktober 1389. Sein Gedächtnis wurde allmonatlich begangen, und erhielten die Stiftskanoniker jedesmal 1 Mark.

¹⁹²⁾ Kopien der 6 Urk. in einem von J. A. Jansen, Vikar zum h. Martin in Kempen, 1740 angelegten Liber variorum instrumentorum fol. 558, 560, 561, 566, 569.

¹⁹³⁾ Mitteilungen aus Akten der Universität Köln von W. Schmitz in den Progr. des K. Wilhelm-Gymn. zu Köln 1878 ff.

¹⁹⁴⁾ Der Wedemhof heisst in lateinischen Urkunden des Stifts domus dotis oder auch bloss dos. Die Versammlungen der Kanoniker fanden statt „in stuba oder auch stupa domus dotis“.

¹⁹⁵⁾ Kirchen-Archiv V 469.

¹⁹⁶⁾ Am 5. nach dem Memorienbuch der Neusser Regulierherren, am 12. nach dem liber vigiliarum der Bruderschaft armer Kleriker und nach dem Memorienbuch des Stifts 6a und b.

Das letztere Datum scheint nicht das richtige zu sein und ist wohl erst später eingetragen nach einer Urkunde der Abtissin Klara von Mörs, welche am 12. Oktober 1414 nach dem Tode Heinrichs van der Trappen den Kleriker Christian Hagedorn zum Kanoniker und Pfarrer ernannte. Dieses Dokument ist nicht nur für die Geschichte der Quirinuskirche, welche als Kollegiat- und Pfarrkirche bezeichnet wird, sondern auch für die Darlegung der Pfarrverhältnisse von Wichtigkeit. Das Pfarramt (*rectoria ecclesiae*) wird mit einer Stiftspründe nach alter Gewohnheit verbunden erklärt, und die Abtissin nimmt für sich das ausschliessliche Recht in Anspruch, Pfründe und Amt zu übertragen und die betreffende Person mit der Ernennung zugleich in den wirklichen und persönlichen Besitz der Stelle und in den Genuss der Gefälle einzuweisen.¹⁹⁷⁾ Dabei ist zu bemerken, dass das Kanonikat an erster Stelle übertragen und nur dieses als mit einer Pfründe (*praebenda*) verbunden bezeichnet wird, und dass die Pfarrverwaltung nicht als ein selbständiges Amt mit einem besonderen Einkommen erscheint; daher findet sich auch von einer Bestätigung des Pfarrers durch den Archidiakon keine Andeutung, und selbst die Investitur ist Sache der Abtissin. Ein solches Verhältnis konnte sich nur ausbilden in einem Kollegium von Stiftsgeistlichen, von welchen einer die Pfarrgeschäfte nebenbei besorgte, musste sich aber ändern, sobald sich bei Erweiterung der Pfarre die Notwendigkeit herausstellte, statt eines sogenannten „Verwahrers des Kirchspiels“ einen wirklichen Pfarrer (*pastor*) zu haben. Die mehr und mehr steigende Selbständigkeit des Pfarramts führte zunächst zu den schon bei Darlegung der allgemeinen Pfarrverhältnisse erwähnten Streitigkeiten mit den übrigen

¹⁹⁷⁾ Der Kern der Urk. lautet: „Cum canonicatus et praebenda ac rectoria monasterii seu ecclesiae nussiensis, quae collegiata et parochialis existit, quos quondam Henricus van der Trappen obtinebat, per eiusdem obitum vacaverint et vacent, nos volentes te benemeritorum tuorum intuitu favore prosequi gratioso canonicatum et praebendam nec non rectoriam, quorum collatio et provisio ac quaevis alia dispositio, quotiens eos vacare contigerit, ad nos de iure et antiqua consuetudine ecclesiae nostrae dinoscitur pertinere, cum plenitudine iuris canonici ac omnibus iuribus et pertinentis tibi . . . pure libere ac simpliciter propter deum in eius nomine contulimus et assignavimus ac praesentibus conferimus et assignamus et de eisdem providimus et providemus teque per manus nostrae et huiusmodi literarum nostrarum traditionem in veram realem et corporalem possessionem canonicatus et praebendae nec non rectoriae iuriumque et pertinentiarum investivimus et induximus, investimus et inducimus per praesentes.“ Nach einer vom Notar Ludger von Brechten beglaubigten Abschrift der Urk. im Pfarrarchiv.

Kanonikern und endlich zu einer Auseinandersetzung der Stadt und der Abtissin. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Rektor und den andern Kanonikern ist hier noch zu bemerken, dass Hagedorn 1427 mit dem Senior Heinrich Bussen und den übrigen Mitgliedern des Kapitels, Theoderich van der Trappen, Theoderich Jöde und Hermann Schnepphorn, einen Vergleich schloss, nach welchem die Opfergelder bei Totenmessen nach Abzug der Gebühren für den celebrierenden Priester und den Küster ganz gleichmässig verteilt werden sollten.¹⁹⁸⁾

Als Hagedorn am 10. November 1431 starb,¹⁹⁹⁾ nahm der päpstliche Stuhl die Wiederbesetzung seiner Stelle (ex cursu turnali) in Anspruch und ernannte Marcellus von Newer zum Kanonikus und Rektor der Quirinuskirche; dieser wurde, da der von der Abtissin begünstigte Mitbewerber Wenemar von Wachtendonk freiwillig zurücktrat, eingeführt und blieb 16 Jahre im ruhigen Besitze des Amtes. Für die Geschichte der Pfarre ist von besonderer Bedeutung die Ordnung des Verhältnisses zwischen der neu gegründeten Sebastianus-Kapelle und der Kirche zum h. Quirinus. Marcellus von Newer gestattete am 9. Oktober 1439 den Brüdern die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes unter der Bedingung, dass alljährlich am Remigiusfeste dem Pfarrer des Quirinismünsters als der Mutterkirche 2 Mark und ein Pfund Wachs entrichtet würden;²⁰⁰⁾ hieraus geht deutlich hervor, dass wenigstens damals nicht der Marien-Kapelle, sondern nur der Quirinus-Kirche eigentliche Rechte einer Pfarrkirche der Stadt zuerkannt wurden.

Wir haben in der Geschichte der Abtissin Klara von Mörs gehört, dass Streitigkeiten mit der Stadt Neuss über die Baupflicht der Stifts- und Pfarrkirche ausbrachen, welche sogar an das Baseler Konzil gebracht wurden. Schlimmer waren die kirchlichen Wirren, zu denen die Verhandlungen und Beschlüsse in Basel Anlass boten. Unter dem bekanntlich in der Christenheit überhaupt eingetretenen Schisma hatte die kölnische Erzdiözese besonders zu leiden. Der Erzbischof Dietrich von Mörs, ein Bruder jener Abtissin, welcher sich zuerst für Neutralität entschied, trat später auf die Seite der Baseler und kehrte erst unter dem am 8. März 1447 auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Nikolaus V.

¹⁹⁸⁾ Vertrag 1427 profesto s. Lucae evang. (17. Okt.) in einem von dem Senior H. Bussen angelegten Kopiar.

¹⁹⁹⁾ Memorienbuch 6a.

²⁰⁰⁾ Urk. aus dem Archiv des Sebastianus-Klosters in der Sammlung von Küpper.

zur Obödienz zurück. Auch im Quirinusstift zu Neuss waren Spaltungen entstanden. Der Pfarrer Marcellus von Newer, ein wissenschaftlich hoch gebildeter Mann, — er war Doktor der Theologie und der Medizin, — stand entschieden auf der Seite des Papstes und wurde von Nikolaus V. in Anerkennung seiner Verdienste zum Titularbischof von Carron (ep. Caronensis) erhoben, zugleich aber im ferneren Besitz der Stiftspfünde und des Pfarramts zu Neuss bestätigt. Ihm gegenüber standen als Anhänger der Baseler Synode der Kanoniker Theodor Vlass, die Kleriker Ludolf von Alen, Tilmann von Süchtelen, der Laie Eberhard Vlass u. a., welche sowohl bei dem Erzbischof Dietrich, so lange als er zur Opposition hinneigte, als auch bei der Abtissin Klara, welche dem ihr aufgedrängten Kanoniker und Pfarrer von vornherein nicht hold war, Unterstützung fanden. Tilmann von Süchtelen wusste zu Basel ein Absetzungsmandat gegen Marcellus zu erwirken, und während dieser gerade abwesend war, verdrängte Theodor Vlass die seine Stelle vertretenden Kapläne aus dem Pfarrhause (domus plebaniae). Aber Papst Nikolaus V. erliess am 1. Juni 1448 ein Breve an den Propst vom h. Georg zu Köln und an den Dekan der Ludgerikirche zu Münster, Marcellus im Besitz des Kanonikats und Pfarramts gegen seine Widersacher nötigenfalls durch Verhängung des Interdikts zu schützen.²⁰¹⁾ Weitere Dokumente in dieser Sache liegen nicht vor, und es lässt sich nicht ermitteln, wie lange noch Marcellus im Genuss der Pfründe verblieb. Jedenfalls aber kam die Verwaltung der Pfarre schon bald nachher an einen der jüngeren Kanoniker, Johannes Kotte aus Dortmund. Dieser erscheint 1451 zunächst als Rektor der Marien-Kapelle und hat in dieser Eigenschaft der am 1. November 1415 in der Stiftskirche errichteten Sebastianus-Bruderschaft der Schützengesellen gestattet, ihre Messen und Begängnisse fortan in der Marien-Kapelle zu halten.²⁰²⁾ Seit 1456 tritt derselbe als Dekan der Neusser Christianität auf, unter der Abtissin Jutta von Reifferscheid aber war er eigentlicher Pfarrer der Stiftskirche. Als solcher ordnete er am 13. Dezember 1464 das Verhältnis der neu gegründeten Kapelle des Klosters Marienberg und am 25. November 1475 das der ebenfalls neuen Kapelle des Hunen-Konvents zum Quirinusmünster als Mutterkirche, auf welche Akte wir bei der Geschichte jener Niederlassungen zurückkommen werden. Über den von Kotte

²⁰¹⁾ Abschrift des Breve im Nachlass von J. H. Küpper.

²⁰²⁾ Urk. von 1451 des frydages neist na sent Johans baptisten dag decollationis (3. September) N. 68 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf; eine Abschrift im alten Schützenbuche der Sebastianus-Bruderschaft.

gestifteten Jakobus-Altar und über seinen am 30. Juli 1479 erfolgten Tod ist schon unter der Abtissin Jutta von Reifferscheid näheres angegeben.²⁰³⁾

Ihm folgte Gottfried Walbrecht aus Rheinberg (de Berka), welcher als Meister Godert pleban oder verwahrer der parochien der Stadt Nuys in den schon oben bei Darlegung der allgemeinen Pfarrverhältnisse erwähnten Streitschriften 1487 auftritt. In demselben Jahre wurden mit seiner Zustimmung die Konventualen zum h. Sebastian durch den Erzbischof Hermann IV. von der Jurisdiktion des Neusser Pfarrers befreit. Er fungierte bis zum 28. Januar 1497.²⁰⁴⁾ Auch sein Nachfolger, Stephan Vehl von Wevelinghoven, ist bereits unter der Abtissin Petrisa von Daun-Oberstein bei der Stiftung der Frühmesse 1517 genannt. Ferner mag noch angeführt werden, dass unter ihm 1507 der Neusser Bürger Hieronymus Doichscherer dem Pastor, dem Kaplan und Simon dem „Offermann“ je 6 Weisspfennige vermachte. Vehl starb am 9. August 1532.²⁰⁵⁾ Als Pfarrverwalter erscheint unter der Abtissin Kaspara von Stael 1535 Walter Schmäckert, unter Christine von Vellbrüggen 1542—1548 Johann Breuer²⁰⁶⁾ und 1549 Johann Westerholt, welcher bis dahin Kaplan gewesen war.²⁰⁷⁾ Der letztere findet sich nicht unter den Kanonikern jener Zeit und wird überhaupt nicht im Besitz einer Stiftspründe gewesen sein. Die 1548 angenommenen Statuten des Quirinusstifts behandeln in besonderen Paragraphen die Pflichten und Rechte der Kanoniker, sprechen aber nicht von der Verwaltung der Pfarre. Die Abtissin wahrte sich allerdings nach wie vor das Recht, den Pfarrer zu ernennen, dagegen wollte das Kapitel es nicht als seine Pflicht anerkennen, ihm eine Pfründe zu übertragen und für seinen Unterhalt aus Stiftsmitteln zu sorgen. Die Folge war, dass nach Westerholt kein eigentlicher Pfarrer angestellt wurde. Die Stadt berief 1561 Gosen (Goswin) Berk als „Prädikanten“ mit der Verpflichtung, die Sakramente

²⁰³⁾ Nach dem liber vigiliarum feierte die fraternitas b. M. v. paup. cler. sein Gedächtnis in der Marienkapelle am 4. Dezember.

²⁰⁴⁾ Die Memorienbücher 6 b u. c geben unter dem 22. August, an welchem Tage sein Jahrgedächtnis gefeiert wurde, den 28. Januar als Todestag an.

²⁰⁵⁾ Stephan Vehl war zuletzt Propst zum h. Kunibert in Köln. Memorienbuch 6 b (feria II post Jubilate).

²⁰⁶⁾ Johann Breuer, Pastor und Kanonikus ad s. Quirinum und Vicarius perpetuus (Pfarrverwalter) zu Büttgen, stiftete am 28. November 1547 mehrere Jahrgedächtnisse (Urk. 111 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf) und starb am 5. Oktober 1548. Memorienbuch 6 a.

²⁰⁷⁾ Neusser Ratsprotokolle I 22.

zu spenden, Kranke zu besuchen und den Katechismus in der Kirche zu lehren.²⁰⁸⁾ Er war zur Bestreitung seines Unterhalts zunächst auf Messtipendien, Stolgebühren und einige Renten von Vermächtnissen angewiesen, und erst am 14. Februar 1567 beschloss der Stadtrat, ihm eine jährliche Zulage von 100 Thalern aus der Rentkammer anzuweisen, zumal da sich die Notwendigkeit herausstellte, dass er bei seinem schweren Dienst einen Gehülfen besonders für den Unterricht der Jugend in der christlichen Lehre annehme.²⁰⁹⁾ Im Jahre 1568 findet sich Konrad Reimraidt als Rektor der Marien-Kapelle.²¹⁰⁾ Die gesteigerten Bedürfnisse der Seelsorge führten zu einem Streit über die rechtliche Stellung des Pfarrers zwischen der Abtissin und dem Stiftskapitel einerseits, den Bürgermeistern, den Scheffen und dem Rat andererseits. Da seit der Ordnung der Pfarrverhältnisse durch den Erzbischof Konrad von Hostaden ein Kanoniker in der Regel neben den Stiftsobliegenheiten auch die Pfarrgeschäfte besorgt hatte, so behaupteten die Vertreter der Stadt, die Pfarrei sei dem Stift uniert und inkorporiert. Die Abtissin suchte diese Behauptung dadurch zu widerlegen, dass sie auf den althergebrachten Unterschied zwischen der Stiftsseelsorge und der Stadtpfarrei hinwies; jene sei niemals Sache eines besonderen Pfarrers, sondern stets der Kanoniker überhaupt gewesen, was aber den Stadtpfarrer betreffe, so habe sie allerdings das Recht, ihn zu berufen, nicht aber die Pflicht, für seinen Unterhalt aus Stiftsmitteln zu sorgen, zumal da es keine besondere Pfründe mit Jahrrenten und Zehnten für die Verwaltung der Pfarre gebe. Demgegenüber bemerkte der Stadtrat, dass die Abtissin stets wie als Vorsteherin des Stifts, so auch als Haupt der Pfarre (principalem pastorem) aufgetreten sei, der Pfarrer also in gleichem Verhältnisse stehe mit den Stiftskanonikern und diesen auch in bezug auf das Einkommen aus Stiftsmitteln gleich berechtigt sei; aus der alten Gewohnheit, einem Kanoniker die Pfarre zu übertragen, wurde somit ein Recht des Pfarrers auf ein Kanonikat hergeleitet. Da keine Urkunden vorlagen, aus welchen sich die Entscheidung der Streitfrage rechtlich begründen liess, so suchte der Erzbischof Salentin, auf einem Tage zu Kaiserswerth 1573 einen Vergleich herbeizuführen, konnte aber, zumal bei den im Kapitel noch immer fortdauernden Zerwürfnissen, über die Besetzung der Abtei nicht zum Ziele gelangen. Sein

²⁰⁸⁾ Ratsprotokolle I 205.

²⁰⁹⁾ Ratsprotokolle Ib 32.

²¹⁰⁾ Urk. 39 des Jesuiten-Kollegs im St.-Archive zu Düsseldorf.

Nachfolger Gebhard II. sah sich, jemebr die schlimmen Folgen des Streites hervortraten, so dass die Pfarre sogar ganz verwaisete, um so mehr veranlasst, zur Untersuchung und Ordnung der Angelegenheit eine Kommission von 5 Mitgliedern einzusetzen. Auf zwei Verhörtagen zu Köln am 8. Januar und am 6. März 1579 wurde endlich folgender Vergleich geschlossen:

„1) Alles und jedes, was zu Unterhaltung eines Pastors durch gutherzige Leute vormals verordnet und gegeben und was der Pastor oder diejenigen, welche die Pastorei aus Mangel eines Pastors verwaltet, bis dahin in ihrem Gebrauch gehabt, soll dem Pastor verbleiben, ohne irgend einen Abzug.

2) Alles und jedes, was dem Pastor vermöge des Concilii Tridentini, statutorum synodaliu und nach altem Gebrauch und Herkommen der Stadt Neuss wegen Reichung und Ausspendung der h. Sakramente, wegen täglicher Sangmesse, so man gemeinlich missaticum nennt, ferner Zusammenfügung der Eheleute, *inductio puerperarum* (Einführung der Wöchnerinnen), der Oblaten (Spenden) und sonst verordnet, eignet und gebührt, soll ihm entrichtet werden von der Bürgerschaft, die dazu von Bürgermeistern, Scheffen und Rat anzuhalten.

3) Da aber alles das zum Unterhalt nicht ausreicht, so ist die Abtissin und das Stiftskapitel bewogen, ein Kanonikat dem Pfarramt zu unieren und zu inkorporieren, jedoch mit der Bedingung, dass der Pastor nicht *annuu gratiae* (Gnadenjahr) zu genießen hat, sondern der Nachfolger gleich die Einkünfte der Kanonikats-Präbende erhalten, aber auch wie die übrigen Kanoniker *officia et onera capitularia* (Pflichten und Lasten des Kapitels) neben den Obliegenheiten des Pfarramts verrichten, tragen und leisten soll, und dass das Kollationsrecht der Abtissin und des Kapitels durch diesen Vergleich nicht verletzt werde.

4) Da der Pfarrer allein den Dienst in einer so grossen Gemeinde nicht versehen kann, soll ihm gestattet sein, einen Kaplan anzunehmen, und hat die Stadt zu dessen Unterhalt jährlich 32 Rthl. und 8 Malter Roggen beizutragen.

5) Die Abtissin hat den, welchen sie als Pastor anstellen will, von dem Kölner Official inbezug auf Lebenswandel und Lehrgeschicklichkeit examinieren und probieren zu lassen; von demselben soll auch der anzunehmende Kaplan examiniert werden, und soll der Kaplan *pastoris disciplinae, oboedientiae et regimini* (Zucht und Leitung) unterworfen sein.“

Der Vertrag wurde vom Kurfürsten Gebhard am 9. März 1579 bestätigt.²¹¹⁾ Durch ihn war das Verhältnis des Pfarrers nicht nur zum Stift, sondern auch zu der kirchlichen Aufsichtsbehörde bestimmt geordnet und ein fester Grund zur gedeihlichen Verwaltung der Pfarre gelegt.

Da die Abtissin für die Ausfertigung des Inkorporations-Dokuments und für Herstellung des verfallenen Wedemhofs oder Pfarrhauses erhebliche Kosten hatte aufwenden müssen, so bewilligte ihr der Kurfürst Gebhard am 23. Juni 1582 aus dem Nachlass des Kanonikers Leonhard Keutzgen eine Rente von 14 Goldgulden.²¹²⁾

V. Äussere und innere Verwickelungen des Stifts, 1590—1694.

1) Herstellung der Kirche und der Stiftsgebäude unter der Abtissin Elisabeth von Dobbe.

Die Abtissin Margarete von Loe hatte das Chor und das Langhaus der Quirinuskirche notdürftig wieder instand setzen lassen, so dass seit 1587 wenigstens der Pfarrgottesdienst aufgenommen werden konnte; dagegen blieb der Stiftsgottesdienst bis nach dem 1590 erfolgten Tode jener Abtissin ausgesetzt, da die Stiftsdamen wegen der Zerstörung des Kapitelshauses und ihrer Wohnungen nicht residieren konnten.²¹³⁾ Die folgende (28.) Abtissin, Elisabeth von Dobbe, betrieb daher mit grossem Eifer die Wiederherstellung der Stiftsgebäude²¹⁴⁾ und zwar zunächst der Abtei an der Bongartsmauer oder der jetzigen Glockhammerstrasse und des Kapitelshauses, welches sich an das Jungferchor der Kirche unmittelbar anschloss und in seinem Erdgeschoss an der Westseite den sogenannten Kloostergang, an der Ostseite neben der Krypta eine Michaeliskapelle und weiterhin eine

²¹¹⁾ Verhandlungen im Neusser Stadtarchiv L. 16.

²¹²⁾ Fundationsbuch im Stadtarchiv S. 67.

²¹³⁾ Nach einer Bemerkung in dem 1593 vom Kanoniker Gerhard Paludanus (von Weiher) abgeschriebenen Ritualbuche (Stiftsakten Nr. 5 im St.-Archive zu Düsseldorf) wurde der Stiftsgottesdienst erst Ostern 1592 wieder aufgenommen.

²¹⁴⁾ Zu dem Ausbau wurden 1000 Thaler im Jahre 1595 geliehen. Stiftsakten Nr. 12 im St.-Archive zu Düsseldorf. Ferner verkaufte die Abtissin von Dobbe in demselben Jahre ihre Länder zu Holtum (Holzheim) im Amte Liedberg. Kopiar des Klarenklosters zu Neuss S. 255 und 262 im St.-Archive zu Düsseldorf.

Reihe von Zimmern zum täglichen Gebrauch der jüngeren Stiftsdamen, im oberen Stock neben der Kirche den Kapitelssaal und nach Norden das Dormitorium oder den gemeinsamen Schlaflsaal hatte; von dem Kapitelssaale führte eine Thüre auf die Empore neben dem Jungferchor und der Klostergang mündete in das nördliche Seitenschiff der Kirche, nahe vor der Krypta, oberhalb der jetzigen Seitenthür, wo sich der vermauerte Eingang noch erkennen lässt. Zwischen der Abtei und dem Kapitelshause lag ein freier Platz; an diesen schloss sich nach Norden ein grosser Garten, welcher von der Bongartsmauer, dem Glockhammer und dem Wege „auf dem Ufer“ oder der jetzigen Batteriestrasse begrenzt wurde. Am Nordende der Bongartsmauer lagen das Grut- oder Brauhaus und der Fruchtspeicher des Kapitels; an der Ostseite des Gartens befanden sich einzelne Wohnhäuser für die älteren Stiftsdamen. Nur die Damen, welche über 25 Jahre alt waren, durften einen eigenen Haushalt führen; dazu dienten die Einzelwohnungen, über welche die jedesmalige Inhaberin in der Weise verfügen konnte, dass sie bei ihrem Austritt oder Tode dieselbe einer anderen mit Zustimmung der Abtissin übertrug.²¹⁵⁾ Die östlich von der Stiftskirche gelegenen Wohnhäuser des Pfarrers und der älteren Kanoniker wurden erst nach längerer Zeit wieder hergestellt; die Beteiligten mussten sich einstweilen mit einer aus Stiftsmitteln ihnen bewilligten „Heuer“ oder Zulage zur Hausmiete begnügen. Der südlich von der Stiftskirche liegende Freit- oder Friedhof, welcher als Begräbnisplatz für die Gemeinde diente, wurde gegen den Markt durch eine hinter dem Kaufhaus (Schützensöller) und der Stadtwage bis zur alten Marien-Kapelle fortlaufende Mauer abgeschlossen: nur in der Mitte, wo auch jetzt die Strasse auf den Markt mündet, war ein Eingang. Im Westen wurde der Friedhof durch eine Häuserreihe an der Krämerstrasse von der Marienkapelle bis nahe an den Hauptturm der Stiftskirche, wo ein schmaler Durchgang vom Friedhof auf den Münsterplatz führte, begrenzt. Die Bewohner jener auf der alten Stiftsimmunität errichteten Häuser waren verpflichtet, bei einem Gewitter nach alter Gewohnheit zu läuten.²¹⁶⁾

²¹⁵⁾ Stiftsakten im Kirchen-Archiv V 468. Mit der Herstellung der Stiftsgebäude verband sich die Wiederaufnahme eines geordneten Stiftshaushalts, wie die vom Stiftsrentmeister Martin Henrichs aufgestellten, von der Abtissin Elisabeth von Dobbe, der Dechantin Kaspara Schall von Bell und dem ältesten Kanoniker und Pfarrer Gerhard Straten dechargierten Rechnungen für 1610 und 1611 beweisen. Kirchen-Archiv V 458 vol. I.

²¹⁶⁾ Sie erhielten dafür aus den Kirchenrenten jährlich 3 Thaler. Ratsprot. XXII 220.

Mit der notdürftigen Herstellung der Kirche und der Stiftsgebäude war die Aufgabe der Abtissin und des Kapitels nicht gelöst, sondern es waren auch die Kirchen-Geräte, welche teils durch die Truchsessianer geraubt, teils durch den Brand zerstört waren, wieder zu ersetzen.²¹⁷⁾ Vor allem ist die Beschaffung eines neuen Reliquiars oder Schreins zur Aufbewahrung der Reliquien des h. Quirinus zu erwähnen. Der alte Behälter (tumba) war wegen seiner kostbaren Zierraten von den raubgierigen Gesellen des Grafen von Neuenahr ganz zerstückelt; selbst die Gebeine des Heiligen wurden mit Füßen getreten und nur einige Reste von einem Bürger, Heinrich Fischer, gesammelt und aufbewahrt.²¹⁸⁾ Bei dem Brande 1586 soll ihre Echtheit daran erkannt sein, dass vor dem Hause, in welchem sie sich befanden, das Feuer aufhörte, weiter um sich zu greifen.²¹⁹⁾ Ein Teil des Schädels und einige kleinere Knochen waren erhalten. Diese wurden in Seide gewickelt und zunächst in einen viereckigen hölzernen Kasten gelegt, um welchen die Abtissin Dobbe in Verbindung mit den Stiftsdamen Dobbe und Westerholt²²⁰⁾ 1597 einen verzierten Reliquien-schrein machen liess. Von dem Schrein sind die Zierraten noch erhalten, wogegen der Behälter selbst unter dem Pfarrer Viellvoye durch den Goldarbeiter Schwann erneuert ist. Er bildet ein 70 cm langes, 38 cm breites Häuschen mit einer Seitenhöhe von 23 und einer Mittelhöhe von 35 cm und ist aus vergoldetem Messing gefertigt. In der Mitte der vorderen Langseite befindet sich ein etwas über 17 cm grosses Standbild des h. Quirinus mit einer Fahne in der Rechten, während die Linke sich stützt auf einen Schild mit dem Stiftswappen (rotes Feld mit 9 Kugeln). Dieses Bild ist vergoldet, die übrigen 14 Bilder aber sind von Silber, und zwar stehen an der Vorderseite neben Quirinus rechts und links je 4 Apostel, an der einen Breitseite aber Christus, an der anderen Maria mit je zwei Aposteln; jede dieser Statuetten ist 6 cm hoch. Dazu kommen an den vier Seiten 16 grössere und 12 kleinere Rosetten von Silber. Die beiden Dachseiten zerfallen in je 3 Felder; die 12 oberen Ecken dieser Felder sind mit silbernen Eckstücken verziert, auf dem First

²¹⁷⁾ Kurfürst Ernst förderte die Sache durch 2 Rundschreiben, das eine vom 2. August 1594 um Ornamente, das andere vom 18. September 1595 wegen Beihülfe zum Kirchenbau überhaupt. Stadt-Archiv S. 42.

²¹⁸⁾ Brandt, Chronik S. 10 und das Dokument in der Beilage zu dieser Abhandlung.

²¹⁹⁾ Strada, de bello Belgico II 434. Vgl. Officia propria sanctorum archidocesis coloniensis (Mechliniae 1881), pars verna p. 56.

²²⁰⁾ Margarete von Westerholt war Stiftskellnerin.

aber sind 13 unechte Steine angebracht. Auf dem Mittelfelde der vorderen Dachseite über dem Quirinusbilde sitzt ein silberner Schild mit 4 Feldern (1 und 4 mit 9 Kugeln, wie auf dem Quirinusschilde, 2 und 3 mit dem fünfspeichigen Rade der Familie von Dobbe) und mit der Umschrift ELSBETA DOBBE ABATISSA 1.5.9.7., auf den Seitenfeldern je ein kleineres Schild, das eine auch mit fünfspeichigem Rade und der Umschrift DOBBE 1597, das andere mit Rauten und der Umschrift WESTERHOLT 1.5.9.7. Zwei Medaillen (Maria und Petrus) auf der hinteren Dachseite und drei an dem Giebel über der Marien-Statue sind erst bei der Restauration in der Neuzeit hinzugefügt; ferner ist damals auch an dem Giebel über dem Christusbilde eine viereckige Denkmünze mit der Inschrift Quirinus patronus noster 1584 und an jeder Seite derselben ein unechter Stein angebracht. Ausser dem Reliquienschrein liess die Abtissin 1597 einen Kelch machen, welchen die Kirche zur Zeit noch aufbewahrt.

Schon bald nach der Wiederaufnahme des Gottesdienstes in der Stifts- und Pfarrkirche war ein kleinlicher Rangstreit zwischen der Abtissin und der städtischen Obrigkeit entstanden, da Margareta von Loe sich einmal bei einer Prozession einen Stab als Zeichen ihrer Würde hatte vortragen lassen, wogegen die regierenden Bürgermeister mit dem Bemerken protestierten, dass es nur ihnen zustehe, bei öffentlichen Aufzügen mit einem Stabträger zu erscheinen. Da die Abtissin Dobbe ungeachtet jenes Protestes wiederholt einen Stab vor sich hertragen liess, wurde endlich bei der Fronleichnams-Prozession 1602 der „Rodenträger“ Schram von einigen aufgeregten Bürgern überfallen und des Stabes beraubt. Ein solches Vorgehen wurde von allen Besonnenen missbilligt, und die Rädelführer Peter Loer und Gerhard Sieben mussten ihre Gewaltthätigkeit mit der Lieferung von 6000 Steinen zum Kirchenbau büssen.²²¹⁾

Weit grösser und wichtiger waren die zwischen dem Stift und der Stadt wiederaufgelebten Differenzen über die Herstellung der Kirche, deren Kosten, zumal da nach der fast gänzlichen Zerstörung der Marien-Kapelle die Stiftskirche zugleich ausschliesslich als Pfarrkirche diene, wenigstens zum teil der Stadt aufgebürdet werden sollten. Da ein Vergleich nicht zustande kam, begann 1617 ein Prozess, welcher an dem Reichskammergericht zuerst in Speier, dann zu Wetzlar bis 1743 fort dauerte. Die Stadt liess einstweilen 1618 nur zwei neue Glocken giessen, eine grössere von 3000 Pfd. „Salvator mundi“

²²¹⁾ Ratsprotokolle II 86, V 81 und VI 80. Stadtarchiv A 4.

und eine kleinere von 1000 Pfd. „Dionysius“, ²²²⁾ welche vom Weihbischof Otto Gereon konsekriert, aber erst nach dem am 12. Februar 1619 erfolgten Tode der Abtissin Elisabeth von Dobbe im Hauptturm aufgehängt wurden. Hiervon liess der Stadtrat am 16. März der Stiftsdechantin Kaspara Schall durch den Sekretär Johann Hoen mit dem Bemerkten Kenntnis geben, dass auch das Stift sich der Glocken bedienen möge, wenn es die Seile beschaffe, dass aber die Stadt „über die Glocken Gebot und Verbot habe, selbe ihres Gefallens zu gebrauchen und anderen zu erlauben.“ ²²³⁾

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass die Abtissin Elisabeth von Dobbe, die Dechantin Elisabeth von Westrum und das Kapitel am 30. Dezember 1610 den Eheleuten Hermann Blotz und Sophie einen Hausplatz „hinter Hoven“ (Michaelisstrasse) für einen Kanon von 4 Gulden und mit der Bedingung, dass sie die kranken Mägde der Stiftsdamen in einem besonderen Gemach aufnahmen und pflegten, in Erbpacht gaben. ²²⁴⁾

2) Kirchenbau, Zerwürfnisse im Kapitelskapitel und Visitation unter der Abtissin Cäcilia von Hochkirchen.

Auf Elisabeth von Dobbe folgte am 13. März 1619 als (29.) Abtissin Cäcilia von Hochkirchen, welche nicht nur den Streit mit der Stadt um den Kirchenbau fortsetzte, sondern auch im Kapitel durch Begünstigung der nur nach hohen Einkünften strebenden Stiftsdamen gegen die Kanoniker und selbst durch Opposition gegen die erzbischöfliche Aufsichtsbehörde arge Verwickelungen und Misstände hervorrief.

Die Abtissin Dobbe hatte sich bei der notdürftigen Herstellung der Kirche auf das Chor und das Langhaus beschränkt; dagegen war der Turm mit seinen „Anhängen“ oder den unteren Kreuzarmen, für deren Ausbau und Erhaltung die Stadt sorgen sollte, ohne Dach geblieben und unter den Einflüssen der Witterung mehr und mehr zerfallen, so dass die Mauern Risse bekamen und einige Gewölbe einstürzten. Bei diesem Zustande wurde die Benutzung der unteren Kirche für die Pfarrgenossen geradezu gefährlich, und der Kurfürst Ferdinand erliess nach mehreren vergeblichen Mahnungen 1627 einen scharfen Strafbefehl an die Stadt, den Bau nicht länger zu verzögern.

²²²⁾ Stadtarchiv G 22. Dionysius wird als primus patronus ecclesiae bezeichnet.

²²³⁾ Stadtarchiv, Urk. 34.

²²⁴⁾ Urk. 135 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

So wurde denn mit der Restauration begonnen, jedoch nicht ohne dass die Bürgermeister Dietrich Jordis und Werner von Bergh am 11. April 1628 folgenden Protest einlegten: „Obwohl die Frau Abtissin, welche alleinig das ganze Dominium in der Kirche sich anmasst, und sämtliche Kapitularen s. Quirini allhier schuldig und verpflichtet sind, aus ihren Mitteln die Kirche und was derselben anhängt, in nötigem Bau und Reparation zu halten, so wäre nicht ohne, dass vor wenigen Jahren deswegen mit einem ehrbaren Rat in Streitigkeit geraten, also dass dieselbe ein Churf. Durchl. poenale mandatum sub- et obreptitie ausgewirket und gezwungen, den Bau anzufangen, davon wohl an das hochlöbliche Kaiserliche Kammergericht provociert, citationem gegen gemeldete Abtissin und Kapitularen ausbracht und bis annoch daselbst die Sache unerörtert rechtens schweben thut: weil aber in Unterlassung des Bauens grosser Schaden und Unheil augenscheinlich, als wollen zwar suis sumptibus den Bau effektuieren, im geringsten aber nicht in praejudicium litispententiae oder aus Schuldigkeit, sondern wegen höchster Not und befahrenden grösseren Unheils. Deswegen ausdrücklich hiermit protestiert und vorbehalten, im Fall am hochgemeldeten Kaiserlichen Kammergericht sententia vor (für) wohlgemeldeten Rat ausgesprochen würde, sich alsdann alles Schadens und Kostens an Frau Abtissin und Kapitularen zu erholen und wieder zu fordern.“²²⁵⁾

Ferner liess die Stadt 1634 ausser der Salvator-Glocke, welche wegen Schadhaftheit, umgegossen werden musste, durch Klaudius Michélis noch 2 neue Glocken giessen, die eine von 2339 Pfd. „Quirinus“, die andere von 1687 Pfd. „Maria“.²²⁶⁾

War damit dem äusseren Verfall der Kirche einstweilen vorgebeugt, so sah es dagegen im Innern des Stiftskapitels um so trauriger aus. Da infolge der durch die truchsessischen Wirren herbeigeführten Verluste die Einkünfte nicht wenig geschmälert waren, suchten die Stiftsdamen, um nur ja nicht selbst etwas einzubüssen, den Anteil der Kanoniker mehr und mehr zu beschränken. Insbesondere handelte es sich um die Renten des den Kanonikern überwiesenen Jakobus-Altars und um Beschaffung von Wohnungen.

²²⁵⁾ Stadtarchiv, Urk. 41.

²²⁶⁾ Auf der grössten Glocke stand die Inschrift: Salvator mundi, adiuva nos; auf der mittleren, welche auch als Totenglocke diente: S. Quirine, ora pro nobis; auf der kleinsten, der sogenannten Morgen- und Abendglocke: S. Maria, ora pro nobis. Die Weihe geschah durch den Prälaten von Kamp. Stadtarchiv G. 22.

Am 11. Januar 1625 kam es zu einem Vertrage, nach welchem von den Kornrenten des Heckhauser Hofes in der Herrlichkeit Dyck der Abtissin für Herstellung der Kirche 10 Malter und den Kanonikern für 3 Wochenmessen auf dem Jakobus-Altar 21 Malter zugesprochen wurden; ferner sollten die 4 ältesten Kanoniker, deren Wohnhäuser abgebrannt waren, zur Miete 40 Thaler Neusser Währung aus den Einkünften des Kapitels erhalten. Gleichzeitig wurde den Kanonikern ein Anteil an der Pacht der in der Neusser Feldmark gelegenen Stiftsländereien bewilligt. Aber die Versprechungen wurden nicht pünktlich gehalten, und so entstanden bald neue Irrungen. Da diese in einer Kapitelsitzung am 16. März 1632 nicht beigelegt werden konnten, reichten die Kanoniker Ägidius Graffontani, Framigius Koch, Johann Hambloch, Theodor Büren, Heinrich Hasert und Ägidius Kremer am 19. März ihre Anträge auf Erfüllung des Vergleichs von 1625 schriftlich ein mit dem Bemerken, dass sie Graffontani und Hambloch bevollmächtigt hätten, ihre Sache nötigenfalls im Wege rechtens zu verfolgen. Sie schoben die Hauptschuld der Uneinigkeit auf die Dechantin Geibershagen, welche sich um die Satzungen und Gewohnheiten des Stifts nicht kümmere. In einer neuen Kapitelsitzung am 20. Mai kam es nun gar zu einem heftigen Auftritt, da die Dechantin sich mit allem Eifer gegen die Kanoniker aussprach und diese, welche auf ihren Forderungen bestanden, als Rebellen bezeichnete. Auf eine Beschwerde der beiden Wortführer Graffontani und Hambloch versprach die Abtissin, ihnen Sühne und Genugthuung erwirken zu wollen. Aber die Dechantin wollte sich nicht beugen und mied fortan jeden Verkehr mit den Kanonikern, so dass sie selbst am Pfingstfeste 30. Mai nicht am Stiftsgottesdienst teilnahm. Die Kanonissen, welche an einem solchen Auftreten Ärgernis nahmen, erklärten sich in einer Versammlung bei der Abtissin bereit, den Kanonikern gerecht zu werden. Infolge dessen kam es wenigstens für einige Zeit zu einem erträglichen Zustande, wenn auch ein gedeihliches Zusammenwirken des Kapitels nicht stattfand. Die Zucht unter den Stiftsdamen war eben arg gelockert, und die meisten strebten nur danach, sich ein behagliches Leben zu gestalten, ohne sich um den Chordienst viel zu bemühen. Als im Herbst 1634 Neuss von einer pestartigen Krankheit heimgesucht wurde, flohen fast alle Damen zu ihren Verwandten und beauftragten den Rektor der lateinischen Schule gegen eine Vergütung aus Stiftsmitteln den Chorgesang zu besorgen. Die Kanoniker beschlossen, sich über eine solche Vernachlässigung und Verkleinerung des Gottesdienstes bei der Abtissin zu beschweren und ihr zugleich

vorzustellen, dass weder die ausgewichenen Kanonissen auf Präsenzgelde Anspruch hätten, noch der Schulrektor aus der gemeinsamen Kasse Lohn empfangen dürfe. Da die Wortführer Graffontani und Hugo von der Abtissin am 24. Oktober 1634 nicht vorgelassen wurden, übergaben sie die Beschwerdeschrift der „Staetjuffer“ Schlickum. Kaum aber hatten sie sich entfernt, als sie von dem Jäger der Abtissin zurückgerufen wurden. Ein Diener übergab ihnen die zerrissene Eingabe, indem er im Auftrage der Abtissin sagte, „wenn die Herren schreiben wollten, so sollten sie anders schreiben.“ Durch eine solche Behandlung tief beleidigt, wandten die Kanoniker sich am 16. November an den Kurfürsten Ferdinand und baten diesen, zur Abstellung mancherlei Unordnungen eine Visitation eintreten zu lassen. Da schriftliche Mahnungen eine Besserung der Zustände nicht herbeiführten, schritt der Kurfürst endlich zur Anwendung jenes äussersten Mittels und ernannte am 8. März 1635 den Offizial Hermann Eiling, die Dechanten zum h. Gereon und zum h. Kunibert in Köln, Severin Binius und Johann Schwan, sowie den Dechanten zum h. Mauriz bei Hildesheim, Georg Paul Stravius zu Visitatoren. Bevor diese aber ihr Werk begannen, kam es im Kapitel zu neuen, ärgerlichen Zerwürfnissen, da besonders die Dechantin gegen die Kanoniker als Querulanten und Denunzianten nicht nur in den Sitzungen, sondern selbst in der Kirche grob ausfuhr, sie Esel nannte und mit Schlägen bedrohte. Da die Abtissin auf einen Versuch der älteren Stiftsdamen Reuschenberg und Eyl, den Frieden zu vermitteln, geradezu erklärte, es sei also mit ihr beschaffen, dass sie das nicht verbessern könne, erhoben die Kanoniker am 4. Mai 1635 einen Protest gegen die Schmähungen der Dechantin und lehnten jede fernere Teilnahme an einer von ihr berufenen Kapitelsitzung ab. Am 11. Juni erschienen endlich die Kommissare Eiling, Schwan und Stravius, um nach den Bestimmungen des Konzils von Trient, nach den Synodalsatzungen des Erzstifts und dem löblichen Herkommen gemäss zu visitieren. Abtissin, Dechantin und mehrere Kanonissen folgten nicht nur nicht der Vorladung, sondern „widersetzten sich fast ärgerlich“. Auf die Anzeige hiervon forderte der Erzbischof in einem Schreiben vom 15. Juni Unterwerfung, widrigenfalls er „schärfere Mittel anwenden werde, so nicht zum besten kommen mögen“. Die Forderung blieb unerfüllt, und die Kommissare erliessen am 18. Juni ein Schreiben, dass „die Stiftsdamen, welche sich der Visitation nicht submittieren und ackomodieren wollen, auf kurfürstlichen Befehl (mit Vorbehalt solches ihres Ungehorsams halben verwirkter fernerer Strafe und

censurarum ecclesiasticarum) zuvörderst von Niessung aller und jeder Abtei-, Kanonikal- und Präbendal-Gefälle und Einkünfte suspendiert seien und der Stiftsrentmeister Quirin Henrici wie alle Halbleute, Pächter und Debitoren bei 500 Goldgulden Strafe angewiesen worden, der Abtissin, Dechantin oder einer Kanonisse nichts zu zahlen.“ Die Stiftsdamen gaben darauf am 19. Juni die Erklärung ab, dass der vorige Kurfürst das Stift nie visitiert habe und dass der cultus divinus (Gottesdienst) und die administratio temporalium (Verwaltung der Güter) dermassen beschaffen seien, dass es einer Visitation nicht bedürfe; keinenfalls würden sie sich der von den Kanonikern angeregten Untersuchung fügen, wenn ihnen nicht vorher die Klageschrift mitgeteilt würde. Diese Erklärung veranlasste die Kommissare, noch an demselben Tage alle weiteren Verhandlungen abubrechen und von Neuss abzureisen. Die Stiftsdamen versuchten nun, in einer direkten Eingabe an den Kurfürsten ihr Verhalten zu rechtfertigen: „Da es bekannt sei, dass etliche unruhige und feindselige Kanoniker wegen alten Grolls und Streitigkeit, so sie etwa wider eine und andere Stiftsjungfer gehabt, darauf gesonnen, ihre passionierten und mit unzeitigem Eifer erfüllten Gemüter dermalen zu ersättigen, und deshalb die Stiftsjungfern beim Kurfürsten verklagt hätten, so könnten diese sich einer solche Denuntiation und Inquisition nicht fügen, zumal da sie dadurch in ihren wohlhergebrachten adligen Ehren angezapft und in hochschädliche Widerwärtigkeiten geführt würden.“ Der Kurfürst antwortete am 23. Juni, dass „die Bittschrift nicht auf bewährten Fundamenten beruhe, da eine Visitation die adlige Ehre nicht kränken könne; er werde die Stiftsdamen, die sich nicht gehorsam zeigen, a perceptione fructuum suspendieren, bis sie von dem begangenen Frevel gebührende Absolution erlangt hätten.“ Gleichzeitig wurde den Damen durch den Notar Bernhard Lepper eine neue Vorladung vor den Visitatoren übermittelt. Jene leisteten aber auch jetzt keine Folge, da sie sich angeblich durch eine ihr Stift ganz ausschliesslich betreffende Visitation beschwert und verdächtigt fühlten, da ferner die Visitatoren sie vor den Tisch des Sendgerichts in der Kirche vorgeladen hätten, wogegen die Verhandlungen sonst im Kapitelshause stattfänden, da endlich statt eines Priesters oder Klerikers ein verheirateter Notar zugezogen wäre, wodurch ein jungfräuliches Gemüt sich abgeschreckt fühlen müsste; sie hätten übrigens die Kommissare die Kirche, Altäre, Ornamente wie auch die Stiftsgebäude unbehindert visitieren lassen und seien auch bereit, sich inbezug auf ihr nach den Satzungen des Trientiner Konzils und den Synodalstatuten geregeltes Leben einer

Visitation durch den Generalvikar oder andere wohlverfahrene Theologen zu unterziehen. Durch diese Vorwände liess sich der Erzbischof aber nicht beirren. Am 27. Juli machte Heinrich Wilhelm von und zu Leerodt, dessen Vermittlung die Damen nachgesucht hatten, diesen die Mitteilung, sie hätten einfach zu erklären, dass sie sich der Visitation fügen wollten, sonst würden die Renten einbehalten und zudem schwere Strafen auferlegt; gleichzeitig warnte er vor einem Prozess in Rom, welcher viele Kosten verursachen und zu nichts führen würde, wenn man keine Privilegien aufweisen könnte. Die Abtissin suchte nun einzulenken und erwirkte, indem sie wegen des bisherigen Verhaltens um Entschuldigung bat, am 31. Juli von dem Kurfürsten die Erlaubnis, dass ungeachtet der verhängten Suspension die Früchte bei bevorstehender Ernte in die Scheune und „Lauben“ des Stifts gebracht würden. Da aber die von den Visitatoren während ihres neuntägigen Aufenthalts im „neuen Schiff“ bei Witwe Gordis zu Neuss verzehrten 276 Gulden 6 Weisspfennige oder 66 $\frac{1}{4}$ Thaler Neusser Währung vom Kapitel nicht bezahlt wurden, erging am 5. September ein kurfürstlicher Befehl an den Receptor, binnen 6 Tagen zu zahlen, ferner des Stifts Früchte, Renten und Intraden fleissig einzufordern und zu Neuss in gute Sicherheit zu bringen, der Abtissin und den Kanonissen aber bis zu fernerm Befehl bei unausbleiblicher Strafe nichts ausfolgen zu lassen. Am 18. September zeigte die Abtissin dem Kurfürsten an, dass die Zehrungskosten im neuen Schiff bezahlt seien, und bat, da wegen Abwesenheit mehrerer Jungfern die für den 17. September angeordnete Fortsetzung der Visitation nicht habe stattfinden können, diese auf den nächsten Remigiustag zu verschieben; inzwischen möge der Kurfürst sie von der Suspension absolvieren. Am 7. Oktober wurde wirklich der dem Stiftsrentmeister am 5. September erteilte Befehl zurückgenommen und den Damen der Genuss ihrer Einkünfte freigegeben. Die hauptsächlich nur aus materiellen Rücksichten entsprungene Fügsamkeit der Abtissin und der Kanonissen führte nicht zu einer grösseren Treue und Pünktlichkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten. Schon bald sahen die Kanoniker sich gezwungen, bei den Visitationskommissaren darüber Beschwerde zu führen, dass die Kanonissen noch immer nicht ihrer Residenzpflicht nachkämen, trotz ihrer Abwesenheit Präsenzgelder erhöben, die durch ihre Widerspenstigkeit entstandenen Kosten aus der gemeinsamen Masse bezahlten, die Kanoniker vom Votum im Kapitel ausschlossen, ihnen das Memorienbuch vorenthielten und nicht ihnen, sondern ihren Mägden die Schlüssel zu den Reliquien und den Ornamenten anver-

trauten. Die Kommissare liessen am 22. November durch den Notar B. Lepper antworten, dass sie sich mit der Sache weiter nicht befassen könnten, weil sie als verdächtige Personen bei der Abtissin und den Kanonissen keine Anerkennung fänden. Ihrer Weisung gemäss wandten sich die Kanoniker nun direkt an den Kurfürsten, und dieser beauftragte am 25. Februar 1636 Johann Maes, Dechanten zum h. Kunibert, und Peter Nikolars, Kanoniker zum h. Gereon, mit der Wiederaufnahme und Vollführung der Visitation. Diese wollten am 9. März mit der Erfüllung ihrer Aufgabe beginnen, wurden aber von der Abtissin ersucht, damit bis nach Ostern zu warten, da mehrere Stiftsdamen zur Zeit verreist wären. Mittlerweile suchte die Abtissin, eine Abschrift der von den Kanonikern eingereichten Beschwerden und Anschuldigungen zu erhalten, da sie eine schriftliche Erledigung, bei welcher sie sich des Rates und Beistandes anderer bedienen konnte, einer mündlichen Verhandlung vorzog. Es wurden ihr aber nur einzelne Klagen, wie über das unanständige Verhalten des Stiftsküsters Konrad Remrad, zur Berichterstattung mitgeteilt, während gerade die gegen die Stiftsdamen selbst erhobenen Beschwerden der persönlichen Untersuchung durch die Kommissare vorbehalten blieben. Da es nun aus den bisherigen Verhandlungen feststand, dass die Kanoniker sich besonders über die Verletzung ihrer Rechte und die Schmälerung ihrer Einkünfte beklagten, so traten die Kanonissen mit der Behauptung hervor, dass jene ursprünglich gar nicht zum Kapitulum gehört hätten und nicht auf alt hergebrachte Rechte sich berufen könnten.

Indem so die Ankläger als rechtlos hingestellt wurden, sollte die Anklage selbst wenigstens grösstenteils als grundlos erscheinen. Die Kanoniker verteidigten sich gegen die Angriffe in einer den Kommissaren am 10. April 1636 eingereichten Schrift, welche in 15 Punkten ihre völlige Gleichberechtigung mit den Kanonissen bei allen Vorgängen und Verhandlungen im Kapitulum nachwies. Der Streit kam jetzt nicht zur Entscheidung und wird uns weiter unten noch näher beschäftigen. Zur Zeit wurden diese und andere Fragen nur aufgeworfen, um den Gang der Untersuchung zu verwirren. Daher klagten die Kommissare am 6. Mai, dass die Stiftsdamen, obwohl sie sich fügen zu wollen erklärt hätten, doch die Visitation frucht- und kraftlos zu machen suchten, indem sie über manche Punkte weder Bericht erstatteten, noch Dokumente vorlegten und überhaupt alles auf die lange Bahn des Rechtes schoben. Darauf antwortete die Abtissin am 19. Mai: „Die Kommissare möchten das, was ihnen anbefohlen,

mit schicklicher Diskretion ausführen, sie würde ihre Schuldigkeit mit gebührendem Gehorsam und Respekt zu verrichten wissen.“ Doch genug von diesen unerquicklichen Diskussionen, da das Mitgeteilte zur Charakterisierung der damaligen Stiftszustände ausreicht. Erst im folgenden Jahre konnten die Kommissare über das Resultat ihrer Untersuchung einen eingehenden Bericht erstatten, und der Kurfürst erliess dann von der Abtei Knechtsteden aus am 13. November 1637 einen Visitations-Rezess in 8 Abschnitten. 1. Alle, welche zur Zeit dem Stift angehören, sollen binnen zwei Monaten das von Pius V. vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ablegen und fortan darf keine Person vor Erfüllung dieser Pflicht Aufnahme finden. 2. Die Kanonissen sollen in dem vorgeschriebenen Habit zu Chore kommen, die Gezeiten mit Andacht singen, nicht durch Lachen, Schwätzen und üppiges Gebahren Ärgernis geben und, wenn sie etwa wieder aus Furcht vor einer ansteckenden Krankheit sich entfernten, nicht durch den Schulrektor mit seinen Scholaren, sondern durch die Kanoniker gegen ein angemessenes, von ihnen selbst aufzubringendes Salarium sich vertreten lassen. Ferner hat die Abtissin neue Messbücher, gute Gewänder und Paramente anzuschaffen und den Küster zu verpflichten, dass er alles reinhalte, gut aufbewahre und pünktlich zum Gebrauch darbiete. Der Gottesdienst für Stift und Pfarre muss sich nach einer festen Ordnung richten, über die gestifteten Memorien ist ein Buch in der Sakristei aufzulegen. 3. Von den täglichen Austeilungen (*distributiones quotidianae*) und den Präsenzgeldern sind diejenigen auszuschliessen, welche, ohne krank zu sein oder ohne einen nach dem geistlichen Recht zulässigen Grund zu haben, Kirche und Chor nicht besuchen; über die abwesenden Kanonissen und Kanoniker ist ein Verzeichnis zu führen. Reichen die geschmälernten Einkünfte zum Unterhalt so vieler residenzpflichtigen Stiftsdamen wie bisher nicht mehr aus, so ist die Zahl der Pfründen zu beschränken. 4. Die Kapitelsversammlungen sind gemäss den vom Erzbischof Adolf III. bestätigten Statuten pünktlich zu halten, und hat die Dechantin regelmässig am vorhergehenden Tage unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände dazu einzuladen, die Meinung eines jeden gutwillig anzuhören und die abgegebenen Stimmen ohne Einrede entgegenzunehmen. Insbesondere sind die sogenannten Disciplinarykapitel nach Vorschrift zu halten und alle Unordnungen und Pflichtverletzungen gebührend zu strafen. Jedes Jahr in der nächsten Sitzung vor Ostern müssen die Statuten verlesen werden. 5. Die Kanonissen müssen unter Vermeidung aller übermässigen Pracht nicht nur in der Kirche, sondern überhaupt bei ihrem

öffentlichen Auftreten in dem gewöhnlichen, ehrbaren und züchtigen Stiftshabit erscheinen. Der 6. Abschnitt schärft dem bisher fahrlässigen Küster die pünktliche Erfüllung aller seiner Obliegenheiten ein. 7. Der Pfarrer muss selbst ein musterhaftes Leben führen, an der Erweiterung seines Wissens stets rüstig arbeiten und andere fleissig belehren, für die pünktliche Verrichtung des Pfarrgottesdienstes, für die Spendung der Sakramente und für die Erfüllung der kirchlichen Stiftungen, über welche er ein genaues Verzeichnis anzulegen hat, Sorge tragen, Irrgläubige und Sünder auf den rechten Weg zurückführen oder nötigenfalls anzeigen, in seinen Predigten hauptsächlich gegen die ihm bekannten Verirrungen seiner Pfarrkinder im Glauben oder Leben ankämpfen und die Beschaffung und Erhaltung guter Kirchengeräte sich angelegen sein lassen. Der 8. Abschnitt enthält genaue Vorschriften über die Ordnung des Archivs, über die Verwaltung der Stiftungsgüter und Renten, von welchen nichts ohne erzbischöfliche Erlaubnis veräussert oder belastet werden darf, wie auch über die Pflicht des Rentmeisters, jährlich einmal dem Kapitel Rechnung zu legen.²²⁷⁾

Die Stiftsdamen fühlten sich zunächst durch den ersten Artikel beschwert, welcher ein öffentlich abzulegendes Glaubensbekenntnis vorschrieb und leicht den Verdacht erwecken konnte, dass sie bisher ohne gläubige Gesinnung nur an den kirchlichen Handlungen teilgenommen hätten, um sich den Genuss ihrer Präbende zu sichern; sie glaubten sich daher nur unter der Bedingung fügen zu dürfen, dass allen Stiftern eine gleiche Pflicht auferlegt würde. Ferner bezeichneten sie den dritten Artikel als eine Verletzung ihrer alt hergebrachten Rechte und Gewohnheiten, da jede Dame jährlich zehn Wochen verreisen dürfe, ohne dass ihr von den üblichen Austeilungen oder den Präsenzgeldern etwas abgezogen würde. Die neue Vorschrift könnte nur von dem Eintritt abhalten und müsste zuletzt dahin führen, das Stift dem Ritterstande ganz zu entfremden. Sie reichten daher dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, unter Beseitigung jener Artikel die alten Satzungen fortbestehen zu lassen, und wandten sich zugleich an die Ritterschaft, durch Unterstützung jener Eingabe ihr Standesinteresse zu wahren. Aber wie der Kurfürst sich in der Ausführung der Visitation nicht hatte behindern lassen, so wollte er auch die Durchführung der als heilsam und nötig erkannten Beschlüsse nicht aufgeben. Um so mehr wuchs die Abneigung der Stiftsdamen gegen die Kano-

²²⁷⁾ Der Rezess und die übrigen auf die Visitation bezüglichen Akten im Kirchen-Archiv V 459.

niker, welche alles nur angeregt hätten, um sie aus ihren Rechten und Renten mehr und mehr zu verdrängen. In dem Eifer, sich selbst zu schützen, gingen die Damen so weit, dass sie den Kanonikern die rechtliche Stellung im Kapitel und jeden Anteil an den Stiftseinkünften absprachen: ein Streit, welcher sich durch mehrere Jahrzehnte hinzog. Die Abtissin Cäcilia von Hochkirchen starb am 6. Januar 1641.²²⁸⁾

3. Stiftsverhältnisse von 1641 bis 1694.

a. Die Wahl einer neuen (30.) Abtissin am 26. Februar 1641 fiel auf Elisabeth von Neuhof. Über die Kosten dieser Wahl und des veranstalteten Festessens haben sich Aufzeichnungen erhalten, die von besonderem Interesse sind, da man aus ihnen ersehen kann, welche Summe trotz der damaligen Kriegsnot und ungeachtet der wiederholten Klagen über Schmälerung der Stiftseinkünfte aufgewendet wurden. Die Reise- und Zehrkosten der Wahlkommissare betragen 58 Thaler 59 Weisspfennige; an Gebühren für die Konfirmation oder Bestätigung der Wahl waren dem Kurfürsten 500, der erzbischöflichen Kanzlei 50, und für die Erlaubnis ein Testament zu machen, noch besonders 10 Goldgulden, ferner dem Domkepler 80, dem Erbschenk, dem Erbhofmeister, dem Erbmarschall und dem Erbkämmerer je 40, den 4 Erbthürwärttern 32 und dem Dom-Succentor 8 Reichsthaler zu zahlen; für das Festmahl aber wurden 775 Gulden 17 Weisspfennige 11 Heller ausgegeben, wobei Lieferungen der Stiftsleute nicht in Rechnung kamen.²²⁹⁾

Aus der kurzen Zeit der Verwaltung dieser Abtissin ist nur wenig zu vermerken. Nachdem die Trümmer der Marien-Kapelle zur Verwendung bei dem Bau einer Franziskaner-Kirche fortgeräumt waren, liess die Abtissin das an der Ostseite jener Kapelle gelegene, gleichfalls ruinierte Spendhaus 1641 wieder aufbauen.²³⁰⁾ Die Stadt erhielt in demselben Jahre die Erlaubnis, neben der beschränkten Sakristei der Kanoniker auf dem Johannischor eine besondere „Ger-kammer“ für den Pfarrer und seine Hilfsgeistlichen einzurichten.²³¹⁾ Aber schon bald wurden Stift und Pfarre im Besitz der Quirinus-Kirche gestört. Die Hessen nahmen am 27. Januar 1642 Neuss ein und

²²⁸⁾ Memorienregister 6c. Nach dem Memorienbuche 6a wurde ihr Jahrgedächtnis am 5. Januar gefeiert.

²²⁹⁾ Kirchen-Archiv V 458. Vgl. Anhang fol. 70 im liber animarum capit. monast. s. Quir. Stiftsakten 6 im St.-Archive zu Düsseldorf.

²³⁰⁾ Stadt-Archiv S 1.

²³¹⁾ Ratsprotokolle und Rentmeister-Rechnungen vom Jahre 1641.

liessen am 9. März durch ihren Prediger Nikolaus Brill den Gottesdienst nach reformiertem Ritus in der Stiftskirche anfangen; erst am 14. Juni 1643 wurden sie bewogen, sich mit dem Kirchlein des Klosters Marienberg zu begnügen. Bei der Herstellung des Münsters hatte man sich bisher wegen des Streites zwischen dem Stift und der Stadt auf das Allernötigste beschränkt und insbesondere die Beschaffung einer neuen Orgel unterlassen. Den ersten Anstoss, diesem Mangel abzuhelfen, gab der Kanoniker Gabriel Hugo am 22. April 1648 durch die Schenkung von 200 Reichsthalern, welche ihm sein Amtsgenosse Ägidius Kremer, damals Pfarrer zu Nievenheim, schuldete.²³²⁾

Auf Elisabeth von Neuhof, welche ihr Amt nach neun Jahren niederlegte, folgte am 23. November 1650 als (31.) Abtissin.

b. Adelheid Irmgard von Eyl zu Gassendonk. Obwohl bei der selbst über den westfälischen Frieden hinaus fortdauernden Einlagerung der Hessen Stift wie Stadt schwere Kontributionen hatte entrichten müssen,²³³⁾ wurde auch bei der Einführung dieser Abtissin für ein Festmahl über 600 Gulden aufgewendet. Erst am 2. Juli 1651 zogen die Hessen ab, und zur Erinnerung an dieses frohe Ereignis wurde an dem auf jenen Tag fallenden Feste der Heimsuchung Mariä fortan bis in die Neuzeit eine feierliche Prozession gehalten. Während des Krieges und der Fremdherrschaft waren die Geld- und Fruchtrenten des Stifts entweder gar nicht oder nur zu geringem Teile und unregelmässig eingegangen, und manche Kanoniker sahen sich gezwungen, anderswo ihren Unterhalt zu suchen. Nach der Herstellung des Friedens hatte man freilich angefangen, das Kollegium durch neue Mitglieder zu ergänzen; doch wurden diese, so lange die Finanz-Verhältnisse nicht recht geordnet waren, möglichst lange von dem Genuss der Pfründe ferngehalten. So war Jakob Spee schon im März 1649 zum Kanonikus designiert, wurde aber vom Kapitel erst am 7. August 1650 angenommen und sollte von dieser Zeit an noch drei Jahre bis zum Antritt der Residenz warten; nur auf einen Befehl von Köln wurden die Karenzjahre von seiner Designation an gerechnet. Nach dem Tode des Kanonikers Johann Orsoy hatte die Abtissin seine Stelle am 20. Februar 1655 dem Pfarrer zu Heerdt, Otto Alberti, übertragen; dieser aber zog es vor, einstweilen in seiner Pfarrei zu bleiben. Der vom Kurfürst Max Heinrich ernannte Kanonikus Viktor

²³²⁾ Stadt-Archiv O 19.

²³³⁾ Stadt-Archiv H 20 und 21. Insbesondere hatte die Stadt auch die Glocken der Quirinuskirche von den Hessen „redimieren“ müssen.

Somborn trat zwar im Oktober 1655 seine Residenz an, entfernte sich aber schon bald nachher und blieb fast 2 Jahre aus, ohne für einen Stellvertreter zu sorgen. Da der Kanonikus Ägidius Kremer als Pfarrer zu Nievenheim sass und erst nach seinem im Mai 1656 erfolgten Tode vom Kurfürsten am 7. Juni Ferdinand Schwegele zum Nachfolger ernannt wurde, war in der österlichen Zeit dieses Jahres ausser dem Pfarrer Johann Fabritius und Anton Holter kein Kanonikus zu Neuss; dieser aber lag krank, und so musste jener allein den Gottesdienst besorgen. Unter diesen Umständen kam es sogar dahin, dass die Stiftsmesse entweder ganz ausfiel oder gegen die Statuten von einem nicht zum Kapitel gehörigen Geistlichen gehalten werden musste.²³⁴⁾ Diese Verhältnisse änderten sich erst unter der folgenden (32.) Abtissin

c. Elisabeth Margarete von Bernsau, welche am 4. April 1657 gewählt wurde.²³⁵⁾ Gleich nach dem Antritt ihres Amtes liess sie sich die Herstellung eines regelmässigen Stiftsgottesdienstes angelegen sein, indem sie zunächst den Kurfürsten bewog, den Kanonikus Somborn durch die Drohung, dass er seiner Pfründe entsetzt werden sollte, zur Rückkehr nach Neuss zu veranlassen, und den schon 1655 designierten und vom Kapitel zugelassenen Kanonikus Alberti dahin brachte, dass er am 17. Januar 1661 sich bereit erklärte, unter Verzichtung auf die Pfarre Heerdt sich in Neuss niederzulassen und „den gebührliehen Gottesdienst mit der Hülfe Gottes zu gehörigen Zeiten zu verrichten“.²³⁶⁾ Ferner wurde dem Adolf Holter am 28. Juni 1663 die Pfründe seines verstorbenen Bruders Anton übertragen und am 17. August 1666 Johann Voetz zum Nachfolger des am 26. Juli hingeschiedenen Pfarrers Fabritius ernannt; letzterer hat sich besonders dadurch verdient gemacht, dass er durch Ergänzung der vom Kanonikus Hugo geschenkten Summe die Beschaffung einer Orgel ermöglichte.²³⁷⁾ Endlich wurde am 28. Februar 1667 Martin Hermann

²³⁴⁾ Nebenbei bemerken wir, dass die Abtissin von Eyl 1656 Chor und Schiff der Kirche durch Heinrich Meyer aus Düsseldorf und Johann Meurer aus Neuss für 200 Rth. 2 Malter Roggen und 2 Stein Flachs kälken liess; für ein dazu erforderliches „Gesteiger“ (Gerüst) erhielt der Stadtzimmermann 25 Rth., ein Malter Roggen und „3 Reichsort“ ($\frac{8}{4}$ Thaler) als Trinkgeld. Protokollbuch des Stifts.

²³⁵⁾ Irmgard von Eyl starb nach dem Memorienbuche 6 b am 18. März.

²³⁶⁾ Reversale im Kirchen-Archiv V 457.

²³⁷⁾ Memorienbuch im British Museum unter dem 26. Juli: „Fabritius, qui dedit organum.“

Brandt statt des am 20. Januar verstorbenen Johann Andreas Jordans zum Kanonikus angenommen.²³⁸⁾

Das Verhältniß zwischen dem Stift und der Stadt hatte sich, abgesehen von dem noch immer schwebenden Streite über die Verpflichtung zum Kirchenbau, zu jener Zeit im allgemeinen recht freundlich gestaltet. Kleinere Differenzen wurden leicht durch Vergleiche beigelegt. Als am Sonntag 14. Juni 1665 einige mutwillige Burschen den Turm erstiegen und, um Tabak zu „trinken“,²³⁹⁾ sogar Feuer mitgenommen hatten, gaben die Bürgermeister dem Fahnenträger und zwei Männern der Bürgerwache den Auftrag, jene zu vertreiben; die Abtissin aber, welche das Eindringen Gewaffneter in die ihr untergebene Kirche nicht dulden wollte, liess die Thüre sperren und die Waffen konfiscieren, gab sie jedoch gemäss einem am 22. August geschlossenen Vergleich wieder heraus, da der Stadtrat sich bereit erklärte, den Fahnenträger wegen seines ungebührlichen Auftretens zu bestrafen.²⁴⁰⁾ Ein zweiter Vergleich am 7. Mai 1666 betraf die Ordnung des Pfarr- und Stifts-Gottesdienstes und zwar wurde bestimmt, dass die Pfarre sich an Sonn- und Feiertagen von 7 bis 9, an Wochentagen von 7 bis 8 $\frac{1}{2}$ der Kirche solle bedienen dürfen. Im Anschluss daran wurde ferner am 29. Dezember vereinbart, dass bei dem Tode eines Bürgers nicht nur nach alter Gewohnheit zwischen 11 und 12, sondern auch in den oben angegebenen Stunden des Pfarrgottesdienstes zur Zeit des Begängnisses geläutet werden dürfe, ohne dass jedesmal vorher die Erlaubnis der Abtissin einzuholen sei; für diese Begünstigung trug die Stadt die Hälfte der Kosten eines gerade damals zu beschaffenden Altarbildes.²⁴¹⁾ Die Abtissin liess nämlich 1667 einen neuen Quirinus-Altar anfertigen, zu welchem das Holzwerk 525, ein von Christoph Engelhard zu Köln gemaltes Bild 250 Thaler kostete; der Altar wurde am 17. September errichtet, das Gemälde am 23. eingesetzt. Bald nachher, am 17. Oktober, schlug ein Blitz

²³⁸⁾ M. H. Brandt gab 1670 „Chronica oder Beschreibung der chur-cölnischen Haupt-Stadt Neuss“ heraus. Das Büchlein wurde 1739 neu gedruckt bei Johann Christoph Strobel, dem ersten Buchdrucker in Neuss, wo er sich 1734 niederliess (Ratsprotokolle XXIV 244).

²³⁹⁾ „Tabak trinken“ ist zu jener Zeit ein gewöhnlicher Ausdruck (Blätter zur Kunde Westfalens I 32, II 48); vgl. das Horazische *fumum bibere*.

²⁴⁰⁾ Stadtarchiv K 9 b.

²⁴¹⁾ Stadtarchiv G 22. Das Altarbild zerfiel in ein mittleres Hauptbild und 2 Nebenbilder. Auf dem Hauptbilde war die h. Dreieinigkeit, daneben rechts Mariä Verkündigung, links Christi Geburt dargestellt. Die Bilder sind beim Abbruch des Hochaltars 26.—28. April 1806 beseitigt.

in den Hauptturm, zerstörte einen Teil des Bleidaches und riss ein grosses Loch in der südlichen Mauer; die Beschädigungen wurden auf Kosten der Stadt ausgebessert.

War auch das Wirken der Abtissin von Bernsau im allgemeinen ein erfolgreiches, so blieben doch bei ihrem Tode am 13. Oktober 1669²⁴²⁾ einzelne Beschwerden der Kanoniker unerledigt. Es handelte sich hauptsächlich um Renten für kirchliche Stiftungen, welche nicht aus Kapitels-, sondern aus Abtei-Gütern zu entrichten wären. Kanonissen und Kanoniker schlossen nun, bevor sie zur Wahl einer neuen Vorsteherin schritten, am 20. Oktober folgenden Vertrag: Die Abtissin soll die von ihr zu verleihenden Altäre nur den Kanonikern zuweisen, die für die Frühmesse fundierten Renten aus der Egges-Mühle entrichten, für das Jahrgedächtnis der Katharina von Gennep 8 Malter Korn aus dem zur Abtei gehörigen Speickhofe zu Kelz hergeben und den drei ältesten Kanonikern das „Dobben-Haus“ und zwei Häuser „zum roten Löwen“ am Freithof zur Wohnung einräumen.²⁴³⁾ Das waren gewissermassen die Kapitulations-Bedingungen, unter welchen

d. Katharina Ida von Spies zu Schimperen am 10. November 1669 zur (33.) Abtissin gewählt wurde. Dieser Vergleich beseitigte zwar dadurch, dass er die von den Kanonikern auf gewisse Renten der Abtei zu erhebenden Forderungen genau festsetzte, den Grund zu manchen aus getrenntem Güterbesitz hervorgehenden Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und der Abtissin, aber schon bald entstanden im Schosse des Kapitels selbst neue Zerwürfnisse. Bei den Prozessionen war es üblich, dass hinter dem Kreuz und den Fahnen der Stadt die Lateinschüler mit ihrem Rektor, der Kaplan und die Kanoniker einhergingen und dass diesen die Kanonissen mit eigenem Kreuz und eigenen Fahnen folgten. Es begannen nun aber die Kanoniker 1669 sich ein gleiches Kreuz wie die Kanonissen vortragen zu lassen, um in Absonderung von der Stadt als gleichberechtigter Teil des Stiftskapitels aufzutreten. Die adeligen Damen fühlten sich durch die Anmassung der bürgerlichen Kanoniker tief gekränkt und versuchten, diese dadurch zum Aufgeben der Neuerung zu bewegen, dass

²⁴²⁾ Memorienbuch 6 b.

²⁴³⁾ Kirchen-Archiv V 455. Von den 1669 eingerichteten Wohnhäusern der Kanoniker hat sich noch eines erhalten, welches zur Zeit der Familie Stadler gehört. Wir bemerken hier noch, dass 3 Wohnstätten, die sogenannten Graffontani-Häuser auf der Stiftsimmunität oder dem Freithof an die Jesuiten überlassen waren, welche nach einem Vertrage vom 8. Juli 1669 statt der jährlichen Grundrente von 62 Weisspfennigen 6 Heller dem Kapitel ein- für allemal 26 1/2 Rthl. zahlten.

sie ihnen die Renten sperrten. Durch die Vermittlung des Generalvikars Paul von Aussem kam zwar am 27. Juni 1670 ein Vergleich zustande, in welchem auch den Kanonikern ein Kreuz als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Kapitel zugestanden wurde; ²⁴⁴⁾ aber der Streit über die Gleichberechtigung beider Teile war damit nicht erledigt. Vielmehr traten die Kanonissen mit der Behauptung hervor, das Stift sei ursprünglich nur für sie gegründet worden, die Kanoniker aber erst später, als man eigene Geistliche zur Besorgung des Gottesdienstes angestellt habe, hinzugenommen (assumpti). Es entspann sich zunächst ein lebhafter Federkrieg ohne Aussicht auf Entscheidung, da die Kanonissen die Urkunde über die Stiftung, aus welcher sich ihre ausschliessliche Berechtigung ergeben sollte, nicht vorlegen konnten, die Kanoniker aber die auf dem Chor der Kirche angebrachte Denktafel über die Gründung des Stifts zu Neuss als einer congregatio canonicarum für ein Machwerk späterer Zeit erklärten und den Nachweis lieferten, dass sie schon in den ältesten noch vorhandenen Urkunden des Stifts genannt würden und als Mitglieder des Kapitels neben den Kanonissen stets ganz bestimmte Rechte besessen und geübt hätten. Die Kanonissen aber wollten die wenn auch thatsächlich schon lange eingenommene Stellung nicht als eine ursprünglich berechnete anerkennen und gingen sogar dazu über, die Kanoniker sowohl von den Kapitelsitzungen auszuschliessen, als auch aus ihren Stühlen auf dem Johannischor der Kirche zu verdrängen, indem einige von ihnen selbst diese einnahmen. Die bunte Reihe erregte grosses Ärgernis in der Gemeinde, und der kölnische Offizial sah sich veranlasst, zur Beseitigung jener Unordnung den Kanonissen am 15. Juli 1672 bei Strafe der grösseren Exkommunikation, der Suspension und der Zahlung von 300 Goldgulden zu befehlen, dass sie die Plätze räumten. Jene wichen aber erst, als auf ein Zeugnis des Stadtrats vom 26. August 1672, dass die Kanoniker stets die Chorstühle an der Epistelseite innegehabt hätten, die Kanonissen dagegen bisher entweder auf dem oberen Jungfernhörchen ihre Horen gesungen und ihre Offizien gehalten oder, wenn sie an hohen Festtagen in das Hauptchor hinabgestiegen wären, nur die Stühle an der Evangelienseite eingenommen hätten, ²⁴⁵⁾ der Kurfürst selbst am 22. März 1673 die pünktliche Befolgung jener Regel neuerdings einschärfte. Auch das Recht der Kanoniker auf Sitz und Stimme im Kapitel musste

²⁴⁴⁾ Kirchen-Archiv V 469.

²⁴⁵⁾ Stadtarchiv A 2.

anerkannt werden; nur wegen der Teilung der Renten dauerten die Zwistigkeiten noch einige Zeit fort. Die Kanoniker erklärten, wenn die Stiftsgüter durch Ungunst der Zeiten vermindert wären²⁴⁶⁾ und zum Unterhalt eines so grossen Personals nicht ausreichten, so müsse die Zahl der Kanonissen beschränkt werden, nicht aber die ihrige, da der Geistlichen im Verhältnisse zu den ihnen obliegenden Pflichten ohnehin nur wenige seien, und ebenso wenig dürfe man ihnen Abzüge machen, so dass sie nicht mehr anständig leben könnten. Insbesondere wurde geklagt, dass die Abtissin seit 1669 von den für den Gottesdienst bestimmten Fruchtrenten 180 Malter Korn und von den für Messen und Begräbnissen eingegangenen Geldern 185 Thaler zurückbehalten habe, worauf jene nur antworten konnte, es sei durch einen Irrtum des Rentmeisters geschehen, dass jene Einkünfte ihr zugeschrieben worden. In gleich unbefriedigender Weise suchte sie die Anschuldigung, dass sie Opfergelder und andere Gaben nicht-bestimmungsmässig für Anschaffung von Kirchengeräten verwendet, sondern den Kanonissen überwiesen hätte, mit der Bemerkung zu widerlegen, dass die Abtissinnen Margarete von Loe und Elisabeth von Dobbe für die Herstellung von Altären und für die Beschaffung von Ornamenten, Büchern u. dgl. hinreichend gesorgt hätten.²⁴⁷⁾ Die Beschwerden und Forderungen der Kanoniker fanden erst Gehör, als der kölnische Offizial am 10. März 1687 der Abtissin unter Androhung schwerer Strafen befahl, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zugleich wurde verfügt, dass die Kanonissen, welche über die bestimmte Zeit hinaus verreisten, von der Verteilung der fälligen Renten und der von den Stiftshalfen zu liefernden Ferkel auszuschliessen seien.

Sollte sich aber überhaupt herausstellen, dass die Einkünfte für so viele Personen nicht ausreichten, so sei entweder die Zahl der Kanonissen zu beschränken²⁴⁸⁾ oder den Kanonikern ein bestimmter Teil der Stiftsgüter zu überweisen. Die Schmälerung der Einkünfte erklärt sich aus dem Umstande, dass man sich 1672 gezwungen sah, zur Tilgung von Schulden, welche durch den Brand 1586 verursacht worden, einige Güter zu veräussern. So war den Jesuiten und den

²⁴⁶⁾ Ausser grossen Verlusten in Kriegen hatte das Stift durch Überschwemmungen des Rheins von den Zehnten zu Heerdt, Kassel, Lörick, Üdesheim, Bliersheim, Bord, Wallach und Spellen die Hälfte eingebüsst.

²⁴⁷⁾ Kirchen-Archiv V 469.

²⁴⁸⁾ Nach dem „Protocollum Godefridi Molani Scholtheissen und Rentmeisters ab anno 1666 bis April 1676“ im Kirchen-Archiv V 455 gab es beim Amtsantritt der Abtissin von Spies 9 Stiftsdamen; dazu kamen gleich im ersten Jahre 4 neue.

Karthäusern zu Köln ein Kapital von 4890 Thaler abzutragen; der Verkauf von $43\frac{1}{4}$ Morgen Landes in der Neusser Feldmark brachte nur 3070 Thaler, und so musste auch noch die Hälfte des Viehhofes 1673 losgeschlagen werden.²⁴⁹⁾ Dabei kam es zu einem Konflikt mit dem Stadtrat, da dieser verlangte, dass der Kauf vor seinem Gerichte abgeschlossen würde; aber der Official verbot ihm bei schweren Strafen jede Einmischung, weil er über Kirchengut kein Recht hätte.²⁵⁰⁾ Andere Differenzen entstanden über den Anspruch der Abtissin auf die Jagd in dem alten Burgbann von Neuss sowie darüber, dass die Abtissin auf ihrem Grunde bei Heerdt einen Ausladeplatz für Schiffe eingerichtet hatte, um das von der Stadt erhobene Krahnengeld auf der Erft nicht zahlen zu müssen. Die Stadt liess nun auch auf dem ihr zugehörigen „Broerloch“ bei Heerdt einen Krahn errichten, musste ihn aber auf Befehl des Amtmanns von Linn beseitigen; dagegen behauptete sie sich im Besitze ihrer Jagdgerechtigkeit. Endlich führte der Stadtrat darüber Beschwerde, dass er nicht nur von den am 5. Januar 1679 nach Neuss vorgedrungenen Franzosen die Glocken ohne Beihülfe des Stiftskapitels redimieren musste, sondern auch noch 300 Thaler, welche er dem feindlichen Gouverneur, Marquis de Refuge, an Tischgeldern schuldig geblieben war und welche dieser der Abtissin und der Stiftskirche geschenkt hatte, zahlen sollte. Der Streit wurde mit Niederschlagung der letzteren Summe beigelegt;²⁵¹⁾ dagegen schenkte die Stadt Dachschiefer zu einer Kapelle, welche das Kapitel 1684 zu Ehren der Jungfrau Maria an der Stiftskirche erbauen liess.²⁵²⁾

Schliesslich haben wir noch unter der Abtissin von Spies den zweimal eingetretenen Fall zu erwähnen, dass aus derselben Familie 3 Schwestern gleichzeitig Stiftsdamen waren und zwar aus den Familien Roist und Vellbrüggen. Da es nun üblich war, dass wenigstens 3 Damen an einer Kapitelsitzung teilnehmen mussten, damit gültige Beschlüsse gefasst werden konnten, da es aber vorkommen konnte, dass eben 3 Schwestern erschienen, so wurde festgesetzt, dass in einem solchen Falle die jüngste nicht stimmberechtigt sein sollte.²⁵³⁾

Die Abtissin von Spies starb am 9. September 1694.²⁵⁴⁾

²⁴⁹⁾ Stiftskopiar I 32.

²⁵⁰⁾ Stadtarchiv A 2.

²⁵¹⁾ Stadtarchiv G 22 und A 2.

²⁵²⁾ Ratsprotokolle XIX 273.

²⁵³⁾ Stiftsprotokolle im Kirchen-Archiv.

²⁵⁴⁾ Verzeichnis der Bruderschaft b. M. v. in der Kapelle am Oberthor.

VI. Das letzte Jahrhundert des Damenstifts.

1) Luise von Vellbrüggen.

Die Stiftsdechantin Maria Elisabeth Luise von Vellbrüggen wurde am 5. Oktober 1694 zur (34.) Abtissin gewählt und hat das Amt über 27 Jahre verwaltet.

Bald nach ihrer Erhebung begann der spanische Erbfolgekrieg, in welchem Neuss zunächst von Franzosen auf 2 Jahre, dann von einer Abteilung preussischer Truppen bis zum Frieden von Utrecht 1713 besetzt war. Aus dieser Zeit finden sich nur wenige Begebenheiten aus der Stiftsgeschichte aufgezeichnet. Am 10. Juni 1704 wurde das neben „Kaisers Örtchen“ am Markt gelegene Haus zum „Schöppenstuhl“, welches der Stiftskirche und dem Gasthause gemeinsam gehörte, für 115 Rth. an Johann Tyrode verkauft.²⁵⁵⁾

Am 27. März 1710 schlossen mit Genehmigung der Abtissin sowie der Dechantin Christine Barbara von Hochkirchen der Kanonikus Martin Bergerhausen und der Pfarrer Kornelius Litges mit den Bürgermeistern Hausmann und Brauns und dem Ratsältesten Kox einen Vergleich, nach welchem die Orgel im Pfarrgottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen, am Donnerstag in der Sakramentsmesse, an den Festen Sebastiani, Theophoriä²⁵⁶⁾ und Katharinä, am Tage der Bürgermeisterwahl und bei Abhaltung des Sends gegen die Verpflichtung der Stadt, die Reparaturkosten für diesmal allein, späterhin aber zur Hälfte zu tragen, dem Organisten jährlich 18 und dem Bälgetreter 2 Thaler zu zahlen, mitbenutzt werden durfte.²⁵⁷⁾ Ferner beschlossen in demselben Jahre am 11. Mai dieselben Vertreter des Stifts, der Pfarre und der Stadt, einen Predigtstuhl aus trockenem, gutem Eichenholz durch den Schreiner Johann Wilhelm Fischer auf gemeinsame Kosten machen zu lassen, und zwar sollte das Kapitel 146, die Stadt 39 Thaler zahlen.²⁵⁸⁾ Endlich wurde durch einen Vertrag vom 22. Juni 1714 die zur Abtei gehörige Epges-Mühle der Stadt Neuss, welche sie schon seit 1651 gepachtet hatte, mit dem auf das Rheinstrassen-Viertel und auf Üdesheim sich erstreckenden Bann oder der Mahlgerechtigkeit für eine Jahrrente von 14 Malter Roggen erblich überlassen.²⁵⁹⁾

²⁵⁵⁾ Stadtarchiv K 6.

²⁵⁶⁾ Theophoria war die Gottestracht oder Prozession am Freitag vor Pfingsten.

²⁵⁷⁾ Stadtarchiv O 20.

²⁵⁸⁾ Stadtarchiv K 1.

²⁵⁹⁾ Cessionsvertrag in den Ratsprotokollen XXII 20. Vgl. Löhner S. 372 f.

Noch mag bemerkt werden, dass unter der Abtissin von Vellbrüggen die Stiftskirche zweimal vom Blitz getroffen wurde, am 14. Mai 1697 und am 3. August 1720, ohne dass ein erheblicher Schaden entstand, da sich nur bei dem letzteren Gewitter kleine Verletzungen am Predigtstuhle und an einigen Balken am Hauptturm zeigten.²⁶⁰⁾

2) Luise von Loe.

a. Streit zwischen der Abtissin und den Seniorissen über die Verleihung einer Pfründe. Nach dem Tode der Luise von Vellbrüggen 1722 folgte als (35.) Abtissin Maria Luise von Loe zu Wissen. Diese gehörte zur Zeit ihrer Erhebung zu den 4 sogenannten Seniorissen oder ältesten Stiftsdamen, welche die Ehrenstellen (*praebendae illustres*) innehatten. Als sie ihr neues Amt antrat, übertrug sie die bisher bekleidete Pfründe an Fräulein von Gymnich, verlieh aber bald nachher noch eine andere Pfründe an Maria Barbara von Hatzfeld-Schönstein, wobei sie geltend machte, dass das Besetzungsrecht ihr allein zugefallen sei (*ius devolutum*), weil die von der Dechantin von Westrum und der Seniorisse von Spies präsentierte Isabella von Bylandt zur Übernahme der Pfründe noch nicht das erforderliche Alter hätte. Der kölnische Offizial, dem die Sache zur Entscheidung vorgelegt wurde, verfügte am 5. Januar 1723 die Einsetzung des Fräuleins von Hatzfeld, und so erfolgte denn am 4. Februar vor der Abtissin und der Seniorisse von Nesselrode die Aufschwörung durch je zwei Verwandte von väterlicher und von mütterlicher Seite. Aber die Dechantin und ihr Anhang erhoben Einspruch gegen die Zulassung, da die Abtissin allein ohne Zustimmung der Seniorissen eine Pfründe nicht verleihen könne. Infolge dessen wandte sich Hatzfeld nach Rom, wo sie am 19. Juli 1725 ein günstiges Urteil erwirkte. Gegen diese Entscheidung appellierte die Dechantin, und am 13. Oktober 1728 wurde die Ausführung einstweilen hinausgeschoben. Der Streit endigte erst nach längerer Zeit damit, dass den Seniorissen zwar ein Präsentationsrecht, der Abtissin aber die statutenmässige Verleihung einer Pfründe zuerkannt wurde.²⁶¹⁾

²⁶⁰⁾ Zur Bestreitung der Herstellungskosten wurden 200 Thaler von den Erben Bröckers aufgenommen. Diese erhielten dagegen am 12. Januar 1725 von der folgenden Abtissin Maria Luise von Loe den Eickerhof bei Büttgen nebst 60 Morgen Land und 2 Holzgewalten für einen Kanon von je 14 M. Roggen und Hafer in Erbpacht. Urk. 139 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁶¹⁾ Akten des Prozesses zwischen der Abtissin und der Dechantin zu Neuss, gedruckt zu Rom bei Giannini und Mainardi 1730.

b. Verhältnis zu Kleve. Gleichzeitig mit dem eben erwähnten Streite wurde eine andere Frage neu angeregt. Hatte ein Graf von Kleve das Stift zu Neuss gegründet, so liess sich erwarten, dass er sich und seinen Nachkommen gewisse Rechte vorbehalten hatte; dahin gehörte insbesondere das jedem neuen Herrn zustehende Recht der „ersten Bitte“ um Verleihung einer Pfründe. In der Voraussetzung, ein solches Recht sei von den Grafen von Kleve geübt und nunmehr auf deren Rechtsnachfolger, den König in Preussen, übergegangen, hoffte ein Geistlicher durch Friedrich Wilhelm I. zu einem Kanonikat präsentiert zu werden, erhielt aber folgende Antwort: „Würde Supplikant docieren, dass die Abtissin zu Neuss denen von Sr. Königlichen Majestät Vorfahren bei diesem Stift herbrachten precibus primariis deferiert und den precisten wüchlich zugelassen, soll hierunter die Gebühr verfüget werden. Kleve im Regierungsrat 8. September 1729.“²⁶²⁾

Dokumente über derartige Beziehungen des alten Grafenhauses zum Quirinusstift waren ebenso wenig zu Kleve wie zu Neuss aufzutreiben.

c. Im Jahre 1725 wurde ein neues Wohnhaus für einen Kanoniker errichtet, das einzige, welches nach der Aufhebung des Stifts als Pfarrhaus der Kirchengemeinde erhalten blieb.

d. Umbau der Kirche infolge eines Brandes. Am 6. Februar 1741 nachts 1 Uhr begann ein furchtbares Gewitter über Neuss sich zu entladen, der Blitz fuhr in den Hauptturm der Stiftskirche, dessen Spitze ganz niederbrannte; auch das Holzwerk im Unterbau wurde zerstört, die 5 Glocken durchschlugen das Gewölbe und die brennenden Balken fielen teils in die Kirche hinunter, teils auf die Dächer des Mittelschiffes und der sogenannten Anhöhe oder Seitenbauten. Von dem Dach des Langhauses verbreitete sich der Brand über den Stubbenturm mit seinen vier Flankiertürmchen und über die Dächer des Hauptchores und der beiden Seitenchöre, und nicht nur die Spitzen der Türme, sondern auch die Giebel der Kreuzarme und die Gallerien auf den apsidenartigen Chorabschlüssen wurden vernichtet. Um Stift und Stadt bei der Wiederherstellung der Kirche zu unterstützen, stellte ihnen der Kurfürst Klemens August am 19. Februar für das Erzbistum Köln, sowie für die von ihm verwalteten Diöcesen Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim einen Almosenbrief auf ein Jahr aus und versprach selbst am 7. März, sechs Eichbäume geben zu wollen, für welche später 100 Florin gezahlt wurden. Der

²⁶²⁾ Copia resolutionis regiae im Kirchen-Archiv V 469.

Prior F. M. Jungen zu Meer schenkte einiges Bauholz, und auch andere Klöster sowie Adelige und Bürger in der Nachbarschaft und selbst aus der Ferne steuerten mehr oder weniger bei.²⁶³⁾ Über Einnahme und Ausgabe liegen von den mit der Leitung des Baues beauftragten Ratsherren Jordans, Kleinermann, Lenders und Reinartz umfangreiche Nachweise vor.²⁶⁴⁾ Die Stadt begann gleich im ersten Jahre mit der Ausbesserung der Mauern des Hauptturms und mit der Ersetzung des Holzwerks, liess aber statt der hohen Spitze nur ein niedriges Dach aufführen und 1743 durch Johann Fuchs einstweilen nur 2 Glocken zu 2672 und 3153 Pfund giessen. Am Schiff und Chor beschränkte man sich auf eine notdürftige Reparatur der Gewölbe, die Herstellung der Dächer und des Mauerwerks kam dagegen in den ersten Jahren nicht zur Ausführung, da Stift und Stadt auch jetzt wieder über die Baupflicht und die Teilung der Kosten sich nicht verständigen konnten. Die Abtissin wollte nur den Stubbenturm und die Chordächer auf ihre Rechnung nehmen, erklärte sich aber später bereit, auch den dritten Teil der Ausgaben für das Dach des Kirchenschiffes zu tragen. Die drei Chorgiebel mit ihren reichen Zierden und einer auch über die drei halbrunden Abschlüsse fortlaufenden schönen Gallerie hätten wegen der argen Beschädigungen fast ganz neu hergestellt werden müssen; doch nahm man mit Rücksicht auf die Kosten davon Abstand und liess die Reste der Gallerie, der Giebel und der Flankiertürmchen forträumen und auf dem ganzen Chorbau unter dem Stubbenturm ein kuppelartiges Dach errichten, die drei Nischen aber mit halbrunden Dächern abschliessen. Der Turm selbst wurde nicht wieder mit einer achtseitigen Spitze, sondern mit einem Kuppeldach versehen und erhielt demnächst von einem darauf errichteten Standbilde des h. Quirinus den Namen Quirinusturm. Von dem Mittelschiff wurde das Gesimse aus Tuffsteinen entfernt, um das Dach in gleicher Höhe mit dem auf den Chören anzulegen. Die Schieferdeckung auf den beiden Kuppeln war dem Meister Linnartz aus Neuss, die auf den Schiffen Gabriel aus Ürdingen übertragen; die Arbeiten wurden in den Jahren 1744 und 45 ausgeführt. Die Stadt hatte mit dem Schiff zugleich alle „An- und Abhänge“ decken lassen; nur die von der Abtissin Jutta von Reiferscheid gegründete und von ihren Nachfolgerinnen stets als besonderes Eigentum angesehene Annen-Kapelle war von der Abtissin herzustellen. Für eine Turmuhr mit 4 Zeigeblättern hatte die Stadt an Hermann Weber 350 Thaler zu zahlen.

²⁶³⁾ Stadtarchiv K 10 und 13.

²⁶⁴⁾ Stadtarchiv K 16, 17 und T 3 b.

Luise von Loe starb bald nach der Herstellung der Kirche am 4. Juni 1747.²⁶⁵⁾

3. Theresia von Lerodt.

Die Wahl einer neuen (36.) Abtissin verzögerte sich wegen wiederholter Verhinderung der Wahlkommissare bis zum 29. August 1747, wo Maria Theresia Gräfin von Lerodt zu Born aus der Urne hervorging. Während sie dem Stift vorstand, sah Neuss zwar besonders im siebenjährigen Kriege auf kürzere oder längere Zeit bald freundliche bald feindliche Truppen in seinen Mauern; das Leben im Stift aber hielt sich in ruhigem Geleise, zumal da die Abtissin von vornherein mit aller Entschiedenheit dahin wirkte, die durch die Ansprüche einiger Kanonissen gestörte Harmonie im Kapitel herzustellen und zu erhalten. In dieser Beziehung war folgende Erklärung von ihr ganz besonders wichtig: „Wir Theresia, Gräfin von Lerodt, des hochadligen freiweltlichen Stifts s. Quirini zu Neuss kölnischen Erzstifts zur Zeit Abtissin, bescheinigen in kraft dieses, dass unseres Stifts Fräulein Chanoinessen und Canonici unter einem gemeinsamen Haupt zeitlicher Abtissin ein einziges Kapitulum ausmachen und vorstellen, wie ein solches kundtbarlich und von vielen Jahrhunderten also gebräuchlich und sowohl durch die Erfahrunn als unseres Kapituls Protokoll-Bücher und Urkunden zum Überfluss bewiesen wird. Zu dessen Bezeugung haben wir gegenwärtigen Brief ausfertigen lassen, mit eigener Handunterschrift und unserem Abtei-Insiegel befestigt. Gegeben zu Neuss 2. Novembris 1750.“

L. S. Theresia Gräfin von Lerodt, Abtissin.²⁶⁶⁾

Die Protokollbücher jener Zeit heben die Einheit des Kapitels mit allem Nachdruck hervor und bemerken insbesondere, dass auch die Abtissin zum Kapitel gehöre und dass sie das Recht habe, es zu berufen und bei wichtigen Angelegenheiten, namentlich in Disciplinarfällen und bei der Ablegung der Jahresrechnungen an der Abstimmung teilzunehmen. Abtissin und Kapitel liessen über die Verhandlungen besondere Protokolle aufnehmen und in besonderen Archiven aufbewahren. Bei Zweifeln oder Zwistigkeiten in Kapitelssachen hatte jedes Mitglied das Recht, die Protokolle und Urkunden entweder aus dem Kapitels-Archiv mit Genehmigung des Kapitels oder aus dem

²⁶⁵⁾ Ihr Denkstein ist neben dem Hochaltar der Krypta an der Südwand eingemauert.

²⁶⁶⁾ Kirchen-Archiv V 468.

Abtei-Archiv mit Erlaubnis der Abtissin im Kapitelsaale oder im Hause des Sekretärs oder im Archive selbst einzusehen.

Wie die Abtissin im Stift für Eintracht und Ordnung sorgte, so suchte sie auch ein freundliches Verhältnis zur Stadt zu wahren. Da die von J. Fuchs 1743 gegossenen Glocken nicht gut ausgefallen waren, schlossen die Bevollmächtigten der Abtissin, Kanonikus Eisenkramer und Pfarrer Holthausen mit dem Stadtrat am 24. März 1764 einen Vertrag, nach welchem die Abtissin eine grosse Stiftsglocke, die Stadt 3 grosse Glocken und eine kleine Messglocke giesen lassen wollte. Mit dem Guss wurde beauftragt Martin Legros aus Malmédy, welcher seine Arbeit so zeitig beendete, dass die Glocken am 29. August durch den Kanonikus Kylmann, Dechanten zu Düsseldorf, geweiht werden konnten. Die Stiftsglocke „Quirinus“ wog 5600, die grosse Stadtglocke „Maria“ 3850, die zweite „Anna“ 2600, die dritte „Donatus“ 2250, die Messglocke „Josephus“ 327 Pfund. Sie waren gestimmt auf die Töne fa — sol — la (f, g, a). Abtissin und Stadt lieferten ausser den alten Glocken das erforderliche rote Kupfer und englische Zinn; ausserdem waren baar zu zahlen 2951 Thaler 25 Stüber 12 Heller.²⁶⁷⁾ Ein Zusatz zu dem Vergleich vom 29. Dezember 1666 bestimmte, dass bei dem Tode von Geistlichen, Adeligen und Ratsherren mit den 4 grossen Glocken 1 Stunde, bei den Gemeinheitsfreunden mit den 3 Stadtglocken 1 Stunde, bei den gemeinen Bürgern mit den beiden kleineren Stadtglocken 1/2 Stunde geläutet werden sollte.²⁶⁸⁾

Auf Theresia von Lerodt, welche am 16. Januar 1768 starb,²⁶⁹⁾ folgte am 23. Februar die letzte (37.) Abtissin.

4) Maria Felicitas Augusta von Wallbott-Bassenheim zu Bornheim.

a. Einrichtungen in der Kirche.

Am 21. September 1771 schlossen Kapitel und Stadt einen Vertrag mit dem Orgelbauer Wilhelm Titz aus Korschenbroich über eine Reparation der Orgel für 60 Thaler.²⁷⁰⁾ Aber schon nach acht Jahren war wiederum eine Ausbesserung erforderlich, bei welcher Gelegenheit der Beschluss gefasst wurde, eine neue Bühne im Glocken-

²⁶⁷⁾ Stadtarchiv G 22.

²⁶⁸⁾ Ratsprotokolle XI 22.

²⁶⁹⁾ Verzeichnis der Bruderschaft b. M. v.

²⁷⁰⁾ Stadtarchiv O 20.

turm anzulegen.²⁷¹⁾ Sie wurde in wenig geschmackvoller Weise hergestellt und ruht auf zwei Steinsäulen, welche 94 Thaler kosteten, und auf einem durchaus nicht stilgerechten Unterbau im Turme mit einer Treppe und einem sogenannten Doxale oder Chörchen, welches über dem Eingang zwischen jenen Pfeilern hängt.²⁷²⁾

Gleichzeitig wurden auch an anderen Stellen der Kirche bauliche Änderungen vorgenommen. Schon 1771 liess die Abtissin den vorn auf dem ersten Chorabsatze über dem alten Eingang zur Krypta aufgeführten Ambo oder die hauptsächlich zur Verlesung des Evangeliums dienende Bühne, welche im Laufe der Zeit bei den Unfällen der Kirche nicht wenig gelitten hatte, forträumen; dann wurde 1777 ein vorn an der Krypta in ihrer ganzen Breite vorbeilaufender Gang, die sogenannte „Gans“, welche längere Zeit zur Aufbewahrung der Paramente für den Pfarrgottesdienst benutzt worden war, niedergelegt; die Paramente mussten einstweilen teils in der kleinen städtischen Sakristei, teils in einem Seitenraum der Krypta untergebracht werden. Um dieselbe Zeit begann man den alten und allerdings vielfach beschädigten Flurbelag der Kirche durch einen neuen zu ersetzen. Da aber der Fussboden niedriger lag, als der allmählich mehr und mehr erhöhte Platz um die Kirche, so kam man auf den unglücklichen Gedanken, statt dass man den umliegenden Platz abtragen liess, recht vielen Sand in die Kirche hineinzuschaffen und den Boden so zu erhöhen, dass die Sockel der Pfeiler fast ganz verschüttet wurden. Bei der Gelegenheit hat man zahlreiche Grabsteine, die nicht mehr nutzbar zu sein schienen, bei Seite geworfen, andere in Übereinstimmung mit den neuen Platten behauen und geglättet, so dass mit den Inschriften zugleich die Erinnerung an gar manche denkwürdige Person getilgt und überhaupt das Gefühl der historischen Weihe jener Hallen getrübt wurde. Für diese Arbeiten mit Einschluss einiger Reparaturen an Fenstern zahlten Stift und Stadt zu gleichen Teilen 857 Thaler 41 Stüber 2 Heller.²⁷³⁾ Das letzte gemeinsame Unternehmen beider Körperschaften war, dass die Kirche getüncht wurde; nach einem Vertrage vom 3. Mai 1779 hatte das Kapitel die Kosten für das

²⁷¹⁾ Stadtarchiv K 12.

²⁷²⁾ Das Doxale diente als Oratorium der Bürgermeister und des Rates, bis ihnen durch das Kaiserliche Dekret vom 30. Dezember 1809 Abschnitt 2 §. I Art. 21 die ersten Bänke im Mittelschiff als Ehrensitze angewiesen wurden.

²⁷³⁾ Stadtarchiv K 12.

Chor und das halbe Schiff, die Stadt die für die andere Hälfte des Schiffes und für den Turm zu tragen.²⁷⁴⁾

b. Aufhebung des Stifts und Säkularisation seiner Güter.

Als die Franzosen 1794 an den Rhein vordrangen und am 4. Oktober auch Neuss besetzten, traten zunächst auf politischem, bald aber auch auf kirchlichem Gebiete grosse Veränderungen ein. Die Stiftsdamen verliessen die Stadt, zumal da trotz einem am 4. März 1796 in ihrem Namen vom Kanonikus Kux erhobenen Protest ein Teil der Stiftsgebäude mit Soldaten belegt wurde.²⁷⁵⁾ Die argen Zeiten grimiger Religionsverfolgung waren zwar vorüber, und die Ausübung des Gottesdienstes wurde nicht mehr behindert; aber schon durch die Beschlüsse vom 20. Prairial und 14. Fruktidor IV (8. Juni und 30. August 1796) kam alles Kirchengut unter Sequester, und am 20. Prairial X oder 9. Juni 1802 folgte die Aufhebung aller geistlichen Korporationen und die Säkularisierung ihres Vermögens, indem man alle Besitzungen für Staatseigentum erklärte und demnächst an den Meistbietenden verkaufte.²⁷⁶⁾

Zum Damenstift gehörten ausser der Abtissin M. Felicitas Augusta von Wallbott und der Dechantin Regina von Merode damals nur noch 6 Kanonissen, da Luise von Hompesch schon am 4. Juli 1801 gestorben war; es waren die Gräfin von Goldstein, Johanna von Gymnich, Karoline von Kerpen, Felicitas von Wallbott, eine Nichte der Abtissin, Kornelia von Beissel und Maria Anna von Spies. Auch das Kollegium der Kanoniker bestand zur Zeit nur aus 6 Mitgliedern: Georg Werther, Leonhard und Joseph Mehlem, Franz Pick, Max Friedrich Kux und Jakob Poll, welcher seit 1792 das Pfarramt verwaltete. Als Rentmeister des Stifts fungierte Johann Wilhelm Loosen.²⁷⁷⁾

Das Dienstpersonal bestand aus einer Köchin, einer Küchenmagd, einer „Staetjungfer“ der Abtissin, einer „Weckerschen“, einem Gärtner

²⁷⁴⁾ Kirchenarchiv V 469. Stadtarchiv P 13.

²⁷⁵⁾ Kirchenarchiv V 469.

²⁷⁶⁾ Bormann und Daniels, Handbuch der für die Rheinprovinz verkündigten Gesetze VI 366, 393, 901.

²⁷⁷⁾ Verzeichnis der Stiftsmitglieder am Schluss der Rentmeister-Rechnung 1801 im Kirchenarchiv V 458 vol. I. Die Abtissin begab sich nach Bornheim bei Bonn, die Dechantin nach Sechtem († 1826). Über Pick vgl. Annalen f. d. Niederrhein XXI 1 ff. Kux starb am 9. Oktober 1815 als Ökonom des Waisenhauses zu Köln.

und einem Jäger; ein Fischer wurde durch Kapitelsbeschluss vom 10. November 1689 abgeschafft.

Anhang 1.

Stiftsdechantinnen.

Den nächsten Platz nach der Abtissin, welche sie auch in der äusseren und inneren Leitung des Stifts zu vertreten hatte, nahm die Dechantin (decana, decanissa) ein. Ein vollständiges Verzeichnis lässt sich nach den noch vorhandenen Schriftstücken nicht aufstellen; wir führen hier diejenigen auf, welche entweder in Urkunden oder im Memorien-Register²⁷⁸⁾ genannt werden, und zwar bezeichnet die vorgesetzte Zahl das Jahr der Urkunde, die in Klammern hinzugefügte den Tag der Memorie.

1341 Marsilia.

1370 Lutgardis von Holte (27/9).

1379 Johanna von Voshem.

1406 Methildis vamme Durrenwalde.

1413—1422 Nesa von Hagkenbeck.

1483 Elisabeth von Raesfeld.

1522—1533 Lisbeth von Gent.

1547—1563 Margarete von Elverfelde.

1588 Anna von Kuchen (19/12).

1591—1596 Margarete von Graeff (9/1).

1596—1610 Elisabeth von Westrum (22/10).

1610—1625 Kaspara Schall von Bell.

1625—1664 Gisla von Geffertshan oder Geibershagen (23/1).

1683 Ferdinande Roist von Werf.

1693 M. E. Luise von Vellbrügen.

1694—1714 Chr. Sophia Barbara von Hochkirchen.

1722—1762 Anna Salome Elisabeth von Westrum.

1762—1792 Luise Gräfin von Hatzfeld.

1802 Regina von Merode. (1802/1809)

Nur im Memorienbuch stehen ohne Angabe eines Jahres:

Januar 21. Alverad von der Mark.

März 12. Paytza von Wyssel.

²⁷⁸⁾ Stiftsakt 6 b und c im St.-Archiv zu Düsseldorf.

x s. s. 102 = von Wallhoff

März 15. Mechtelt von Reineggen (Rheineck).

„ 25. Guda von Binsfeld.

Mai 12. Margarete von Münster.

„ 23. Sophia von Varisbeck.

September 29. Agnes von Hantzler.

Anhang 2.

Übersicht über die Stiftsgüter.

Über die Besitzungen des Quirinusstifts haben sich recht eingehende Nachrichten erhalten und zwar in Protokollen über die Verwaltung der Güter und Einkünfte, in einem alten Lehenbuch und einem Farzinsbuch, in einem Verzeichnis der Zins- und Kurmedegüter sowie in Heberegistern.²⁷⁹⁾

Soweit unsere Nachrichten zurückreichen, finden wir gesonderte Güter der Abtissin und des Konvents oder des Kapitels, wobei jedoch zu bemerken, dass die Abtissin auch von den Kapitelsgütern die Einkünfte einer Präbende genoss. Die Abtissin war Herrin zu Üdesheim und zu Holzbüttgen, Waldgräfin zu Heerdt und in der „Gemarkung auf der Urdenbach“ (bei Benrath) hatte den Zehnten und das Patronat der Kirchen zu Neuss, Heerdt, Grimlinghausen, Üdesheim, Benrath, Borth, Spellen und Walbeck,²⁸⁰⁾ und besass ausser einer Fruchtrente von der 1714 an die Stadt Neuss abgetretenen Egges-Mühle den Broichhof bei Neuss, den Eickerhof bei Büttgen, sowie die Haupthöfe zu Kelz im Kreise Düren und zu Walbeck im Kreise Geldern.

Ein besonderes Besitztum der Kanoniker war der Kyversoder, wie er seit seiner Übertragung 1486 genannt wurde, Kanonichenhof bei Neuss und der Schmiedehof zu Osterrath.²⁸¹⁾

²⁷⁹⁾ Stiftsakten 9 und 13–38 im Staatsarchive zu Düsseldorf. Heberegister und Protokollbücher im Kirchenarchive zu Neuss V 456, 457, 458.

²⁸⁰⁾ Binterim und Mooren, die Erzdiocese Köln II 9, 14, 24, 75, 159. diplom. codex I 128. Dumont, descriptio omnium archidioecesis coloniensis ecclesiarum scheidet Walbeck als eine von Akatholiken eingenommene Pfarre aus. Die Kollation von Grimlinghausen wurde in den geraden Monaten von dem Erzbischofe von Köln, die von Benrath von dem Herzoge von Berg in Anspruch genommen. Über Grimlinghausen und Heerdt vergl. Stiftsakten 8 im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁸¹⁾ Stiftsurkunde 87 und 127 im St.-Archive zu Düsseldorf.

Die Stiftungsgüter zerfielen in Lehen- und Pachtgüter. Zur Zeit des ausgedehntesten Besitzes waren 28 Lehengüter unter einer Lehen- oder Mannkammer vereinigt. Die angesehensten Vasallen waren der Freiherr von Hompesch zu Hemmersbach, welcher das Schloss zu Puffendorf im Kreise Geilenkirchen zu Lehen trug, der Freiherr von Landsberg auf dem Pützhof daselbst, der Freiherr von Frenzt zur Lauenburg, welcher mit dem Hof Aldebrück bei Rosellen belehnt war, ferner die Freiherren von Roist und von Frenzt zu Schlenderhan, von welchen jener das Hofmeisteramt, dieser das Schenkamt verwaltete. Hauptlehengüter waren zunächst im Burgbann von Neuss der Blankerts- oder Broichhof,²⁸²⁾ das Weggen-Gut²⁸³⁾ am Stein (Steinhaus) beim Neusserbroich, der Hof Kruckenberg oder Geulenhof, das Vuister- oder Feuster-Gut bei der Epgesmühle und die beiden untergegangenen Höfe, das Holzappeler Gut und der Gepphof, sowie ein Gut zu Zoppenbroich; weiterhin im Kreise Neuss zu Büttgen das Riesges-Gut, die Willershöfe und die Stümperei oder der Eickerhof,²⁸⁴⁾ zu Vorst Junker Metternichs Hof, zu Grefrath der Broixhof, und Dirichusen (Dirkes), bei Rosellen die Höfe Aldebrück und Illinghausen, zu Üdesheim der Pauenhof und zu Nieder-Kassel der Duckershof; im Landkreise Düsseldorf bei Benrath der Buchholzer Hof; im Kreise Krefeld der Hof Bliersheim; im alten Amte Krickenbeck zu Grefrath (Kr. Kempen) der Donckhof; im Kreise Grevenbroich der Heckhauser Hof; im Kreise M.-Gladbach Güter zu Kirmsiek oder Korschenbroich; endlich Güter zu Pont bei Geldern, zu Watten-scheid und zu Kelz.

Die Zins- und Kurmede-Güter bildeten unter den Haupt-Höfen zu Üdesheim, Rosellen, Heerdt, Langst, Latum und Kelz 6 Gruppen.²⁸⁵⁾

²⁸²⁾ Am 12. Dezember 1727 belehnte die Abtissin M. L. von Loe den Lic. iur. Johann Heinrich Jordans mit dem adligen Broichhof. Urkunde 139a des Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁸³⁾ Den Namen erhielt das Gut von Jakob Wegge, welcher 1620 damit belehnt wurde. Stiftsakten 33.

²⁸⁴⁾ Der Willerhof wurde am 10. November 1668 gegen eine Rente von 74 Thaler, der Eickerhof am 12. Januar 1725 gegen einen Kanon von je 14 Malter Roggen und Hafer in Erbpacht gegeben. Stiftsprotokolle im Kirchen-Archiv und Urkunde 139 des Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁸⁵⁾ Verzeichnisse der Zins- und Kurmede-Güter in den Stiftsakten 13b und c im St.-Archive zu Düsseldorf.

1) Zu dem Hofe Üdesheim, dem die Abtissin als Grundherrin unmittelbar vorstand, gehörten Kurmede- und Scheffen-Güter; von jenen hatten beim Tode des Inhabers die Erben das beste Stück Vieh (Besthaupt) der Grundherrschaft einzuliefern, und zwar musste, jenachdem die Güter ein- oder zweihändig waren, d. h. an einen oder zwei, namentlich an Mann und Frau, verliehen wurden, die Kurmede einmal oder zweimal entrichtet werden; die Scheffen-Güter aber führten ihren Namen von dem Recht, einen Scheffen zu setzen. Von den Kurmede-Gütern lagen 11 zu Machenscheid, dazu kamen 3 zweihändige Güter, Stöltken, Pluck und Hausmann, und 6 einhändige, Vehr, Botzer, Michels, Vischer, Knade und Steinstrass. Scheffen-Güter gab es 14, teils in Üdesheim selbst, teils zu Wahlscheid. Der Halfe zu Üdesheim hatte an das Stift in den beiden ersten Jahren jedesmal 42 Malter Roggen, im dritten Jahre 36 Malter Roggen und 6 Malter Gerste, 45 Thaler Gewinngeld und 2 Sack Äpfel zu liefern.

2) Zu Rosellen war der Kreinshof der Sitz des Schultheissen, an welchen die Zins- und Hofesleute ihre Abgabe zu entrichten hatten. Als Zins war alljährlich am ersten Sonntage nach Remigius von jedem Hofe $\frac{1}{2}$ Malter Hafer, 1 Huhn und 28 Dt. zu liefern. Ungebotene Dinge oder feststehende Gerichtstage für die Hofesleute waren jedesmal am 2. Montage nach „Drütziehentag“ (epiphaniae), nach der Osteroktave und nach Johannis Geburt. Wer von den Hofesleuten nicht kam, hatte der Abtissin und dem Schultheiss $4\frac{1}{2}$ Sch. brab. zu zahlen. Wollte der Schultheiss sonst dingen oder Gericht halten, mochte er die Hofesleute durch den Hofboten entbieten lassen. Starb eine Hand, d. h. jemand, der das Gut empfangen, so konnte die Abtissin sich das beste Pferd oder die beste Kuh wählen. Die Güter waren binnen Jahresfrist wieder zu gewinnen oder verfielen der Abtissin; sie mussten am rechten Zinstage mit doppeltem Zins gewonnen werden, ausserdem erhielt der Hofschulze einen Eimer oder eine Flasche Wein, die Hofesleute und der Bote je 1 Weisspfennig. Bote war der Halfe zu Rosellen, welcher als Lohn 2 Güter hatte und jedesmal 6 Weisspfennige bezog.

Unter den Hof zu Rosellen gehörten 28 Güter. Von diesen lagen 4 zu Delrath; ferner waren 4 zweihändig und zählten doppelt, nämlich der Kapitelshof zu Rosellen, die Güter zu Schlicherum, zu Neukirchen und Reuschenberg; dazu kamen 14 einhändige Güter: Schuyten, Elias, Alef, Wissen, Stollen, Mockarts, Schnavel, Roeperts, Berges, Schiepers, Lichtschlägers, das den Regulierherren verliehene Frankengut zu Norf, des Junkers Simon von Vellbrüggen Gut zu

Rosellen und das zum Altar daselbst gehörende Gut, endlich die beiden Güter des Boten. Das Kapitel bezog von seinem Hofe 40 Malter Roggen, 12 Malter Hafer, 2 Schweine, 800 Schanzen und 50 Thaler Gewinngeld, ferner von einem Stück Landes an der Neuenburger Heide 8 Malter und von einem anderen am Mühlenbusch 1 Malter Roggen.

3) Unter den Haupthof zu Heerdt gehörten 10 Kurmede-Güter, welche alljährlich am ersten Donnerstage nach Andreas (30. November) einen Farzins zu entrichten hatten. Ungebotenes Ding fand statt jedesmal am Mittwoch nach dem „geschworenen Montag“, welcher auf Epiphania folgte, nach der Osteroktav und nach Johannis Geburt. Wer seinen Zins nicht auf den Tag zahlte oder nicht nach dem Hofe zu Gericht kam, hatte jedesmal 7 $\frac{1}{2}$ Sch. verbrochen. Die unterhörigen Güter waren Berger, Bachem und Daniels zu Heerdt, das Kapitelsgut zu Zoppenbroich, Straussen zu Niederkassel, Abels, Hobusch, Wolters und Zelis zu Lörick, Libbers bei Meer. Der Heerdtter Hof lieferte dem Kapitel jedes Jahr durchschnittlich 26 Malter Weizen, 60 Malter Roggen, 28 Malter Gerste, 41 Malter Hafer und 3 Sack Äpfel, zahlte alle 12 Jahre 100 Thaler Gewinngeld und hatte die laufenden Abgaben (Simplen) zu tragen; zwei Halften in Ober- und Nieder-Kassel mussten 10 Malter Weizen, 36 Malter Roggen, 16 Malter Gerste, 18 Malter Hafer und 6 Schweine, ein Zehnthof in Lörick je 32 Malter Roggen und Hafer und 3 Schweine liefern.

4) Unter dem Haupthof zu Langst standen 28 Güter, von welchen nur der Quirinushof zu Stockum zweihändig war. Wenn der Mann starb, galt als Kurmede das Beste „dat berch ind daell macht hait“ (was Berg und Thal liefern kann, d. h. überhaupt das Beste); starb die Frau, so hatte man binnen Jahresfrist 2 Mark brab. Gewinngeld zu zahlen. Nach Entrichtung der Kurmede wurde das Gut wieder gewonnen und eine „neue Hand gesetzt“, indem man dem Schultheissen eine Flasche Wein, den Hofesleuten und dem Boten je 1 Weisspfennig gab; als Gewinngeld war der doppelte Zins zu zahlen. Als Regel galt, dass ein Gut 6 Wochen nach dem Begängnis des verstorbenen Inhabers zu gesinnen, d. h. die Verleihung nachzusuchen war. Wer das versäumte, dem wurde das beste Pferd genommen; wer aber binnen Jahresfrist keine neue Hand setzte, von dessen Gut war eine zweite Kurmede erfallen. Welche in Zahlung des Zinses, der Kurmede oder des Gewinngeldes „frevelich“ wären, die sollte der Schultheiss mit des Hofes Boten pfänden, und wenn sie das nicht leiden wollten, konnte er den Landboten zuziehen und die Pfändung

auf Kosten des Ungehorsamen ausführen oder das Lehen als verfallen ansehen. Ein Gut durfte einem andern nur mit Willen des Lehnsherrn oder des Schultheissen übertragen werden und war davon die übliche Kurmede zu entrichten. Wer in seinem Leben ein Gut verkaufen oder übergeben wollte, hatte die Zustimmung des Lehnsherrn einzuholen und eine halbe Kurmede und doppelten Zins zu geben. Wurden zwei dingpflichtig wegen der „Erftzal“ (Erbgut), so waren der Abtissin oder dem Schultheiss 5 Mark brab. zu zahlen; wurden sie dingpflichtig um Schulden, so hatten sie $7\frac{1}{2}$ Sch. zu entrichten. Auf dem Hofe waren auch Stock und „Vesser“ d. h. Fesseln, zur Bestrafung der Ungehorsamen. Gerichtstage waren der zweite Sonntag nach Ostern „up negel ind speer dach“, für welchen später der Freitag nach der „kölnischen Gottestracht“ angesetzt wurde, der Freitag nach Johannis Geburt und nach dem „gesworen mayndach na druziendach“. Der Zinstag war am Freitag nach Andreas. Aller Zins war Farzins; wer ihn nicht auf den Tag zahlte, verfiel in eine Strafe von $7\frac{1}{2}$ Sch. brab. Eine gleiche Busse traf den, welcher nicht zum Gerichtstage erschien. Wurde die Strafe nicht gezahlt, so trat eine Pfändung ein durch den Schultheiss mit dem Hofesboten und bei Widersetzlichkeit durch den Landboten. Jeder der 28 Hofesleute hatte jährlich $1\frac{1}{2}$ Malter Malz Ürdinger Mass zu liefern oder den am Mittwoch nach Andreas geltenden Preis zu zahlen, ferner 2 Hühner und 4 Weisspfennige zu geben; nur die sogenannten „Tuyn-“ oder Zaun-Güter lieferten statt des Malzes $\frac{1}{2}$ Malter Hafer, waren aber verpflichtet, je 3 Ruten des Zaunes um den Haupthof in gutem „gerach“ oder Stand zu halten, so dass der Halfe darüber nicht zu klagen hatte.

Zins- und Kurmede-Güter waren der Kenapeler Hof im Neukirchspiel, Hynx- oder Hengshoven und Pauel zu Lank, Berwiks bei Latum, Koercken, Stock und Weggen oder Schrivens zu Oppum, Witten zu Stratum, Goeltken bei Linn, Engel, Resen und Schonenburg zu Bockum, Quirinus-Gut bei Ürdingen, Quirinus-Hof und der Hof ter Aer oder Traer in der Vennickel Hundschafft, Quirinus-Hof zu Stockum, Knosels Gut, der Pfaffen-Hof und Reintkens Hof zu Lintert (Lintorf); ferner 8 Zaun-Güter, nämlich Kettel und Vincken zu Langst, Reinckens zu Kierst, Moerssen zu Ossum und 4, welche die Jungfern des Klosters Meer hatten, und zwar 3 zu Nierst und 1 zu Wanheim.

Der Haupthof zu Langst lieferte 10 Malter Weizen, 20 Malter Roggen, 10 Malter Gerste, 21 Malter Hafer und 5 Schweine; ein Halfe daselbst 14 Malter Hafer; die Güter bei Oppum, Ürdingen und

in der Vennickel Hundschaft durchschnittlich je 11 Malter Weizen und Roggen und je 20 Malter Gerste und Hafer; der Halfe von Stockum je 16 Malter Roggen und Hafer und 4 Schweine.

5) Zu dem Hof Latum gehörten 36 teils Zins- teils Kurmede-Güter. Jedes Gut, welches jährlich wenigstens 1 Weisspfennig Zins geben musste, war kurmedig; welches einen geringeren Zins gab, wurde, wenn es nicht eine Hofstatt war, mit doppeltem Betrage gewonnen. Von den Kurmede-Gütern, welche alle zweihändig waren, musste man bei dem Tode des Mannes ein Pferd oder eine Kuh geben, bei dem der Frau $\frac{1}{2}$ Gulden zahlen; auch war die Kurmede mit 5 Mark brab. zu verteidigen. Beim Gewinn der Güter gebürte dem Schultheiss 1 Flasche Wein, den Hofesleuten 1 Weisspfennig und dem Boten 1 Sch. Der Zins wurde gehoben am Andreastage; Gerichtstage waren jedesmal der Samstag nach dem geschworenen Montag, nach der Osteroktav und nach Johannis Geburt. Wer von den Hofesleuten seinen Zins nicht pünktlich zahlte oder den Gerichtstag nicht einhielt, musste jedesmal $7\frac{1}{2}$ Sch. brab. zahlen. Die Kurmede-Güter waren Bonten, Griven, Godert, Kremer, Pulle, Roloff, Spoer, Steinkes, Strithof, Vynikel, Wolfken und Wolter, das Höfgen zu Kierst, Schmits zu Lank, 3 Güter im Geiswinkel, Schluyter zu Ossum, Olichschleger bei Linn, Reinarts zu Bockum, Gier, Möllner und Schomecher zu Ürdingen, Heimann, Joeris und Pelser zu Friemersheim, der Quirinus-Hof und ein Nebengut zu Bliersheim, Keir und Stynken zu Asberg, der Hof zu Rheinhausen, ein Gut in der Speldorfer Hundschaft und Dobben-Hof bei Wattenscheid. Nur über die Abgaben des Hofes zu Bliersheim und der Güter bei Linn haben sich genauere Nachrichten erhalten: jener musste nach einem älteren Pachtvertrage 100 Thaler, 18 Hühner und 17 Pfund Öl, seit 1675 aber 2 Malter Rübsamen, 5 Malter Weizen, 13 Malter Roggen, 10 Malter Gerste, 4 Malter Erbsen, 3 Malter Buchweizen, 10 Malter Hafer und 50 Thaler Gewinngeld, diese durchschnittlich 80 Malter Roggen und Hafer und 41 Thaler Gewinngeld entrichten.

6) Die dem Haupthofe zu Kelz²⁸⁶⁾ untergebenen Güter waren zweihändige Lehen, welche der Abtissin als ihrer „Grund- und Erbherrin“ huldigten, den Grafen, später Herzog von Jülich aber zum Erbvogt hatten. Die Abtissin bestellte einen Schultheiss, welcher

²⁸⁶⁾ Vgl. das Weistum zu Kelz in Lacomblet-Harless, Archiv VII 43 ff.

Gebot und Verbot über die geschworenen Hofesleute oder Lehnbauern hatte und diese durch seinen Boten laden und pfänden lassen konnte. Die ungeborenen Dinge waren am 2. Montag nach Ostern, am Montag nach Martini und nach „drutziendach“. Wenn jemand dem Gerichte nicht gehorsam war, musste der von dem Herrn zu Jülich bestellte Vogt sie „zo gehoir halden“; die Gefälle der Erbvogtei betrug jährlich $4\frac{1}{2}$ Mark, der Vogt aber erhielt für jeden ungeborenen Gerichtstag 1 Mark. Bei einem Todesfalle hatten die Erben als Kurmede das beste Pferd auf den Hof zu bringen und bis zum nächsten Gedinge wieder eine Hand zu setzen, wobei der Schultheiss eine Flasche Wein, die Hofesleute 1 Sch. erhielten. Keiner durfte ein Lehngut ohne Willen des Lehnsherrn verspleissen noch verkaufen. Waren mit Zustimmung der Herrschaft Viertel-Lehen, jedes zu $7\frac{1}{2}$ Morgen, abgeteilt und ausgethan, so musste auch von diesem im Sterbefalle eine volle Kurmede entrichtet werden. Wer sein Land „um Geld bauen“ liess, durfte auch als Kurmede Geld geben und zwar musste er für eine Hafersait (saat) 2 Mark, für eine Roggensait 4 M. zahlen. Ein Mann, der ein Lehngut Jahr und Tag gebraucht und nicht empfangen hatte, sollte dem Lehnsherrn „3 Morgen heischen“. Nahm ein Mann ein anderes Weib und starb auch diese, so war er wiederum schuldig, die Kurmede zu zahlen. Die Hofesleute, die nicht zum ungeborenen Ding erschienen, hatten dem Schultheiss 30 Sch. zu zahlen. Alle Scheffen mit dem Vogt zu Kelz waren geschworene Hofesleute; die Hofesleute und die Geschworenen sollten mahlen auf der Abtissin und des Kapitels Mühle, der Müller aber hatte eine Meile Weges zu holen. Von den Gütern zu Kelz, im ganzen 32 Lehen, wurden teils Früchte (82 M. Weizen und 88 M. Roggen) teils Geldrenten (423 Thaler 6 Weisspfennige) erhoben.²⁸⁷⁾

Ausser den Einkünften von den Lehn-, Zins- und Kurmede-Gütern sind nach den Heberegistern noch besondere Einnahmen zu vermerken. Die Abtissin erhielt eine Grundrente in Neuss von 18 Häusern am Fischmarkt und auf der Brückstrasse, von 21 auf der Oberstrasse, von 13 am Markt und in der Krämerstrasse, von 12 am Friedhof, von 13 „achter hoven“ (Michaelisstr.), von 16 auf der Niederstrasse, von 11 im „Krokhamer“ (Glockhammer) und von 14 auf der Rheinstrasse, im ganzen 171 Mark 21 Weisspfennige, $21\frac{1}{2}$ Goldgulden und 4 Rader-

²⁸⁷⁾ Besonders werden genannt der Speikhof, der Poschhof, der neue Hof Broich und Länder auf der Hart. Urk. 27, 30 und 34. Stifts-akten 31 und 37 im St.-Archive zu Düsseldorf.

Gulden.²⁸⁸⁾ In dem Burgbann von Neuss hatte das Stift auch nach wiederholten und bedeutenden Verkäufen zur Zeit der Säkularisation ausser dem halben Viehhof, welcher 56 Malter Roggen lieferte, noch $49\frac{3}{4}$ Morgen,²⁸⁹⁾ namentlich den Quirinskamp und an die Halfen Bock, Daner, Gramann, Krein, Reuter und Stöcker verpachtete Grundstücke, und einen Zehnten im Hamfelde, welcher durchschnittlich 6 Malter Roggen einbrachte. An Pachtzins bezog das Kapitelskapitel vom Boikshof 8 Malter Weizen, 23 Malter Roggen, 10 Malter Gerste, 12 Malter Hafer, $2\frac{1}{2}$ Schwein, 3 Sack Äpfel und 55 Thaler Gewinngeld, von Birgels Gut zu Glehn und von 2 Halfen zu Heckhausen durchschnittlich 40 Malter Hafer, von 12 Morgen Landes bei Kapellen 6 Malter und von Pachtländereien bei Hemmerden 22 Malter Roggen, von Syverts Gut zu Korschenbroich je 30 Malter Roggen und Hafer, 2 Schweine und 26 Thaler Gewinngeld, von 2 kleineren Gütern je 4 Malter Roggen, von einem Pächter 50 Thaler, von einem andern 6 Goldgulden Jahresrente und von einigen Halfen zusammen 338 Thaler Erbpacht, vom Pützhof 3 Malter Weizen, 25 Malter Roggen, 15 Malter Gerste, 20 Malter Hafer, 3 Sack Äpfel und 60 Thaler Gewinngeld, von Pachtländereien bei Hüls und in der Broicher Hundschafft im ganzen 29 Malter Roggen und 7 Malter Hafer, von dem Gute zur Donk oder Dunkers Hof im 17. Jahrhundert 116 Malter Korn und 70 Thaler Gewinngeld; später wurden die Ländereien an 15 Personen verpachtet, welche zusammen $430\frac{3}{4}$ Thaler zahlten. Der Häsiker Hof bei Walbeck wurde von der Abtissin am 25. Februar 1469 gegen einen Kanon von 14 paar Korn (halb Roggen, halb Hafer) verpachtet,²⁹⁰⁾ am 30. September 1674 gegen eine Jahresrente von 500 Thaler und gegen die Verpflichtung, 80 Gulden 7 Stüber Zehntkontribution zu übernehmen, in Erbpacht gegeben.²⁹¹⁾ Von dem Zehnten zu Walbeck bezog das Kapitel nach Abzug der Simplen und anderer Lasten 495 Thaler. Bei Borth im Kr. Mörs wurde ein Zehnte erhoben im Oberfeld und im Niederfeld; jener brachte seit 1675 durchschnittlich 25 Malter Weizen, 28 Malter Roggen, 40 Malter Gerste, 17 Malter Hafer und 3 Malter Erbsen, dieser je 6 Malter Weizen und Roggen und

²⁸⁸⁾ Anhang zum Memorienbuch 6 b und zum Register 6 c im St. Archive zu Düsseldorf. Die wichtigsten Häuser des Stifts waren das Haus zum klevischen Hof und das Haus Hasenbart oder Klas - Jungfern - Haus. Stiftsakten 33.

²⁸⁹⁾ Stadtarchiv K 22.

²⁹⁰⁾ Urk. 77 des Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁹¹⁾ Stiftsprotokolle im Kirchen-Archiv.

10 Malter Gerste. Bei Wallach betrug der Zehnte 20 Malter Weizen, 21 Malter Roggen, 25 Malter Gerste, 13 Malter Hafer und 2 Malter Erbsen. Vom Tinthof in Spellen waren 7 Malter Weizen, 6 Malter Roggen, 19 Malter Gerste, 15 Malter Buchweizen und 15 Malter Hafer jährlich auf Remigius an einen Empfänger in Wesel zu liefern; ferner vom Zehnten daselbst 10 Malter Weizen, 40 Malter Roggen und je 15 M. Gerste, Buchweizen und Hafer. Bei Urdenbach wurde 1674 der „Neusser Kamp“ für 370 Thaler in Erbpacht gegeben; ausserdem waren vom Bucheler Gut 4 Malter 8 Becher Weizen und je 2 Malter 8 Becher Roggen und Hafer, vom Kappeler und von Schollen Gut je 3 Malter Hafer und vom Kuckuksland 5 Malter Hafer zu liefern; vom Buchholzer Hof betrug die Pacht je 29 Malter Roggen und Hafer und 6 Schweine. Zersplitterte Zinsgüter gab es zu Gladbach, Straelen, Winnekendonk, Mörs, Orsoy, Rees und Appeltern an der Maas; Pachtgüter zu Eschmar, Anrath, Krefeld und Vluyn bei Mörs; alte Kurmede-Güter zu Anrath, Willich, Krefeld, Kempen, Xanten, Dinslaken und Rees.²⁹²⁾ Endlich nennen die Heberregister noch eine Leibzucht zu Schiefbahn, den Alper und den Wahlen Hof bei Willich, eine Mühle zu Rengershausen und Weingärten zu Breitbach und zu Scheuren bei Unkel.

Eine ganz besondere Art von Einkünften bestand in den Präsenzgefällen oder Renten, welche den Kapitularen für ihre Anwesenheit bei Memorien zuflossen. Es waren im ganzen ausgeworfen 8 Malter Weizen, 195 Malter Roggen, 34½ Malter Gerste, 4½ Malter Hafer, 16½ Goldgulden, 15½ Thaler, 24 Mark 7 Weisspfennige. Die Verteilung geschah in jedem Quartal und zwar an den Festen Epiphaniä, quasi modo, VII fratrum (10. Juli) und Remigii.²⁹³⁾

VII. Verhältnisse der Pfarre von 1579 bis 1802.

1. Pfarrer.

Von der Verbindung des Pfarramts mit einem Kanonikat 1579 bis zur Aufhebung des Stifts 1802 haben folgende Pfarrer gewirkt:

1) Gerhard Straten aus Stralen, welcher schon seit 1575 die Pfarrgeschäfte besorgte, aber erst 1579 zum Pfarrer und Kano-

²⁹²⁾ Stiftsakten 13 b im St.-Archive zu Düsseldorf.

²⁹³⁾ Verzeichnis der Memorien und Gefälle im Kirchen-Archiv V 468.

nikus ernannt wurde, hat im ganzen über 40 Jahre sein Amt verwaltet,²⁹⁴⁾ da er am 23. Januar 1619 starb.²⁹⁵⁾

2) Theodor Büren aus Neuss hat sich besonders dadurch ein bleibendes Andenken gesichert, dass er am Gereonstage (10. Oktober) 1635 für eine an jedem Donnerstage sowie in der Fronleichnams-Oktave an jedem Tage morgens 8 Uhr auf dem Kreuzaltar unter Aussetzung des hochwürdigsten Guts von dem Pfarrer oder von dessen Kaplan zu singende Messe 400 Thaler Neusser Währung schenkte, von deren Zinsen der Rektor der Lateinschule für den Chorgesang 3 Thaler, die Bürgermeister als Inspektionsgebühr 1 Thaler und der Celebrant das Übrige erhalten sollte.²⁹⁶⁾

Eine andere Stiftung wurde von den Testaments-Exekutoren des Kanonikers Framigius Koch am 10. Januar 1640 ausgeführt. Dieser hatte nämlich am 29. Dezember 1637 für eine am Jakobi-Altar jeden Montag und, wenn auf diesen etwa ein Feiertag fiel, am folgenden Dienstag morgens 7 Uhr von einem Kapitular zu celebrierende Messe (pro refrigerio animarum Christifidelium desolatarum et apud deum singulari patrocinio carentium) 500 Reichsthaler ausgeworfen; von den 20 Thaler Zinsen sollen 3 Männer, welche vor der Messe mit der Salvator-Glocke läuten, jährlich je 1 Thaler, der Celebrant 10 Thaler, der Rektor der Lateinschule für den Chorgesang 2 Thaler, der Pfarrer für Lieferung von Brod, Wein und Kerzen 2½ Thaler, der Küster 1 Thaler, die beiden Bürgermeister als Inspektoren je ½ Thaler und der Quirinusmeister für das Einfordern und Verteilen des Geldes ½ Thaler erhalten; sollte aber das Kapital mehr Zinsen tragen, so ist der Überschuss den Armen zu geben.²⁹⁷⁾ — Büren † 10. Juni 1643.

3) Peter Zimmermann (Lignarius) aus Köln resignierte schon im nächsten Jahre 1644.

4) Christian Linnen aus Büttgen starb 1648.

5) Johann Fabritius aus Wanlo, vorher Pfarrer in Hoisten,²⁹⁸⁾ starb am 26. Juli 1666.²⁹⁹⁾ Ihm folgte am 17. August

²⁹⁴⁾ Ratsprotokolle IX 2.

²⁹⁵⁾ Verzeichnis der Verstorbenen in der Katharinen-Bruderschaft.

²⁹⁶⁾ Stadtarchiv, Urk. 52 b. Ratsprotokoll XIV 178.

²⁹⁷⁾ Stadtarchiv, Urk. 50. Fundationsbuch 87—98. Ratsprotokoll XIII 107.

²⁹⁸⁾ Annalen für den Niederrhein XXV 276.

²⁹⁹⁾ Memorienbuch des Stifts 6 c. Es mag noch bemerkt werden, dass der Pfarrer Fabritius gleich nach dem Antritt seines Amtes am Passionssonntag 1649 unter grossem Zulauf des Volkes das Dekret des Tridentiner Konzils de reform. sess. 24 c. 1 verkündete.

6) Johann Voetz aus Korschenbroich, welcher die Obliegenheiten und Einkünfte des Pfarrers in einem „*liber pastoratus Novesiensis*“ zusammenstellte. Er starb am 1. September 1688 und wurde in der auf seine Anregung gegründeten Marien-Kapelle beigesetzt.

7) Wilhelm Jngmann † 6. März 1690.³⁰⁰⁾

8) Peter Adam Schütz aus Neuss † 1695.

9) Elias Siegers † 26. Mai 1703.

10) Kornelius Litges † 9. Februar 1721. Unter ihm wurden am 20. Oktober 1716 von dem Notar Gerhard Scherfhausen 900 Thaler vermacht, damit jede Woche dreimal und zwar am Mittwoch, Freitag und Samstag am Sebastianus-Altar in der Pfarrkirche eine Messe gelesen würde.³⁰¹⁾ Ferner stiftete Sophie Gudula Esch, Ehefrau von Werner Kempermann am 30. September 1719 4 Memorien.³⁰²⁾

11) Johann Nikolaus Brockarts stiftete bei seinem am 11. November 1743 erfolgten Tode ein Jahrgedächtnis. Ferner stiftete die am 30. Januar 1722 gestorbene Kanonissin Anna Katharina von Loe³⁰³⁾ eine jede Woche am Kreuzaltar zu haltende Seelenmesse (seit 1842 jährlich 22); ebenso am 6. November 1622 Rutger Kunst³⁰⁴⁾ ein Totenamnt an jedem Freitag (reduziert auf 30 Messen im Jahre) und am 5. Nov. 1727 der Kanonikus J. Hermann Sybenius eine Wochenmesse in der Sebastianuskapelle (red. auf 40). Jährlich 4 Memorien auf Quatemper stiftete am 1. Dezember 1728 Christian Gülden (red. auf 2), am 7. November 1732 Heinrich Ludwigs und desgleichen Familie Kallen; je ein Jahrgedächtnis stifteten die Familien Bresser, Frings und Kannegiesser.

12) Bertram Holthausen † 19. Juli 1771 (begraben vor dem Altar zur h. Dreieinigkeit). Unter ihm sind zwei Stiftungen zu vermerken, die eine von Jakob Wilhelm Keesgens, welcher am 3. April 1754 acht Quatemper-Memorien und 48 Messen zur Ehre des h. Johannes Nepomuk fundierte, die andere von der geistlichen Jungfer

³⁰⁰⁾ Nach dem Memorienbuch 6 b vermachte er 50 Thaler zu einem Jahrgedächtnis.

³⁰¹⁾ Lagerbuch der Kirche. Ratsprot. XXII 159, 162.

³⁰²⁾ Vom Generalvikar am 15. August 1842 auf 3 reduziert.

³⁰³⁾ Denkstein in der Krypta.

³⁰⁴⁾ Derselbe vermachte 1725 für Öl zu einer Lampe vor dem Marienbilde auf dem Kirchhofe 50 Thaler und zur Verzierung des Annabildes am Rheinthor 40 Thaler. Ratsprot. XXIII 74.

Kleinermann, welche 1765 für 4 Quatemper-Messen 200 Thaler vermachte.³⁰⁵⁾

13) Johann Joseph Kruchen aus Giesenkirchen † 1792. Neben dem Pfarramt führte er seit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 zugleich die Aufsicht über das Gymnasium. Unter ihm wurden folgende Stiftungen gemacht: Für je 2 Seelenmessen in der Woche schenkte am 7. Juni 1776 der Bürgermeister Gottfried Fülsgen $3\frac{1}{2}$ Morgen Grasgewachs und 300 Thaler³⁰⁶⁾ und am 12. August 1777 der Kanonikus J. F. Eisenkramer 4 Morgen Ackerland bei Holzbüttgen; 1780 stiftete die Familie Lenders 4 Singmessen auf Quatemper und 1781 Maria Adelheid Hütten eine jeden Sonntag um $9\frac{1}{2}$ Uhr am Kreuzaltar zu lesende Messe.³⁰⁷⁾ Die wichtigste Stiftung aber war die von Maria Agnes Schillings, welche am 11. September 1783 zunächst 2805 Reichsthaler hergab und ferner die nach ihrem Tode noch übrigen Kapitalien und Mobilien mit der Bestimmung vermachte, dass eine Messe morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr an den Sonntagen zur Ehre der h. Dreifaltigkeit, an den Feiertagen zur Ehre Mariens und Josephs und für die Stifterin, ihre Verwandten und die am meisten verlassenen Seelen gelesen werde, dass der Beneficiat im Beichthören und im „Versehen“ der Kranken in der Stadt aushelfe und jede Woche eine Stunde in der deutschen Stadtschule diejenigen Kinder, welche im nächsten Jahre zur ersten h. Kommunion gehen werden, in der christlichen Lehre unterweise.³⁰⁸⁾

14) Jakob Poll aus Köln war 10 Jahre Stiftskanonikus und Stadtpfarrer und wurde dann nach Aufhebung des Stifts Kantonal- oder Ober-Pfarrer, in welcher Stellung wir ihm später wieder begegnen werden.

³⁰⁵⁾ Lagerbuch im Kirchen-Archiv und Ratsprot. XXVII 652.

³⁰⁶⁾ Fundationsbuch S. 107. Die $3\frac{1}{2}$ Morgen wurden für 600 klevische Thaler (M. 1384,62) verkauft, das Kapital von 300 Thalern stellt sich zur Zeit auf M. 725,75. Die Zahl der jährlichen Messen ist auf 82 reduziert. Die Einkünfte sind in augmentum tituli von dem Stadtrat an einen aus der Familie Fülsgen oder an ein Bürgerskind zu verleihen. Lagerbuch im Kirchen-Archiv.

³⁰⁷⁾ Lagerbuch im Kirchen-Archiv.

³⁰⁸⁾ Fundationsbuch f. 108v. Der Pfarrer hat das Recht der Präsentation und zwar zunächst aus den Descendenten von Assuerus Ewald und Anna Katharina Schmitz, weiterhin einen Bürgersohn, der 21 Jahre alt ist und, weil es ihm an Mitteln oder Patronen fehlt, zum Weltgeistlichen sich nicht ausbilden kann.

2. Kapläne.

Kapläne finden sich urkundlich zum erstenmale erwähnt 1302 bei der Errichtung der Marien-Bruderschaft armer Kleriker in der Frauenkapelle und zwar treten unter den Zeugen 2 Kapläne aus Neuss auf, Albert und Nikolaus, von welchen der eine als Gehülfe des damaligen Pfarrers Lambert, der andere als Privatgeistlicher der Abtissin anzusehen ist.³⁰⁹⁾ Das Recht, einen eigenen Kaplan zu halten, wird der Abtissin schon in alten Dokumenten zuerkannt. Sie übertrug ihm ausser kirchlichen Verrichtungen auch die Abfassung von Urkunden und die Verwaltung der Abteigüter und beförderte ihn später entweder zu einem Stiftskanoniker³¹⁰⁾ oder zum Pfarrer an einer von ihr zu verleihenden Kirche. Manche von diesen Privatgeistlichen werden hier und da gelegentlich genannt, doch verdienen sie wegen ihrer durchaus untergeordneten Stellung weiter keine Berücksichtigung. Ungleich wichtiger dagegen ist die Entwicklung der städtischen Kaplanei, bei welcher sich zwei Perioden unterscheiden lassen, nämlich vor und nach 1622, da in diesem Jahre eine dauernde Verbindung mit der Jakobus-Vikarie eintrat.

a. Stadtkapläne bis 1622.

Es werden genannt: 1345 capellanus Hermannus pastoris Nov. als Zeuge in der Urkunde der Abtissin von Gennep über die Errichtung eines neuen Altars, 1351 Roeland viceplebanus im Testament des Hermann von Coithusen, 1397 Peter Föker † am 15. Januar 1417 als Kanoniker,³¹¹⁾ 1438 Johann Kotte, später Pfarrer, 1442—67 Johann von Brilon, später Kanonikus,³¹²⁾ 1475 Andreas von Gertzen,³¹³⁾ 1504 Ludwig Leo von Peckelsheim,³¹⁴⁾ 1535 Johann Westerholt, später Pfarrer³¹⁵⁾ und 1549 Johann Hagedorn von Osterrath.

³⁰⁹⁾ Liber vigiliarum fraternitatis b. M. v. vergl. Anm. 185. Auch 1340 finden sich zwei Kapläne. Urk. 20 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³¹⁰⁾ So wurde Heinrich Strassfeld, Kaplan der Abtissin Jutta von Reifferscheid, später Kanoniker und erhielt auf Lebenszeit das vom Grafen Wilhelm von Salm 1486 gestiftete Offizium. Urk. 67 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³¹¹⁾ Memorienregister 6 e.

³¹²⁾ Liber vigil. fratern. b. M. v. paup. cler. unter dem 20. Dezember. Unter ihm vermachte Hermann von Scherfhausen am 20. Dezember 1451 der Kaplanei eine Rente von 6 Weisspf.

³¹³⁾ Kirchen-Archiv V 469.

³¹⁴⁾ Liber vigil. 19. August.

³¹⁵⁾ Ratsprot. I 22.

Unter Goswin Berk, welcher seit 1561 in der Frauenkirche als Prädikant oder Pfarrverwalter wirkte, wurde zwar vom Stadtrat 1567 eine besondere Zulage für einen Gehülfen bewilligt;³¹⁶⁾ aber es findet sich nicht vermerkt, dass damals wirklich ein Kaplan angenommen worden. In dem Vertrage, welcher den Streit um die Verbindung des Pfarramts mit einem Kanonikat 1579 beendete, versprach die Stadt, zum Unterhalt eines Kaplans jährlich 32 Reichsthaler und 8 Malter Roggen beizutragen. Jedoch blieb die Stelle in den bald darauf ausbrechenden truchsesischen Wirren und in den ersten Jahren nach dem grossen Brandunglück, von welchem die Stiftskirche und die Marienkapelle betroffen wurde, unbesetzt. Erst 1590 begann wieder ein regelmässiger Gottesdienst, aber zunächst nur für die Pfarre, nicht für das Stift. Da der Pfarrer Straten an seinem Einkommen als Kanonikus wegen der grossen Verluste des Stifts manche Einbusse erlitt, so erbot er sich, neben den eigenen Geschäften die Obliegenheiten eines Kaplans zu besorgen, und der Stadtrat bewilligte ihm dafür am 19. Januar 1591 die sonst seinem Gehülfen überwiesenen Bruderschaftsrenten.³¹⁷⁾ Dieser Zustand dauerte fort bis 1597, in welchem Jahre am 29. August beschlossen wurde, wiederum einen Kaplan anzunehmen.³¹⁸⁾ Aber schon bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Gehaltsverhältnisse besser zu ordnen, und der Stadtrat fasste am 7. Juli 1798 den Beschluss, dem Kaplan 32 Gulden, 8 Malter Korn aus der Frauen-Bruderschaft, ebenso viel vom Jodokus-Alter und 2 Malter Malz aus den Mühlen zu geben.³¹⁹⁾ Diese Bewilligungen lockten für die nächste Zeit noch keinen Bewerber;³²⁰⁾ erst 1600 meldete sich Edmund von Titz, und auch dieser blieb, obwohl ihm am 12. Juli 1601 aus dem Testamente Leonhards Keutzgen eine Rente von 12 Goldgulden zugelegt wurde,³²¹⁾ kaum 2 Jahre im Amte. Am 13. August 1602 folgte Jakob Kamberg, welcher zugleich die gerade erledigte Jodokus-Vikarie erhielt,³²²⁾ aber schon im nächsten Jahre ausschied, da der Kurfürst Ernst beabsichtigte, diese Vikarie den Jesuiten zuzuwenden, um sie zu einer Niederlassung in Neuss zu bewegen. Die Kaplanei wurde nun am 13. Mai 1603 dem Pater Her-

³¹⁶⁾ Ratsprot I 205 und Ib 32.

³¹⁷⁾ Ratsprot. II 34.

³¹⁸⁾ Ratsprot. III 166.

³¹⁹⁾ Ratsprot. IV 29.

³²⁰⁾ Ratsprot. IV 120.

³²¹⁾ Ratsprot. V 25. Genehmigung des Ratsbeschlusses durch den Offizial vom 8. Mai 1602 Fundationsbuch S 64.

³²²⁾ Ratsprot. V 94.

mann Lubberts aus dem Sebastianuskloster auf ein Jahr übertragen und blieb dann einige Zeit unbesetzt, während man über die Jodokus-Vikarie unterhandelte. Um diese für einen Privatgeistlichen zu erhalten, beschloss der Stadtrath am 14. Oktober 1605, statt ihrer das Dreieinigkeits-Benefizium den Jesuiten zu überweisen.³²³⁾ Auf eine dringende Vorstellung des Pfarrers vom 19. Oktober 1606, dass er eines Gehülfen bedürfe, wurde Gottfried Kessels als Kaplan berufen, welcher bis zu seinem Tode 1622 fungierte.³²⁴⁾

b. Stadtkapläne seit 1622 zugleich Verwalter der Jodokus-Vikarie.

1) Heinrich Hasert wurde als Kaplan am 23. August 1622 dem Generalvikar Adolf Schülken vom Stadtrat mit der Bitte präsentiert, ihm zugleich die Verwaltung der Jodokus-Vikarie zu gestatten, da die ohnehin schon mit Schulden belastete Rentkammer bei dem jüngst ausgebrochenen Kriege nicht imstande wäre, für einen Kaplan besondere Ausgaben zu machen;³²⁵⁾ diese aber würden sich um so mehr als notwendig herausstellen, weil mit den Renten der Bruderschaft armer Kleriker zugleich die bisher jenem gelieferten 8 Malter Korn den Jesuiten überwiesen wären. Der Generalvikar genehmigte am 3. September 1622 die Verbindung der beiden Benefizien.³²⁶⁾ Die Jodokus-Vikarie ist die 1492 von Konrad Greve errichtete Stiftung am Georgs-Altar in der Marien-Kapelle; diese wurde nämlich nach dem Brande 1586 auf den Jodokus-Altar in der Krypta der Stiftskirche übertragen und erhielt von ihm ihren neuen Namen.³²⁷⁾ Nach Konrad Greve kam die Verwaltung der Vikarie zunächst an Peter Pilgrim von der Lawick und am 25. September 1542 an den Kleriker Ewald zum Schaf oder Vinz, später Dekan der Neusser Christianität; weiterhin folgten am 12. August 1567 Konrad Schnapper ts, am 15. November 1592 Heinrich Geilenkirchen, welcher jedoch für die erste Zeit, da er noch nicht Priester war, durch den Kanonikus Gerhard von Rees vertreten wurde, am 13. August 1602 Jakob Kamberg, 1608 Johann Scherfhausen und am 27. März 1609 Gottfried Schirmer.

³²³⁾ Stadtarchiv L 25.

³²⁴⁾ Ratsprot. X 14.

³²⁵⁾ Ratsprot. X 123.

³²⁶⁾ Fundationsbuch im Stadtarchiv S. 61. Urk. 136a des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³²⁷⁾ Ratsprot. II 98.

2) Auf Hasert folgte am 8. März 1636 Christian Reinartz.³²⁸⁾ Dieser übertrug am 16. Mai 1640 zwei von Adelheid Hupperts ihm vermachte Kapitalien zu 600 und 400 Thaler der Kaplanei gegen die Verpflichtung, ein Jahrgedächtnis jener Adelheid am 6. Mai wie auch sein eigenes zu feiern.³²⁹⁾ Übrigens traf er wegen der eigenen Memorie noch nähere Bestimmungen neunzehn Tage vor seinem am 28. Dezember 1647 erfolgten Tode. Ferner ist zu bemerken, dass Maria Schreibers, Witwe des Dr. med. Theodor Hortensius, am 27. Oktober 1640 dem Kaplan einen Hausplatz am Freithof übertrug.³³⁰⁾ Die erhöhte Dotierung liess die Kaplanei gegenüber der mit ihr verbundenen Jodokus-Vikarie als einen so wichtigen Bestandteil erscheinen, dass der Pfarrer das Recht der Präsentation für sich in Anspruch nahm. Da aber der Stadtrat auf die ihm in der Fundation Greve übertragene Verleihung der Vikarie nicht verzichten zu können erklärte, musste der Pfarrer seine Forderung fallen lassen, damit die Verbindung der beiden Benefizien nicht gefährdet wurde.³³¹⁾

Nach Reinartz Tode erbot sich der Pfarrer Christian Linnen, die Kaplanei einstweilen selbst mitverwalten zu wollen;³³²⁾ da dieser aber schon im nächsten Jahre 1648 starb, wurde wieder ein eigener Kaplan berufen und zwar

3) Peter Tappen, welcher beinahe 6 Jahre fungierte. Dann folgte

4) Gerhard Busch, seit dem 25. März 1655 zugleich Rektor des Josephs-Altars in der Krypta.

5) Am 8. Januar 1658 wurde Hermann Paus, bis dahin Kaplan in Schiefbahn, berufen,³³³⁾ welcher 20 Jahre in seiner neuen Stellung wirkte.

6) Der am 30. September 1678 ernannte Adam Schütz³³⁴⁾ wurde nach 11 Jahren zum Pfarrer erhoben und als Kaplan folgte

7) am 20. März 1690 Jakob Litges,³³⁵⁾

8) am 6. Juni 1715 Johann Wilhelm Klinkenberg,³³⁶⁾

³²⁸⁾ Ratsprot. XII 13. Hasert wurde zum Kanonikus befördert und starb als solcher am 6. Oktober 1652. Memorienregister 6 c.

³²⁹⁾ Stadtarchiv, Urk. 52.

³³⁰⁾ Ratsprot. XIII 103.

³³¹⁾ Ratsprot. XIII 148.

³³²⁾ Ratsprot. XIV 244.

³³³⁾ Ratsprot. XVI 283.

³³⁴⁾ Ratsprot. XIX 83.

³³⁵⁾ Ratsprot. XIX 489.

³³⁶⁾ Ratsprot. XXII 40. Stadtarchiv A 13.

9) am 11. Januar 1724 Anton Kux, der Begründer einer Sonntagsschule,³³⁷⁾ † 3. Juli 1774,

10) am 11. Juli 1774 Eberhard Viehoff, † 7. Juni 1778, und

11) am 15. Juni 1778 Joseph Hermann Ludwig Keil, geboren zu Neuss 1744, Priester 1768, nach Aufhebung der Jesuiten etwa ein Jahr Lehrer am Gymnasium seiner Vaterstadt. Er war der letzte Pfarrkaplan zur Zeit des Stifts.

3. Vikare.

Ein Vikar oder Rektor eines Altars ist der Inhaber einer mit einem hinreichend dotirten Altar verbundenen Pfründe (beneficium). Übrigens hafteten solche Vikarien nur an Nebenaltären, also weder an dem Quirinus- noch an dem Kreuz-Altar, da jener der Hauptaltar für den Stifts-, dieser für den Pfarrgottesdienst war. Auch der Altar zur h. Dreieinigkeit in der Frauenkirche wurde nicht von einem Vikar bedient, sondern war, so lange als jene Kirche Pfarrkirche war, dem Pfarrer (plebanus) überwiesen. Vikarien verbanden sich daselbst nur mit dem 1385 gegründeten Magdalenen-Altar sowie mit dem Altar zu den hh. 3 Königen seit 1457 und mit dem Georgs-Altar seit 1492. Über die Magdalenen-Vikarien sind weitere Nachrichten nicht erhalten. Bei der Zerstörung der Frauenkirche 1586 ist nur noch von den 3 anderen Altären die Rede. Alle 3 Benefizien wollte Kurfürst Ferdinand den Jesuiten zuwenden, welchen er mit Rücksicht auf die durch den gleichzeitigen Brand des Münsters zum h. Quirinus zerrütteten Kirchenverhältnisse am 17. November 1599 die Hauptseelsorge in Neuss übertrug.³³⁸⁾ Das Benefizium zu den hh. 3 Königen, dessen Verleihung der Abtissin zustand, kam 1616 wirklich an die Jesuiten;³³⁹⁾ die Renten der beiden anderen Altäre aber suchte der Stadtrat, welcher das Kollationsrecht hatte, zu behalten, und das gelang ihm auch mit der Georgs-Vikarie, welche auf den Jodokus-Altar in der Stiftskirche übertragen und, wie bereits oben vermerkt worden, 1622 mit der Kaplanei für immer verbunden wurde.

In der Stiftskirche selbst hatte die Abtissin ursprünglich alle Altäre zu verleihen, und nur mit ihrer Zustimmung konnte ein Benefizium an einem Altare errichtet werden. Seitdem die Stiftskirche

³³⁷⁾ Ratsprot. XXII 333. Tücking, Gesch. des Gymnasiums S. 69.

³³⁸⁾ Urk. 49a des Jesuitenkollegs im St.-Archiv zu Düsseldorf.

³³⁹⁾ Urk. 54a und Akten 10 und 11 des Jesuiten-Kollegs im St.-Archive zu Düsseldorf.

zugleich als Pfarrkirche galt, war der im Mittelschiff vor der Krypta gelegene Kreuzaltar für die Pfarrmesse bestimmt. Ferner hatte der Pfarrer nur noch auf den „Bobbarts“-Altar, welcher jedoch seit 1586 nicht mehr erwähnt wird, und auf den dritten Teil der Opfer am Passions-Altar einen Anspruch zu erheben.³⁴⁰⁾

Für den Stiftungsgottesdienst gab es ausser dem Hochaltar auf dem Hauptchor, an welchem nur ein zum Genuss einer Pfründe zugelassener Kanoniker (*canonicus praebendatus*) fungieren sollte, noch zwei Nebenaltäre auf den Seitenchören. Für beide finden sich besondere Rektoren, ohne dass sich die Stiftung eigener Benefizien an ihnen urkundlich nachweisen lässt. Von dem Rektor auf dem Jungferchor (*in choro virginum*) wird nur berichtet, dass die Abtissin Lisa von Virneburg für ihn 6 Weisspfennige auswarf.³⁴¹⁾ Als Rektor des Johannes-Altars auf dem südlichen Seitenchore wird 1425 Theodor Bög-hink von Versvelde genannt.³⁴²⁾ Die Namen anderer Rektoren haben sich nicht erhalten, obwohl auch noch nach der Herstellung der Kirche und nach der Wiederaufnahme des Stiftungsgottesdienstes 1592 manche Urkunde von Rektoren der beiden Altäre im allgemeinen spricht.³⁴³⁾ Gleich dürftig sind die Nachrichten über die von Michael de littore (*vam Ower*), Schöffen zu Neuss, 1383 gestiftete Michaeliskapelle am Kloster-Umgang. Als Vikare des Michaelis-Altars finden sich nur 1521 Gerhard von Pont, Kanonikus zum h. Andreas in Köln, und 1557 Adolf Mengwasser.³⁴⁴⁾

Auch über die von der Abtissin Katharina von Gennep 1345 errichtete Vikarie zur schmerzhaften Mutter Gottes am Passionsaltar, liegen nur wenige Aufzeichnungen vor. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Eberhard Straten Rektor des Altars, welchem am 28. Januar 1619 der Kanonikus Johann Hambloch folgte.³⁴⁵⁾ Weiterhin findet sich erst 1783 Andreas Pell als *vic. b. M. v.* genannt.

Das von der Abtissin Klara von Mörs 1448 errichtete Offizium am Achatius-Altar sowie die von der Abtissin Jutta von Reifferscheid 1481 dotierte Annen-Kapelle blieben von Anfang an den Kanonikern

³⁴⁰⁾ Verhandlungen unter dem Pfarrer Walbrecht im Kirchen-Archiv V 469.

³⁴¹⁾ Memorienbuch 6a unter dem 13. Oktober.

³⁴²⁾ Urk. 54 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³⁴³⁾ Urk. 128 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³⁴⁴⁾ Urk. 97 und 116 des Q.-Stifts.

³⁴⁵⁾ Stiftsprotokolle im Kirchen-Archiv.

vorbehalten. Auch der von dem Pfarrer und Dechanten Johann Kotte 1479 gegründete Jodokus-Altar kam schon 1522 in den ausschliesslichen Besitz der Kanoniker.³⁴⁶⁾

Endlich hatte die Abtissin das Kollationsrecht der 1517 von der Witwe Gr. Witten am Nikolai-Altar gestifteten Frühmesse. Über die Verwaltung dieser Vikarie vor dem grossen Brande 1586 haben sich keine Nachrichten erhalten. Bald nach 1600 erscheint als Primissar Jakob Lanck, welchem am 23. November 1632 der Pater im Sebastianus-Kloster Heinrich Reuter folgte. Dieser resignierte am 4. Oktober 1668 zu Gunsten des Kanonikus Johann Christoph Horn-Goldschmidt. Ein Jahr später, am 20. Oktober 1669, wurde hauptsächlich auf Betreiben des genannten Kanonikers ein Kapitelsbeschluss erwirkt, dass alle von der Abtissin zu verleihenden Altäre nur an Kanoniker verliehen werden sollten,³⁴⁷⁾ welcher jedoch wenigstens in Bezug auf den Nikolai-Altar, an welchem auch noch andere Stiftungen zugleich mit einer Bruderschaft hafteten, nicht strenge durchgeführt wurde. Horn-Goldschmidt selbst hatte teils neben teils nach einander die Altäre Remigii und Josephi in der Krypta, Achatii und Nikolai, endlich seit 1681 die Katharinen-Vikarie bei den Klarissen. Als Primissar fungierte seit 1670 Heinrich Bones aus Elsen; diesem folgte 1675 Anton Schwarz und am 24. August 1676 Martin Hermann Brandt († am 14. Mai 1705). Über spätere Verleihungen liegen keine Urkunden vor.

Der Stadtrat hatte, abgesehen von der mit der Kaplanei verbundenen Jodokus-Vikarie, das 1461 an dem Achatius-Altar errichtete Officium Amelunx-Borcharts, den Altar der Schützen-Bruderschaft zum h. Sebastianus und den Josephs-Altar in der Krypta zu verleihen. Auch über die Besetzung dieser Altäre reichen die Nachrichten nicht über den Brand 1586 hinaus. Die Achatius-Vikarie war um 1600 im Besitz des Offizials Dr. jur. Heinrich Laur. Reck. Ihm folgte am 27. Januar 1611 Mathias Hoen aus Neuss, damals Professor am Montaner-Gymnasium zu Köln, welcher am 2. April 1653 als Dechant zum h. Andreas und Pfarrer zum h. Paulus starb. Nach einer Verordnung des Kurfürsten Ferdinand sollten die Jesuiten den erledigten Altar erhalten, was jedoch von dem Stadtrat mit dem Bemerken abgelehnt wurde, dass die Stiftung nur einem Einheimischen übertragen werden könne.³⁴⁸⁾ Man berief den Kanonikus Ägidius Kremer und

³⁴⁶⁾ Urk. 100 und 101 des Q.-Stifts im St.-Archive zu Düsseldorf.

³⁴⁷⁾ Stiftsprotokolle im Kirchen-Archiv.

³⁴⁸⁾ Ratsprotokolle XV 154, 157. Tücking, Gesch. d. Gymn. S. 32.

nach dessen Tode am 23. Mai 1656 den Pfarrer zu Karst Johann Fülsgen. Ihm folgte am 22. April 1681 der Offizial J. Christoph Horn-Goldschmidt unter Verzichtleistung auf die Josephs-Vikarie und, als dieser den Katharinen-Altar im Klarissen-Kloster erhielt, am 12. Oktober 1686 Johann Martin Hermes. Nach dessen Tode wurde am 6. Februar 1705 Hermann Plüngers ernannt; weiterhin folgten am 13. Februar 1727 Franz Joseph de Greef, am 19. April 1746 Heinrich Lindenbrink und am 28. September 1751 Jakob Schneiders. Als dieser 1763 zum Pfarrer in Miel berufen wurde, suchte er die Achatius-Vikarie zu behalten, musste aber dem vom Stadtrat designierten Franz Joseph Marbaise gemäss einer Entscheidung aus Rom vom 20. März 1771 weichen.³⁴⁹⁾ Auf ihn folgte am 31. Dezember 1794 Johann Holter.

Als Rektoren des Josephs-Altars in der Krypta werden genannt 1596 Peter Nauta, 1600 Eberhard Schütz, 1602 Johann Scherfhausen, 1620 Hochstein, am 28. März 1628 Framigius Koch, am 25. März 1655 Kaplan Busch, 1678 J. Chr. Horn-Goldschmidt und am 22. April 1681 Reiner Schram, zugleich Vikar zum h. Sebastianus und zum h. Alexius bis 1689, wo er den Katharinen-Altar im Klarissen-Kloster erhielt; er starb am 17. Oktober 1704. Die gleichzeitige Verwaltung zweier oder gar mehrerer Altäre war zulässig, wenn ein einzelner Geistliche alle Obliegenheiten erfüllen, insbesondere die gestifteten Messen lesen konnte; sie war aber auch notwendig, weil nicht jeder Altar hinreichende Einkünfte zum Unterhalt eines Geistlichen bot. Als Gerhard Scherfhausen 1718 für drei Messen, welche Mittwoch, Freitag und Samstag am Sebastianus-Altar gelesen werden sollten, 900 Thaler schenkte, stellte er bei dem Stadtrat den Antrag, seine Stiftung mit den Bruderschaftsmessen zum h. Sebastianus und mit dem Josephs-Altar zu verbinden, um eine Pfründe herzustellen, auf welche ein Geistlicher geweiht werden könnte; aber der Rat ging auf den Antrag nicht ein.³⁵⁰⁾ Der Grund der Ablehnung scheint hauptsächlich darin gelegen zu haben, dass bei der Besetzung der Stelle die Familien Jordans, Scherfhausen und Kellers vorzugsweise berücksichtigt werden sollten. So blieb denn auch fernerhin die Verbindung mehrerer Offizien bestehen, und zwar wurde der Josephs-Altar in der Regel mit dem Sebastianus- oder mit dem Alexius-Altar vereinigt. Auf den letzteren werden wir bei der Geschichte der Alexianer

³⁴⁹⁾ Stadtarchiv M 2a.

³⁵⁰⁾ Ratsprotokolle XXII 162.

zurückkommen; als Inhaber des Sebastianus-Altars aber werden im 18. Jahrhundert genannt 1724 Theodor Heinrich Kox, 1730 Johann Reuter, 1743 Heinsbeck, 1746 Theodor Nauen, 1758 Franz Joseph Marbaise, 1771 Johann Holter und 1794 J. Heinrich Küpper, von welchen die beiden letzten zugleich den Josephs-Altar verwalteten.

Wenn ein 1793 aufgestelltes Verzeichnis³⁵¹⁾ 5 Vikare anführt, so hatten nur 3 von diesen ein eigentliches Beneficium, der Primissar, der vic. b. M. v. und der Achatius-Vikar, während die beiden anderen mehrere Officien zugleich verwalteten.

4) Besondere kirchliche Einrichtungen.

a. Bruderschaften.

Wie in der Marien-Kapelle 1302 eine Marien- oder Liebfrauen-Bruderschaft armer Kleriker gegründet wurde, deren Einrichtung wir schon oben (IV 2) dargelegt haben, so bestand auch in der Quirinus-Kirche seit alter Zeit eine Quirinus-Bruderschaft. Die Verehrung des Kirchen- und Stadtpatrons nahm zwar, besonders im burgundischen Kriege, dessen glücklichen Ausgang man ihm zuschrieb, einen lebhaften Aufschwung; aber das Fortbestehen einer eigenen Bruderschaft erschien dem Stadtrat schon im nächsten Jahrhundert so wenig notwendig, dass er am 8. Oktober 1563 den Beschluss fasste, sie aufzulösen und, was die Hauptsache war, ihre Renten zu Unterstützungen des Rektors der Lateinschule und des deutschen Schulmeisters zu verwenden.³⁵²⁾

Ferner bildete sich im Zusammenhang mit dem von der Abtissin Jutta von Reifferscheid gegründeten Altar eine Annen-Bruderschaft und ebenso in Verbindung mit dem Antonius-Altar eine gleichnamige Verbrüderung, über deren Einrichtung jedoch weitere Nachrichten nicht mehr vorliegen.³⁵³⁾ In der zur erzbischöflichen Kurie gehörigen Kapelle entstand eine Nikolai-Bruderschaft, welche später auf den Nikolai-Altar in der Stiftskirche übertragen wurde;³⁵⁴⁾ es war hauptsächlich ein kirchlicher Verein von Kaufleuten, wie sich denn überhaupt in den irgendwie bedeutenderen Handelstädten und namentlich

³⁵¹⁾ Dumont, descriptio ecclesiarum S. 30.

³⁵²⁾ Ratsprotokolle I 246.

³⁵³⁾ Zur Annen-Bruderschaft Urk. 27 und 47 des Jesuiten-Kollegs im St.-Archiv zu Düsseldorf.

³⁵⁴⁾ Urk. 26 und 30 sowie Memorienregister, Akten 6 des Jesuiten-Kollegs im St.-Archiv zu Düsseldorf.

in den Hanse-Orten Kapellen oder Altäre und Verbrüderungen zum h. Nikolaus, dem Patron der Seefahrer, gewöhnlich fanden. Am 1. Novbr. 1415 gründeten auch die Schützenbrüder einen besonderen kirchlichen Verein, die Sebastianus-Bruderschaft, welche 1420 durch den Erzbischof Dietrich bestätigt wurde.³⁵⁵⁾ Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir neben der alten Schützenbruderschaft einen Verein junger Brüder, welche fast zwei Jahrhunderte getrennt fortbestanden.

Mit der Übersiedelung der Jesuiten nach Neuss trat eine grosse Änderung im Bruderschaftswesen ein. Der Kurfürst übertrug ihnen nämlich 1595 die Renten der Marien-Bruderschaft armer Kleriker in der zerfallenen Marien-Kapelle und am 13. Mai 1616 auch die der Annen-, Antonius-, Nikolaus- und Sebastianus-Bruderschaft (der alten Schützen) in der Stiftskirche sowie der bis dahin von den Minoriten gehaltenen Katharinen-Bruderschaft.³⁵⁶⁾ Die Brudermeister oder die Vorsteher der Bruderschaften traten zwar mehr oder weniger entschieden für ihr Fortbestehen ein und suchten insbesondere ihre Renten zu behalten; dieses gelang aber nur der Sebastianus-Bruderschaft, indem die alten Schützen, auf welche eben jener kurfürstliche Erlass sich bezog, unter Übertragung ihrer Erbrenten, Zins- und Pachtgüter mit den jungen Schützen 1618 über die Verbindung zu einer einzigen Bruderschaft in Unterhandlung traten und deren Einrichtung am 5. Januar 1620 in einer Generalversammlung auf dem Schützensöller in der alten Stadtwage durchsetzten.³⁵⁷⁾ Die übrigen Bruderschaften verloren mit der Einziehung der Renten ihre Selbständigkeit, doch wurden die fundierten Messen von den Jesuiten gelesen und auch die üblichen Armenspenden verteilt.

Die Jesuiten selbst gründeten schon bald zwei Marien-Sodalitäten, eine zunächst für studierende Jünglinge und eine andere für Männer. Ferner hielten sie in ihrer Kirche seit 1726 eine sogenannte Todesangst-Bruderschaft, welche gewissermassen als Fortsetzung der alten Liebfrauen-Bruderschaft und einer in der Marien-Kapelle am Oberthor gebildeten Vereinigung zur schmerzhaften Mutter (fraternitas b. M. v. dolorosae) anzusehen ist. Der Provisor der Bruderschaft, Sekretär Pistorius, schenkte am 27. Dezember 1743 5 Morgen

³⁵⁵⁾ Beglaubigte Kopieen der Urkunden im Besitze des Verfassers dieser Schrift.

³⁵⁶⁾ Urk. 54 a des Q.-Stifts im St.-Archiv zu Düsseldorf. Neusser Stadtarchiv J. 7.

³⁵⁷⁾ Schützenbuch S. 12. Über den Schützensöller vergl. das alte Kopienbuch im Satdtarchiv S. 36.

Landes, welche demnächst für 350 Thaler verkauft wurden. Nach der Auflösung des Jesuiten-Kollegs wurde die Todesangst-Bruderschaft zuerst vom Vikar Frings in der Jesuitenkirche, nach deren Abbruch aber 1783 von den Franziskanern in ihrer Kirche für eine aus den Renten gezahlte Vergütung von 12 Thalern gehalten;³⁵⁸⁾ mit der Aufhebung des Franziskanerordens 1802 ging die Bruderschaft ein. Nur die Männer-Sodalität, welche schon gleich nach der Aufhebung der Jesuiten aufgehört hatte, wurde von dem Pfarrer Poll mit Genehmigung des Generalvikars vom 10. April 1802 hergestellt.

Endlich entwickelte sich aus einer Wallfahrt zu den Reliquien des Apostels Mathias in Trier im Laufe des 18. Jahrhunderts eine neue Bruderschaft. Am Samstag nach Christi Himmelfahrt 1748 wurde von dem Subprior der Regulierherren Martin Weber, welcher den Wallfahrern auch eine Fahne schenkte, die erste geregelte Prozession nach Trier geführt. Die Einrichtung gewann einen festeren Bestand durch eine Stiftung von Adolf Kalthoff und dessen Frau Elisabeth geb. Hehnen, welche 50 Thaler 80 Weisspfennige köln. W. für ein Hochamt und 2 Lesemessen am Tage nach Mathias zum Seelentrost der Stifter, ihrer Angehörigen und der Mitglieder der Mathias-Bruderschaft, ferner für eine Lesemesse beim Auszug der Wallfahrer nach Trier und für ein Gebet auf der Wallfahrt verschrieben. Die Abtissin M. F. A. von Wallbott gestattete der Bruderschaft die Abhaltung ihrer Andachten in der an der Nordseite der Stiftskirche angebauten Nikolai-Kapelle, welche seitdem Mathias-Kapelle genannt wurde. Papst Pius VI. bestätigte die Bruderschaft am 5. Juni 1787 und verlieh den Mitgliedern mehrere Ablässe, besonders am Feste Peter und Paul, an welchem um 6 Uhr eine Messe, 8 Uhr ein Hochamt, 3 Uhr eine Andacht mit Predigt und nach dieser eine Prozession gehalten wurde.³⁵⁹⁾

War so durch zahlreiche Verbrüderungen den verschiedenen Ständen und Geschlechtern eine besondere Gelegenheit zu Andachtsübungen geboten, so fand doch unter den Stifts- und Klosterangehörigen noch eine eigene Gebetsvereinigung günstige Aufnahme: es war die 1648 zu Bonn gegründete Erzbruderschaft „Maria Seelenhilfe“, in welche sich die Mitglieder des Quirinusstifts, die Klarissen, die Brüder des Sebastianusklosters, die Konventualinnen von Marien- und

³⁵⁸⁾ Akten 32 des Jesuiten-Kollegs betr. die Todesangst-Bruderschaft im St.-Archiv zu Düsseldorf. Neusser Stadtarchiv O 5.

³⁵⁹⁾ Urk. und Akten der Mathias-Bruderschaft in den Händen des zeitigen Präfekten.

Michaelisberg, wie auch die Jungfrauen von Gnadenthal einschreiben liessen.³⁶⁰⁾

b. Frauenlob.

Eine förmliche Stiftungsurkunde liegt nicht vor; nur folgende Rentverschreibung hat sich erhalten:³⁶¹⁾

„Junker Rutger van Vellbrüggen van lande im katzwynkele by dem badehove 1 malder roggen erfrente Remigii. item derselve noch von eyne stück lants buyssen der overportzen up der hoechden gelegen, kolenkamp vurmals geheischen, II gulden ind IX albus Remigii.

item erven Tiel moelners zu Oстераide V sumberen roggen Remigii. item dye erven Wyrich Holtsnyders ind Tryntgen (Catharina) elüde (Ebeleute) daselfs XIII sumber roggen van lande nae brieve ind segel Beilgen zo der roeder doeren (Sibylla zur roten Thüre) in Coelne, macht tosamen IIII $\frac{1}{2}$ malder roggen.“

Für die bezeichneten Renten mussten an jedem Abende im Quirinuskloster die laudes Marianae oder das Frauen-Lob gesungen werden, und zwar erhielt der Pfarrer oder der Kaplan für das Singen der Kollekte $2\frac{1}{2}$ brabant. Mark, der Rektor der Lateinschule für Chorgesang 3 Malter Roggen, der Küster für Läuten 1 Mark und der Kirchmeister, welcher die Erhebung der Rente zu besorgen hatte, $\frac{1}{2}$ Malter.

c. Prozessionen.

Seit der Übertragung der Reliquien des h. Quirinus nach Neuss 1050 wurde in der Regel am 1. Mai ein feierlicher Umzug gehalten. Nach dem burgundischen Kriege wurde die „Gottestracht“ (Theophanie) auf den Freitag vor Pfingsten verlegt und galt fortan nicht mehr vorzugsweise als eine Feier des Kapitels, sondern als eine Stadtprozession.³⁶²⁾ Die Gemeinheitsfreunde trugen den Himmel, die Ratsältesten schritten neben dem Priester mit dem Hochwürdigsten einher, gleich darauf folgten die beiden Bürgermeister mit je einem in den Stadtfarben gekleideten „Jungen“, welcher ihnen den Stab vortrug, an sie schlossen sich die Ratsherren mit dem Stadtschreiber und dem Thürwärter. Die Prozession nahm folgenden Weg: Krämerstrasse,

³⁶⁰⁾ Annalen für die Geschichte des Niederrheins 29 S. 154.

³⁶¹⁾ Sammlung von J. H. Küpper.

³⁶²⁾ Die Wiederaufnahme der Kapitelsprozession am Maitag 1560 wurde schon im nächsten Jahre wegen des auf jenen Tag fallenden Jahrmarkts eingestellt. Ratsprotokolle I 195.

Markt (1. Altar am Rathaus), Oberstrasse, Klarengasse, Zollstrasse, Hinterhoven (Michaelisstrasse), Stubengasse (Neustrasse), unterer Büchel (2. Altar), Glockhammer (3. Altar an dem Hause neben dem Chor der Klosterkirche Marienberg), Ufer (Batteriestrasse), Markt, oberer Büchel, Münsterplatz (4. Altar an dem Vogthause); die 1624 von den Jesuiten eingeführte Neuerung, von der Oberstrasse durch die Klarengasse nach dem Zollthor abzubiegen, von dort bis zum Rheinthor den Weg ausserhalb der Stadtmauern zu verfolgen und über die Rheinstrasse und den Glockhammer zurückzukehren, wurde schon 1630 wieder aufgehoben.³⁶³⁾

Eine andere althergebrachte Stiftsprozession fand statt am Markstage, indem die Kanonissen und Kanoniker mit ihren Reliquien nach dem Oberkloster zogen. Ferner ging in der Kreuzwoche der Hebdomadar oder der gerade in jener Woche den Stiftsgottesdienst besorgende Geistliche mit den Scholaren oder Lateinschülern am Montag nach Grimlinghausen, am Dienstag nach Gnadenthal und am Mittwoch nach Heerdt. Später führten die Jesuiten ihre Schüler am ersten Sonntage im Juli nach der Marien-Kapelle in Bilk und am Korneliusfeste nach der Kapelle zu Seligheim (Selikum).

Allgemeine Prozessionen wurden noch gehalten am Charfreitag, am Fronleichnamstage³⁶⁴⁾ und am Freitag nach Christi Himmelfahrt. Endlich gestattete der Generalvikar Johann Philipp von Horn-Goldschmidt am 25. Juni 1787 dem Pfarrer Kruchen auf Peter und Paul als einem Hauptfeste der Mathias-Bruderschaft eine Prozession zu halten.

d. Send.

Neuss stand ursprünglich unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit des Dompropstes zu Köln, bildete aber schon bald den Vorort einer besonderen Dekanie oder Christianität unter dem Domdechanten, welcher den Titel eines Archidiakons von Neuss führte. Dieser bestellte zur Abhaltung des Gerichts einen Offizial oder den Dekan der Neusser Christianität. Sämtliche Pfarrer des Dekanats waren, wenn sie nicht einen triftigen Verhinderungsgrund hatten, verpflichtet, an dem bestimmten Gerichtstage in Neuss zu erscheinen. Die Versammlung hiess synodus oder Send; der Ort der Versammlung war

³⁶³⁾ Ratsprotokolle X 232.

³⁶⁴⁾ Die Fronleichnams-Prozession wurde am 1. Juni 1798 von den Franzosen verboten und erst am 8. Juni 1806 wieder aufgenommen (J. H. Küpper).

die Marien-Kapelle oder Frauen-Kirche und erst nach deren Zerstörung 1586 die Stiftskirche.

Vor 1586 lassen sich folgende Dekane nachweisen: 1172 Hermann,³⁶⁵⁾ 1188 und 1191 Johann von Rennenberg, 1258 Konrad von Rheidt, 1260 Jakob von Schlade, 1290 Lambert, 1314 Johann von Corsasen, 1328 Lambert, 1345 Hermann, 1351 Jakob, 1399 Ägidius von Heinsberg, 1404 Jakob Langwirth, 1418 Christian Hagedorn, 1440 Johann Kotte, 1515 Adam von Tyll, Pfarrer in Herdt, 1542 Johann Breuer, 1557 Johann Mikander, 1567 Ewald Vinz, 1568 Peter Fraitz, 1575 Konrad Schnappert.

Nach der Zerstörung der Marien-Kapelle unterblieb der Send über zehn Jahre. Der Stadtrat beschloss freilich 1595, mit dem zeitigen Pfarrer Gerhard Straten als Vicedechanten, wegen der Wiederaufnahme in Verhandlung zu treten, aber die Ausführung verzögerte sich hauptsächlich durch die Streitfrage, ob der Domdechant oder der Stadtrat selbst der eigentliche Sendherr sei oder das Recht habe, einen Send abhalten zu lassen. Man bestritt nämlich dem Domdechanten die Befugnis, seine Archidiakonal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Neuss und ihrem Burgbann zu üben, wie denn der Rat überhaupt dahin strebte, die ganze Rechtspflege in der Stadt und Feldmark an sich zu bringen. Im Jahre 1616 gelang es nun zwar dem Rat, den Pfarrer zu bewegen, dass er in seinem Auftrage die Sendrede hielt; aber schon 1618 erwirkte der Domdechant die Anerkennung seiner Befugnis, den Send in seinem Namen halten zu lassen. Der zeitige Dechant der Neusser Christianität Arnold Mandt betrieb nun sowohl für den ganzen Archidiakonalbezirk die Herstellung einer Pastoralkonferenz als auch für die Stadt und Feldmark Neuss die regelmässige Abhaltung eines Sendgerichts. Da die alten Schriften in der Plünderung und dem Brande 1586 untergegangen waren, so entwarf er zunächst für die Christianität neue Statuten, welche in einer Versammlung 1619 festgestellt und demnächst vom Erzbischof und vom Domdechanten bestätigt wurden.³⁶⁶⁾ Danach sollte die Zusammenkunft der zur Dekanie gehörenden Pfarrer alljährlich am Dienstag nach dem Sonntage Oculi

³⁶⁵⁾ Er scheint ein Verwandter der Abtissin Kunegundis gewesen zu sein, mit welcher zusammen er dem Kloster Meer 60 Mark schenkte. Obituar. Marensis 30. April. Sein Jahrgedächtnis wurde in der Quirinuskirche am 28. Mai gehalten. Memorienbuch des Stifts.

³⁶⁶⁾ Binterim und Mooren, die Erzdiözese Köln II 276. Der Abdruck ist nicht ganz korrekt. Eine genauere Kopie im Kirchen-Archiv zu Rosellen.

stattfinden; es wurden Vigilien und eine Messe für die verstorbenen Mitbrüder gehalten, dann folgte eine Predigt und weiterhin eine Besprechung von Pfarrangelegenheiten. Als Ort der Synodal-Verhandlungen und der Rechtsprechung wird die Krypta der Stiftskirche genannt. Der speziell für Neuss bestimmte Send aber fand nach altem Gebrauch statt am Dienstag nach Reminiscere; dabei wurde die Messe am Kreuzaltar gesungen und die Ansprache (oratio oder exhortatio) an einem mitten im Kirchenschiff aufgestellten Tisch gehalten.³⁶⁷⁾ Dieser war mit einem weissen Tuch bedeckt: auf ihm stand ein Kreuz mit zwei Kerzen und lag eine Rute, eine Schere, ein Stein und ein Stöckchen (Symbole der Strafgewalt). Als Beisitzer dieses Gerichts waren zwei Sendschöffen aus der Bürgerschaft durch den Stadtrat zu bestellen; diese erhielten eine Belohnung aus der Rentkammer sowie bestimmte Abgaben von Erben oder Hausplätzen. Es hatten aber auch Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren teilzunehmen, und zwar sassen sie nach fester Rangordnung auf den zu beiden Seiten des Tisches aufgestellten Bänken mit „Ratskissen“. Der Rüge der Sendschöffen unterlagen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Verletzung der Abstinenz, Unterlassung einer Kindtaufe, Versäumung der österlichen Kommunion, Schändung einer Jungfrau und Ehebruch. Die Vergehen waren in einer nach der Sendrede auf dem Rathause abzuhaltenden Sitzung auf die Umfrage des regierenden Bürgermeisters anzuzeigen und zu erweisen; der Schuldige wurde je nach der Schwere seines Vergehens zu einer Geldstrafe, zur Lieferung von Ziegelsteinen, zum Kax (Pranger) oder zur Ausweisung verurteilt.³⁶⁸⁾

Im Jahre 1619 wurde der Send von dem Dechanten Arnold Mandt gehalten; seit 1621 aber liess sich dieser durch den Siegeler Hambloch vertreten. Von 1629 bis 1636 leitete der Offizial Balthasar Breuer die Verhandlungen. Für die übrige Zeit des dreissigjährigen Krieges und namentlich während der hessischen Einlagerung scheint ein Send nicht stattgefunden zu haben; wenigstens sind keine Aufzeichnungen erhalten. Erst 1654 wurde von dem Siegeler Jakob Spee und 1655 von dem Offizial Peter von Wahlenburg wiederum Send gehalten. Unter den beiden folgenden Offizialen Heinrich Mering und Johann Christoph Horn-Goldschmidt wurde die Messe von dem Kaplan, die Sendrede von dem Siegeler Otto

³⁶⁷⁾ Sendakten im Stadtarchiv S. 32.

³⁶⁸⁾ Nach §. 63 der Probatorii articuli vom Jahre 1607 im Stadtarchiv wurden „alle beim Sendgericht fallende Geldbussen vom Rat zu gemeinem Nutzen eingefordert und appliziert.“

Alberti gehalten. Seit 1688 war es gewöhnlich, dass der zeitige Pfarrer die Ansprache hielt; nur liess sich Brockarts in seinem letzten Lebensjahre 1743 durch den Kaplan Kux vertreten. Der Pfarrer Holthausen hat zwar in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit bis 1749 regelmässig die Rede gehalten; von 1750 bis 1756 aber musste der Kaplan Kux Messe und Exhortation übernehmen. Ebenso 1757 Vikar Witthoff, 1758 Vikar Lindenbrink, 1759 der zeitige Feiertagsprediger aus dem Observanten-Orden. Im Jahre 1760 las Kaplan Kux die Messe und hielt Vikar Zerres die Ansprache; von 1761 bis 1763 aber wurde beides von dem Letzteren allein besorgt. In den Jahren 1764 bis 1769 findet sich nur vermerkt, dass die Bürgermeister Send hielten, ohne dass eine Teilnahme der Pfarrgeistlichen erwähnt wird. Unter dem Pfarrer Kruchen hören wir nur 1781 von der Anordnung eines Sends, bei welchem der Vikar Zerres die Messe las, der Pfarrer die Rede hielt. Pfarrer Poll liess in den beiden ersten Jahren seiner Amtsthätigkeit 1793 und 1794 die regelmässige Abhaltung des Sends durch den Kaplan Keil wieder aufnehmen, dann aber wurde zugleich mit der Archidiakonal-Gerichtbarkeit überhaupt auch jene Einrichtung von den Franzosen aufgehoben; der letzte Dechant der alten Christianität Neuss war Arnold Zimmermann, welcher am 7. Oktober 1801 als Pfarrer zu Gohr starb.

5) Stiftsbeamte und Kirchendiener.

a. Quirinusmeister.

Neben einem Schultheissen oder Verwalter der Abteigüter (quaestor) und einem Kapitels-Rentmeister (receptor) gab es noch einen mit der Führung der Kirchenkasse, insbesondere mit der Hebung und Verwendung der zur baulichen Unterhaltung der Kirche und zur Beschaffung von Geräten bestimmten Renten und Opfern von der Abtissin beauftragten Quirinusmeister (magister fabricae b. Quirini). Es finden sich genannt 1470 Johann Scheid von Dortmund, 1501 Hermann Kokenbecker aus Weisweiler, 1519 Mathäus Gruyter von Gladbach, 1680 Friedrich Lochenbach, 1684 Gottfried Breuer, 1694 Jakob Pontani, 1720 Anton Ambüren, 1725 Johann Münch.

b. Kirchen- und Spendmeister der Stadt.

Für die Marien-Kapelle sowie für die Stiftskirche, seitdem und insofern diese zum Pfarrgottesdienst benutzt wurde, waren in der früheren Zeit regelmässig 2 Scheffen als Kirchenmeister bestellt. Zu

der Verwaltung der Kirchenrente kam 1527 die eines Spendhäus-
chens, welches von dem damaligen Kirchenmeister Hermann
Schopen aus Olpe, genannt Wetzels, gestiftet und mit einem Ka-
pital von 1170 Reichsthaler 37 Weisspfennige 8 Heller ausgestattet
wurde.³⁶⁹⁾ Ferner vermachte 1532 der Kanonikus an der Aposteln-
kirche zu Köln Dr. Johann Schudhering aus Neuss 52 Gold-
gulden jährlicher Rente, mit der Bestimmung, dass in jeder Woche
am Freitag an alte oder kranke Arme 1 Goldgulden verteilt würde,
und zwar sollte jeder 1 Weisspfennig oder Brot, Butter u. a. Speise
erhalten; die Zellbrüder hatten die Verteilung im Spendhaus zu be-
sorgen und darüber alle Quatemper dem Kirchenmeister Rechnung zu
legen. Zu ähnlichen Spenden an Arme vermachte Hermann
Keutenbreuer 11 Goldgulden und 29 Thaler und Leonhard
Keutzgen 81 Goldgulden und 82 Thaler. Andere Foundationen
werden erwähnt von Peter Bonn, Kanonikus zu Düsseldorf, Til-
mann Reip zum Schwanen in Neuss, Pfarrer und Dechant Johann
Breuer, Abtissin Dobbe, Kanonissin Westerholt. Dazu kommen
Renten von Häusern und Hausplätzen zu Neuss, von einigen Land-
stücken bei Heerdt und von 10 Morgen Ackerlandes und 3 Morgen
Bruch bei Willich. Seit 1609 waren nach dem Testamente des Gott-
fried Bree von der Kellnerei zu Kempen für ein Kapital von 2800
Thalern jährlich 12 Malter Roggen zu liefern.³⁷⁰⁾ Weyers Hof zu
Büderich hatte jedes Jahr 4 Malter Weizen anzufahren. Holz wurde
aus einer 1658 von den Erben Hermes gekauften Waldparzelle zu
Zoppenbroich bezogen. Die Einkünfte wurden teils zum Unterhalt
einiger ganz hilflosen Armen im Spendhause selbst, teils zu Unter-
stützungen von anderen Dürftigen verwendet. Das Häuschen stand
an der Ostseite der Marien-Kapelle und zwar an der vom Markt auf
den Friedhof führenden Strasse; es wurde 1641 neu gebaut. Die Ver-
waltung des Vermögens und die Austeilung der Spenden lag in der
Hand eines Spendmeisters, welcher dem Stadtrat Rechnung zu
legen hatte.³⁷¹⁾

c. Chorrektor.

Wir haben einen Stifts- und einen Pfarrchor zu unter-
scheiden. Jener bestand aus den Stiftsdamen, welche verpflichtet
waren, die Tagzeiten zu singen und die Stiftsmesse mit ihrem Gesange

³⁶⁹⁾ Akten des Spendhauses im Stadtarchiv S. 1.

³⁷⁰⁾ Ratsprotokolle VII 249.

³⁷¹⁾ Die Rechnungen im Stadtarchiv.

zu begleiten. Der Pfarrechor aber wurde gebildet aus geeigneten Zöglingen der Lateinschule, welche chorales hiessen, und stand unter der Leitung des Schulrektors, der also zugleich Chorrekter war. Dieser hatte bei dem Pfarrhochamt, bei Memorien, bei Bruderschafts- und Amts- oder Zunftmessen mitzuwirken und jeden Abend zum Angelus-Läuten das „Frauen-Lob“ (laudes Marianae) zu singen. Ferner war er seit alter Zeit gegen eine besondere Vergütung verpflichtet, die Stiftsdamen an hohen Festtagen besonders bei der Messe durch seinen Gesang zu unterstützen. Die zur Zeit einer Pest 1634 getroffene Einrichtung, dass die aus der Stadt entweichenden Stiftsdamen sich in ihrem Chordienste überhaupt durch den Rektor vertreten liessen, wurde durch den Visitationsrezess 1637 aufgehoben, welcher eine Vertretung der Kanonissen nur durch Kanoniker zulässig erklärte. Seit 1672 wurde es üblich, den deutschen Schulmeister, wenn er des Choralgesanges kundig war, anzuweisen, dass er dem Rektor in der Pfarrmesse an den Sonn- und Feiertagen assistiere.³⁷²⁾

d. Organist.

In der Stifts- und Pfarrgeschichte ist schon erwähnt, dass eine neue Orgel 1666 zunächst für den Stiftsgottesdienst aufgestellt, 1710 ihre Mitbenutzung aber auch der Pfarre für bestimmte Fälle und gegen eine Vergütung an den Organisten und den Bälgetreter, sowie gegen eine Beihilfe bei Reparaturen zugestanden wurde. Die Abtissin hatte den Organisten zu ernennen. Als solcher findet sich nur Paul Remmets 1771 erwähnt.

e. Küster.

Bei der Ordnung der Stiftsverhältnisse durch den Erzbischof Anno 1074 werden einem *custos ecclesiae* bestimmte Abgaben zuerkannt; dieses bezieht sich, wie schon oben bemerkt worden, auf den Küster der Quirinuskirche.³⁷³⁾ Es finden sich aber in der späteren Zeit wiederholt 2 Küster erwähnt, so 1380 Hunold von Oystervelde *custos* und Johann von Kalkar *subcustos monasterii b. Quirini*, ferner 1479 Arnold von Petershem Küster und Thomas Hasselt *inferior custos ecclesiae s. Quirini*. Der Oberküster hatte den persönlichen Dienst der Kanoniker beim Stiftsgottesdienst am Quirinus-Altar, während der Unterküster die Vikare und andere Geist-

³⁷²⁾ Über die Chor- und Schulrektoren vgl. meine Geschichte des Gymnasiums zu Neuss S. 11. 56 f. 62. 66.

³⁷³⁾ Der Küster hatte in alter Zeit eine Schlafstube am Münster; 1347 wurde für das Kloster Kamp eine Urkunde aufgenommen „in monasterio b. Quirini nussionsis retro cameram Danielis custodis, ubi dormire solet“.

lichen bediente und die niederen Geschäfte besorgte. Oberküster finden sich noch 1415 Johann Schobbe, 1482 Heinrich von Brügge³⁷⁴⁾ und ohne eine bestimmte Zeitangabe Johann von Anstel und Johann von Höfgen, letzterer „custos et visitator infirmorum b. Quirini“ genannt,³⁷⁵⁾ wahrscheinlich mit Beziehung auf das vom Stift abhängige Gasthaus. Wenn Johann Heghe 1444 als custos altaris b. Quirini bezeichnet wird, so lässt sich vermuten, dass dieser zugleich Geistlicher war, und zwar um so mehr, als urkundlich feststeht, dass auch sonst der Dienst eines Oberküstlers von einem Geistlichen versehen wurde; in dem Dokument über eine Messtiftung bei den Alexianern, auf welche wir in deren Geschichte zurückkommen werden, nennt sich Gotthard Geisen Oberküster und Vikar zum h. Quirin und auch der als Zeuge auftretende Unterküster oder Opfermann Simon Bree wird als Klerk oder Kandidat des Priesteramts bezeichnet.³⁷⁶⁾ Seit der Wiederaufnahme des Stiftsgottesdienstes nach dem Brande 1586 wurde nur ein Stifstküster angestellt, so 1592 Peter Nauta, 1630 Konrad Remradt, über dessen Amtsführung in den Visitationsakten 1635—37 viel geklagt wird; über die folgenden haben sich keine Nachrichten erhalten.

Für den Pfarrgottesdienst bestellte die Stadt einen eigenen Küster oder Opfermann, welcher von Taufen, Ausweihen, Trauen, Begraben, Jahrgedächtnissen, Bruderschafts- und Amtsmessen sowie sonstigen Stiftungen bestimmte Abgaben bezog, von den Pfarrgenossen Ostereier, von der städtischen Rentkammer aber 8 Malter Korn erhielt und eine Kuh unentgeltlich auf die Gemeinweide treiben durfte. Aus der Zeit vor dem grossen Brande 1586 lassen sich Stadtküster nicht mit Bestimmtheit nachweisen; seitdem werden in den Ratsprotokollen genannt 1600 Mathäus Hützgen, 1615 Heinrich Gestelen, 1638 Lukas Gestelen, 1656 Heinrich Haferts, 1670 Wilhelm Breuer, 1692 Paul von Lauk, 1696 Anton Pontani, 1711 Jakob Kesges, 1740 Peter Joseph Kreivels, welchem 1779 sein Sohn folgte.

f. „Rodendreger“

d. h. Ruten- oder Stabträger gab es zunächst einen im Dienste der Abtissin, wie den 1602 erwähnten Schram; aber auch die beiden Bürgermeister liessen sich bei der Stadtprozession und bei anderen kirchlichen Feierlichkeiten durch zwei „Jungen“ einen Stab vortragen.

³⁷⁴⁾ Urk. 43 und 83 des Q.-Stifts.

³⁷⁵⁾ Memorienbuch unter dem 30. Januar und 23. Juli.

³⁷⁶⁾ Sfadtarchiv F 26 und Fundationsbuch S. 17 ff.

Beilage.

Dokument des kölnischen Offizials über die 1585 geretteten
Reliquien des h. Quirinus.

(Beglaubigte Kopie im Pfarrarchiv.)

In nomine Domini amen.

Officialis archiepiscopalis curiae coloniensis index ordinarius auctoritate ordinaria constitutus universis et singulis, ad quem seu quos praesentes nostrae pervenerint literae, salutem in Domino cum infra scriptorum agnitione veritatis. Noveritis quod ad legitimam a nobis pro parte reverendae, nobilium et ingenuarum nec non venerabilium et egregiorum virorum dominorum, abbatissae ac virginum canonissarum et canonicorum liberae et secularis collegiatae ecclesiae sancti Quirini in civitate nussiensi, per providum et eruditum virum magistrum Wilhelmum Hoichstein, praetactae curiae nostrae coloniensis procuratorem iuratum atque mododicti capituli syndicum deputatum, contra omnes et singulos utriusque sexus status (?) homines ad infra scripta interesse praetendentes, citationem impetratam et in valvis maioris ecclesiae et aulae archiepiscopalis coloniensis per modum edicti executam atque in termino eiusdem, videlicet anno salutis nostrae millesimo quingentesimo nonagesimo sexto die vigesima quinta mensis Junii iudicialiter coram nobis per mododictum syndicum reproductam, certis articulis super violatione et [seu] amissione et subsequuta recuperatione reliquiarum sancti Quirini martyris, in prodicione et direptione civitatis nussiensis per Adolphum comitem a Nuwenahr et eiusdem asseclas partes Gebhardi Truchsessii, deiectione et destituti archiepiscopi coloniensis foventes et sustinentes anno minoris numeri octuagesimo quinto die nona Maii noctu clancularie et diabolica inspiratione facta impie horrende ac turpiter prophanatarum, fundatis et confectis ad perpetuam rei gestae memoriam coram nobis ac iudicio nostro ordinario per antedictum syndicum praetacta die vigesima quinta Junii exhibitis ac postmodum duobus testibus, videlicet venerabili ac erudito viro domino Gerardo ther Straten de Stralen pastore et sigillifero nussiensi atque Henrico Fischer cive ibidem, legitime per competentia nostra mandata citatis ac deinde productis, receptis, admissis et in forma iuratis perque infra scriptum antedictae curiae nostrae notarium et scribam iuratum successive in vim iuramenti per quemlibet eorundem testium praestiti diligenter examinatis et requisitis compertum fuit, et per eosdem atque eorundem attestaciones evidenter probatum existit, quod in praetacta ecclesia sancti Quirini ante invasionem nus-

siensem praetactam in summo altari exstiterit tumba quaedam extrinsecus deauratis argenteis laminibus circumducta, quae in prima facie deauratam imaginem sancti Quirini atque in lateribus duodecim apostolos, etiam deauratos, habuisset, atque intus dicti martyris sancti Quirini reliquias tantum et nullas alias continuisset illasque semper pro talibus ab omnibus piis reverenter habitas et veneratas fuisse. Item quod altero die, cum noctu praetacta civitatis invasio facta esset, dicti hostes et invasores de mane in praedictum templum irruissent, quod tunc (prout antedictus dominus pastor, alter testium praedictorum, qui eodem tempore supra summum altare eiusdem ecclesiae in concamerato turre sancti Joannis periculosissime latitabat, attestatur) septendecim eorundem praedonum et sacrilegorum nebulonum dictum altare tyrannica rabie aggressi fuerint atque seras custodiae, ubi antedicta tumba sancti Quirini in eodem altari conservabatur, vi atque armata manu, adhibitis magnis malleis et securibus, effregerint atque taliter eandem tumbam extraxerint et ornatum argenteum extrinsecus circumductum per raptum et summa aviditate avulserint et tandem plumbeam tumbam (postquam argentea lamina modo praemisso avulsa erant) et cistulam ligneam in eadem constitutam et quae antedictas reliquias, praesertim vero cranium sive calvariam sancti Quirini continebat, ex altari in terram eadem tyrannica et sacrilega feritate deiecerint atque sanctas istas reliquias impiissime et hostili rabie effuderint; item quod alter testium, videlicet Henricus Fischer, dum altero die post praescriptam reliquiarum sancti Quirini deiectionem et profanationem mane circa horam sextam templum sancti Quirini causa videndi pridie commissam et perpetrata devastationem ingressus esset, quod tunc idem testis ibidem ante summum altare directe cum maximo animi moerore certas ossium partes de capite dispersas deprehendisset, quod tunc statim ex pia affectione (postquam eidem illas esse reliquias ex tumba de altari deiecta occurrisset) aliquot eorundem ossium partes, non tamen omnes, modeste sublevasset, in saccum tunicae suae reposuisset atque ita circiter dies octo continuos domi suae studiose conservasset, toto autem isto tempore idem testis semper in cogitationibus habuisset et eidem occurrisset, esse reliquias et sancta ossa, et quod ob id ipse teneretur et devinctus esset, easdem fideliter conservare, quo ita tandem rursus ad suum locum probe venirent. Dum autem eadem ita biduo quasi in eiusdem testis custodia exstitissent, atque eo nomine plurimum sollicitus fuisset, fatetur, se eandem rem cuidam canonico nussiensi domino Petro Swolgen nominato, iam vero demortuo, inter cetera confidenter revelasse, qui de eo, postquam semper audivisset, in praedicta tumba caput sancti Quirini extitisse, gavisus

testem ad fidelem custodiam cohortatus fuit. Cum vero idem dominus Swolgen hanc rem deinde certis canonissis ibidem Nussiae aperuisset, factum quod postmodum reverendae, nobiles et ingenuae dominae Elisabeth Dobbe (quae modo abbatissa nussiensis est) Elisabeth Westrumb et Anna Kuchen, canonissae ibidem praefatum testem ad se in abbatiā nussiensem vocari fecerint ibidemque vehementer ad grati honorarii promissionem reliquias huius modi ab ipso petierint et sic tandem testem petitioni, postquam earundem piam intentionem intellexerat, acquievissse atque ipsis canonissis reliquias huius modi hactenus per se custoditas tradidisse ipsasque easdem reverenter in custodiam recepisse et retinuisse. Quae omnia et singula autoritate nostra ordinaria approbata et confirmata vobis omnibus et singulis pro augmento divini honoris et pietatis praesentium tenore notificamus et insinuamus ac notificata et insinuata esse volumus. In quorum fidem et evidens testimonium praesentes nostras literas ex praefatorum testium depositionibus fideliter extrahi et fieri atque per notarium nostrum infra scriptum subscribi sigillique officialatus praetactae curiae nostrae coloniensis maioris subappensione iussimus communiri. Datum et decretum anno domini millesimo quingentesimo nonagesimo octavo.

Hermannus Hoichstein
decret. D. curiae coloniensis sigillifer.

Ad speciale mandatum praefati Reverendi Domini Officialis Curiae Coloniensis Herm. Hoichstein notarius praedictorum testium examen fideliter expedit et desuper ex eadem commissione praesens documentum extraxit ac in fidem manu propria scripsit et subscripsit.

Druckfehler.

- S. 3 Z. 7 v. u. setze nach gegründet einen Strichpunkt.
 S. 17 Z. 14 v. u. nach Philipp und S. 71 Z. 4 v. u. nach Zerwürfnissen das Komma zu streichen.
 S. 20 Z. 1 lies **Kragsteine**.
 S. 57 Z. 17 lies **enthält**.
-